

Karlfriedrich Herb

Rousseaus Theorie legitimer Herrschaft

Voraussetzungen und Begründungen

Königshausen & Neumann

649-2297

7140-5432-2524-3

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Herb, Karlfriedrich:

Rousseaus Theorie legitimer Herrschaft : Voraussetzungen u.
Begründungen / Karlfriedrich Herb. — Würzburg : Königshausen
u. Neumann, 1989

(Epistemata : Reihe Philosophie ; Bd. 55)

Zugl.: Neubiberg, Hochsch. d. Bundeswehr, Diss., 1987

ISBN 3-88479-387-X

NE: Epistemata / Reihe Philosophie

Univ.-Bibliothek Regensburg
Finanziert aus Studienbeiträgen

© Verlag Dr. Johannes Königshausen + Dr. Thomas Neumann, Würzburg 1989

Umschlag: Hummel / Homeyer

Druck: Königshausen + Neumann

Alle Rechte vorbehalten

Auch die fotomechanische Vervielfältigung des Werkes oder von Teilen daraus
(Fotokopie, Mikrokopie) bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags

Printed in Germany

ISBN 3-88479-387-X

Meinen Eltern

| INHALTSVERZEICHNIS | Seite |
|---|-------|
| EINLEITUNG | 13 |
| I. GRUNDPOSITIONEN DER NEUZEITLICHEN NATURZUSTANDSTHEORIE | |
| - HOBBES UND SEINE KRITIKER | 19 |
| 1. Hobbes | 19 |
| 1.1 "Exeundum esse e statu naturali" - Hobbes' Be- gründung der rechtlichen Notwendigkeit des bür- gerlichen Zustands | 19 |
| 1.2 Normierungshinsichten des Hobbesschen Natur- rechtsbegriffs | 25 |
| 1.3 Das Verhältnis zwischen positiv-rechtlicher Ab- solutheit des Souveräns und ihrer Normierung durch die natürlichen Gesetze | 29 |
| 1.4 Exkurs: Kant - "der Stand der Natur: ein Ideal des hobbes" Kants positive Aufnahme und Modifikation der Hobbesschen Naturzustandstheorie | 35 |
| 1.5 Vorrusseausche Rezeption der Hobbesschen Na- turzustandstheorie - Grundzüge ihrer Kritik | 38 |
| 2. Pufendorf - Anerkennung, Korrektur und Kritik des Hobbesschen Naturzustandsbegriffs | 40 |
| 3. Barbeyrac - Kritik der prinzipiellen Favorisierung des bürgerlichen Zustands | 46 |
| 4. Cumberland - Der Naturzustand als Zustand apriori- scher Harmonie | 48 |
| 5. Locke | 51 |
| 5.1 Vorbemerkung | 51 |
| 5.2 Positivität und Defizienz des "State of Nature" | 53 |
| 5.3 Der natürliche Rechtsstatus des einzelnen als Prinzip naturrechtlicher Begrenzung der Staats- gewalt | 55 |
| 5.4 Lockes Version der "exeundum"-Argumentation | 57 |
| 5.5 Naturzustand und Eigentum | 59 |
| 5.6 Begrenzungsmomente der Staatsgewalt | 64 |
| 6. Systembildende Funktionen des Naturzustandsbegriffs bei Hobbes, Pufendorf und Locke | 69 |

| | |
|---|-----|
| II. KRITISCHE UND KONSTRUKTIVE ELEMENTE DES NATURZUSTANDS- UND VERTRAGSBEGRIFFS IN ROUSSEaus "DISCOURS SUR L'INÉGALITÉ" | 73 |
| 1. Das Problem der Systematisierung des Verhältnisses zwischen II. Discours und CS | 73 |
| 2. Vom "pur état de Nature" zum "état de guerre" | 75 |
| 2.1 Die geschichtsphilosophische Dimension der Rousseauschen Naturzustandstheorie und ihre kritisch gegen die Tradition gewendete Intention | 75 |
| 2.2 Methode der Rekonstruktion des "pur état de Nature" | 78 |
| 2.3 Die anthropologische Basis der Naturzustandstheorie - Bedürfnis- und Vermögensstruktur des "homme naturel" | 82 |
| 2.4 Kontrastierung des "pur état de Nature" mit Hobbes', Pufendorfs und Lockes Naturzustandsbegriff | 85 |
| 2.5 "amour de soi" und "pitié" - Rousseaus Alternative zum neuzeitlichen Naturrechtsbegriff | 90 |
| 2.6 Die negative Dynamik der "développemens successifs" - der Naturzustand als Kriegszustand | 92 |
| 3. "l'origine de la Société" | 96 |
| 3.1 Die entwicklungsgeschichtliche und rechtsphilosophische Problematik der Staatskonstitution | 96 |
| 3.2 Die Theorie des Regierungsvertrags - Rousseaus Distanzierung von der "opinion commune" | 102 |
| III. STAATSPHILOSOPHISCHE GRUNDPOSITIONEN IN DER "ÉCONOMIE POLITIQUE" | 108 |
| 1. Rousseaus erste Bestimmung des Begriffs der "volonté générale" | 108 |
| 2. Vertragszweck und Vertragsrealisation - Rousseaus Aufgabenbestimmung des "gouvernement populaire" | 112 |
| IV. ANSATZ UND KRITISCHE INTENTIONEN DER ROUSSEausCHEN VERTRAGSTHEORIE IN DER ERST- UND ZWEITFASSUNG DES CS | 119 |
| 1. Rousseaus Kritik alternativer Konzeptionen staatlicher Herrschaftsbegründung | 119 |

| | Seite |
|--|-------|
| 2. "la nécessité des institutions politiques" - Rousseaus Reflexionen zur Problematik vorstaatlicher Rechtsverhältnisse | 125 |
| 3. Rechtsphilosophische Momente der Rousseauschen Diderot-Kritik | 132 |
| V. DIE KONSTITUTION DES BÜRGERLICHEN ZUSTANDS | |
| - DIE VERTRAGSKONZEPTION DES CS | 138 |
| 1. Differenzen in der Formulierung des "problème fondamental" im CSMS und im CS | 138 |
| 2. Das Gesetz des allgemeinen Willens als "droit naturel raisonné" | 140 |
| 3. Zweckbestimmung der Staatskonstitution | 143 |
| 4. Der Modus der Staatskonstitution | 146 |
| 5. Rechtliche Folgen des Übergangs in den bürgerlichen Zustand - Rousseaus Übereinstimmung mit der vertragstheoretischen Tradition | 151 |
| 6. Die Diskontinuität von natürlicher und bürgerlicher Existenz | 155 |
| 7. Die "science du Legislateur" und ihr Verhältnis zu den Staatsrechtsprinzipien des CS | 158 |
| VI. DIE SOUVERÄNITÄSTHEORETISCHE KONZEPTION DES CS | |
| 1. Die Stellung des CS innerhalb der vertragstheoretischen Tradition | 164 |
| 2. Unveräußerbarkeit und Unrepräsentierbarkeit der Souveränität | 165 |
| 3. Die Absolutheit der Souveränität | 168 |
| 3.1 Die Unteilbarkeit des souveränen Willens | 168 |
| 3.2 "Princeps legibus solutus" ? | 171 |
| 3.3 Die Problematik der Gewaltenteilung | 173 |
| 3.4 Die Unmöglichkeit einer Selbstbegrenzung des souveränen Willens | 178 |
| 3.5 Rousseaus Kritik der "Loix fondamentales" | 181 |
| 3.6 Souveränität und naturrechtliche Normierung | 185 |

| | |
|---|-----|
| VII. DIE THEORIE DER "LOI DE LA VOLONTÉ GÉNÉRALE" | 190 |
| 1. Die normative Struktur der Gesetzgebung des allgemeinen Willens | 190 |
| 2. Immanente Begrenzung der Souveränität | 194 |
| 3. Freiheit und Gleichheit - Die "volonté générale" und die Rechte des Staatsbürgers | 195 |
| 4. Normierungsfunktion der "volonté générale" | 200 |
| 5. Leistung und Rechtsgeltung des Majoritätsprinzips | 206 |
| 6. "Mettre la loi au-dessus de l'homme" - Rousseaus und Kants "ideal des Staatsrechts" | 208 |
| ANHANG | 213 |
| Anmerkungen | 215 |
| Literaturverzeichnis | 280 |

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS UND ZITIERPRAXIS

Die Schriften Rousseaus werden - wo nicht eigens vermerkt - nach der folgenden Ausgabe zitiert (Band römisch, Seitenzahl arabisch):

J.J. ROUSSEAU, *Oeuvres complètes*, Ed. B. Gagnebin, M. Raymond, Paris 1959 ff., Bibl. de la Pléiade

- I. *Les Confessions. Autres textes autobiographiques*
- III. *Du Contrat social. Ecrits politiques*
- IV. *Emile. Education - Morale - Botanique*

Die Zitation des französischen Originals folgt in allen Fällen der Orthographie dieser Ausgabe. Daraus erklärt sich auch die mitunter differierende Schreibweise einzelner Wörter.

| | |
|---------------------|---|
| EP | = Discours sur l'Economie politique |
| II. Discours | = Discours sur l'origine, et les fondemens de l'inégalité parmi les hommes |
| CSMS | = Du Contract social ou essai sur la forme de la république (première version) |
| CS | = Du Contract social; ou, principes du droit politique |
| Montagne | = Lettres érites de la montagne |
| Pologne | = Considérations sur le gouvernement de Pologne et sur sa réformation projetée |
| Guerre | = Que l'état de guerre nait de l'état social |
| Corse | = Projet de constitution pour la Corse |
| Leviathan X 1. Abs. | Die Zählung der - bei Hobbes nicht eigens numerierten - Absätze folgt der Textgliederung des "Leviathan"-Textes in Band III der Ausgabe von W. Molesworth: <i>Thomas Hobbes Malmesburiensis Opera Philosophica Quae Latinae Scripsit Omnia</i> , London 1839-1845 (Neudruck Aalen 1966) |

Einleitung

Diderot hat das Verhältnis zwischen der Staatsphilosophie Hobbes' und Rousseaus auf eine einfache Formel gebracht: "Die Philosophie von M. Rousseau aus Genf", schreibt er unter dem Stichwort "Hobbesme" in der Enzyklopädie, "stellt beinahe die Umkehrung zu denjenigen von Hobbes dar."¹ Diderot bringt damit eine gängige Einschätzung zum Ausdruck, die auch gegenwärtig dort noch nachwirkt, wo in allzu grober Skizzierung der Entwicklung des staatsphilosophischen Kontraktualismus Rousseau als der Philosoph der Freiheit gegen Hobbes als den Theoretiker des Staatsabsolutismus abgegrenzt wird.² An der Entstehung eines solchen Klischees ist Rousseau freilich nicht ganz unschuldig, ist er doch stets bemüht, sich polemisch gegen den Autor des "Leviathan" abzusetzen. Diese Bemühung findet Ausdruck in einer grundsätzlichen Ablehnung der Hobbesischen Staatsphilosophie, gilt also gleichermaßen den drei fundamentalen Theorieiteilen des Hobbesschen Systems, der Naturzustandstheorie, der Theorie von der Konstitution staatlicher Herrschaft (Vertragstheorie) und der von den grundlegenden Bedingungen ihres Gebrauchs (Souveränitätstheorie).

So widmet Rousseau das Fragment "Que l'état de guerre nait de l'état social" (III 601 ff.) einer ausführlichen Auseinandersetzung mit der Hobbesschen Naturzustandstheorie, jenem "unsinnigen System des natürlichen Krieges eines jeden gegen alle" (III 611), in dessen Entfaltung er vor allem Hobbes' "wilde Entschlossenheit" (ebd.) zur Begründung des Despotismus und eines bloß passiven bürgerlichen Gehorsams zu erkennen glaubt (ebd.). Entsprechend läßt Rousseau im CS keinen Zweifel daran, daß seine Kritik der "fauteurs du despotisme" (III 359) vor allem auch der Theorie Hobbes' gilt. Wenn er dort schließlich mit der These abrechnet, nach der das Wohl des Volkes im Eigeninteresse der Herrschenden einbegriffen und darin garantiert sei, und ihren Autor einen "politischen Phrasendrescher (sermoneur politique)" (III 409) nennt, so ist auch dort Hobbes der zwar nicht namentlich genannte, aber doch offensichtliche Adressat der Rousseauschen Polemik.³

Diese Bemühung um Abgrenzung findet auch in Rousseaus Versuch Entsprechung, in der Charakterisierung seines Verhältnisses zum Hobbes-Gegner Locke den Eindruck weitgehender Gemeinsamkeiten hervorzuufen; schließlich teile er, Rousseau, mit dem als "sage Locke" (III 170) apostrophierten Engländer doch in der Behandlung staatsphilosophischer Fragen "dieselben Prinzipien"⁴.

Rousseau also als Theoretiker eines die Tradition Lockes fortsetzenden, sich in Widerspruch zu Hobbes bestimmenden Staatsideals? Die sich mit Rousseaus Standortbestimmung aufdrängende Vorstellung scheint zunächst durch einen ersten Blick auf Rousseaus staatsphilosophische Schriften Bestätigung zu finden. Nimmt Rousseau nicht, ähnlich wie Locke, bereits im "Discours sur l'inégalité" Stellung gegen die Hobbessche Naturzustandstheorie und bestreitet er dort nicht unter Rückgriff auf Lockesche Vorstellungen wesentliche Momente der Vertragstheorie des "Leviathan"? Bestimmt sich nicht auch die Entfaltung der Herrschaftsordnung der "volonté générale" im CS durch ihre kritische Abgrenzung gegen die Postulante der Herrschaft des Hobbesschen Souveräns?

Lassen sich diese Fragen auch uneingeschränkt bejahen, so führen sie doch nicht schon zu einer adäquaten Vorstellung von dem komplexen Beziehungsgefüge kritischer und affirmativer Art, wie es für das Verhältnis der Rousseauschen Staatsphilosophie zu der Hobbes' und Lockes kennzeichnend ist. So ist an der von Rousseau nahegelegten generalisierenden Standortbestimmung des öfteren von jenen Kritikern und Interpreten Zweifel gehegt worden, die im CS eine, auch durch die Polemik gegenüber Hobbes nicht zu verdeckende, enge "Verwandtschaft zwischen den Staatsbegriffen Rousseaus und Hobbes"⁵ erkannt haben. Schon früh hat etwa Benjamin Constant die Souveränitätstheorie Rousseaus polemisch auf die Ebene der Hobbesschen Theorie zu stellen versucht und gegen den CS den Vorwurf erhoben, als "schrecklichstes Hilfsmittel aller Arten von Despotismus"⁶ zu dienen. Jenseits von solcher Polemik hat auch R. Derathé in seiner einflußreichen philosophiegeschichtlichen Untersuchung auf eine sehr weitgehende Affinität zwischen der Hobbesschen und Rousseauschen Souveränitätskonzeption aufmerksam gemacht und diese Affinität zugleich mit Rücksicht auf die Genese der Rousseau-

schen Theorie zu konkretisieren versucht: Nachdem Rousseau Mitte der fünfziger Jahre, insbesondere mit dem II. Discours, noch zu den Gegnern der Hobbeschen Theorie gehört habe, sei er im Verlauf seiner theoretischen Entwicklung, schließlich mit dem CS, mehr und mehr zum Schüler Hobbes' geworden.⁷

In ganz ähnlicher Weise, allerdings unter Umkehrung der Vorzeichen, hat Ch.E. Vaughan Rousseaus Verhältnis zu Locke charakterisiert; nach seinen staatsphilosophischen Anfängen als "disciple of Locke", dessen Positionen von ihm in der "Economie politique" noch geteilt worden seien, habe Rousseaus Entwicklung zum CS zu einer der Lockeschen diametral entgegengesetzten Staatstheorie geführt.⁸

Mit ihrem Hinweis auf die jeweiligen Obereinstimmungen und Differenzen zwischen Rousseau und Hobbes einerseits, Locke andererseits, markieren diese beiden Interpreten zentrale Rezeptionszusammenhänge, deren Berücksichtigung für das Verständnis der Rousseauschen Staatsphilosophie und ihre Stellung innerhalb der Tradition des staatsphilosophischen Kontraktualismus unerlässlich ist. Ob aber der von beiden Interpreten behauptete spezifische Wandel innerhalb der Entwicklung Rousseaus ein tieferes Verständnis des in Frage stehenden Zusammenhangs ermöglicht, scheint allerdings fraglich. So bildet es denn auch eine der zentralen Intentionen der vorliegenden Untersuchung, zu zeigen, daß sich Rousseaus affirmative und kritische Bezüge zu Hobbes und Locke durchgängig in der zeitlichen Entwicklung der Staatsrechtsprinzipien Rousseaus behaupten. Die Annahme eines theoretischen Umbruchs leistet hier weder für das Verständnis der Genese der Rousseauschen Staatsphilosophie selbst noch für die darin wirksame Verarbeitung und Kritik Hobbescher und Lockescher Theoreme, was sich die besagten Interpreten von ihr versprechen. Vielmehr wird sich zeigen, daß die mitunter aufweisbaren Differenzen und Widersprüchlichkeiten in Rousseaus Formulierungen seiner staatsphilosophischen Grundpositionen und, damit verbunden, inhaltlich differierenden Rezeptionsbezüge ihren Grund nicht in einem Umbruch des Rousseauschen Denkens haben, sondern sich aus der Wirksamkeit unterschiedlicher systematischer Perspektiven ergeben, die sich gleichermaßen - zu-

mindest im Ansatz - in Rousseaus Theorie um 1755 wie zu Beginn der sechziger Jahre angeben lassen.

Die Problematik, die sich aus Rousseaus Verschränkung dieser Perspektiven für den geltungstheoretischen Anspruch seiner "principes du droit politique" ergibt, läßt sich exemplarisch an seiner Stellung in der Kontroverse um Inhalte des Naturzustandsbegriffs und deren Begründungsfunktion für den Aufweis einer legitimen staatlichen Ordnung aufzeigen. Blickt man hier wiederum, um die Komplexität der zu behandelnden Problemlage nur kurz anzudeuten⁹, auf Rousseaus Verhältnis zu Hobbes, so zeigt sich, daß Rousseau den Naturzustandstheoretiker Hobbes aus ganz anderen Gründen scheitern sieht als den Vertrags- und Souveränitätstheoretiker Hobbes. Die Analyse dieser zweifachen Perspektive, unter der Hobbes' Theorie in der Rousseauschen Kritik thematisch wird, erfährt nun dadurch noch eine Komplikation, daß der Rechtstheoretiker Rousseau im CS nicht nur eine Souveränitätstheorie entwickelt, deren offensichtliche Anleihen bei Hobbes auf merkwürdige Art mit der vehementen Kritik dieses Autors kontrastieren; erschwerend kommt hier noch hinzu, daß Rousseau im Kontext spezifisch vertragstheoretischer Überlegungen positiv auf einen Naturzustandsbegriff Bezug nimmt, dessen Geltung er im II. Discours vor allem dort bestreitet, wo er sich unter Entwicklungsgeschichtlichen Gesichtspunkten kritisch mit dem neuzeitlichen Naturzustands- und Naturrechtsbegriff auseinandersetzt.

Mit diesem - weit voreilenden (s. hierzu S. 125 ff.) - Hinweis auf unterschiedliche Bestimmungshinsichten des Rousseauschen Naturzustandsbegriffs ist bereits ein weiterer zentraler Problemkreis angesprochen, der zur Darstellung gebracht werden muß: die bislang kontrovers diskutierte Frage nach dem Verhältnis zwischen der Theorie des II. Discours und der des CS. Hier wird vor allem zu fragen sein, ob und in welcher Weise das frühere Werk für das spätere fundierend ist, ob und in welcher Weise der Naturzustandsbegriff des Discours eine konstitutive Funktion für die Vertragstheorie des CS übernimmt und welche Konsequenzen sich schließlich für Rousseaus Rechts- und Staatsphilosophie aus dem Spannungsverhältnis zwischen den unterschiedlichen systematischen Intentionen beider Werke ergeben.

Will man diese Problemstellungen, wie sie sich aus der Frage nach dem Verhältnis zwischen Rousseaus Naturzustandstheorie und seiner Konzeption vertragstheoretischer Herrschaftsbegründung ergeben, beantworten und damit die in ihrer Komplexion zuweilen auch noch widersprüchlichen Theoreme und Rezeptionsbezüge freilegen, erweisen sich folgende Schritte als unerlässlich:

Da die Kritik der Hobbesschen Theorie geradezu das Movens der Rousseauschen Staatstheorie ausmacht, soll zunächst der Naturzustandsbegriff Hobbes' dargestellt und die ihm eigenen Begründungsfunktionen für die Momente notwendiger Positivität und naturrechtlicher Legitimität von Recht und öffentlicher Gerechtigkeit hervorgehoben werden. Die sich daran anschließende Behandlung zentraler Positionen der Rezeption der Hobbesschen Theorie wird dann zeigen, inwieweit die von Hobbes in den Vordergrund gerückten systematischen Intentionen seines Naturzustandsbegriffs von den ihm folgenden Naturrechtstheoretikern aufgenommen und weiterentwickelt worden sind (Kap. I).

Nach diesen Vorgaben setzt die Thematisierung der Rousseauschen Theorie mit dem II. Discours ein. Dabei soll zunächst Rousseaus Naturzustandstheorie problematisiert und mit den zentralen Begründungsintentionen der von ihm rezipierten Naturzustandstheorien verglichen werden (Kap. II). Darüber hinaus wird hier, wie in den sich anschließenden Ausführungen zur "Economie politique" (Kap. III), nach Formen möglicher Vorbereitung und Vorwegnahme der Staatsrechtstheorie des CS in diesen beiden früheren Werken gefragt werden.

Bei der Untersuchung der kritischen Positionen, die Rousseau der Entfaltung seines Vertragsbegriffs vorausgehen lässt, wird dem sogenannten "Genfer Manuskript" des CS (im folgenden abgekürzt als "CSMS") besondere Aufmerksamkeit zukommen. In dieser Erstfassung findet sich nämlich eine ausführliche Erörterung der Naturzustandsproblematik, die Rousseau in dieser Form nicht mehr in die definitive Fassung des CS übernommen hat (Kap. IV).

Die Frage nach möglichen Differenzen zwischen beiden Fassungen des CS bleibt zunächst auch in Kap. V leitend. Dabei wird analysiert, inwieweit Rousseau die vertragstheoretische Problemstellung und - Lösung durch seine Überarbeitung der Erstfassung verändert.

- Schließlich sollen hier Rousseaus Bestimmungen der Dynamik des Übergangs in den bürgerlichen Zustand und ihr Verhältnis zu den gemeinsamen Grundpositionen der vertragstheoretischen Tradition erörtert werden.

Das Problem der Zugehörigkeit Rousseaus zu dieser Tradition findet auch im Kontext der Darstellung der souveränitätstheoretischen Positionen Rousseaus Erwähnung (Kap. VI). Im Vordergrund steht hierbei die Frage nach Rousseaus Rezeption des Hobbeschen, Pufendorfschen und Lockeschen Staatsbegriffs.

Den Abschluß dieser Untersuchung bildet eine Analyse der zentralen Momente der Herrschaftsordnung der "volonté générale", mit deren Aufweis sich zugleich eine Perspektive gewinnen läßt, von der aus die Entwicklung von Rousseau zu Kant in den Blick kommt. In diesem Zusammenhang wird erkennbar, welchen Fortschritt eine philosophische Theorie des Staates durch Kants kritische Rezeption des "Ideal des hobbes" und des Rousseauschen "Bürgerbunds" erfährt (Kap. VII).

I. Grundpositionen der neuzeitlichen Naturzustands-theorie

- Hobbes und seine Kritiker

1. Hobbes

1.1 "Exeundum esse e statu naturali" - Hobbes' Begründung der rechtlichen Notwendigkeit des bürgerlichen Zustands

Hobbes vollzieht mit seiner Lehre vom Naturzustand einen Bruch gegenüber der ihm vorausgehenden Tradition der Naturrechtstheorie, indem er deren Vorstellung einer bereits unter den Bedingungen der Natur realisierten rechtlichen Einheit der Menschheit ad absurdum führt: Der Zustand, in dem Menschen von Natur aus, unter Abstraktion von allen positiv-rechtlichen Regelungen leben, ist kein Zustand allgemeiner Harmonie und konfliktfreier Realisation individueller Freiheit und individuellen Glücks, sondern ein Zustand wechselseitiger Bedrohung und Negierung der Ansprüche auf lebenswichtige Güter, des Fehlens jeglicher Sicherheit der natürlichen Rechte und Pflichten und damit ein Zustand allgemeiner Gesetzlosigkeit. Der "status hominum extra societatem civilem" - so lautet der Titel des ersten Kapitels von "De Cive" - stellt aufgrund der ihn kennzeichnenden Struktur des Verhältnisses wechselseitiger natürlicher Rechtsansprüche und Rechtspflichten keinen Zustand gesellschaftlichen Friedens dar, der durch die Gründung des bürgerlichen Zustandes lediglich stabilisiert werden soll, sondern einen Zustand des Krieges aller gegen alle.¹⁰

Diesen Zustand des allgemeinen Krieges zugunsten einer staatlichen Ordnung zu verlassen, die die Kompatibilität des unter natürlichen Bedingungen widersprüchlichen (subjektiven) Naturrechts der Menschen und die allgemeine Respektierung der natürlichen Gesetze durch positive Zwangsgesetze garantiert, ist zentrale Forderung der Vernunft und Inhalt der obersten naturgesetzlichen Verpflichtung.

Die Begründung für dieses Diktat der Vernunft "exeundum esse e statu naturali" - liefert Hobbes im Kontext seiner rechtslogischen Analyse des Naturzustandes¹¹ im Ausgang von den Begriffen des natürlichen Rechts ("jus naturale") und des natürlichen Gesetzes

("lex naturalis"). Was den Begriff des natürlichen Rechts des Menschen angeht, so ist es nicht dessen Definiertheit durch den empirischen Zweck der Selbsterhaltung, worin sich Hobbes von der Tradition unterscheidet (hierin stimmt er mit ihr durchaus überein), sondern die konsequente Analyse der mit diesem Naturrecht analytisch verbundenen rechtlichen Implikate, des durch dieses Recht etablierten rechtlichen Verhältnisses zwischen den Subjekten dieses Rechts unter den Bedingungen des Naturzustandes und der Eignung dieses Rechts als Prinzip einer möglichen allgemein-gesetzlichen Bestimmung der Freiheit. Ähnliches gilt vom Hobbesschen Begriff des natürlichen Gesetzes; entscheidend ist auch hier die Bestimmung des spezifischen Verpflichtungsmodus dieses Gesetzes (dieser Gesetze) und dessen (deren) rechtliche Wirksamkeit und Realisierbarkeit unter Naturzustandsbedingungen.

Die Naturzustandstheorie expliziert die "rational konstruierte 'Fiktion'"¹² eines Zustands, in dem Menschen, die in unvermeidbarem wechselseitigen Einfluß ihres äußeren Handelns stehen, unter bloß natürlichen Bedingungen, d.h. ohne eine zur Respektierung gegenseitiger Rechtsansprüche und natürlicher Verbindlichkeiten zwingende allgemeine Macht, zusammenleben: Die Subjekte dieses Zustands sind im Verhältnis zueinander gleich; jeder unterliegt denselben naturgesetzlichen Bestimmungen, jeder kann denselben rechtlichen Anspruch auf jeden beliebigen Gegenstand seiner Willkür reklamieren und ist in dem Vermögen, diesen Anspruch durch physische Gewalt durchzusetzen, mit allen anderen gleich. Neben der Gleichheit ihrer Rechte haben alle aufgrund der natürlichen Gleichheit ihrer geistigen und körperlichen Fähigkeiten auch die gleiche Befähigung und Hoffnung, ihre eigenen Ansprüche in der Konkurrenz mit anderen zu realisieren (De Cive I 3f.; Leviathan XIII 1.Abs. ff.). Findet diese Konkurrenz mit Bezug auf denselben Gegenstand statt (der nicht gleichzeitig oder gemeinsam genutzt werden kann), so werden die miteinander Konkurrierenden Feinde, und die Realisation ihres Anspruchs ist nur noch durch Unterwerfung oder Vernichtung des jeweils anderen möglich. Gewalt steht gegen Gewalt, zugleich aber auch Recht gegen Recht. Und Hobbes ist in der Tat bemüht, die den Naturzustand kennzeichnenden Konflikte als unvermeidliche Rechtskonflikte zu bestimmen.

Er geht dabei vom Begriff des subjektiven Rechts auf Selbsterhaltung aus. Der Mensch hat als bedürftiges und sich mit natürlicher Notwendigkeit um die Erhaltung seiner Existenz bemühendes Wesen das natürliche Recht, "sein Leben und seine Glieder nach Möglichkeit zu schützen" (De Cive I 7). Das Recht auf den Zweck der Selbsterhaltung impliziert notwendigerweise auch das Recht auf die Mittel, die der Realisierung dieses Zweckes dienen (I 8). Die Entscheidung über die Zweckdienlichkeit der Mittel obliegt dem souveränen Urteil jedes einzelnen; dieser ist "selber nach dem Naturrecht Richter" (I 9) über das, was zur Erhaltung seiner Existenz notwendig ist. Die Mittel, die er mit Hinblick auf die Selbsterhaltung für notwendig hält, sind notwendig (I 9).¹³

Indem die Natur so jedem einzelnen ein natürliches Recht auf den freien Gebrauch jedes ihm lebenswichtig erscheinenden Gegenstandes gegeben hat, hat sie ihm freilich ein unbeschränktes Recht auf alles gegeben (I 10). Für die in Gemeinschaft lebenden Menschen gibt es nämlich prinzipiell keinen Gegenstand, der mit dem Hinweis auf die durch ihn bezweckte Selbsterhaltung nicht als notwendiges Mittel dazu beansprucht werden könnte. Mit dem natürlichen Recht eines jeden auf alles kann aber niemand mehr ein Recht auf den Gebrauch eines bestimmten Gegenstandes geltend machen, das ihm nicht jeder beliebige andere mit demselben Recht streitig machen könnte (I 11). Die Konsequenz: Als ein allgemeines, jedem einzelnen gleichermaßen zukommendes Recht hebt sich dieses Recht bei einem Plural von Rechtssubjekten selber auf. Aus ihm können keine Bestimmungen gewonnen werden, die den einzelnen im Gebrauch seiner Freiheit einer gesetzlichen Beschränkung unterstellen und seine Freiheit mit der der anderen kompatibel machen. Im Naturzustand entdeckt sich dieses Recht auf alles somit als völlig wirkungsloses Recht. "Denn die Wirkung eines solchen Rechtes ist so ziemlich dieselbe, als wenn überhaupt kein Recht bestände" (I 11). Der Zustand, in dem dieses Recht auf alles universelle Geltung besitzt und als Basis des rechtlichen Gebrauchs der Freiheit eines jeden dient, stellt sich wegen der sich gegenseitig aufhebenden Wirksamkeit natürlicher Rechtsansprüche als Zustand bloßen Beliebens und vollkommener Rechtsunsicherheit dar. Er ist damit kein Zustand rechtlicher Einheit, sondern unvermeidbarer und unlösbarer Rechtskonflikte. Er ist in diesem spezifisch rechtlichen Sinne ein Zustand

des allgemeinen Krieges.¹⁴ Deshalb ist der Zustand des Friedens nicht schon unter den Bedingungen einer bloß natürlichen Gemeinschaft der Menschen gegeben, sondern erst durch Stiftung des bürgerlichen Zustands möglich, i.e. unter der Bedingung positiver Gesetze und einer allgemeinen Herrschergewalt. Die Sicherheit und Einlösbarkeit eindeutig definierter, gegeneinander abgegrenzter, gesetzlich geschützter Rechtsansprüche ist allein durch Verlassen des natürlichen Zustandes und Aufgabe des ihn charakterisierenden Rechts auf alles zu erlangen.

Begründet Hobbes die Forderung des "exeundum esse e statu naturali" im Ausgang vom natürlichen (subjektiven) Recht durch den Hinweis auf die Widersprüchlichkeit, die sich aus der universellen Geltung eben dieses Rechts ergibt, so betont er im Ausgang vom Begriff des natürlichen Gesetzes die rechtliche Problematik einer bloß naturgesetzlichen Normierung unter vorstaatlichen Bedingungen und die aus ihr hervorgehende Notwendigkeit der Positivierung dieser Normen durch Gründung des staatlichen Zustands.

Der Begriff der "lex naturalis" wird von Hobbes ebenso wie der des "jus naturale" mit Bezug auf den natürlichen Zweck der Selbsterhaltung definiert - als "Gebot der rechten Vernunft (Dictamen rectae rationis) in betreff dessen, was zu einer möglichst langen Erhaltung des Lebens und der Glieder zu tun und zu lassen ist" (De Cive II 1; cf. Leviathan XIV 3.Abs.). Hobbes spezifiziert diese Vorschrift der "recta ratio" in Form eines Kanons natürlicher Gesetze, die in unterschiedlichen Hinsichten die Bedingungen für die friedliche Koexistenz der Menschen angeben (als Fundamentalbedingungen von Selbsterhaltung und Glück) und ausschließlich mit Bezug auf die Theorie des Staates vorgetragen werden. Diese natürlichen Gesetze sind nach Hobbes "unveränderlich und ewig" (De Cive III 29), allen Subjekten, "auch dem bescheidensten Verstande" leicht einsehbar und allesamt auf die Maxime der 'Goldenen Regel' rückführbar (III 26; Leviathan XV 35.Abs.). Unter den Bedingungen des vorstaatlichen Zustandes ist der Verpflichtungscharakter der natürlichen Gesetze eingeschränkt. Diese besitzen hier lediglich den Status moralischer Regeln für

den inneren Freiheitsgebrauch der Subjekte, sie verpflichten nur "in foro interno" (De Cive III 27), zur Bereitschaft, die natürlichen Vorschriften zu erfüllen.¹⁵ Den Status von rechtlichen Verpflichtungen, die die Handlungen der Subjekte im Verhältnis zueinander normieren, gewinnen die natürlichen Gesetze erst unter Bedingungen, unter denen die Befolgung dieser Gesetze mit dem Selbsterhaltungsinteresse und Selbsterhaltungsrecht des einzelnen verträglich ist, also unter den Bedingungen des bürgerlichen Zustands. Es ist das rechtliche Verhältnis zwischen den Naturzustandssubjekten selbst, das den einzelnen von einem auch für sein äußeres Verhalten zufordernden strikten Gehorsam dispensiert und die Vorstellung eines allein auf zwangsfreien individuellen Vollzug der Naturgesetze gegründeten vorstaatlichen Friedenszustands obsolet erscheinen lässt.¹⁶

Hobbes lässt keinen Zweifel daran, daß die freiwillige individuelle Einschränkung der eigenen Freiheit auf die Bedingung der Übereinstimmung mit den natürlichen Gesetzen den einzelnen im Naturzustand mit seinem natürlichen Recht auf Selbsterhaltung, der Intention der natürlichen Gesetze und der Vernunft in Widerspruch bringt und deshalb begründeterweise nicht verlangt werden kann (De Cive II 11). Wer die von der Vernunft gebotene Billigkeit übt, d.h. seine durch das natürliche Recht verliehene Freiheit selbst auf die von den natürlichen Gesetzen vorgeschriebenen Bedingungen einschränken will, würde damit "keineswegs der Vernunft folgen; ... (und) sich hiermit nicht den Frieden, sondern nur einen sicheren und frühzeitigeren Untergang bereiten und durch die Befolgung der Gesetze eine Beute jener werden, welche sie nicht befolgen" (III 27). Ohne "Sicherheitsgarantie" (Leviathan XVII 2. Abs.) einer allgemeinen Respektierung der naturgesetzlichen Vorschriften kann der einzelne im Naturzustand vernünftigerweise nicht rechtmäßig zur selbsttätigen Einschränkung seines Rechts auf die in den natürlichen Gesetzen formulierten Bedingungen allgemeiner Selbsterhaltung verpflichtet sein.¹⁷ Die Pflicht, sich im Gebrauch des natürlichen Rechts durch die natürlichen Gesetze selbst einzuschränken, könnte nur im Widerspruch zum natürlichen Recht des einzelnen aufrechterhalten werden, setzte sich dieser durch ein solches Verhalten doch dem Belieben derer schutz-

los aus, die sich nicht in gleicher Weise freiwillig den natürlichen Gesetzen unterwerfen. Die zu der entsprechenden Einschränkung erforderliche Sicherheitsgarantie der Reziprozität der Einschränkung kann aber in der natürlichen Gemeinschaft der Menschen ebensowenig gegeben werden, wie sie umgekehrt notwendig wäre, um der Forderung nach Befolgung der natürlichen Gesetze den Charakter einer vernünftigen, widerspruchsfreien Verpflichtung zu geben.

"Man kann also", folgert Hobbes, "nicht annehmen, daß die Menschen von Natur, d.h. durch die Vernunft, zur Erfüllung aller dieser Gebote verpflichtet seien, solange das Gleiche nicht auch von den anderen geschieht" (De Cive III 27), d.h., solange die Allgemeinheit gesetzlichen Verhaltens nicht gesichert ist.

Ohne eine Instanz, die ihre allgemeine Befolgung sichert, vermögen die natürlichen Gesetze den Zustand wechselseitiger Gefährdung nicht nur nicht zu lindern und eine Art vorstaatlichen Friedenszustand herzustellen, an diesen Gesetzen zeigt sich vielmehr selbst die Negativität und rechtliche Widersprüchlichkeit des Naturzustands. Wie im Naturzustand jeder einzelne notwendig selbst sein eigener Richter ist und souverän seine rechtlichen Ansprüche auf Selbsterhaltung gegenüber anderen definiert, befindet er auch berechtigtermaßen allein, und nicht weniger als jeder andere, darüber, was da als natürliches Gesetz anzuwenden ist und in welchem Sinne es Anwendung zu finden hat. Die aus der Konkurrenz der Naturgesetzauslegung und -anwendung hervorgehenden Konflikte

- Hobbes spricht in diesem Zusammenhang ausdrücklich von "Rechtsstreit (quaestio iuris)" (De Cive III 20) - teilen mit den Konflikten, die aus der Konkurrenz der natürlichen Rechte der Subjekte hervorgehen, den Charakter (unter identischen Bedingungen) prinzipiell unmöglich rechtlicher Entscheidbarkeit. Auch hier steht Rechtsurteil gegen Rechtsurteil, ohne daß eine rechtliche Entscheidung und Harmonisierung dieser Streitigkeiten zu erwarten wäre. Solange "jedermann von seiner eigenen Vernunft angeleitet wird" (Leviathan XIV 4.Abs.), "private Meinung Maßstab von Gut und Böse ist" (XV 40.Abs.) und keine allgemeine Instanz geschaffen worden ist, die den natürlichen Gesetzen den Status eindeutig definierter Gesetze mit Rechtszwang-Charakter verleiht und die Bedingung für die Sicherheit schafft, die "zur Beobachtung der natürlichen

Gesetze erforderlich ist" (De Cive VI 1), besteht der Naturzustand fort; "ungeachtet der natürlichen Gesetze (notwithstanding the laws of nature)" darf in diesem Zustand "jedermann sich rechtmäßig (lawfully) zur Sicherung gegen alle anderen Menschen auf seine eigene Kraft und Geschicklichkeit verlassen" (Leviathan XVII 2.Abs.).

1.2 Normierungshinsichten des Hobbesschen Naturrechtsbegriffs

Bleibt auch unter Hobbes' ausdrücklicher Berücksichtigung des Verpflichtungsanspruchs der "lex naturalis" die durch das "jus naturale" verbürgte natürliche Freiheit in ihrer Unbegrenztheit bestehen, darf also jeder einzelne im Naturzustand weiterhin ein Recht auf alles behaupten, so geschieht alles, was die einzelnen im Naturzustand in (redlicher) Absicht auf die Erhaltung ihrer Existenz tun, mit Recht; es kann deshalb nach Hobbes im äußeren Verhalten dieser Subjekte zueinander kein Unrecht geben.¹⁸ Von Unrecht im eigentlichen Sinn kann erst unter der Bedingung der Aufgabe des originären Rechts auf alles zugunsten einer souveränen Herrschaftsgewalt, mithin erst im Kontext der durch diese Gewalt geschaffenen positiv-gesetzlichen Rechtsverhältnisse gesprochen werden. Wo keine per Rechtsverzicht und -übertragung vollzogene Konstitution des staatlichen Zustands vorausging, hat jeder ein Recht auf alles - "folglich kann keine Handlung ungerecht sein" (Leviathan XV 2.Abs.).

Mit dieser spezifischen Fassung des Unrechtsbegriffs bestreitet Hobbes den natürlichen Gesetzen nun nicht in jeder Hinsicht ihre Funktion als Normen und Qualifikationskriterien für das (innere und äußere) Verhalten der Menschen. Als Prädikat äußerer Handlungen macht der Terminus "Unrecht" für Hobbes allerdings nur mit Bezug auf die zu etablierende Gesetzgebung des Staates Sinn. Im Naturzustand behaupten die natürlichen Gesetze ihren Status als moralische, innerlich verbindende Verpflichtungsgründe für das Gewissen des einzelnen; die Verletzung dieser Gesetze durch äußere Handlungen qualifiziert Hobbes als Sünde ("peccatum") und Unrecht gegen Gott ("injuria in Deum" De Cive I 10, Anm.). Unrecht gegen Menschen setzt indes die Vorgängigkeit vertraglich definier-

ter Rechtsübertragung, das Bestehen menschlicher Gesetze und damit die Existenz des bürgerlichen Zustands voraus.¹⁹

Die vertragstheoretische Definition des Unrechtsbegriffs ohne zwingende Verankerung in Hobbes' Theorie der natürlichen Gesetze führt nun zu einer Reihe wichtiger Konsequenzen für die Bestimmung der spezifischen Normierungsleistung der natürlichen Gesetze im Hinblick auf den Souverän, den Bürger und das rechtliche Verhältnis zwischen beiden.

Wie für den einzelnen im Naturzustand besitzen die natürlichen Gesetze für den Souverän im bürgerlichen Zustand den Charakter einer bloß moralischen Verpflichtung; durch sie ist er "vor seinem Gewissen zur Erfüllung all dessen, was zum Frieden notwendig ist, verpflichtet" (De Cive IX 14). Aus diesem Verpflichtungsmodus²⁰ ergeben sich weder für den Souverän selbst noch für die seinen Gesetzen unterworfenen Bürger in ihrem Status als Bürger rechtliche Folgen. Die von Hobbes konzipierte naturgesetzliche Normierung des Souveräns schränkt dessen Souveränitätsrecht nicht ein. Eine rechtliche Begrenzung des Herrschaftsgebrauchs der souveränen Gewalt erfolgt durch sie nicht. Hobbes leitet aus der Verpflichtung des Souveräns durch die natürlichen Gesetze keine erzwingbaren Rechtspflichten des Souveräns und keine diesen korrespondierenden (Zwangs-)Rechte des Bürgers ab. Hobbes sieht im Ausgang von seinen souveränitätstheoretischen Überlegungen keine Möglichkeit für den Ansatz solcher Rechte und Pflichten, da für die rechtliche Klärung der (mit Rekurs auf die natürlichen Gesetze geltend gemachten) Rechtsansprüche der Bürger gegenüber dem Souverän im Falle eines Rechtsstreits eine - gegenüber den streitenden Parteien unabhängige - Entscheidungsinstanz notwendig wäre, deren rechtskräftiges Urteil dem Souverän den Status einer letztinstanzlich entscheidenden, absoluten Gewalt nehmen, zu einer Art infinitem Regreß von Herrschaftsalternativen und schließlich zu "Verwirrung und Auflösung des Staates" (Leviathan XXXIX 9.Abs.; cf. De Cive VI 18) führen würde.

Nach der Gründung einer souveränen Herrschaftsgewalt, im Staat, ist die Berufung der Bürger auf die natürlichen Gesetze zum Zweck der kritischen Beurteilung der bürgerlichen Gesetze nicht erlaubt.

Durch das natürliche Gesetz ist der Souverän in seinem gesetzgeberischen Verhalten lediglich "zur Rechenschaft vor Gott, dem Schöpfer dieses Gesetzes, und nur vor ihm" verpflichtet (Leviathan XXX 1.Abs.).²¹ Verbindlich für den einzelnen ist im staatlichen Zustand allein das Gesetz des Souveräns, sein Gesetz gilt als das für den einzelnen verbindliche "öffentliche Gewissen" (Leviathan XXIX 7.Abs.).²²

Obwohl das Herrschaftsrecht des Souveräns von etwaigen Verstößen gegen die ihm durch die natürlichen Gesetze auferlegten Verpflichtungen unberührt bleibt (andernfalls würde für Hobbes der Zweck der staatlichen Ordnung, die wirksame Sicherung des gesellschaftlichen Friedens, gefährdet), spricht Hobbes den "leges naturales" doch nicht jegliche Bedeutung für die Bestimmung der Gesetzgebung des Souveräns ab. In seinem gesetzgeberischen Handeln ist der Souverän moralisch verpflichtet, die natürlichen Gesetze zum Grundbestand der positiven Rechtsordnung zu machen.²³ Diese Pflicht zur Positivierung der dem Staat der Geltung nach vorausgehenden natürlichen Gesetze durch die staatliche Gesetzgebung ergibt sich aus der Qualität der natürlichen Gesetze, die obersten Bedingungen für die Funktionalität der staatlichen Zwangsordnung aufzuzeigen.²⁴ Dies gilt vor allem für die - nach der Zählung im 'Leviathan' - drei obersten natürlichen Gesetze: das Friedensgebot, das Gebot der gesetzlichen Einschränkung des natürlichen Rechts und das Gebot der Anerkennung der diese Einschränkung allgemein bestimmenden gesetzlichen Ordnung.²⁵

Mit der Positivierung der natürlichen Gesetze durch die Gesetzgebung des Staates geht zugleich auch eine qualitative Änderung dieser Gesetze einher²⁶ - erst als positivierten, zwangsrechtlich gesicherten Gesetzen des Staates kommt den natürlichen Gesetzen der Status von strikten Rechtspflichten zu. Vor Gründung des staatlichen Zustands ist der einzelne nur vor seinem Gewissen zur Bereitschaft der Befolgung der natürlichen Gesetze verpflichtet: zur Bereitschaft zum Frieden, zur Aufgabe seines Rechts auf alles und zur Erfüllung eingegangener Abmachungen (1.-3. natürliches Gesetz). Unabhängig von einer die allgemeine Befolgung dieser natürlichen Verbindlichkeit garantierenden Instanz, d.h. im Naturzustand, genügt diese Bereitschaft.

Erst im Staat gewinnen die natürlichen Gesetze die Qualität von äußerer Handlungen auferlegten Rechtspflichten, denen ein erzwingbarer Rechtsanspruch seitens des Staates korrespondiert.²⁷

Neben ihrer Funktion als Norm der bürgerlichen Gesetze und ihrer Positivierungsbedürftigkeit durch die Gesetzgebung des Souveräns - erst als integraler Bestandteil der staatlichen Gesetze werden sie zu 'wirklichen Gesetzen' (Leviathan XXVI 8.Abs.)²⁸ - enthalten sie auch die Verpflichtung zur Respektierung der staatlichen Rechtsordnung.²⁹ Entsprechend bestimmt Hobbes das Verhältnis von natürlichem und bürgerlichem Gesetz als Verhältnis wechselseitigen Ineinanderenthaltenseins: "Das Gesetz der Natur und das bürgerliche Gesetz schließen sich gegenseitig ein und sind von gleichem Umfang ... Daher ist auch das Gesetz der Natur in allen Staaten der Welt ein Teil des bürgerlichen Gesetzes. Umgekehrt ist das bürgerliche Gesetz ein Teil der Anordnungen der Natur" (Leviathan XXVI 8.Abs.).

Nun ist allerdings nicht nur fraglich, worin die behauptete Übereinstimmung von natürlichen und bürgerlichen Gesetzen garantiert sein soll³⁰, fraglich ist zudem, welche herrschaftsbestimmende Funktion aus der Verpflichtung auf die natürlichen Gesetze zu gewinnen ist.

Hier zeigt sich nämlich, daß den natürlichen Gesetzen nur in sehr geringem Maße eine herrschaftsbestimmende Funktion im Sinne von Herrschaftslimitation zugeschrieben werden kann. Die natürlichen Gesetze markieren die unerlässlichen Bedingungen der Funktionalität einer Ordnung staatlichen Zwangs, deren oberster Zweck durch die Selbsterhaltung der Bürger, die Sicherung ihres unter natürlichen Bedingungen prinzipiell gefährdeten Naturrechts, definiert ist.

Im Ausgang von dieser Gefährdung des natürlichen Rechts sieht Hobbes die Notwendigkeit einer allgemein positivrechtlichen Einschränkung der durch dieses Recht verliehenen Freiheit. Allein, er ist aufgrund der inhaltlichen Bestimmung des durch Einschränkung zu sichernden Rechts und der mit ihr gegebenen Zweckbestimmung dieser Einschränkung³¹ kaum in der Lage, der zur Einschränkung berechtigten Instanz Grenzen ihrer gesetzlichen Einschränkungskompetenz anzugeben. Die einzige Grenze der Freiheitseinschränkung wird durch das markiert, woraus die Notwendigkeit der

Einschränkung selbst entspringt: die nicht natürlichen Bedingungen der Selbsterhaltung des einzelnen durch Sicherung innerstaatlichen Friedens zu garantieren. Daß aber innerhalb dieser Grenzen das Freiheitsrecht des einzelnen in seiner material nicht definierten Form beliebig verletzt werden kann und damit der Willkür der gesetzgebenden Gewalt überlassen bleibt, ist offensichtlich.³² Damit ist aber die Vereinbarkeit eines gemäß dem Prinzip der Selbsterhaltung ausgeübten Zwangs mit der Freiheit der diesem Zwang gesetzlich Unterworfenen bloß zufällig, die Ordnung dieses Zwangs willkürlich und - wie Rousseau im CS zeigen wird - ihrer rechtlichen Möglichkeit nach ohne hinreichenden Grund, macht sie doch den Freiheitsverzicht des einzelnen (um der Selbsterhaltung willen!) zum durchgängig wirksamen Prinzip ihrer Konstitution .

Herrschtslimitierende Kriterien liefert die Hobbessche Theorie weder im Ausgang vom Begriff des natürlichen Gesetzes noch von dem des natürlichen Rechts. Beide enthalten in ihrer ausschließlichen Bezogenheit auf den materialen Zweck der Selbsterhaltung kein "normativ-kritisches Potential"³³. Charakteristisch für die Konzeption der Stellung der souveränen Gewalt bleibt - auch aus der Perspektive der Theorie des vorstaatlichen Rechts und Gesetzes - die rechtliche Absolutheit des Souveräns. Das bürgerliche Gesetz gilt kraft der Autorität des durch vorgängigen Vertrag zum Gesetzgeber autorisierten Souveräns, ganz unabhängig von einer möglichen Übereinstimmung mit den natürlichen Gesetzen³⁴: "auctoritas, non veritas, facit legem" (Leviathan XXVI).

1.3 Das Verhältnis zwischen positiv-rechtlicher Absolutheit des Souveräns und ihrer Normierung durch die natürlichen Gesetze

Ausdruck der rechtlichen Omnipotenz des Hobbesschen Souveräns ist die von Kant als "erschrecklich" empfundene These, nach der der Souverän den Bürgern kein Unrecht zufügen kann.³⁵ Der Grund dieser Unmöglichkeit liegt nach Hobbes zum einen in der formalen Struktur des herrschaftsbegründenden Vertrags, zum anderen in dem durch ihn fundierten Autorisationsverhältnis zwischen Bürger und Souverän.

Hobbes hat diesen Vertrag als Begünstigungsvertrag und nicht als Unterwerfungsvertrag traditioneller Prägung konzipiert. Die kontraktierenden Individuen einigen sich untereinander vertraglich auf Aufgabe ihres Rechts zugunsten der künftigen souveränen Gewalt. Da zwischen dieser und den einzelnen kein unmittelbares Vertragsverhältnis besteht, "kann seitens des Souveräns der Vertrag nicht gebrochen werden" (Leviathan XVIII 4.Abs.) und den Bürgern folglich auch kein Unrecht geschehen, denn "das Unrecht ist ... nur eine Verletzung von Verträgen; wo also solche Verträge nicht vorausgehen, da kann auch kein Unrecht geschehen" (De Cive VII 14).

Auch das vertraglich etablierte Autorisationsverhältnis zwischen den Bürgern und der souveränen Gewalt, das die einzelnen zu Autoren aller Handlungen der autorisierten Instanz erklärt, entzieht sich rechtlicher Beurteilbarkeit. Denn aufgrund dieser einmaligen und unwiderruflichen Autorisation ist der Souverän befugt, anstelle der Autorisierenden zu wollen und zu handeln. Als deren Repräsentant kann der Souverän "durch keine seiner Handlungen einem seiner Untertanen Unrecht zufügen ... Denn wer auf Grund der Autorität eines anderen eine Handlung vornimmt, tut damit dem kein Unrecht, auf Grund dessen Autorität er handelt" (Leviathan XVIII 6.Abs.). 'Volenti non fit iniuria' lautet der später auch von Rousseau und Kant in diesem Zusammenhang herangezogene Rechtsatz.³⁶ Der Souverän kann deshalb nach Hobbes zwar durch Verstoß gegen die natürlichen Gesetze unbillig oder schlecht³⁷, nicht aber unrecht handeln. Rechtsqualität verliert sein Handeln selbst dann nicht, wenn es im Widerspruch zu den natürlichen Gesetzen steht.³⁸ Der Ursprung der Gerechtigkeit liegt allein in der Konstitution des bürgerlichen Zustands (cf. Leviathan XV 3.Abs.). Die rechtliche Qualität von Handlungen bestimmt sich einzig vom Gesetz des Souveräns her; es liefert die Regeln zur Bestimmung von Recht und Unrecht, konstituiert den Unterschied von Mein und Dein und macht damit Eigentum in der Qualität eines positiven, gegen den Eingriff aller anderen staatlich gesicherten Rechts möglich (cf. De Cive VI 9, XIV 9; Leviathan XXVI 6.Abs.). Durch das bürgerliche Gesetz ist der Bürger im Verhältnis zu seinesgleichen und zum Souverän, nicht

aber dieser im Verhältnis zu den Bürgern verpflichtet. Hobbes verneint also die Möglichkeit einer Verpflichtung des Souveräns auf die von ihm statuierte Gesetzgebung.

Die aus dem Vertrag hervorgehenden Verpflichtungsverhältnisse ergeben somit das Bild einer vollständigen Asymmetrie von Berechtigung und Verpflichtung im Verhältnis zwischen Souverän und Untertan. Der Freiheit von jeder vertraglichen Verpflichtung und der rechtlichen Allmacht des Souveräns korrespondiert auf Seiten der Untertanen die vollständige Abhängigkeit ihres Rechtserwerbs von der souveränen Rechtsdistribution und eine zweifache Verpflichtung: Der Hobbesschen Vertragslogik zufolge sind die Untertanen sowohl untereinander als auch gegenüber ihrem Souverän zur Anerkennung der staatlichen Zwangsordnung verpflichtet (De Cive VI 20).

Die Hobbessche Behauptung dieser zweifachen Verpflichtung und des Unrechtscharakters einer Rücknahme der Autorisation des Souveräns erscheint allerdings fragwürdig. Da die Kontrahenten des Vertrages gegenüber dem Adressaten ihrer Rechtsübertragung vertraglich Verzicht auf ihren Status als Rechtspersonen geleistet haben, lässt sich für das daraus hervorgehende Verhältnis zwischen ihnen nicht einmal mehr der Begriff eines Rechtsverhältnisses reklamieren. Der Vertrag negiert vielmehr, was er voraussetzt: den Status des Vertragskontrahenten als Rechtsperson und damit den Bürger als Subjekt möglicher Rechte und Pflichten. Folglich macht schon der Vertrag jegliche Rechtsbeziehung und also jedes Verpflichtungsverhältnis zwischen Souverän und Untertan rechtlich unmöglich. Die Bürger des Hobbesschen Staates bleiben im Verhältnis zu der von ihnen geschaffenen Herrschaftsgewalt und damit auch in dem durch diese gesetzlich bestimmten Verhältnis zueinander im Bereich bloßer Willkür.

Um den Bürger nun nicht jeder Form der Willkür staatlicher Willkür von Rechts wegen zu überlassen, gesteht Hobbes dem einzelnen die Wahrnehmung eines von der Gesetzgebung des Souveräns unabhängigen, seiner Geltung nach dem Staat vorausgehenden Rechts auch innerhalb der staatlichen Zwangsordnung zu: das als Selbstverteidigungsrecht konzipierte individuelle Recht auf Widerstand bei der Bedrohung von Leib und Leben. Hobbes behauptet dieses Recht nicht

mit Rekurs auf seine Theorie der natürlichen Gesetze; Geltungsgrund dieses 'Bürgerrechts' ist vielmehr wiederum das den Staat fordernde wie dessen Zweck definierende Naturrecht auf Selbsterhaltung.³⁹ Im Fall einer Bedrohung des eigenen Lebens durch Maßnahmen des Staates besteht kraft dieses Naturrechts für niemanden die Pflicht⁴⁰, den Befehlen der souveränen Gewalt Folge zu leisten; der einzelne hat vielmehr das "Recht ..., denen Widerstand zu leisten, die ihn mit Gewalt angreifen, um ihm das Leben zu nehmen" (Leviathan XIV 8. Abs.). Dieses Recht ist unverzichtbar, steht bei der Konstitution des Staates nicht zur Disposition und "kann durch keinen Vertrag aufgegeben werden" (XXI 21. Abs.). Es kommt in den Fällen zur Geltung, in denen der Souverän die Funktionalität der staatlichen Zwangsordnung, seine friedenssichernde Funktion nach Innen und Außen nicht mehr zu erfüllen vermag. Wird die souveräne Gewalt dem Zweck ihrer Konstitution nicht mehr gerecht, so endet die Gehorsamspflicht der Bürger. Wo der "Zweck, weshalb die Menschen sich anderen unterwerfen", nicht mehr adäquat realisiert wird, "gilt die Unterwerfung unter andere als nicht geschehen und das Recht der Selbstverteidigung nach eigenem Ermessen als nicht verloren" (De Cive VI 3).

Von dem Ansatz dieses Rechts auf Widerstand und der mit ihm gegebenen rechtlichen Möglichkeit einer Gehorsamsverweigerung gegenüber den staatlichen Gesetzen bleibt die Rechtsbefugnis des Souveräns unberührt.⁴¹ Dem Recht des Bürgers auf Widerstand korrespondiert keine entsprechende Einschränkung des souveränen Herrschaftsrechts. Die Bestimmung des wechselseitigen Verhältnisses beider Rechte bleibt unklar; eine widerspruchsfreie Integration des aus dem Naturzustand in den staatlichen Zustand transponierten Rechts des einzelnen in den argumentativen Zusammenhang der Souveränitätskonzeption (etwa die Autorisationsidee) gelingt Hobbes nicht.⁴² Während sich dieses Recht in politisch-praktischer Hinsicht als "völlig illusorisches Recht"⁴³ erweist, stellt es in rechtlicher Hinsicht eine Gefährdung der (von Hobbes so hoch taxierten) Funktionalität der Rechtsordnung dar - steht doch wiederum Recht gegen Recht, ohne daß ein Modus für eine rechtliche, nicht bloßer Gewalt überlassene Klärung dieses Verhältnisses angegeben würde.

Der Ansatz des Rechts auf Widerstand in der von Hobbes vorgetragenen Form markiert, gerade unter der für Hobbes selbst leitenden Perspektive der Notwendigkeit rechtlicher Sicherheit in einem System eindeutig und letztinstanzlich definierten, zwangsrechtlich garantierten objektiven Rechts, einen Einbruch des Naturrechts in die positive Rechtsordnung,⁴⁴ und reetabliert im Verhältnis zwischen Staat und Bürger die rechtlich widersprüchlichen Bedingungen des Naturzustands. Zwar nicht aufgrund der angesichts der Machtkompetenz des Souveräns fragwürdigen Wirksamkeit, aber aufgrund seines rechtlichen Status bringt das Recht auf Widerstand die Möglichkeit rechtlicher Anarchie hervor. Die auf diese Weise von Hobbes intendierte Bestimmung und Gewährleistung der "Freiheit der Untertanen" (Leviathan XX) gehörte - wegen der ihr immanenten Probleme - wohl eher in den Problemzusammenhang eines späteren Kapitels, das Hobbes den "Dingen, die einen Staat schwächen oder zu seiner Auflösung führen" (Leviathan XXIX) gewidmet hat.

Daß aber die Überwindung des Naturzustands und die Konstituierung einer obersten souveränen Gewalt, die den Rückfall in eben diesen Zustand verhindern soll, die fundamentalste Forderung an den Staat bleibt, unterstreicht auch die unbedingte Vorrangstellung des bürgerlichen gegenüber dem natürlichen Zustand, die Hobbes auch unter ausdrücklicher Einbeziehung der geschichtlichen Gestalt staatlicher Herrschaft betont. Der Einwand gegen diese eindeutige Favorisierung aus Gründen der Erfahrung staatlichen Unrechts - wie er in der Folge von seinen Kritikern erhoben wird - bleibt für Hobbes selbst unmaßgeblich. "Denn wenn auch an allen Orten der Welt die Menschen das Fundament ihrer Häuser auf Sand legen würden, so könnte daraus nicht geschlossen werden, dies müsse so sein" (Leviathan XX 19.Abs., cf. XVII 20.Abs., XX 18.Abs., De Cive X 1). Der Naturzustand bleibt für Hobbes der negative Fluchtpunkt, gegen den sich jede Form staatlicher Herrschaft positiv abhebt.

Hobbes hat sich freilich nicht damit begnügt, die Notwendigkeit, den vorstaatlichen Zustand zu verlassen, allein durch den Nachweis des grundsätzlichen *rechtl*ichen Mangels des Naturzustands - des Widerspruchs des natürlichen Rechts, des Fehlens einer Garantie allgemeinen naturgesetzkonformen Verhaltens und

der prinzipiellen Unmöglichkeit gesicherten Rechtsfriedens - zu begründen. Hobbes hat vielmehr die entsprechenden, rechtsphilosophisch entscheidenden Argumente jeweils in einem weiteren Kontext entwickelt und ihnen eine Vielzahl von Argumenten zur Seite gestellt, die die Notwendigkeit des Übergangs in den bürgerlichen Zustand mit Rekurs auf die besondere Natur des Menschen verdeutlichen. Mit diesen auf speziellen anthropologischen Bestimmungen beruhenden Argumenten unterstreicht Hobbes die Notwendigkeit der Überwindung eines Zustands, der die Konkurrenz des unstillbaren Machtstrebens der Menschen einer selbstzerstörerischen Dynamik überläßt, setzt sich aber - wie die Rezeption der Naturzustandstheorie durch seine Nachfolger zeigt - sogleich einer Kritik aus, die den rechtsphilosophisch entscheidenden Begründungszusammenhang seiner Theorie des vorstaatlichen Zustands durch unhaltbare anthropologische Bestimmungen der Natur des Menschen präjudiziert sieht und damit zugleich auch die Geltung des rechtsphilosophisch entscheidenden Teils der Hobbesschen Argumentation in Frage stellt. Wenn Hobbes als Grund des Mangels des Naturzustandes nicht nur den unvermeidlichen Widerspruch des natürlichen Rechts unter den Bedingungen seiner bloß privaten Bestimmung und Durchsetzung, sondern etwa auch die aus leidenschaftlicher Selbstüberschätzung hervorgehende "Neigung der Menschen, sich gegenseitig Schaden zuzufügen" (De Cive I 11), angibt und den Naturzustand nicht nur als aller staatlichen Herrschaft ledigen rechtlichen Notstand, sondern zugleich auch als zivilisatorischen und kulturellen Tiefstand bestimmt⁴⁵, so leistet er den Einwänden seiner Kritiker gewiß Vorschub und verdeckt damit selbst den rechtsphilosophisch entscheidenden Beitrag seiner Naturzustandstheorie.

Mit Blick auf die Rezeption der Hobbesschen Theorie und das sie leitende kritische Interesse scheint - im Vorgriff - eine kurze Erwähnung der Kantischen Position angebracht, ist Kants Position doch durch die grundsätzliche Anerkennung der Hobbesschen Naturzustandstheorie bestimmt und erlaubt sie zudem eine Bestimmung der Begründungsfunktion anthropologischer Aussagen für die Problemdisposition der Naturzustandstheorie.

1.4 Exkurs: Kant - "der Stand der Natur: ein Ideal des hobbes" Kants positive Aufnahme und Modifikation der Hobbeschen Naturzustandstheorie

Kant hat die Naturzustandstheorie als "ein Ideal des hobbes"⁴⁶ bezeichnet und ihr die Funktion zugewiesen, die rechtliche Notwendigkeit des bürgerlichen Zustands zu begründen. Bei der Lösung dieser Begründungsaufgabe kann Kant auf bereits bei Hobbes vorliegende Argumente zurückgreifen.

Der Naturzustand ist die Vernunftidee eines - von allen Bedingungen positiv-gesetzlicher Freiheitseinschränkung abstrahierenden - Zustands, in dem ein Plural von Subjekten freier (äußerer) Willkür, die in unvermeidbarem gegenseitigen Einfluß ihres Freiheitsgebrauchs stehen⁴⁷, ohne eine allgemeine, im Konfliktfall entscheidungskompetente Instanz zusammenlebt. Unter diesen Bedingungen ist - so Kant - jeder einzelne in der Bestimmung des rechtmäßigen Gebrauchs seiner Freiheit nur von seinem eigenen Urteil abhängig. Jeder einzelne hat das Recht, seine rechtlichen Ansprüche im Verhältnis zu allen anderen durch sein eigenes Rechtsurteil souverän zu definieren und gegen alle anderen durchzusetzen. Aufgrund des bloß privaten Modus der Rechtsbestimmung und Rechtsentscheidung⁴⁸ und der prinzipiellen Gleichwertigkeit solcher Rechtsbestimmungen nach je-eigenem Urteil sind Konflikte im Verhältnis zwischen den Naturzustandssubjekten ebenso unvermeidlich wie die rechtliche Klärung dieser Konflikte mangels einer entscheidungskompetenten Instanz unmöglich ist. Alle sind im Verhältnis zueinander der imkompetenten Jurisdiktion der jeweils anderen unterworfen und in der möglichen Wirksamkeit des eigenen Rechtsanspruchs von dem bloßen Belieben der anderen von dem eigenen (physischen) Vermögen der Rechtsdurchsetzung abhängig. Gerade weil im Naturzustand jeder die eigenen Rechte wie die der anderen durch sein eigenes Rechtsurteil bestimmt und in der Wirksamkeit seiner Rechtsbestimmung von seiner eigenen Gewalt abhängt⁴⁹, ist niemand in seinem Recht vor der Gewalt der anderen sicher und der (Rechts-)Frieden zwischen allen im Prinzip stets gefährdet. Gerade wegen der im Naturzustand nicht anders als privat möglichen Bestimmung und Durchsetzung des Rechts⁵⁰ stellt der vorstaatliche Zustand eine "kontinuierliche Läsion der Rechte"⁵¹ dar,

durch die sich alle wechselseitig der möglichen Sicherheit ihrer Rechte berauben und sich bereits durch ihr bloßes Nebeneinander bedrohen. Kannt nennt deshalb den Naturzustand einen "status bellici" und bringt damit seine grundsätzliche Übereinstimmung mit der Hobbeschen These vom Naturzustand als originär em Kriegszustand zum Ausdruck.⁵²

Im Unterschied zu Hobbes glaubt Kant allerdings nicht, zur Begründung dieser These auf spezifisch anthropologische Argumente zurückgreifen zu müssen. In der "Rechtslehre" der "Metaphysik der Sitten" (AA VI 312) betont er ausdrücklich die argumentative Unabhängigkeit des Ergebnisses seiner juridischen Analyse des Naturzustands von jeder speziellen anthropologischen Bestimmung: "Es ist nicht etwa die Erfahrung, durch die wir von der Maxime der Gewaltthätigkeit des Menschen belehrt werden und ihrer Bösartigkeit, sich, ehe eine äußere machthabende Gesetzgebung erscheint, einander zu befehden, also nicht etwa ein Factum, welches den öffentlich gesetzlichen Zwang nothwendig macht, sondern, sie mögen auch so gutartig und rechtliebend gedacht werden, wie man will, so liegt es doch a priori in der Vernunftidee eines solchen (nicht-rechtlichen) Zustandes, daß, bevor ein öffentlich gesetzlicher Zustand errichtet worden, vereinzelte Menschen, Völker und Staaten niemals vor Gewaltthäufigkeiten gegen einander sicher sein können, und zwar aus jedes seinem eigenen Recht zu thun, was ihm recht und gut dünkt, und hierin von der Meinung des Anderen nicht abhängen" (Hervorh. i. Orig.).

Die rechtliche Defizienz des vorstaatlichen Zustands ist demnach keine bloß zufällige Folge der rechtlichen oder moralischen Qualität der Gesinnung der Subjekte dieses Zustands; sein - unter identischen Bedingungen unaufhebbarer - Mangel und die Notwendigkeit seiner Überwindung ergeben sich vielmehr aus den rechtlichen Verhältnissen, in denen die Subjekte des Naturzustands zueinander stehen, und aus der prinzipiellen Unmöglichkeit, auf der Basis privater Rechtsbestimmung und -durchsetzung einen Zustand öffentlicher Rechtigkeit, in dem "jedem das Seine bestimmt und gegen jedes anderen Eingriff gesichert werden kann"⁵³, zu erreichen. Jeder befindet sich im Naturzustand in seinem äußeren Verhältnis zu allen an-

deren a priori im Zustand der "Gesetzlosigkeit"⁵⁴, nimmt ihnen jegliche Sicherheit und lädiert sie bereits, bevor sich überhaupt die Frage nach seiner rechtlichen Gesinnung, seinem auf Machterwerb angelegten Verhalten etc. stellt, "per statum"⁵⁵. Zum Beweis der prinzipiellen Möglichkeit von Rechtskonflikten und der prinzipiellen Unmöglichkeit ihrer Lösung bedarf es deshalb weder der Annahme irgendwelcher über die Voraussetzung der äußeren Freiheit hinausgehenden speziellen Bestimmungen der Natur des Menschen noch der Hinzufügung irgendwelcher konfliktfördernder Rahmenbedingungen des "commercium" der Subjekte des Naturzustands.⁵⁶

Indem Kant die problemkonstitutiven Bestimmungsmomente der Naturzustandstheorie reduziert, nimmt er gegenüber Hobbes eine Vereinfachung der Argumentation vor⁵⁷, die für die Bewertung der Hobbeschen Begründungsleistung sowie für die Einschätzung der kritischen Einwände gegen Hobbes gleichermaßen von Bedeutung ist. Mit der von speziellen anthropologischen Voraussetzungen freien Problemdisposition und der Behauptung der Unmaßgeblichkeit solcher Voraussetzungen für die rechtsphilosophische Problematik des Naturzustands entlastet Kant die Naturzustandstheorie von Fragen, deren - zweifellos anfechtbare - Beantwortung durch Hobbes die Hobbesschen Kritiker auf den Plan rief und zugleich blind für die rechtsphilosophisch bedeutsame, von seiner Anthropologie argumentativ unabhangig gie⁵⁸ Leistung seiner Staatsphilosophie machte. Die für Hobbes und seine Kritiker, vor allem für Rousseau, bedeutsame Frage nach der besonderen Natur des Menschen im Naturzustand, seiner möglichen oder wirklichen Trieb- und Vernunftbestimmtheit, seiner egoistischen oder altruistischen Einstellung zu Gliedern seiner Gattung, seiner geselligen oder autarken Existenzweise - diese Frage findet bei Kant innerhalb des Begründungszusammenhangs der Naturzustandstheorie keine Antwort. Kants Antwort besteht allenfalls darin, sowohl die Fragestellung als auch ihre 'Lösung' als für das rechtsphilosophische Problem entbehrliche Veranstaltung zu begreifen. Für die Problemstellung genügt die Annahme, daß Menschen äußerlich frei handeln können und dies unter den Bedingungen der raum-zeitlichen Gemeinschaft mit allen anderen auch dürfen. Daß diese vorstaatliche Gemeinschaft der Menschen aufgrund der in ihr beliebig mögli-

chen Konflikte keine apriorische Friedensgemeinschaft darstellt, ist eine Einsicht, die Hobbes und Kant ebenso verbindet wie die daran angeschlossene Folgerung, daß Frieden nur unter der Bedingung der gesetzlichen Einschränkung der natürlichen Freiheit des Menschen, also erst im bürgerlichen Zustand, möglich ist.

Mit der Frage nach dem Prinzip dieser Einschränkung endet für Kant die Möglichkeit, seine Theorie des Staates in kritischem Rückgriff auf die Positionen seines Vorgängers zu entwickeln. Spätestens hier geht die Entfaltung der Kantischen Staatsphilosophie über die Hobbes-Rezeption⁵⁹ hinaus und macht derjenigen der Rousseauschen Theorie des Staatsrechts Platz.

Im Gegensatz zu dieser späteren positiven Würdigung der Hobbes-schen Naturzustandstheorie durch Kant fällt die Rezeption dieses Teils der Hobbesschen Staatstheorie bei Hobbes' Zeitgenossen und sonstigen Nachfolgern im ganzen ablehnend aus. Aber gerade durch diese allgemeine Ablehnung gewinnt Hobbes' Theorie für die systematische Weiterentwicklung der Naturzustandstheorie an Bedeutung.

1.5 Vorrouseausche Rezeption der Hobbesschen Naturzustandstheorie - Grundzüge ihrer Kritik

Eine erste profilierte Kritik der Hobbesschen Naturzustandstheorie leisten Pufendorf, Barbeyrac, Cumberland und Locke, mit deren grundsätzlicher Ablehnung des Hobbesschen Begriffs vom Naturzustand sich später auch Rousseau im II. Discours einig wissen wird (ohne mit der partiellen Übernahme ihrer Argumente freilich auch deren Grundintentionen teilen zu wollen).⁶⁰

Diese Kritik kristallisiert sich an Hobbes' Kennzeichnung des Naturzustands als eines originären Krieges aller gegen alle. Im einzelnen zieht sie die Geltung des spezifischen Inhalts der Hobbesschen Naturrechts- und Naturgesetzbegriffe und die Geltung der anthropologischen Bestimmung des 'natürlichen' Menschen in Zweifel, erklärt sie einzelne für die Problemdisposition des Naturzustands konstitutive Momente für nicht notwendig oder sachlich falsch und verneint sie die prinzipielle Favorisierung des bürgerlichen Zustands gegenüber den Rechtsbedingungen des Naturzustands.

Ruft man sich die systematische Perspektive der Kantischen Rezeption in Erinnerung, so fällt auf, in welch geringem Maße Hobbes' unmittelbare Nachfolger in ihrer Kritik der systematischen Intention Rechung tragen, die Hobbes bei der rechtslogischen Analyse des vorstaatlichen Zustands verfolgt. Dies macht sich sowohl bei der Kritik einzelner für den Problemaufbau dieser Analyse unerlässlicher Bestimmungsmomente geltend als auch bei der kritischen Wertung einzelner Begründungsschritte.

Die Kritik an Hobbes' Naturzustandsbegriff bleibt aber vor allem dort problematisch, wo sich ihre eigenen theoretischen Prämissen daraufhin befragen lassen müssen, inwieweit sie ihrerseits eine alternative Begründung der 'exeundum'-Pflicht zu tragen vermögen. Immerhin entfaltet die Naturzustandstheorie dieser Autoren mit ihren gegenüber Hobbes positiver gefaßten Begriffen vom Naturrecht und vom Naturgesetz eine Legitimationsrichtung, die bei Hobbes nicht in derselben Weise vorliegt die naturrechtlichen Bestimmungen als Inbegriff eines Katalogs natürlicher Rechte und Verpflichtungen übernehmen nämlich, wie dies paradigmatisch bei Locke gezeigt werden kann, eine für die rechtliche Normierung des Staates konstitutive Funktion, indem den im Naturzustand nur unvollkommen realisierbaren individuellen Rechten mit Bezug auf die vertragliche Konstitution des bürgerlichen Zustands die Funktion einer naturrechtlichen Fixierung und Begrenzung des Herrschaftsgebrauchs der souveränen Staatsgewalt zugesetzt wird. Mit dem Verzicht auf die für Hobbes fundamentale Bestimmung des prinzipiell defizitären Status, wie er dem Naturzustand hinsichtlich der Realisationsmöglichkeiten von Recht und öffentlicher Gerechtigkeit eignet, rückt das im Begriff des Naturzustands enthaltene Moment der Positivierung, welche die natürlichen Normen durch Konstituierung des bürgerlichen Zustands erfahren sollen, in den Vordergrund.

Was Rousseaus Standort innerhalb der Kontroverse um den Naturzustandsbegriff und die diesem in jeweils unterschiedlicher Gewichtung zugewiesene Begründungsaufgabe betrifft, so ist für dessen genaue Fixierung eine Unterscheidung der Perspektiven notwendig, unter denen er in diese Kontroverse eingreift. Von der Wirksam-

keit der einzelnen Perspektiven wird es abhängen, inwieweit Rousseau sich den Positionen Hobbes' oder denen der Hobbesschen Kritiker nähert und inwieweit er von beiden in gleicher Weise Abstand nimmt. Beschränkt man seine Aufmerksamkeit zunächst auf den ersten Teil des II. Discours, so fällt auf, daß sich Rousseau zwar in die Reihe der Kritiker der Hobbesschen Naturzustandstheorie einfügt, in seiner diesbezüglichen Ablehnung aber ein kritisches Interesse zum Ausdruck bringt, das ihn nun seinerseits wiederum mit den Naturzustandskonzeptionen dieser Kritiker und - partiell - mit deren kritischen Einwänden gegenüber Hobbes in Widerspruch bringt.

Dieser zweifache kritische Bezug - Rousseau unterscheidet im Discours selbst zwischen der Position Hobbes' und der von ihm als 'modern' bezeichneten Naturrechtslehrer - macht deshalb eine Skizzierung der Naturzustands- und Naturrechtsvorstellungen dieser Kritiker und ihrer kritischen Intentionen gegenüber Hobbes notwendig.

2. Pufendorf - Anerkennung, Korrektur und Kritik des Hobbesschen Naturzustandsbegriffs

Pufendorf trägt seine Theorie des "status hominum naturalis" im zweiten Buch seines Hauptwerks "De jure naturae et gentium octo libri" unter ausdrücklichem Bezug auf die Hobbessche Naturzustandstheorie vor. Von der positiven Würdigung, die Hobbes in diesem Bezug erfährt, bleibt dessen rechtsphilosophisch zentraler Gedanke der prinzipiellen rechtlichen Defizienz eines herrschaftsfreien Zustands unberührt. Die Bestreitung der Gültigkeit dieses Gedankens bildet vielmehr ein Hauptmotiv der Pufendorfschen Hobbes-Kritik. (In diesem kritischen Bezug wird Pufendorf mit seinem alternativ zu Hobbes' formulierten Naturrechtsbegriff für Rousseau im II. Discours thematisch.)⁶¹

Schon in der die Entfaltung des Naturzustands einleitenden allgemeinen Definition⁶² bringt Pufendorf seine Intention zum Ausdruck, den Begriff des Naturzustands zum einen durch Kontrastierung mit dem des "status culturae", zum anderen durch Kontrastierung mit dem des "status civilis" zu gewinnen. Entsprechend diesen Bestimmungshinsichten unterscheidet er auch terminologisch den "status naturalis in se" vom "status naturalis in ordine ad alios homines".

Während er bei der Explikation des letzteren Begriffs den Gegensatz seiner Theorie zu der Hobbes'schen zum Ausdruck bringt, indem er den Naturzustand ausdrücklich als Zustand des Friedens bestimmt (De iure naturae et gentium II, 2, § 5-12), weist er bei der Analyse des "status naturalis in se" gerade auf seine - partielle - Übereinstimmung mit Hobbes hin. Hierbei führt er Hobbes als bestätigende Autorität an, bezieht sich selbst affirmativ auf ihn und glaubt, seine Übereinstimmung mit Hobbes durch einige Korrekturen an dessen Bestimmungen aufrechterhalten zu können (II, 2, § 3).

Die Analyse des Naturzustands "in se" als einer ursprünglichen Lebensbedingung des einzelnen Menschen gilt zunächst der Betonung der Nachteile dieses Zustands im Hinblick auf einen positiv begriffenen zivilisatorischen Zustand der Menschheit (a) und der Bestimmung des natürlichen Rechtsstatus des einzelnen (b):

(a) Zur Illustration der Nachteile dieses Zustands und der ihn kennzeichnenden ungünstigen Lebensbedingungen bedient sich Pufendorf der Fiktion eines Menschen, der - ohne vorherige Erziehung und aller der zivilisatorischen Entwicklung zu verdankenden Kenntnisse und Fähigkeiten ledig - in der Wüste ausgesetzt und damit zu selbsttätiger Erhaltung seiner Person gezwungen wird.⁶³ Diese Fiktion lässt für Pufendorf die Erbärmlichkeit des aller Kultivierung vorausgehenden Zustandes erkennen⁶⁴ und macht zugleich die den einzelnen von Grund auf kennzeichnende Schwäche und Hilfsbedürftigkeit seiner Natur deutlich, darin aber auch die Notwendigkeit einer zur Realisierung allgemeinen und individuellen Glücks wie zur Selbsterhaltung aller unerlässlichen Vergesellschaftung des Menschen.⁶⁵ Die Überwindung des Naturzustands ist damit bereits im Hinblick auf die Defizienz der menschlichen Natur, die "imbecillitas", und die durch sie geforderte gesellige Existenz der Menschen notwendig. Die "socialitas" wird so zur fundamentalen Forderung des Naturrechts bei Pufendorf.⁶⁶

Indem er den Naturzustand als einen im Verhältnis zum Kulturzustand elenden und trostlosen Zustand begreift, setzt sich Pufendorf in ausdrückliche Übereinstimmung mit Hobbes, dessen negativer Zeichnung des Naturzustandes er hier in nichts nachsteht.⁶⁷ Hobbes' durchweg negativer Qualifizierung des Naturzustands glaubt sich Pufendorf allerdings nicht anschließen zu können. Dies deutet

sich bereits dort an, wo Pufendorf die natürlichen Rechte des einzelnen bestimmt und damit zur Analyse des Naturzustands unter rechtlichen Gesichtspunkten übergeht.

(b) Der Naturzustand ist der Zustand der natürlichen Freiheit ("status naturalis libertatis", II, 2, § 3), in dem niemand einem anderen aufgrund eines natürlichen Herrschaftsanspruchs zu einer rechtmäßigen Gehorsamsleistung verpflichtet ist ("nullius hominis imperio sunt subjecti", ebd.). Die Herrschaftsfreiheit ist bei Pufendorf nur bezüglich des "status civilis" und des Fehlens eines "dominus communis" (II, 2, § 1) definiert; sie bezieht sich auf den Menschen als Subjekt des Naturzustands, wo er in seiner Eigenschaft als Kind, Ehegatte usw. besonderen naturrechtlichen Verpflichtungen unterliegt. Aufgrund dieser spezifischen vor- und nicht-staatlichen Herrschaftsmomente ("imperium familiare", "imperium maritale", II, 2, § 4) hat zwischen den einzelnen niemals ein reiner, sondern immer schon ein bereits gemäßiger Naturzustand ("temperatus status naturalis") bestanden.⁶⁸ Allein im Verhältnis souveräner Staaten sieht Pufendorf die völlige Unabhängigkeit und Herrschaftsfreiheit des Naturzustands gegeben, und nur die einzelnen Staaten besitzen neben ihrer "libertas naturalis eximia" auch die notwendige Macht zur Sicherung ihrer Unabhängigkeit.⁶⁹

Als Basis der Ableitung der natürlichen Rechte des einzelnen dient zum einen das Moment der Unabhängigkeit von der Willkür anderer, zum anderen das Moment des allen Lebewesen gemeinsamen, beim Menschen am stärksten ausgeprägten Selbsterhaltungstriebes (II, 2, § 3). Aus dem Trieb zur Selbsterhaltung ("ex inclinatione ... ad conservationem sui corporis") leitet Pufendorf das Recht auf den Gebrauch aller zur Selbsterhaltung notwendigen Mittel ab und aus der Unabhängigkeit von der Willkür anderer das Recht auf die souveräne Entscheidung über diese Mittel zur Selbsterhaltung. Allerdings ist die Rechtmäßigkeit des Gebrauchs beider Rechte auf die Bedingung seiner Obereinstimmung mit dem natürlichen Gesetz, der "lex naturalis", eingeschränkt. Der freie Gebrauch der zur Selbsterhaltung notwendigen Mittel ist nur insoweit durch das natürliche Recht autorisiert, wie dadurch das Recht der anderen nicht verletzt wird ("in quantum aliorum jus non laeditur"). Und das Recht

auf die freie Entscheidung darüber, was im einzelnen als Mittel der Selbsterhaltung erforderlich ist, besteht nur insoweit, wie Urteil und Wille des einzelnen mit dem natürlichen Gesetz übereinstimmen ("proprio judicio atque arbitrio ad legem tamen naturalem formato").

Mit dieser apriorischen Beschränkung des natürlichen Rechts möchte Pufendorf offensichtlich den Konsequenzen von Hobbes' rechtslogischer Analyse des Naturzustands entgehen. Unter den Bedingungen des Naturzustands erscheint die Rückbindung des Naturrechts an das Naturgesetz jedoch problematisch, ist doch unter eben diesen Bedingungen privater Rechtsbestimmung und -durchsetzung die Allgemeinheit einer solchen Selbstbeschränkung in nichts gesichert. Pufendorfs 'Korrekturen' an Hobbes' rechtslogischer Analyse des Naturzustandes stellen sogar eine Verkürzung des rechtlichen Problems des Naturzustands dar, die auf Modifikationen beruht, die ihrerseits nicht gegen die Hobbesschen Argumente gefeit sind. Denn bei einer Limitierung des natürlichen Rechts auf die Bedingung, daß der durch dieses Recht autorisierte Freiheitsgebrauch mit dem natürlichen Gesetz übereinzustimmen habe, bleibt der einzelne als Subjekt dieses Rechts im Naturzustand einziger legitimer Richter über das Vorliegen einer solchen Übereinstimmung. Daß aber im Naturzustand bei der Bestimmung dessen, was mit dem natürlichen Gesetz konform ist, unter den Subjekten beliebige Konflikte entstehen können, liegt - spätestens seit Hobbes - auf der Hand. Pufendorf freilich glaubt, mit seinem Begriff vom natürlichen Recht (und, wie folgt, mit seinem Begriff von der Vernunft des Menschen) jenen Konsequenzen zu entgehen, die ihm bei Hobbes am meisten störten, daß nämlich der vorstaatliche Zustand unter natürlichen Gesetzen und Rechten ein Zustand des allgemeinen Krieges sei. Die Kritik dieser Hobbesschen Bestimmung liefert Pufendorf bei der Analyse des "status naturalis in ordine ad alios homines", die gegenüber Hobbes positivere äußere Rahmenbedingungen des 'commercium' der Naturzustandssubjekte in Ansatz bringt.

Unter der Frage, ob der Naturzustand ein Zustand des Krieges oder des Friedens ist ("an status naturalis, in ordine ad alios homines, habeat indolem belli, an pacis", II, 2, § 5), zieht Pufendorf

Hobbes' These eines zwischen souveränen Staaten herrschenden Kriegszustands in Zweifel, seien doch Menschen von Natur aus eher friedlich als feindlich gesinnt und durch die Bande der Freundschaft und Ähnlichkeit ihrer Natur wegen ihrer Abstammung von demselben Elternpaar vereint.⁷⁰

Zudem habe die Gründung einzelner Staaten nicht der Überwindung eines ursprünglichen Kriegszustands, sondern der Erhaltung und Entwicklung der Gattung gedient.⁷¹

In unmittelbarer Auseinandersetzung mit Hobbes nennt Pufendorf vier Argumente, die der Kritik Hobbesscher Voraussetzungen (1, 4) und Folgerungen (2, 3) gelten (II, 2, § 8):

1. Der räumliche Abstand und die isolierte Existenzweise des einzelnen im Naturzustand bieten nicht die Möglichkeit der von Hobbes angenommenen ständigen Auseinandersetzungen.⁷²

2. Die physische Gleichheit der Menschen, die - nach Hobbes (De Cive I 3) - ihren Ausdruck darin findet, daß jeder jeden töten könne, führt nicht, wie Hobbes meint, zu aggressivem Verhalten, sondern zu größerer Vorsicht und geringerer Kampfbereitschaft.⁷³ Denn der Nutzen, der aus der Auseinandersetzung mit anderen resultiere, sei geringer zu bewerten als die Gefahr für das eigene Leben, der man sich dadurch aussetze.

3. Die den Menschen zugesprochene Neigung, sich gegenseitig zu schaden (De Cive I 4; III 27), ergibt nach Pufendorf nur die Möglichkeit einzelner kriegerischer Handlungen zwischen einer begrenzten Anzahl und dann auch ungewöhnlich streitsüchtiger Menschen, nicht aber die eines allgemeinen Krieges: der Naturzustand ist dann allenfalls ein "bellum quorundam in quosdam"⁷⁴.

4. Auch die Annahme von Konflikten, die sich aus einem gemeinsamen Wettbewerb einzelner um denselben Gegenstand ergeben (De Cive I 6), ist nach Pufendorf hinsichtlich der Vorsorge, die der Schöpfer für die Menschen getroffen habe, unbegründet: ausreichende Naturressourcen lassen solche Auseinandersetzungen überflüssig erscheinen.⁷⁵

Auch dort, wo die Auseinandersetzung Pufendorfs mit Hobbes nicht lediglich dadurch gekennzeichnet ist, Hobbes mit Hinweis auf die Hilfsbedürftigkeit, wechselseitige Verwiesenheit, Freundschaft und

Ähnlichkeit der Menschennatur zu kritisieren, sondern auf einzelne Hobbessche Argumente einzugehen, scheint Pufendorf die juridische Dimension der Hobbesschen Naturzustandstheorie verborgen geblieben zu sein. Denn die Annahme einer isolierten Lebensweise des Menschen und ausreichender Ressourcen im Naturzustand (diese Annahmen werden auch bei Rousseau zu finden sein) hebt weder die prinzipielle Möglichkeit von Konflikten zwischen einzelnen noch die prinzipielle Unmöglichkeit einer rechtlichen Klärung etwaiger Konflikte auf. Mit anderen Worten: Pufendorfs Kritik gilt ausgerechnet jenen Bestimmungen der Hobbesschen Naturzustandstheorie, wie sie nicht nur für diese, sondern überhaupt für jede rechtsphilosophische Problematisierung des Naturzustands unerlässlich sind (wie etwa der raum-zeitlichen Gemeinschaft von Rechtssubjekten als Problemkonstitutivum). Auch wenn Pufendorf das Hobbessche Verdict vom "bellum omnium contra omnes" abschwächt und durch sein "bellum quorundam in quosdam" als Grenzfall eines ansonsten friedlichen vorstaatlichen Zustands der Menschheit zu ersetzen sucht, mißversteht er den spezifisch juridischen Sinn dieser Hobbesschen Bestimmung. Bedeutet "Krieg" doch schon bei Hobbes nicht notwendig einen Zustand permanenter tatsächlicher Kampfhandlungen, sondern in viel weiterem Umfang einen Zustand, in dem die Möglichkeit ist dazu durch das Fehlen jedweder Sicherheit vor der Gewalt und Rechtsverletzung seitens anderer ständig gegeben ist (cf. *De Cive* I 12; *Leviathan* XIII 8. Abs.).

Pufendorfs mangelnde Einsicht in die rechtsphilosophische Begründungsleistung der Hobbesschen Theorie dürfte ihren Ursprung nicht zuletzt in seinem Begriff vom subjektiven Korrelat der "lex naturalis", der individuellen menschlichen Vernunft, haben, deren Wirksamkeit unter Naturzustandsbedingungen von Pufendorf weitaus positiver aufgefaßt wird als von Hobbes: Der Gebrauch dieser Vernunft ist jedem Subjekt möglich, insofern es sich von seinen Leidenschaften und partikulären Interessen freimacht und dadurch einen Bezug zu den jedermann erkennbaren Forderungen der objektiven Vernunft als dem Inbegriff aller mit der "lex naturalis" gesetzten Verpflichtungen herstellt.⁷⁶ Vernunft als subjektives praktisches Vermögen wie als objektiver Norminbegriff stellt für Pufendorf somit eine zentrale Bestimmung⁷⁷ im Begriff des Naturzustands dar.

Den durch einen allgemeinen Vollzug der Verpflichtungen der "lex naturalis" charakterisierten vorstaatlichen Zustand begreift Pufendorf nun ganz im Gegensatz zu Hobbes als originären Friedenszustand. In dieser Qualität besteht der Friedenszustand also von Natur aus und bedarf darin auch keiner ausdrücklichen Stiftung durch die vertragliche Vereinigung der einzelnen Subjekte: "Ex quibus omnibus concludimus", lautet das Fazit Pufendorfscher Überlegungen, "naturalem hominum statum, etiam extra civitates consideratorum, non esse bellum, sed pacem" (II, 2, § 9).

Nun ist aber Pufendorf am Ende doch wieder Realist genug, um nicht im Hinblick auf die tatsächlich vorhandene menschliche Bosheit und Begehrlichkeit die Instabilität eines nur durch die Natur gestifteten Friedenszustands zu erkennen.⁷⁸ So sieht er sich schließlich auch zu einer Einschränkung seiner These vom Naturzustand als Friedenszustand gezwungen, die ihn wieder - malgré lui - in die Bahn der Hobbesschen Argumentation trägt. Schließlich ist auch für Pufendorf der Zustand des Menschen unter bloß natürlichen Bedingungen ein Zustand zumindest unvollkommener Rechtsrealisation, der seine Überwindung im bürgerlichen Zustand fordert. Aller Bemühung um eine positive Kennzeichnung der provisorisch-rechtlichen Verhältnisse des Naturzustands zum Trotz gibt Pufendorf letztlich der staatlichen Existenz des Menschen den Vorzug.⁷⁹

3. Barbeyrac - Kritik der prinzipiellen Favorisierung des bürgerlichen Zustands

Gerade die Hobbes und Pufendorf gemeinsame Bevorzugung der staatlichen gegenüber der natürlichen Existenz des Menschen ist es, die die Kritik Barbeyracs, des französischen Übersetzers und Kommentators der Werke Pufendorfs, auf den Plan ruft. In Anmerkungen zu seiner Pufendorf-Übersetzung - 1712 unter dem Titel "Le droit de la nature et des gens, ou système général des principes les plus importants de la morale, de la jurisprudence et de la politique" erschienen - stellt Barbeyrac sowohl Hobbes' Gegenüberstellung von vorstaatlichem und staatlichem Zustand (cf. De Cive X 1) als auch deren Affirmation durch Pufendorf (cf. De jure na-

turae et gentium II, 2, § 2) in Frage.⁸⁰ Seine kritischen Vorbehalte verdienen hier besonders deshalb Erwähnung, weil sich in ihnen eine kritische Perspektive geltend macht, die auch Rousseau im II. Discours und im Fragment "Guerre" entwerfen wird.

Barbeyrac trägt seine Einwände am Leitfaden der von Hobbes gelieferten kontrastierenden Bestimmungen von natürlichem und bürgerlichem Zustand vor (Le droit de la nature II, 2, § 2; notes 7-17).

Hierbei kritisiert er sowohl die ausschließlich negative Bestimmung des Naturzustands, die ihr korrespondierende uneingeschränkt positive Qualifizierung des bürgerlichen Zustands als auch die daraus resultierende kategorische Vorrangstellung des Staates.

So bietet nach Barbeyrac schon der Naturzustand die Möglichkeit der Gründung partikulärer Vereinigungen (deren Status freilich nicht mit dem der "société civile" vergleichbar sei), die ein Mindestmaß der von Hobbes für den Naturzustand gänzlich in Abrede gestellten Sicherheit liefert. Umgekehrt ist auch im bürgerlichen Zustand die im Naturzustand ausgeschlossene Unterdrückung einzelner durch den Staatskörper möglich (note 7). Des weiteren ist der Naturzustand, entgegen der "falschen Hypothese des Hobbes" (note 13), nicht notwendigerweise ein Zustand des Krieges. Zudem bleiben die aus dem natürlichen Zustand hervorgehenden Auseinandersetzungen an Grausamkeit weit hinter den Kriegen zwischen souveränen Staaten zurück, wie umgekehrt die von Hobbes dem bürgerlichen Zustand vorbehaltene Sicherheit des Eigentums und der Schutz einzelner vor der Willkür anderer keineswegs notwendig gegeben sei: die Nachteile des vorstaatlichen Zustands seien mit der Gründung des staatlichen Zustands nicht gänzlich aufgehoben (note 8). Gerade der Blick auf die geschichtliche Wirklichkeit staatlicher Herrschaft offenbart für Barbeyrac den vielfältigen Mißbrauch staatlicher Herrschaft durch ihre Träger, wodurch letztlich alle positiven Bestimmungen, die Hobbes ausschließlich dem 'status civilis' reserviert, fragwürdig erscheinen. Gewiß ist die Gründung des Staates für Barbeyrac das probatissimum Mittel zur Unterdrückung menschlicher Bosheit und insofern dem vorstaatlichen Zustand vorzuziehen. Diese Favorisierung läßt sich aber nur so lange behaupten, wie gut regiert wird⁸¹, d.h. wie die faktische Herrschaft den Zwecken ihrer Einrichtung entspricht und die Staatswirklichkeit dem

'Staat in der Idee' nahekommt. Der Hobbesischen Idealbetrachtung des Staates setzt Barbeyrac damit kritisch eine realistischere Betrachtungsweise entgegen, die auch für den bürgerlichen Zustand mit der Bosheit der menschlichen Natur rechnet.⁸² Als Korrektiv der den Naturzustand prägenden Mängel steht der Staat ständig in Gefahr, sogar noch hinter jenen Zustand zurückzufallen, um dessen Überwindung willen er gegründet wurde. Mit dieser Kennzeichnung der Ambivalenz des Staates verbindet sich zugleich auch eine positivere Einschätzung des vorstaatlichen Zustands. Darin weiß sich Barbeyrac in Übereinstimmung mit Locke, auf dessen Position er sich am Ende seiner Hobbes-Kritik berufen kann.⁸³

4. Cumberland - Der Naturzustand als Zustand apriorischer Harmonie

Auch in der Naturrechtstheorie Cumberlands, 1672 unter dem Titel "De legibus naturae ..." ⁸⁴ erschienen und von Pufendorf positiv gewürdigt, dokumentiert sich eine durchgängige, bereits im ausführlichen Werktitel zum Ausdruck gebrachte Auseinandersetzung mit Hobbes. In seiner kritischen Haltung gegenüber Hobbes, insbesondere gegenüber dessen anthropologischen Bestimmungen des Naturzustandssubjekts, findet Cumberland bei Rousseau Erwähnung. Ist Cumberland mit Pufendorf durch den Versuch einer kritischen Abgrenzung gegenüber dem Hobbesischen Naturzustandsbegriff und durch eine positivere Kennzeichnung der vorstaatlichen Rechtsverhältnisse der Menschen verbunden, so formuliert Cumberland mit seiner Intention, einen gegenüber Hobbes positiver gefaßten Begriff der sozialen Natur des Menschen zu bestimmen, einen zentralen Programm-Punkt von Rousseaus *II. Discours*. Daneben sind Cumberlands Positionen für das Genfer Manuskript des CS von Bedeutung, wo sich eine kritischere Haltung gegenüber Cumberland - und damit verbunden eine im Horizont der Rousseauschen Theorie des "status naturae purae" überhaupt noch nicht erkennbare Annäherung Rousseaus an Hobbes nachweisen läßt. - Die nachfolgende kurze Darstellung konzentriert sich auf solche Positionen Cumberlands, die für Rousseaus Theorie des Naturzustands thematisch werden.

Cumberland bestimmt den Naturzustand als einen Zustand der natürlichen Harmonie zwischen den Menschen, der die Verwirklichung des Glücks des Individuums und der Gattung schon vor Gründung des Staates ermöglicht; letzterem kommt damit lediglich die Funktion einer Festigung der naturrechtlichen Verpflichtungsverhältnisse und insbesondere die Funktion der Etablierung einer positiv-rechtlichen Eigentumsordnung⁸⁵ zu. Die natürliche Harmonie zwischen den Menschen sieht Cumberland bereits in der physiologischen und afektiven, vom Menschen mit nicht-vernünftigen Lebewesen geteilten Beschaffenheit angelegt. Aufgrund dieser natürlichen Grundausstattung sind Lebewesen gleicher Gattung von vornherein positiv in die Bemühung des einzelnen um seine Selbsterhaltung und Glücksverwirklichung einbezogen.⁸⁶ Die Ähnlichkeit der Natur stiftet bereits auf dieser Ebene ein Verhältnis des Wohlwollens und der wechselseitigen Unterstützung. Zentrale Vorstellung in dem von Cumberland entworfenen "System der allseitigen natürlichen Harmonie der Welt, der Menschen und ihres wohlwollenden Schöpfers und Gesetzgebers"⁸⁷ ist der Gedanke der Koinzidenz von "bonum commune" und "bonum privatum". Gemäß der von Gott geschaffenen Ordnung dient der Beitrag, den der einzelne in Erfüllung seiner natürlichen Verpflichtung zur Beförderung des "bonum commune" der Gattung leistet, zugleich auch der Realisierung seines privaten Glücks.⁸⁸ Ebenso trägt das Glücksstreben des einzelnen zur Maximierung des Gemeinwohls bei. Die von allen leicht erkennbaren Naturgesetze sind zugleich Gesetze der Klugheit und der Moral, sie markieren die Bedingungen für die Realisation des Wohls der Menschheit und zugleich auch des einzelnen. Auch die natürlichen Rechte (etwa das Recht auf Leib und Leben, das auf Verurteilung und Bestrafung dem "bonum commune" nicht zuträglicher Handlungen) werden teleologisch aus der Funktion, die sie als Mittel für die Beförderung des obersten Zwecks der Menschheit besitzen, abgeleitet.

Angesichts der bereits durch die Natur gestifteten apriorischen Einheit der Menschheit, der Harmonie zwischen den Zwecken individuellen und kollektiven Wohls, der bereits in der physiologischen und psychischen Ausstattung angelegten, auch in der Vernunftnatur des Menschen manifesten Tendenz zu gegenseitigem Wohlwollen, muß Cumberlands Bewertung der Hobbesischen Naturzustands-

theorie notwendig negativ ausfallen. Auch bei Cumberland findet sich der Gedanke einer ursprünglichen Harmonie zwischen den (begrenzten) Bedürfnissen des Menschen einerseits und den zu ihrer Befriedigung erforderlichen natürlichen Gütemandererseits, der - nimmt man noch das von Cumberland unterstellte wechselseitige Wohlwollen bei der Aufteilung dieser Güter hinzu - den Gedanken eines aus der Konkurrenz um lebenswichtige Güter hervorgehenden Krieges vermeidbar macht.⁸⁹ Zwar rechnet Cumberland mit der Möglichkeit von Handlungen, die im Widerspruch zu der natürlichen Ordnung und der mit ihr gesetzten Verpflichtungen stehen. Solche Handlungen führen jedoch (wie schon bei Pufendorf) nur zu einzelnen Auseinandersetzungen ("quelque querelle"; II § 22), sie initiieren keinen Zustand allgemeinen Kriegs.

Aus der Perspektive der positiven Bestimmung der sozialen Natur des Menschen erscheint das, was Hobbes als natürliches soziales Verhalten im Naturzustand ausgibt, bereits als gegen die natürliche Konstitution verstößende Krankheit mit durchaus pathologischem Charakter.⁹⁰

Eine ausführliche Kritik bringt Cumberland an jenen Positionen an, in denen Hobbes anhand der Gegenüberstellung von tierischem und menschlichem Sozialverhalten die Friedlosigkeit der unter vorstaatlichen Bedingungen lebenden Menschen und die daraus resultierende Notwendigkeit einer vertraglichen Einigung betont.⁹¹

Daß Cumberland gerade diese Hobbesschen Bestimmungen zum Gegenstand seiner Kritik macht, ist mit Blick auf seine Intention, die allen Lebewesen, Mensch und Tier, gemeinsame Disposition zu einer friedlichen Existenz mit den Gliedern der eigenen Gattung zur Geltung zu bringen, gewiß nicht zufällig. Seine Erwiderungen auf Hobbes rekurrieren zum einen auf seine These der apriorischen Verträglichkeit von Selbstinteresse und Gemeininteresse, zum anderen auf seine These von der auf Verträglichkeit angelegten Menschennatur. Dabei übernehmen einzelne anthropologische Bestimmungen, die bei Hobbes dazu dienen, die Konfliktträchtigkeit der vorstaatlichen Existenz zu illustrieren, bei Cumberland gerade eine die vorstaatlichen Verhältnisse stabilisierende, friedensfördernde Funktion.⁹²

Wenn Hobbes gegenüber der bei Tieren anzutreffenden Koinzidenz von "bonum publicum" und "bonum privatum" auf das menschliche Streben nach einem Exklusivität garantierenden Gut hinweist, so vertritt er damit eine der Cumberlandschen genau entgegengesetzte Position, die den Bischof von Petersborough zu der spitzen Bemerkung anregt, Hobbes habe die Natur des Menschen wohl mit seiner eigenen verwechselt.⁹³ Während bei Hobbes Vernunft und Sprache als spezifisch menschliche Vermögen maßgeblich an der Herbeiführung von Konflikten beteiligt sind, die sogar noch den Bestand der staatlichen Ordnung gefährden, besitzen sie bei Cumberland die entgegengesetzte Funktion: Vernunft und Sprache tragen bei ihm zur wirksameren Beförderung von Frieden und Eintracht bei.⁹⁴ Entsprechend dient die von Hobbes als Konfliktursache genannte Fähigkeit des Menschen zur Unterscheidung zwischen "damnum" und "iniuria" nach Cumberland eher der Verhinderung von Auseinandersetzungen als - wie bei Hobbes - deren Verschärfung.

Die schließlich von Hobbes behauptete Notwendigkeit der Konstitution einer "potestas communis" zur Gründung einer dauerhaften und sicheren Übereinstimmung der Menschen erkennt Cumberland nicht in derselben Weise an⁹⁵; die Begründung des Staates stellt für ihn ohnehin nur eine konsolidierende Fassung und Fixierung der Verhältnisse der "société générale" dar. Die den Übergang in die "société particuliére" markierende Übereinkunft der Menschen trägt für Cumberland noch das Signum des Natürlichen - der Staat ist damit selbst noch Produkt eines "accord naturel".⁹⁶

5. Locke

5.1 Vorbemerkung

Ebenso wie Pufendorf lehnt Locke die Identifikation des Naturzustands mit einem Zustand des Krieges aller gegen alle ab und betont den friedlichen Status des natürlichen Zustands der Menschheit; wie bei Pufendorf ist bei Locke der Naturzustand durch die Herrschaft des natürlichen Gesetzes ("Law of Nature") bestimmt, das als für alle verbindliches und von allen erkennbares "gemein-

sames Gesetz der Vernunft" (The Second Treatise of Government § 16) die vollkommene, gleiche Freiheit der Naturzustandssubjekte einschränkt und damit deren friedliche Koexistenz gewährleistet. Gemeinsam ist damit aber beiden Theoretikern die Schwierigkeit, den Übergang von einem ursprünglich friedlichen Naturzustand zu einem konfliktträchtigen, nur durch Gründung des Staates zu überwindenden Zustand wechselseitiger Gefährdung plausibel zu machen und damit den von beiden gleichermaßen behaupteten, zugleich positiven und defizitären Status des vorstaatlichen Zustands zu begründen.

Rousseau hat Locke im Haupttext des II. Discours nicht ausdrücklich dem Kreis jener 'modernen' Autoren zugeordnet, deren Naturzustandsvorstellungen er in Gegenüberstellung mit seiner Theorie des "status naturae purae" kritisiert. Die ausführliche Auseinandersetzung mit Locke in den Anmerkungen des II. Discours läßt indes keinen Zweifel daran aufkommen, daß auch Locke mit seiner Theorie des "State of Nature" dem Verdikt der Rousseauschen Kritik verfällt. Der Sache nach treffen die Einwände, die Rousseau etwa gegenüber der Position Pufendorfs vorbringt, auch die Lockes. Aber anders als Pufendorf, der im zweiten Teil des Discours bei der Problematisierung des Modus und der Legitimität vertraglicher Herrschaftsbegründung wiederum nur als kritisierte Autor auftaucht, findet Locke dort unter positiven Vorzeichen Rousseaus Erwähnung. Der "sage Locke" (III 170) erscheint dabei als die Rousseauschen Argumente bestätigende Autorität. Auf Lockes Begriff vom natürlichen Recht des Menschen nämlich rekurriert Rousseau bei seiner Kritik alternativer Formen der Herrschaftsbegründung. Eine solche Locke-Nachfolge findet sich nicht nur im II. Discours, sondern auch in der "Economie politique" - und im CS. Lockes Name fällt im CS zwar an keiner Stelle mehr, sein Einfluß ist dennoch deutlich spürbar⁹⁷; er macht sich vor allem in der k r i t i - s c h e n Intention des CS und (in Aspekten) bei der Konzipierung des rechtlichen Status und der funktionellen Differenzierung der staatlichen (Teil-)Gewalten geltend.

Die folgenden Ausführungen zum Lockeschen Naturzustands- und Naturrechtsbegriff dienen zunächst dazu, zentrale Momente der Lockeschen Hobbes-Kritik und -Rezeption zu bezeichnen; sie verfolgen

darüber hinaus den Zweck, den systematischen Zusammenhang zwischen der Naturzustandstheorie und der Theorie der Herrschaftsordnung, hierbei insbesondere die Restriktionsfunktion des Naturzustandsbegriffs für die Konstitution und Funktionsbestimmung der Staatsgewalt, herauszustellen. Vor allem mit Blick auf den letztgenannten Zusammenhang werden sich dabei bereits wichtige Hinweise auf grundsätzliche Differenzen zwischen Lockes und Rousseaus Theorie vertraglicher Herrschaftsbegründung ergeben.

5.2 Positivität und Defizienz des "State of Nature"

Die Darstellung des Naturzustandsbegriffs, mit der Locke den "Second Treatise" einleitet, ist zunächst durch die offensichtliche Bemühung um eine positive Kennzeichnung des vorstaatlichen Zustands bestimmt. Der natürliche, soziale, durch den allgemeinen Vollzug der Normen des Naturgesetzes bestimmte Zustand der Menschheit ist ein "Zustand des Friedens, des Wohlwollens, der gegenseitigen Hilfe und Erhaltung" und damit von einem Kriegszustand als "Zustand der Feindschaft, der Bosheit, der Gewalttätigkeit und gegenseitigen Vernichtung" (§ 19) spezifisch unterschieden. Was die Menschen, im Verhältnis zueinander wie auch im Verhältnis zwischen Staatsgewalt und Bürger, in den Kriegszustand versetzt, ist der Gebrauch ungerechter und ungesetzlicher Gewalt, mithin der absichtliche Verstoß gegen die durch das Naturgesetz gestiftete Rechts- und Friedensordnung (cf. §§ 16, 19, 181, 204). Diese Ordnung sieht Locke im eigentlichen Naturzustand ("properly the State of Nature" § 19), einem Zustand idealer Rechtsgleichheit ohne allgemeine rechtsbestimmende und rechtsdurchsetzende Herrschaftsgewalt, - weitgehend - realisiert. Hier leben die freien, vernunft- und sprachbegabten Subjekte in herrschaftsfreiem Vollzug der Vorschriften des gemeinsamen Gesetzes der Vernunft friedlich zusammen⁹⁸, verwirklichen ihre natürliche Freiheit positiv innerhalb der naturgesetzlich bestimmten Grenzen und sind in der Verfügung über ihre Person und ihren Besitz von niemandem abhängig (§§ 4, 6, 19). Aufgrund des diese vorstaatliche Friedensordnung stiftenden Naturgesetzes bilden die Menschen eine große und natürliche Gemeinschaft, die sich

von der aller anderen Gattungen unterscheidet. Daß allerdings die von Locke beschworene Idylle der vorstaatlichen Gemeinschaft der Menschengattung keinen Bestand haben kann, gibt auch Locke zu.

Auch er betont die Notwendigkeit des Übergangs von der natürlichen Gemeinschaft der Menschheit in die vertraglich konstituierte politische Gesellschaft ("particular Political Society" § 128), rückt damit gleichsam von der anfänglich positiven Fassung des vorstaatlichen Zustands ab und bringt sich damit wieder in die Nähe der von ihm abgelehnten Hobbesschen Naturzustandskonzeption.⁹⁹

Hierbei ist es Lockes weitere Ausführung der Naturzustandstheorie selbst, die seine Vorstellung eines - zumindest für ein Anfangsstadium gegebenen - herrschaftsfreien Friedenszustands und also die Existenzfähigkeit einer nur naturrechtlich bestimmten, nicht positiv-rechtlich geregelten Friedensgemeinschaft der Menschheit äußerst fraglich erscheinen läßt. Trotz wesentlicher Differenzen zwischen Hobbes und Locke (etwa bei der Qualifizierung der Normierungsleistung der Naturzustandstheorie für den rechtlichen Modus der Herrschaftskonstitution) entwickelt Locke bei dem Nachweis der Defizite des vorstaatlichen Zustands und der Notwendigkeit seiner Überwindung eine Reihe von Argumenten Hobbesscher Provenienz, die kaum mit seiner Bemühung um einen positiveren Naturzustandsbegriff vereinbar sein dürften und insgesamt zu Zweifeln an der Konsistenz seiner Theorie berechtigen.

Dieser Befund findet im Kontext der Lockeschen Bestimmung des natürlichen Rechtsstatus des einzelnen Bestätigung. Analytisch vollzieht sich diese Bestimmung unter zwei unterschiedlichen Problem- aspekten, nämlich einmal unter der Frage nach der mit dieser Bestimmung gesetzten Begrenzung der staatlichen Gewalt, dann unter der Frage nach der spezifischen Notwendigkeit einer solchen Gewalt.

(a) Die dem Menschen von Natur aus zukommenden Rechte und Rechts- pflichten dienen der Bestimmung und Beschränkung der Funktion einer jeden staatlichen Gewalt; sie definieren den rechtlichen Modus der Konstitution eines legitimen Herrschaftsverhältnisses und fungieren unter den Bedingungen des bürgerlichen Zustands als unaufhebbare Rechtsansprüche des Bürgers gegenüber den Trägern der staatlichen Gewalt. Der natürliche Rechtsstatus des einzelnen beschreibt somit den Rahmen von Rechtsansprüchen, deren Positivie-

nung und effektive Sicherung die Staatsgewalt zu leisten hat und übernimmt die Funktion eines normativen Modells für die "Civil Society".¹⁰⁰

(b) Die Lockesche Analyse des vorstaatlichen Rechtsstatus lässt zugleich aber auch die Defizienz des Naturzustands, die fehlende Sicherheit der naturgesetzlichen Ordnung, die stets gefährdete Realisation der natürlichen Rechte und Pflichten ohne allgemeine rechts-sichernde Gewalt und schließlich den inneren Widerspruch der vorstaatlichen Rechtsverhältnisse offenbar werden; sie mündet damit in die Forderung nach Überwindung des vorstaatlichen Zustands.

Unter diesen beiden Aspekten erscheint der Staat zum einen als Garant der vorstaatlichen, naturgesetzlich bestimmten Ordnung, zum anderen als Korrektiv der dieser Ordnung eigenen "inconveniences".

5.3 Der natürliche Rechtsstatus des einzelnen als Prinzip naturrechtlicher Begrenzung der Staatsgewalt

Locke gewinnt die Bestimmung des natürlichen Rechtsstatus durch Spezifizierung der aus dem Gesetz der Natur hervorgehenden Befreiungs- und Verpflichtungsmomente. Nach diesem Gesetz, das Ausdruck des göttlichen Willens ist und als fundamentalstes Gebot die Erhaltung der menschlichen Gattung vorschreibt (§ 135), sind alle Subjekte im Verhältnis zueinander vollkommen frei und gleich, alle natürlichen Rechte und Pflichten sind wechselseitiger Natur, niemand ist einem anderen zu rechtmäßigem Gehorsam verpflichtet. Jeder hat als souveräner Herr seiner selbst (§ 61) und Eigner seiner Person (§§ 27, 44) ein natürliches Recht auf Leben, Besitz, Gesundheit und Freiheit - und die Pflicht, diese Rechtsansprüche allen anderen gegenüber zu respektieren (§ 6). "Die natürliche Freiheit des Menschen liegt darin, von jeder höheren Gewalt auf Erden frei zu sein, nicht dem Willen oder der gesetzgebenden Gewalt eines Menschen unterworfen zu sein, sondern lediglich das Gesetz der Natur zu seinem Rechtsgrund zu erheben" (§ 22). Außer durch das Moment der Unabhängigkeit von absoluter, willkürlicher Gewalt ("Freedom from Absolute, Arbitrary Power" § 23) ist der Lockesche Begriff der natürlichen Freiheit vor allem durch die Fundierung des Freiheitsrechts in der Pflicht zur Selbsterhaltung bestimmt.

Unabhängigkeit von der willkürlichen Herrschaft anderer ist zugeleich auch die Bedingung für die Selbsterhaltung des einzelnen; sie ist deshalb auch für den einzelnen nicht beliebig verfügbar oder aufgrund vertraglicher Übereinkunft an andere übertragbar.¹⁰¹ Der einzelne ist zwar vollkommen frei im Verhältnis zu seinesgleichen, in seiner Rechtskompetenz mit Bezug auf seine Stellung als Geschöpf Gottes jedoch eingeschränkt. Als Werk und damit als Eigentum Gottes kann er nicht uneingeschränkt über das ihm verliehene Leben verfügen (§ 6); er hat kein absolutes Verfügungsrecht über sein eigenes Leben, sondern ist gegenüber seinem Schöpfer und Eigentümer zur Erhaltung seiner Existenz verpflichtet (§ 23). Aus diesem Grund ist er nicht zu einem beliebigen Freiheitsverzicht berechtigt.

Dem durch die Verknüpfung von Selbsterhaltungspflicht (§§ 6, 23, 56), Selbsterhaltungsrecht (§ 11) und Freiheitsrecht (§ 54) definierten individuellen Rechtsstatus spricht Locke eine unmittelbar herrschaftslimitierende Funktion zu. Demnach ist die Staatsgewalt schon von ihrer Konstitution her hinsichtlich des Umfangs ihrer souveränen Rechtskompetenzen begrenzt: diese können nicht weiter reichen als die Rechtsbefugnisse, die die staatwilligen Subjekte bei Eintritt in den bürgerlichen Zustand abtreten (§ 135). Die Konzeption einer a priori eingeschränkten Rechtskompetenz der Staatsgewalt erweist sich somit als notwendige Konsequenz der eingeschränkten Rechtskompetenz der natürlichen Rechtsperson. Die Selbsterhaltungspflicht und die mit ihr gegebene (natur-)rechtliche Unmöglichkeit einer unbegrenzten Freiheitsveräußerung fixiert den rechtlichen Modus der Konstitution des Staates - die Hobbessche Vorstellung eines mit absoluter Rechtsgewalt ausgestatteten Souveräns ist damit von vornherein ausgeschlossen - und fungiert innerhalb des staatlichen Zustands als Rechtsgrund für die Legitimität des Widerstands des Volkes gegen seine Regierung. Gefährdet deren Herrschaft die Erhaltung und die in Mittelfunktion zu ihr gedachte Freiheit der Bürger, so haben diese nach Locke "stets das Recht ..., das zu verteidigen, auf dessen Verzicht sie nicht die Macht haben, und sich von den Menschen zu befreien, die gegen dieses grundlegende, heilige und unabänderliche Gesetz der S e l b s t e r h a l t u n g, um dessentwillen sie in die Gesellschaft eingetreten, verstoßen" (§ 149).

5.4 Lockes Version der "exeundum"-Argumentation

Obwohl Locke ebenso wie Hobbes von einem material bestimmten Begriff des natürlichen Rechts ausgeht, dient ihm dieser Begriff nicht in gleicher Weise wie Hobbes (durch Aufweis der Widersprüchlichkeit des Naturrechts als eines allgemeinen Rechts) als Basis der Begründung der Notwendigkeit, den vorstaatlichen Zustand zu verlassen. Dies wohl nicht zuletzt deshalb, weil Locke sich im Kontext seiner positiven Darstellung des Naturzustands kritisch (hier in Pufendorf ganz ähnlich) gegen die Annahme eines unbegrenzten Rechts auf Selbsterhaltung wendet und ihr gegenüber die ursprüngliche Limitierung des natürlichen Rechts durch das Gesetz der Natur und die Verträglichkeit eines derart begrenzten Rechts bei einem Plural von Rechtssubjekten zur Geltung bringt (§ 6). Dennoch läßt auch Locke keinen Zweifel an der Notwendigkeit des Eintritts in einen Zustand des öffentlichen Rechts. Der zunächst noch positiv begriffene Naturzustand der Menschheit erscheint nun unter deutlich negativen Vorzeichen. Ausdrücklich werden dabei Mängel und Rechtsunsicherheit dieses Zustands akzentuiert: Unter den Bedingungen des Naturzustands, ohne allgemeine rechtsentscheidende und rechtsdurchsetzende Gewalt, führen - so Locke - bereits geringfügige Streitigkeiten in einen Kriegszustand (§ 21), erfüllt der größere Teil der Menschen nicht die friedensstiftenden Normen des Naturgesetzes, ist das Eigentum der einzelnen sehr unsicher, der vorstaatliche Zustand im ganzen voller Furcht und Gefahr (§ 123) und trotz aller mit ihm verbundenen Vorrechte eine "ill condition", die zur Gründung des Staates zwingt (§ 127).¹⁰²

Die Gründe für die Unsicherheit des vorstaatlichen Zustands sieht Locke zum einen in trieb- und interessenbedingten Verstößen gegen das Naturgesetz: Die Eigenliebe der Menschen ("Self-love" § 13), der Einfluß bloß partikulärer Interessen (§ 124), die Verderbtheit und Schlechtigkeit entarteter Gattungswesen (§ 128), Parteilichkeit, Leidenschaft und Rachegeißt verhindern eine zwangsfreie Realisation der naturgesetzlichen Ordnung. Zum anderen sieht Locke die Konfliktträgigkeit des Naturzustands schon in den spezifischen Rechten angelegt, die die einzelnen Naturzustandssubjekte zur Sicherung und Wiederherstellung der naturgesetzlichen

Ordnung besitzen und die das Rechtssicherheitsdefizit des Naturzustands als notwendigen Mangel dieses Zustands erscheinen lassen. Locke hat diesem Teil seiner Theorie, in dem er die These von der privaten Naturgesetzjurisdiktion und -exekution vorträgt, selbst den Titel einer "strange Doctrin" (§§ 9, 13) gegeben. Mit ihrer Entfaltung potenziert er selber die Zweifel an seiner anfänglichen Vorstellung eines vom Kriegszustand spezifisch unterschiedenen friedfertigen Naturzustands, indem er in seine Theorie solche (Hobbessche) Argumente einführt, die die Anerkennung der Hobbesschen Folgerungen geradezu unabweslich machen.

Die rechtliche Wirksamkeit des Naturgesetzes ist im Naturzustand nur bei allgemeiner Befolgung und strikter Vollstreckung dieses Gesetzes gegeben. Ein Verstoß gegen dessen Vorschriften, die Verletzung des durch es verliehenen Rechts auf Leben, Freiheit und Besitz stellen eine Gefährdung des vorstaatlichen Friedens und der Sicherheit der natürlichen Rechtsgemeinschaft der Menschen dar und kommen einer Kriegserklärung gegenüber der gesamten Menschheit gleich (§§ 8, 11). Die Aufrechterhaltung der vorstaatlichen Ordnung durch Vollstreckung des Naturgesetzes liegt mangels einer allgemein anerkannten Gewalt notwendig in den Händen der einzelnen Subjekte selbst. Jeder, nicht nur der jeweils durch einen Regelverstoß unmittelbar Betroffene, hat das Recht und die Pflicht, naturgesetzwidriges Verhalten nach eigenem Urteil zu bestrafen. Maßstab für diese individuelle Strafbefugnis ist das Talionsprinzip (§§ 8, 12). Entsprechend besitzt jeder zur Erfüllung der zur "res privata" erklärten Sicherungsaufgabe das Recht, "jede Verletzung dieses (Natur-)Gesetzes seitens anderer zu verurteilen und sie zu bestrafen, wie es nach seiner Oberzeugung das Verbrechen verdient, sogar mit dem Tode, wenn es sich um Verbrechen handelt, deren Abscheulichkeit nach seiner Meinung die Todesstrafe erfordert" (§ 87).

Die der Stabilisierung der naturgesetzlichen Ordnung dienende Befugnis zu privater Auslegung und Sanktion des Naturgesetzes erweist sich zugleich als ein diese Ordnung notwendig gefährdendes Moment. Für Locke ergibt sich nämlich an dieser Stelle seiner Argumentation - durchaus folgerichtig, aber für seine positi-

ve Bewertung des Naturzustands ohne Konsequenz - der in der Hobbeschen Analyse zentrale rechtsphilosophische Problembestand: die aus der bloß privaten Naturrechtsdistribution resultierenden Widersprüche. Wie bei Hobbes sind bei Locke die rechtlichen "inconveniencies" des Naturzustands *n o t w e n d i g e* Folge der souverän-selbstherrlichen Jurisdiktion des einzelnen ("... those inconveniencies of the State of Nature, which necessarily follow from every Man's being Judge in his own Case" § 90; cf. § 139 sowie bereits § 13). In den dieser Struktur der vorstaatlichen Rechtsverhältnisse eigenen Unzuträglichkeiten kommt auch bei Locke der prinzipiell defizitäre Status dieser Verhältnisse zum Ausdruck; ein Status, der erst dort aufgehoben wird, wo sein Grundmangel aufgehoben wird: im "status civilis". Hier finden die drei fundamentalen Mängel ("those three defects" § 131) des Naturzustands ihre Beseitigung: (1) das Fehlen einer positiven Gesetzgebung, die die von allen anerkannten Normen zur Bestimmung von Recht und Unrecht liefert und als Maßstab zur Entscheidung von Konfliktfällen fungiert; (2) das Fehlen einer die Vollstreckung der Gesetze sichernden Exekutivgewalt; (3) das Fehlen einer allgemeinen, nach feststehenden Gesetzen entscheidenden Gerichtsbarkeit (cf. §§ 124-126).

Ist es für Locke allein der bürgerliche Zustand, in der sich schon in der Qualifizierung der "defects" andeutenden Gestalt eines gewaltenteilig organisierten Verfassungsstaats, der die widerspruchsfreie Bestimmung und Durchsetzung der individuellen Rechte zu garantieren vermag, so überrascht Lockes Bemühung, das "Recht" auf Eigentum in Unabhängigkeit von der Installation des Staates zu fundieren.

5.5 Naturzustand und Eigentum

Die etwas ausführlichere Behandlung des Zusammenhangs zwischen Lockes Naturzustands- und Eigentumsbegriff rechtfertigt sich von zwei unterschiedlichen Gesichtspunkten her. Einmal lassen sich an ihm exemplarisch die immanenten Schwierigkeiten aufzeigen, mit denen sich Locke in seiner Bemühung konfrontiert sieht, den positi-

ven Naturzustandsbegriff auch in der Ausführung seiner Theorie aufrechtzuerhalten. Zum anderen wird Lockes Eigentumsbegriff auch für Rousseaus theoretische Entwicklung (teils durch Übernahme, teils durch bemerkenswerte Abgrenzung) maßgeblich werden, und dies, wie sich zeigen wird, sowohl in der allgemeinen als auch in der speziellen Bedeutung, in welcher dieser Begriff von Locke verwendet wird.

Während der allgemeine Eigentumsbegriff die Trias "Leben, Freiheit und Besitz" umfaßt, bezeichnet der speziellere Eigentumsbegriff den rechtlichen Anspruch auf privates Eigentum.¹⁰³ Beide Begriffe werden von Locke in gleicher Weise durch den Rekurs auf Selbsterhaltungspflicht und -recht fundiert. Der natürliche Rechtsanspruch auf private, alle anderen ausschließende Aneignung von Gegenständen ist, ebenso wie der auf Leben und Freiheit, unerlässliche Voraussetzung zur Erfüllung der Selbsterhaltungspflicht.¹⁰⁴

Im fünften Kapitel des "Second Treatise" ("Of Property") fragt Locke nach den rechtlichen Bedingungen, unter denen im Naturzustand ein Gegenstand privat angeeignet und aus dem ursprünglichen Gesamtbesitz der Menschheit herausgelöst werden kann. Da es ein ursprüngliches persönliches, alle übrigen ausschließendes Recht auf irgendeinen Gegenstand der Natur nicht gibt (§ 26) und Gott seine Schöpfung den Menschen gemeinsam und für jeden mit dem gleichen Recht auf ihren Gebrauch gegeben hat, ist privat-exklusives Eigentum an einem bestimmten Gegenstand der Schöpfung erst aufgrund eines besonderen Aktes möglich: der menschlichen Arbeit. Durch seine Arbeit veräußert der einzelne "etwas eigenes" (§ 27) an den von ihm bearbeiteten Gegenstand der Natur, entzieht ihn dem ursprünglichen Gemeinbesitz und damit dem Anspruch aller übrigen und erwirbt ein "persönliches Recht (private right)" (§ 28) an ihm. Die Gültigkeit dieses Rechtsanspruchs ("title" §§ 34, 51) ist nicht an die Zustimmung der anderen gebunden; eines ausdrücklichen Vertrags aller Mitbesitzer bedarf es bei der Herauslösung eines Gegenstands aus ihrem Gemeinbesitz nicht (§§ 25, 28, 32).

Die Rechtmäßigkeit einer solchen Aneignung ist nach Locke jedoch an die Respektierung zweier naturgesetzlicher Schranken privater Aneignung gebunden. Ein auf Bearbeitung gegründeter Anspruch auf

Eigentum an einem bestimmten Gegenstand, an Produkten der Erde wie an ihr selbst, besteht nur, sofern dieser Gegenstand noch nicht mit der Arbeit eines anderen verbunden ist und "genug und ebenso Gutes den anderen gemeinsam verbleibt" (§§ 27, 33). Die private Aneignung darf (1) nicht mit der Benachteiligung der übrigen, nun von der Nutzung des betreffenden Gegenstands ausgeschlossenen verbunden sein, wodurch jenen die notwendigen Mittel zur Lebenserhaltung und zur Sicherung ihres Wohlergehens entzogen würden. Die durch Arbeit aus dem Gemeinbesitz herausgelösten Gegenstände müssen (2) von dem, der sie sich angeeignet hat, entsprechend genutzt werden; sie dürfen nicht ungenutzt verderben. Die Rechtmäßigkeit der Aneignung eines Gegenstands ist also an die Bedingung der Nutzung dieses Gegenstands gebunden (§ 37). Was durch Arbeit erworben, aber nicht entsprechend genutzt wird, kann als herrenlos betrachtet und wiederum von allen angeeignet werden. Wer eine von ihm angeeignete Sache ungenutzt verderben lässt, verletzt das Gesetz der Natur und setzt sich der privaten Strafbefugnis der übrigen Naturzustandssubjekte aus.

Die zweite naturgesetzliche Beschränkung und zugleich Geltungsbedingung vorstaatlichen Eigentumserwerbs hat nach Locke nur in einer Anfangsphase des Naturzustands eine die Intensität privater Aneignung wirksam begrenzende Funktion. Mit der Einführung des Geldes, die den Beginn der zweiten Phase markiert, verliert sie an restriktiver Potenz. Die "Erfindung des Geldes und die stillschweigende Obereinkunft der Menschen, ihm einen Wert beizumessen (durch Zustimmung)" (§ 36), erlaubt die Transposition des durch Arbeit Erworbenen in eine unverderbliche Form, erweitert das durch die natürliche Konsumtionsfähigkeit begrenzte Quantum dessen, was der einzelne in Übereinstimmung mit dem Gesetz der Natur aneignen kann, und hebt so de facto die naturgesetzliche Beschränkung der Aneignung von Gegenständen auf die Bedingung ihrer Nutzung auf. Damit wird möglich, was vor der Einführung des Geldes naturgesetzlich verboten war: die private Aneignung von Produkten und Grundbesitz über das durch einen einzelnen nutzbare Quantum hinaus. Hieraus können sich mit der Zeit ungleiche Eigentumsverhältnisse entwickeln (§§ 36, 50). Das allgemeine Einverständnis mit solcher Ungleichheit beruht - so Locke - auf der

stillschweigenden Übereinkunft aller zur Anerkennung des Geldwertes. Anders als für Rousseau ist für Locke die unter vorstaatlichen Bedingungen entstandene und durch die staatliche Eigentumsordnung sanktionierte Ungleichheit unverdächtig, und zwar deshalb, weil Mehrerwerb und Reichtum einzelner das Vermögen der Menschheit vermehren und somit dem Nutzen aller dienen und weil zudem die Gense des Ungleichheit sich in Übereinstimmung mit dem Naturgesetz vollzogen hat und ergo rechtmäßig ist.

Auffallend an Lockes Ausführungen zum speziellen Eigentumsbegriff ist auch hier wieder sein Versuch, den vorstaatlichen Zustand als stabiles konfliktfreies gesellschaftliches Verhältnis zwischen den privat aneignenden Subjekten zu bestimmen. Dabei stellt Locke besonders die günstigen äußereren Bedingungen des "commercium" heraus, indem er - im Unterschied zu Hobbes und in Übereinstimmung mit Cumberland und Pufendorf - von einem günstigen Verhältnis zwischen dem Potential natürlicher Ressourcen und der Konsumtionsfähigkeit des Menschen ausgeht ("the plenty of natural Provisions" § 31).

Da der einzelne zur Befriedigung seiner begrenzten Bedürfnisse immer nur "einen kleinen Teil" (§ 36) aus dem ursprünglichen Gemeinbesitz herauslöst und den übrigen Subjekten immer noch mehr zur Verfügung steht, als von diesen konsumiert werden kann, stellt die individuelle Aneignung von Gütern keine Benachteiligung oder Schädigung der übrigen dar. Folglich bietet der naturgesetzlich bestimmte und begrenzte Modus individueller Aneignung für Locke keine (§ 39) oder doch nur wenig Gelegenheit zu Auseinandersetzungen (§ 31). Weder der Rechtsanspruch als solcher noch die Größe des beanspruchten Besitzes führt zu Konflikten.

Locke zögert nicht, dem vorstaatlichen Anspruch auf Erwerb von Gegenständen den Titel eines "Rechts auf alles (Right to all)" (§ 51) zu geben, gegen das er an früherer Stelle der Sache nach polemisiert hat (§ 6).¹⁰⁵

Damit knüpft er freilich an eine Bestimmung an, die innerhalb der Hobbeschen Theorie einen zentralen argumentativen Standpunkt einnahm, ist aber weit entfernt, mit Hobbes die Einsicht in die Problematik und Konsequenz des behaupteten Rechts zu teilen. Denn selbst unter der Einschränkung adäquater Nutzung und selbststätiger Bearbeitung, die Locke bezüglich dieses Rechts geltend macht,

besitzt das nun als Recht auf alles charakterisierte individuelle Recht auf private Aneignung ebenso wie das entsprechende Recht bei Hobbes den Charakter eines widersprüchlichen, als allgemeines Recht überhaupt nicht realisierbaren, sich selbst aufhebenden Rechts. Lockes Vorstellung eines vorstaatlichen Friedenszustands wird mit der Einführung eines solchen "Rechts auf alles" noch fragwürdiger. Dieser Befund gilt auch dann noch, wenn man die von Locke genannten Zusatzbedingungen mit in Rechnung stellt. Auch die Annahme eines völlig ausreichenden Güterpotentials zur Bedürfnisbefriedigung nimmt dem vorstaatlichen Zustand nicht den Status beliebig möglicher Kollisionen zwischen den ihre Rechtsansprüche souverän definierenden Subjekten. Die rechtliche Problematik des Naturzustands bleibt unter diesen entschärften äußeren Bedingungen unvermindert bestehen. Denn wenn Gott die Natur auch mit allem ausgestattet hat, was die Menschen zur Erhaltung ihrer Existenz und Realisation ihres Glücks brauchen (§ 26) und der Menschheit das Recht zur Nutzung seiner Schöpfung gegeben hat, so hat er doch auch, indem er dieses Nutzungsrecht allen in gleicher Weise verlieh, "selber den natürlichen Zustand des Menschen zu einem Zustand der allgemeinen Gesetzlosigkeit derjenigen Freiheit gemacht, deren jeder bedarf, wenn er sich die Früchte dieser Fürsorge soll zueignen können".¹⁰⁶ Auch innerhalb der Lockeschen Konzeption stehen bei der Frage, welcher besondere Gegenstand der Natur zum Zweck der Selbsterhaltung genutzt werden kann, die natürlichen Rechtsansprüche der einzelnen gleichberechtigt gegeneinander und negieren sich wechselseitig. Die Annahme eines Überflusses der Naturressourcen leistet nicht, was sich Locke von ihr verspricht; die Konfliktursachen werden allenfalls verringert, aber nicht prinzipiell aufgehoben.

Die Modifikation der positiven Fassung des Naturzustands, die Locke mit fortlaufender Explikation seiner Theorie vollzieht, lässt sich auch bei der Problematik des (speziellen) Eigentumsbegriffs aufzeigen. Während im Eigentumskapitel des "Second Treatise" die (innerhalb der naturgesetzlichen Aneignungsschranken vollzogene) private Aneignung von Gegenständen einen natürlichen, von ausdrücklicher Zustimmung und vertraglicher Vereinbarung unabhängigen, allgemein respektierten Rechtsanspruch auf Eigentum stiftet, dessen Erwerb und

Behauptung weder die Rechte der anderen tangiert noch selbst durch deren Rechtsansprüche gefährdet wird, betont Locke in Kapitel IX ausdrücklich die fehlende Sicherheit des vorstaatlichen Eigentums (§ 123 ff.). Es bedarf der Einrichtung des bürgerlichen Zustands, um dem natürlichen Rechtsanspruch auf Eigentum die Qualität eines gesicherten, einklagbaren, hinsichtlich seiner Wirksamkeit von naturalen Kräfteverhältnissen unabhängigen, von allen anerkannten Rechts zu verleihen. In *diese m* Sinne ist auch bei Locke - trotz seiner Trennung der "Begründung des Privateigentums von der politischen Gewalt"¹⁰⁷ - Eigentum als garantiertes Recht erst unter den Bedingungen staatlicher Herrschaft und nicht unabhängig von ihr möglich.

5.6 Begrenzungsmomente der Staatsgewalt

Die allein durch die Konstitution des bürgerlichen Zustands zu leistende Sicherung des Eigentums (im engeren und weiteren Sinne) weist Locke als obersten Zweck und zugleich als Legitimationskriterium der Staatsgewalt aus. Inhalt und Grenzen staatlicher Herrschaftsbefugnisse bestimmen sich durch die Funktion der Sicherung und Effektivierung der naturgesetzlichen Ordnung und der in Übereinstimmung mit ihr entstandenen gesellschaftlich-vorstaatlichen Eigentumsverhältnisse. Die staatliche Ordnung ist somit keine völlige Neuschöpfung¹⁰⁸, sondern gesetzliche Fixierung der ihr vorgegebenen und nach Positivierung verlangenden Ordnung des "Law of Nature".

Auf der Basis dieser naturrechtlichen Einbindung der Staatsgewalt konkretisiert Locke seine Vorstellung von der prinzipiell begrenzten Rechtskompetenz dieser Gewalt in vier Hinsichten.

(1) Locke nimmt den Grundsatz "Salus populi suprema lex" auch für seine Staatstheorie in Anspruch (§ 158). Der Herrschaftsgebrauch der als höchste Gewalt im Staat fungierenden Legislativgewalt ist "auf das öffentliche Wohl der Gesellschaft beschränkt" (§ 135). Aufgrund dieser Verpflichtung und der ihr korrespondierenden Verpflichtung auf Naturgesetzkonformität staatlichen Handelns kann der Legislativ niemals eine absolute Verfügungsgewalt über die einzelnen Bürger zugesprochen werden. Oberdies sind die Grenzen der Legislativgewalt bereits durch den (begrenzten) Umfang der an den Staat abgetretenen natürlichen Rechtsbefugnisse bestimmt (ebd.).

(2) Legitimer staatlicher Zwang ist nur unter einer fixierten und promulgierten Gesetzgebung möglich, die eine für alle in gleichem Maße verbindliche Rechtsordnung stiftet, in welcher die gesetzlich Unterworfenen vor willkürlichem Machtmißbrauch geschützt werden und auch die Träger staatlicher Macht dem Rechtszwang der Gesetze unterliegen (§§ 131, 136, 137). Mit der Betonung des nicht-abso-luten, nicht-willkürlichen, gesetzlich begrenzten Status der legislativen Gewalt wendet sich Locke kritisch gegen die Konzeption der "Absolute Monarchy" (§ 90 ff.); deren Herrschaftsordnung hält er aufgrund der übergesetzlichen Stellung des Herrschers für unverträglich mit den Zielen des bürgerlichen Zustands: die mangeln-de Integration des Herrschers in die Gesetzgebung führe zu Unzu-träglichkeiten, deren Ausmaß selbst diejenigen des Naturzustands in den Schatten stellten.

(3) Begrenzung erfahren die Rechtsbefugnisse der staatlichen Legislative auch in dem ihr vorgegebenen Zweck der Eigentumssicherung. Da für Locke die Erhaltung des Eigentums (nun eindeutig im enge-rem Sinne) oberster Zweck der bürgerlichen Vereinigung ist, erweist sich auch der konkrete Modus der gesetzlichen Bestimmung und Siche- rung der Eigentumsverhältnisse als besonders bedeutsam. Gesetzli- che Eingriffe in das Eigentum der Bürger bedürfen deren ausdrück- licher Zustimmung. Die Steuergesetzgebung liegt in den Händen des Volkes bzw. der (Mehrheit seiner) Repräsentanten (§§ 138-140).

(4) Das bei der Steuergesetzgebung zur Geltung kommende Prinzip der Volkssouveränität bringt Locke schließlich dort grundsätzlich in Ansatz, wo er die Legislative als Mandatar der souveränen Rechts- gemeinschaft der Bürger bestimmt und sie in eine unaufhebbare Ver- antwortungsbeziehung zu dieser setzt. Festsetzung und Änderung der Staatsform, Etablierung der Legislativgewalt und Benennung ihrer Träger sind exklusives und nicht übertragbares Recht des souveränen Volkes. Allein die Gesetzgebung einer von ihm selbst bestell- ten Legislative besitzt für das Volk einen legitimen Verpflichtungs- anspruch. Dieser wird erst mit dysfunktionalem Herrschaftsgebrauch der Legislative hinfällig (§§ 141, 149).

Neben dieser natur- und vertragsrechtlichen Fixierung und Begren- zung des Herrschaftsgebrauchs des Staates stellt Lockes Theorie

der Gewaltenteilung den Versuch einer weiteren Bestimmung der rechtlichen Befugnisgrenzen der Staatsgewalt dar. Die von Locke vorgesehene Teilung in legislative, exekutive, föderative und prärogative Herrschaftsfunktionen soll der Dekonzentration der Staatsgewalt, der Begrenzung der Verabsolutierungstendenzen dieser Gewalt und der damit verbundenen Gefahren für Leben, Freiheit und Besitz der Bürger dienen. Innerhalb der Hierarchie der hinsichtlich ihrer Funktionen und Kompetenzen gegeneinander unterschiedenen staatlichen Teilgewalten fungiert die Legislative als allen anderen übergeordnete, höchste, dem Staat Form, Leben und Einheit verleihende Gewalt (§ 212); neben ihr bestimmt sich die Exekutive, in deren Kompetenzbereich auch die Wahrnehmung föderativer, prärogativer und judikativer Funktionen fallen kann, vor allem durch ihren Primat in politisch-praktischer Hinsicht.¹⁰⁹

Lockes Konzeption der Gewaltenteilung und die Bestimmung des Treuhandverhältnisses zwischen Volk und Staatsgewalt sind freilich nicht ohne Probleme. Konfrontiert man nämlich Lockes diesbezügliche Positionen mit der Frage, welche spezifisch rechtliche Qualität das Verhältnis zwischen Staatsgewalt und Volk sowie das zwischen den Teilgewalten besitzt, so zeigt sich, daß Locke für die aus solchen Verhältnissen hervorgehenden Konflikte keinen rechtsimmanenten, verfassungsmäßig definierten Modus der Konfliktregelung anzugeben weiß. Kompetenzüberschreitungen und wechselseitige Behinderung einzelner staatlicher Gewalten, in Unabhängigkeit von der Zustimmung des Volkes vollzogene Änderungen der Legislative, unzureichende Realisation der der Staatsgründung zugrundeliegenden Zwecke, Nichtachtung oder Überschreitung der natürlichen und positiven Gesetze durch die Staatsgewalt stellen eine Verletzung des Treuhandverhältnisses dar, die das Volk zum Widerstand gegen die Staatsgewalt berechtigt und damit zur Wirksamkeit der außerkonstitutionellen Souveränität des Volkes führt. Am Verhältnis zwischen der staatlichen Legislative als der unter verfassungsrechtlichen Normalbedingungen höchsten Gewalt im Staat (§ 149) und der "Community" der Bürger, der Locke das letzte Urteil bezüglich des Vorliegens solcher Normalbedingungen und der Effektivität und Rechtmäßigkeit der staatlichen Herrschaft vorbehält¹¹⁰, wird an-

schaulich, daß das den Naturzustand kennzeichnende Rechtssicherheitsdefizit durch die Konstitution des bürgerlichen Zustands nicht gänzlich aufgehoben wird. Vielmehr besteht zwischen beiden Parteien der Naturzustand fort und mit ihm ein mangels objektiver, von beiden anerkannter rechtlicher Kriterien unentscheidbarer Konflikt¹¹¹, zu dessen Klärung keine irdische Appellationsinstanz, sondern allein der "appeal to Heaven" (§§ 20, 21, 168) offensteht.

Besonders aufschlußreich in ihrer souveränitätstheoretischen Problematik sind die Ausführungen zum naturrechtlich fundierten Widerstandsrecht, das Locke dem Volk für den Fall eines staatlichen Machtmißbrauchs einräumt. An ihnen zeigt sich nämlich nicht nur, daß die mögliche 'Klärung' eines solchen Staatsnotfalls einen notwendig verfassungsüberschreitenden Akt des Volkes impliziert, durch den der Fortbestand der staatlichen Ordnung vom Prinzip her zur ständigen Disposition gestellt wird; daß hierbei das letzte Wort gerade jener "Absolute, Arbitrary Power" überlassen bleibt, deren Verhinderung Locke als einen der fundamentalen Existenzgründe des staatlichen, gewaltenteilig organisierten Zustands ausgewiesen hatte¹¹², daß angesichts des unvermeidlichen Antagonismus' zwischen den staatlichen Teilgewalten (wie auch in deren jeweiligen Verhältnissen zum Volk) die intendierte Garantie naturrechtlich definierter Individualrechte eines hinreichenden "institutionellen Rückhalts"¹¹³ entbehrt; an ihnen zeigt sich vielmehr in ganz grundsätzlicher Weise, wie sehr Lockes Konzeption der Herrschaftsordnung des "status civilis" und die ihr eigenen Probleme bereits in seiner Naturzustandstheorie angelegt sind. Systematisch greifbar wird dieser Zusammenhang im Vergleich der unterschiedlichen Akzentuierung, die die Momente notwendiger Positivität und naturrechtlicher Legitimität von Recht und Staat bei Hobbes und Locke jeweils erfahren. Mit der geringeren Aufmerksamkeit, die Locke im Kontext seiner Naturzustandstheorie dem Gedanken der Notwendigkeit einer allgemeinen Zwangsgewalt widmet, um demgegenüber den Gedanken der naturrechtlichen Normierung der Zwangsgewalt in den Vordergrund zu stellen, verbindet sich bei Locke im Kontext seiner Staats- und Souveränitätstheorie auch ein geringeres Interesse für die von Hobbes unerbittlich geforderte Einrichtung einer rechtssichernden Zwangsordnung, durch deren Struktur die Gefahr eines Rückfalls in

die Rechtsbedingungen des Naturzustands a limine ausgeschlossen sein soll, eine Gefahr, die Locke zwar sieht, die er aber zugunsten einer von ihm erhofften Herrschaft des "Law of Nature" in Kauf nimmt. Daß der Naturzustand bei Locke die ihm von Hobbes verliehene absolute Negativität auch gar nicht besitzen kann, wird schließlich darin offensichtlich, daß Locke die Unzuträglichkeiten dieses Zustands immer noch der Herrschaft jener "Absolute Monarchy" (§ 90 f.) vorzieht, in deren Zeichnung er unzweifelhaft die Züge des Hobbesschen 'Leviathan' erkennbar werden läßt.

Die schließlich von Locke aufgewiesenen "inconveniences" des Naturzustands vermögen für ihn in der nach Hobbes' staatsrechtlichen Prinzipien konstituierten Ordnung keine hinreichende Aufhebung zu finden. Dazu bedarf es für Locke mehr als der Etablierung eines absoluten Souveräns, der die Sicherheit der Rechte seiner Untertanen nur um den Preis gewährt, daß diese ihm gegenüber im Status vollkommener Rechtlosigkeit verbleiben und grundsätzlich von jeder Möglichkeit der Teilnahme an der staatlichen Rechtsdistribution ausgeschlossen sind. Eine gültige Aufhebung der naturzuständlichen "inconveniences" ist für Locke allein in einer rechtsstaatlichen Ordnung möglich, in der die Rechtmäßigkeit staatlichen Handelns nicht nur Inhalt einer naturrechtlich-moralischen Verpflichtung der staatlichen Herrschaftsträger ist, sondern im Rahmen umfassender institutioneller Regelungen gesichert wird. Hierzu gehört auch Lockes Forderung eines repräsentativen Systems der Legislativgewalt, durch das deren Träger an eine nicht nur im Akt der Staatskonstitution, sondern durchgängig wirksame Zustimmung der herrschaftsunterworfenen Bürger gebunden bleiben. Maßgeblich für diese Zustimmungsfähigkeit des staatlichen Herrschaftsgebrauchs ist hier wiederum die Frage, inwieweit durch diesen die naturrechtliche Ordnung und die in ihr verbürgten, im Lockeschen Begriff des "property" symbolisierten natürlichen Rechtsansprüche auf "life, liberty and estates" positiviert und darin ihrer Instabilität bzw. ihrer vollkommenen Verwirklichung im Naturzustand enthoben werden.

6. Systembildende Funktionen des Naturzustandsbegriffs bei Hobbes, Pufendorf und Locke

Die im vorangehenden kurz angedeuteten Differenzen, die sich bei Hobbes und Locke aus den inhaltlichen Bestimmungen des Naturzustands ergeben, machen in exemplarischer Weise die Bedeutung sichtbar, die die Naturzustandstheorie im systematischen Begründungsaufbau der Staatstheorie beider Autoren einnimmt. Gerade in den Divergenzen ihrer Konzeptionen und den in unterschiedlicher Weise entwickelten und akzentuierten speziellen Begründungsfunktionen des Naturzustandsbegriffs dokumentiert sich die prinzipielle systembildende Funktion, die diesem Begriff als normativ-analytischem Begriff für die Theorie des "status civilis" zukommt. Als Legitimationsbasis für die vertraglich konstituierte Ordnung und ggf. für deren spezifische konstitutionelle Organisation nimmt die Naturzustandstheorie die zentrale Stellung¹¹⁴ in der Architektonik des Theorieaufbaus des staatsphilosophischen Kontraktualismus ein, die ihr von einem Hauptvertreter dieser rechtsphilosophischen Tradition in expliziter Weise bestätigt wird: "isthaec doctrina (status naturalis, KH) suo sibi jure principem in politica architectonica vindicat locum"¹¹⁵ heißt es bei Pufendorf, der damit eine für diese Tradition repräsentative Einschätzung des systematischen Stellenwerts der Theorie des "status naturalis" für die des "status civilis" zum Ausdruck bringt, wie sie schließlich noch von Rousseau im "Discours sur l'inégalité" geteilt wird.

Angesichts des Selbstverständnisses dieser Tradition ist es nur folgerichtig, die Differenzen zwischen den Staatsbegriffen bei Hobbes und Locke auch auf die diese fundierenden differenten Naturzustandsbegriffe zurückzuführen. Dies haben etwa R. Derathé¹¹⁶ und in neuerer Zeit G. Maluschke¹¹⁷ getan, indem sie nicht nur die Unterschiede zwischen der Hobbesschen und Lockeschen Souveränitäts-theorie, sondern auch die entsprechenden Unterschiede zwischen Hobbes und Rousseau in deren unterschiedlichen Naturzustandskonzeptionen angelegt sehen. Rousseaus Theorie des "état de nature" wird auf diese Weise wie selbstverständlich zur "adäquate(n) Basis für eine von Hobbes differierende politische Lösung".¹¹⁸

Vor der Erörterung der Problematik, die sich aus diesem Fundierungszusammenhang für Rousseaus Staatsphilosophie ergibt und die sich etwa bereits dort andeutet, wo nach einer Naturzustandstheorie im CS gefragt wird, erscheint es sinnvoll, die speziellen Begründungsaspekte der Naturzustandstheorie bei Hobbes, Locke und Pufendorf noch einmal kurz herauszustellen.

Innerhalb der Hobbesschen Staatstheorie bestimmt sich die Naturzustandstheorie in erster Linie durch ihre eindeutig negative Kontrast- und Begründungsfunktion. Als privativer, durch einen prinzipiellen Selbstwiderspruch charakterisierter Rechtszustand dient der Naturzustand ex negativo dem Nachweis der Notwendigkeit einer allgemeinen staatlichen Zwangsgewalt. Deren rechtliche Legitimität ergibt sich primär aus der allein unter ihr zu leistenden widerspruchsfreien Bestimmung und Sicherung individueller Rechte, in viel geringerem Maße aus der gesollten Positivierungsfunktion der natürlichen Gesetze. Auch wenn Hobbes im Kontext seiner Theorie der natürlichen Gesetze eine naturrechtlich-moralische Normierung des Souveräns vorsieht, bleibt es gleichwohl in souveränitätstheoretischer Hinsicht bei seiner Forderung eines "unter politischer Perspektive über allen positiven und natürlichen Gesetzen stehenden strikt absoluten Souveräns".¹¹⁹

Demgegenüber rückt Locke die normative und kriteriologische Funktion¹²⁰ des Naturzustandsbegriffs in den Vordergrund. Als Referenzpunkt der Lockeschen Staatstheorie schreibt dieser Begriff Zweck, Konstitution und organisatorisch-institutionelle Strukturen politischer Herrschaft vor und fungiert innerhalb der Lockeschen "Civil Society" als invariantes Norm- und Legitimationskriterium (cf. "Second Treatise" § 135).

Neben der mit dieser normativ-analytischen Begründungsleistung notwendig gesetzten Fiktionalität, worin der Naturzustand als logischer Ausgangspunkt des bürgerlichen Zustands erscheint, gewinnt der vorstaatliche Zustand zugleich die Qualität eines geschichtlichen Ursprungszustands der Menschheit.¹²¹ Diese historische Dimension wird greifbar in den Bestimmungen eines in sich selbst schon prozessual gegliederten Naturzustands (cf. §§ 101-104) sowie in Lockes Bemühung, die geschichtliche Existenz dieses

Zustands mit dem Hinweis auf ethnologische Untersuchungen¹²² (cf. §§ 102 f.) und historische Überlieferungen der Anfänge Roms etc. zu begründen. Momente einer historisch-genetischen Betrachtungsweise zeigen sich schließlich auch in der Konzeption einer Naturgeschichte der Herrschaftsformen, die Locke in kritischer Auseinandersetzung mit Filmers Theorie eines patriarchalisch-monarchischen Herrschaftsrechts liefert (cf. §§ 105 ff.).

Nun mögen es diese entwicklungsgeschichtlichen Bestimmungen vielleicht erlauben, den als Friedenzustand ausgewiesenen "properly the State of Nature" in der Frühphase der Zivilisation und den defizienten "ordinary State of Nature" in einer späteren Phase zu lokalisieren¹²³: die mit der ambivalenten Kennzeichnung des Naturzustands aufgeworfenen Probleme finden mit dieser Zuordnung keine rechtssphärisch befriedigende Lösung. Es ist nicht der mit dem zivilisatorischen Fortschritt zunehmende "amor sceleratus habendi" (§ 111; cf. § 37), der dem Naturzustand jene Negativität verleiht, die Locke ständig zu bestreiten bemüht ist, es ist vielmehr das invariante, jedem einzelnen zukommende natürliche Recht, "Judge, Interpreter, and Executioner" (§ 136) des Naturgesetzes zu sein, das den Naturzustand zu einem a priori friedlosen Zustand macht. - Zumindest hierin behält Hobbes prinzipiell gegenüber den alternativen Vorstellungen Lockes - und Pufendorfs - recht.¹²⁴

Pufendorf schließlich weist mit demselben Nachdruck, mit dem er den systematischen Stellenwert der Naturzustandstheorie hervorhebt, auch auf den fiktiven Charakter des Naturzustandsbegriffs hin. Der Naturzustand erscheint bei ihm als Produkt der Abstraktion von den Bedingungen der geschichtlich-zivilisatorischen Existenz der Menschheit einerseits und der rechtlich-staatlichen Existenz derselben andererseits.¹²⁵ Gemäß dieser zweifachen Intention fungiert der Naturzustandsbegriff einmal als negatives Kontrastbild zu einem zivilisatorisch entwickelten Zustand (als dessen "fictio contrarii"¹²⁶ ist er vorgeschichtlicher, nicht reproduktionsfähiger, mit der gemeinschaftlichen Existenz von Menschen immer schon überwundener hypothetischer Ausgangspunkt der Menschheitsgeschichte), dann aber auch - in seiner Bestimmtheit als vor-

staatlicher Zustand der natürlichen, naturrechtlich definierten Freiheit und Gleichheit des einzelnen - als Basis der Bestimmung der Rechtsverhältnisse der "societas civilis" und deren spezifischer "necessitas ac ratio".

Auch Rousseau weist der Naturzustandstheorie im Vorwort des "Discours sur l'inégalité" eine der Pufendorfs und Lockes analoge Normierungsfunktion zu. Wie diese erwartet er von der Untersuchung des Naturzustands Aufklärung über die normativen Grundlagen des bürgerlichen Zustands. Die diesbezüglichen Versuche seiner Vorgänger sieht er durch prinzipielle Mängel bestimmt - keinem von ihnen sei es gelungen, einen hinreichenden Begriff vom Naturzustand zu entwickeln. Diesen Mangel zu beheben, um damit "alte Irrtümer und eingewurzelte Vorurteile zu zerstören" (III 160), und eine alternative Theorie des "wahrhaften Naturzustands" (ebd.) zu entwerfen, bildet eine der Hauptintentionen der "Naturgeschichte der Politik und Moral" (cf. III 214), mit der der II. Discours die Genesis der "inégalité parmi les hommes" zu rekonstruieren sucht.

II. Kritische und konstruktive Elemente des Naturzustands- und Vertragsbegriffs in Rousseaus "Discours sur l'inégalité"

1. Das Problem der Systematisierung des Verhältnisses zwischen II.Discours und CS

Blickt man unter der Perspektive der im vorangehenden aufgezeigten systematischen Begründungsleistung der Theorie des Naturzustands auf Rousseaus Staatsphilosophie, so sieht man sich sogleich mit einem Problem konfrontiert, das seinen Ursprung in der spezifischen Anlage und theoretischen Genese dieser Staatsphilosophie hat. Es fällt nämlich auf, daß Rousseau gerade in dem Werk, das ausdrücklich der Darstellung der "Principes du droit politique" (so der Untertitel des CS) gilt, darauf verzichtet hat, seiner Vertrags- und Souveränitätstheorie eine ausgeführte Theorie des Naturzustands voranzustellen. Angesichts der Tatsache, daß dieser innerhalb der Architektonik der Vertragstheorie so fundamentale Begriff im CS kaum auftaucht und nirgends Gegenstand einer eigenständigen Fragestellung wird¹²⁷, sehen sich eine Reihe von Interpreten veranlaßt, dem CS die im II.Discours entwickelte Naturzustandstheorie zugrundezulegen und dieser somit die Qualität eines theoretischen Fundaments der staatsrechtlichen Prinzipien zu verleihen. Discours und CS bilden in den Prämissen dieser Interpreten einen unmittelbaren und untrennbaren Zusammenhang.

Einer solchen Interpretation, die den Discours als Grundlegung, Einführung oder Propädeutik zum CS¹²⁸ verstanden wissen will, scheint Rousseau selbst mit einer vielzitierten Aussage in den "Confessions" Vorschub geleistet zu haben, spricht er doch dort davon, seine "Prinzipien" im II.Discours - "einem Werk von größerer Wichtigkeit" - "vollständig (tout à fait)" entwickelt¹²⁹ und bereits hier alle theoretischen Wagnisse des CS vorweg geliefert zu haben.¹³⁰

Nun stellt sich im Hinblick auf diese Fundierungsthese nicht nur die Frage, inwieweit sie Rousseaus Äußerung als Bestätigung für sich in Anspruch nehmen kann¹³¹, sondern auch, was die behauptete

Fundierung des CS durch den Discours überhaupt für das Verständnis der Staatsrechtsprinzipien des CS zu leisten vermag. Dabei soll weder in Abrede gestellt werden, welch enge thematische und inhaltliche Anknüpfungspunkte zwischen beiden Werken bestehen, noch, daß bereits der Discours in seinen rechts- und staatsphilosophischen Passagen wichtige Theoreme in Ansatz bringt, die im CS aufgenommen und weiter ausgeführt werden. So wird beispielsweise in einem noch näher zu bestimmenden Sinne Derathés Dictum, wonach das erste Buch des CS ohne Rückgriff auf den II.Discours nicht dechiffrierbar sei¹³², im folgenden Bestätigung finden. Zu klären bleibt allerdings, in welcher Weise der II.Discours als entwicklungsgeschichtliche und geschichtsphilosophische Theorie - "étude historique de la morale" (Confessions I 404) - dem CS als einer zumindest im Ansatz rechtsphilosophischen Theorie systematisch fundierend vorangestellt werden kann. Von Rousseau jedenfalls fehlt im CS jeder explizite Hinweis, der eine unmittelbare Anknüpfung an den II.Discours forderte oder erlaubte.¹³³

Läßt man sich auf eine eingehendere Analyse der Problemlage bezüglich des Verhältnisses zwischen beiden Schriften ein, wie sie für den hier zu erörternden Begründungszusammenhang zwischen Naturzustands- und Staatsbegriff notwendig ist, so büßt etwa die wiederholt vorgetragene These, nach welcher der im Discours entwickelte Naturzustandsbegriff eine konstitutive Funktion für die Staatstheorie des CS gewinnt, vieles von ihrer zunächst augenfälligen Plausibilität ein. Plausibel mag diese These prima facie nicht zuletzt deshalb erscheinen, weil Rousseau selbst im Discours eine solche Maßstabsfunktion behauptet hat. Aber schon dieser für den Discours behauptete Zusammenhang erweist sich bei genauerem Hinsehen als nicht so eindeutig, wie Rousseaus pragmatische Ankündigung im Discours dies erwarten ließe. So liegt angesichts der vielschichtigen Probleme, die sich bei der Lektüre des CS und des Discours in bezug auf die Naturzustandsproblematik aufdrängen, der Verdacht nahe, als seien die diesbezüglichen Probleme des CS bereits in denen des Discours angelegt.

Um ein adäquates Bild dieses komplexen Problemzusammenhangs zu gewinnen, wird zunächst die Naturzustandstheorie des II.Discours the-

matisiert werden, wobei die bereits im Vorgriff angedeuteten affirmativen und kritischen Bezüge Rousseaus auf die Naturzustandsvorstellungen seiner neuzeitlichen Vorgänger konkretisiert sowie Inhalte und Funktionen des Rousseauschen Begriffs mit denen dieser Autoren kontrastiert werden. Daran schließt sich eine Analyse der im zweiten Teil des Discours vorgelegten "l'*histoire* hypothétique des gouvernemens" (III 127) an, eine "Geschichte", in der sich Rousseau kritisch mit unterschiedlichen Ansätzen vertragstheoretischer Herrschaftsbegründung auseinandersetzt.

2. Vom "pur état de Nature" zum "état de guerre"

2.1 Die geschichtsphilosophische Dimension der Rousseauschen Naturzustandstheorie und ihre kritisch gegen die Tradition gewendete Intention

Rousseau nimmt die November 1753 veröffentlichte Preisfrage der Akademie von Dijon ("Quelle est la source de l'inégalité parmi les hommes, et si elle est autorisée par la loi naturelle", cf. III S. LXX f., 1300) zum Anlaß, um im Ausgang von der Problematik der Ungleichheit unter den Menschen nach den Bedingungen der natürlichen, sozialen und staatlichen Existenz des Menschen zu fragen. Mit der Beschreibung des ursprünglichen Zustands der Menschheit, des Übergangs in den gesellschaftlichen und staatlichen Zustand und der "hypothetischen Geschichte der Regierungen", die Rousseau in einem neuen Naturzustand kulminieren läßt, liefert der II. Discours den Versuch einer Rekonstruktion der Gattungsgeschichte der Menschheit. Diese keinem vorgegebenen und sie umgreifenden Telos verpflichtete Entwicklungsgeschichte stellt sich mit Blick auf ihre Endphase wie auf die vorbereitenden Zwischenphasen trotz der von Rousseau wiederholt behaupteten Ambivalenz des Fortschritts als Geschichte des Verfalls dar.

Mit der in den Kontext einer materialen Geschichtsphilosophie integrierten Darstellung des wahren Naturzustands und der sich daran anschließenden Skizzierung des Übergangs in den bürgerlichen Zustand, die zugleich nach dem konkreten Modus, der Notwendigkeit und der Rechtmäßigkeit dieses Übergangs fragt, liefert Rousseau eine ganze Reihe kritischer Beiträge zu zentralen Positionen der

Naturzustands- und Vertragstheorien der ihm vorangehenden Autoren. Im Grundsätzlichen verbindet sich in Rousseaus Stellung zu deren Naturzustandstheorien eine affirmative Haltung zu der Funktionsbestimmung des Naturzustandsbegriffs als Norm für Konstitution und Rechtsverhältnisse des bürgerlichen Zustands mit einer vehementen Kritik der Inhalte dieser Theorien. Diese Kritik gilt in besonderem Maße den anthropologischen Bestimmungsmomenten; in ihnen erkennt Rousseau einen Hauptgrund für das Scheitern seiner Vorgänger, das "Bild des wahrhaften Naturzustands" (III 160) zu zeichnen. "Die Philosophen, welche die Grundlagen der Gesellschaft untersucht haben, haben alle die Notwendigkeit gefühlt, bis zum Naturzustand zurückzugehen, aber keiner von ihnen ist bei ihm angelangt ... Alle schließlich haben unablässig von Bedürfnis, von Habsucht, von Unterdrückung, von Begehrten und von Stolz gesprochen und damit auf den Naturzustand Vorstellungen übertragen, die sie der Gesellschaft entnommen hatten. Sie sprachen vom wilden Menschen und beschrieben den bürgerlichen Menschen" (III 132). Im Ausgang von diesem Kardinalvorwurf an die Adresse seiner Vorgänger, das Subjekt des Naturzustands verzeichnet zu haben, bestimmt sich Rousseaus eigenes Vorhaben durch den Versuch einer exakten Bestimmung der ursprünglichen, durch den Fortschritt der Geschichte noch nicht depravierten Existenzweise des natürlichen Menschen und einer notwendigen Differenzierung zwischen "homme naturel" und "homme civil". Beide werden in ihrer Differenz als unterschiedliche Realisation menschlicher Existenz im Prozeß der gattungsgeschichtlichen Entwicklung begriffen.¹³⁴ Aus dem abstrakten Subjekt des bei Hobbes ganz ahistorisch konzipierten Naturzustands wird bei Rousseau der geschichtlich zu begreifende "homme naturel". Das Studium dieses "homme naturel" und seiner, den Lebensbedingungen des wahren Naturzustands adäquaten Bedürfnis- und Vermögensstruktur versteht Rousseau als notwendige Voraussetzung zur Klärung der Akademiefrage im besonderen und der des Problems der "Grundlagen des Politischen Körpers (und) der gegenseitigen Rechte seiner Glieder" (III 126) im allgemeinen.

Mit der Darstellung der ursprünglichen Lebensbedingungen des natürlichen Menschen, die Rousseau im ersten Teil des II. Discours vorlegt, löst er die kritisch gegen seine Vorgänger gewendete An-

kündigung ein, von allen Bedingungen der gesellschaftlichen Existenz des Menschen abzusehen. Anders als seine Vorgänger¹³⁵ will Rousseau den wahren Naturzustand von vornherein nicht lediglich als vor-staatlichen, sondern zugleich auch als vor-sozialen und vor-kulturellen Zustand der Menschheit verstanden wissen. Entsprechend ist die Erkenntnis der Konstitution des natürlichen Menschen nicht durch bloße Abstraktion von den Bedingungen eines öffentlich-rechtlich geregelten Zustands zu gewinnen. Mit einem derartigen Vorgehen setzen sich Rousseaus Vorgänger gerade dessen Kritik aus, in dem sie dem Subjekt des natürlichen Zustands Eigenschaften zusprechen, über die dieses nicht bereits aufgrund seiner natürlichen Konstitution verfügt, sondern die es erst im Verlauf einer vom Naturzustand wegführenden Entwicklung erlangt. Diesen, den anthropologischen Teil der Naturzustandstheorie betreffenden "Fehler" (III 147) der Attribution einer gesellschaftlich erworbenen Vermögens- und Bedürfnisstruktur auf das Subjekt des Naturzustands¹³⁶ sieht Rousseau in der "analytischen Methode" (Guerre III 612) seiner Vorgänger begründet, einer Methode, die zur Bestimmung des Naturzustands von den positiv-rechtlichen Verhältnissen des bürgerlichen Zustands abstrahiert, ohne der dem Übergang in den bürgerlichen Zustand korrespondierenden Veränderung der menschlichen Natur Rechnung zu tragen. Der den vorangehenden Naturzustandstheorien zugrundeliegenden Annahme einer grundsätzlichen Konstanz der Natur des Menschen im natürlichen und bürgerlichen Zustand setzt Rousseau kritisch seine These von der Geschichtlichkeit dieser Natur entgegen.¹³⁷ Natürlicher und bürgerlicher Zustand unterscheiden sich für ihn nicht nur durch den spezifischen Modus des rechtlichen Commercium der Menschen, sondern auch - und vor allem - darin, daß beiden Zuständen ganz unterschiedliche Realisationsformen menschlicher Existenz entsprechen. Die Frage nach den Rechtsverhältnissen des vorstaatlichen Zustands tritt dabei zuweilen ganz hinter die nach den korrekten anthropologischen Bestimmungen des "homme naturel" zurück. Diese anthropologische Fragestellung bleibt für Rousseau allerdings auch für den rechtsphilosophischen Begründungszusammenhang des Naturzustandskonstrukts von Bedeutung, will Rousseau sie doch zum Ausgangspunkt der Bestimmung des "droit naturel" (III 124) und der rechtlichen Struktur des bürgerlichen Zustands nehmen (cf. III 126).¹³⁸

2.2 Methode der Rekonstruktion des "pur état de Nature"

Mit der Absicht, zur Gewinnung des Begriffs des "wahren", von seinen Vorgängern zwar intendierten, aber verfehlten, Naturzustands bis "an die Wurzel (zu) graben" (III 160), sieht sich Rousseau von vornherein zu einem anderen methodischen Vorgehen als diese verpflichtet. In besonderer Weise kennzeichnend für den methodischen Ansatz seines Rekonstruktionsunternehmens ist dabei Rousseaus Orientierung an und fraglose Rezeption von Methoden und Ergebnissen empirischer Wissenschaften. Die Rousseauschen "Recherches" sind ihrem Selbstverständnis nach "jenen vergleichbar, welche unsere Naturwissenschaftler (nos Physiciens) alle Tage über die Entstehung der Welt machen" (III 133). Die Werke der Naturwissenschaftler, insbesondere die Buffons, stellen, sofern "sie von einer soliden und erhabenen Vernunft herrühren" (III 195), eine für Philosophen respektable Autorität dar (ebd.), auf die sich Rousseau bei der Entfaltung seiner Naturzustandstheorie von Anfang an "vertrauensvoll" (ebd.) zu stützen beabsichtigt. Buffon wird auf diese Weise der zwar nicht im Haupttext, aber in den Anmerkungen am häufigsten zitierte Autor (cf. III 195 f., 198, 201), den Rousseau zur Bestätigung, Erläuterung und Begründung seiner Positionen heranzieht. Entsprechend wird etwa die Annahme der den Naturzustand kennzeichnenden Fülle natürlicher Ressourcen nicht mit dem bei Pufendorf, Barbeyrac, Cumberland und Locke üblichen Hinweis auf die fürsorgliche Voraussicht des Schöpfers begründet, sondern mit einem Zitat aus Buffons "Preuves de la théorie de la terre" (1749)¹³⁹ und einem von Rousseau selbst beigebrachten "Tatsachenbeweis (preuve de fait)" (III 198) belegt. Auch die Untersuchung der spezifischen "Natürlichkeit" der Familie, die Rousseau in Anmerkung XII (III 214 ff.) in ausführlicher Auseinandersetzung mit Locke¹⁴⁰ vorträgt, spiegelt exemplarisch die Bedeutung, die Rousseau naturwissenschaftlichen Theoremen bei der Entwicklung seiner Naturzustandstheorie zumäßt, werden doch ausdrücklich Lockes "moralische Beweise (preuves morales) in Dingen der Naturwissenschaft" (!) (III 215) als zur Lösung des in Frage stehenden Zusammenhangs unangemessen verworfen. Wenn Rousseau schließlich davon spricht, "alle wissenschaftlichen Bücher beiseite ... (zu lassen), die

uns die Menschen nur so zu sehen lehren, wie sie sich selbst gemacht haben" (III 126), dann bringt er damit nicht etwa eine vermeintliche Beschränkung auf sich bloßer Introspektion verdankende Erkenntnisse zum Ausdruck, sondern macht seine Absicht deutlich, im Kontext anthropologischer Fragen auf Auskünfte seiner naturrechtstheoretischen Vorgänger zu verzichten, deren 'Wissenschaftlichkeit' er hierin gerade bezweifelt.¹⁴¹

Die im II.Discours rekonstruierte Entwicklungsgeschichte der menschlichen Gattung argumentiert rein weltimmanent; Rousseau verzichtet - wenn auch in der Darstellung seines Rekonstruktionsvorhabens mit Rücksicht auf die Zensur taktisch verfahren¹⁴² - auf jeden Rekurs auf biblische Tatsachen, wie sie der Genesisbericht innerhalb der jüdisch-christlichen Offenbarungsreligion formuliert. "Beginnen wir also damit, daß wir alle Tatsachen beiseite lassen (écartez tous les faits), denn sie berühren die Frage nicht" (III 132). Mit dieser Betonung der Irrelevanz der "Tatsachen" verweigert Rousseau "den Schriften Moses'" gerade jenen "Glauben, den ihnen jeder christliche Philosoph schuldet" (ebd.) und entwickelt seine Genealogie der Gattung in der Darstellung unter zunächst hypothetischer (cf. III 133), dann endlich faktischer Suspendierung der Geltung des Genesisberichts. Entsprechend thematisiert der II.Discours Ursprung und Fortschritt der Ungleichheit, Errichtung und Mißbrauch der politischen Gesellschaften (cf. III 193) nur insoweit, als "sich diese Dinge allein durch das Licht der Vernunft, unabhängig von den heiligen Dogmen ... aus der Natur des Menschen ableiten lassen" (ebd.). Die von Rousseau entworfene Entwicklungsgeschichte nimmt dann in der Tat einen Verlauf an, der mit der christlichen Offenbarungslehre unvereinbar ist¹⁴³ und auch deren "Tatsachen" getrost beiseite lassen kann und muß. Demgegenüber greift Rousseau in positiver Weise auf das verfügbare Material ethnologischer Forschungen zurück. Die aus der zeitgenössischen Reiseliteratur bekannten Beschreibungen des rezenten Wilden zieht er dabei zur Erläuterung charakteristischer Merkmale des Menschen im gattungsgeschichtlichen Ursprungszustand heran (cf. III 140).¹⁴⁴

Kennzeichnend für den methodischen Ansatz und Anspruch des Rousseauschen Rekonstruktionsunternehmens ist weiterhin die Erwägung

von "expériences" (III 123), die der Erforschung der Konstitution des "homme naturel" unter Bedingungen des gegenwärtigen Zustands dienen sollen. In Anmerkung X (III 208 ff.) stellt Rousseau diese Experimente als Kreuzungsversuche zwischen Orang-Utans und Menschen dar, deren Ergebnisse entscheidbar machen könnten, ob es sich bei Orang-Utans um "wahrhaft wilde Menschen (véritables hommes sauvages)" (III 208)¹⁴⁵ handle.¹⁴⁶ Der Gedanke an eine mögliche Durchführung solcher Experimente wird allerdings mit Blick auf deren Dauer und mangelnde moralische Verantwortbarkeit verworfen (cf. III 211).

Neben die Inanspruchnahme von empirischem Faktenwissen tritt schließlich noch jene Form subjektiver Introspektion, der Rousseau die Erkenntnis der "ersten und einfachsten Operationen der menschlichen Seele" (III 126) verdankt. Rousseau beansprucht, mittels dieser "Meditation" (ebd.) die vorrationalen Prinzipien des "amour de soi" und der "pitié" aufgedeckt zu haben, jener beiden fundamentalen Verhaltensdeterminanten des Menschen im ursprünglichen Naturzustand, die Rousseau als zentrale Bestimmungsstücke in seinen Naturrechtsbegriff aufnimmt.

Für die Problematik der Methode der Rousseauschen Rekonstruktion ist nun nicht nur die Frage bedeutsam, inwieweit sich die im Kontext der rechtsphilosophischen Naturzustandsproblematik vollzogene Übernahme von Perspektiven naturwissenschaftlicher, naturgeschichtlicher und ethnologischer Theorien¹⁴⁷ überhaupt noch mit der schließlich auch von Rousseau bejahten rechtlichen Normierungsfunktion des Naturzustandsbegriffs verträgt. Schwierigkeiten bereitet auch die ambivalente Kennzeichnung des Status des Naturzustands, die Rousseau seiner Theorie verleiht und die bei den Interpreten zu einer gelegentlich einseitigen oder ausschließlichen Akzentuierung des fiktionalen oder historischen Charakters des "status naturae purae" geführt hat. So betont Rousseau einerseits ausdrücklich die Normfunktion des Naturzustandsbegriffs, der gegenüber die Frage nach der historischen Realität dieses Zustands sekundär bleibe. Die Erkenntnis dieses Zustands, "der nicht mehr existiert, der vielleicht nie existiert hat, der wahrscheinlich nie existieren wird" (III 123) erweise sich als unabdingbar zur Gewinnung eines normativen "repère fixe"¹⁴⁸.

Für die Irrelevanz der Geschichtlichkeit des Naturzustands und für einen ausschließlich fiktional verstandenen Naturzustandsbegriff scheinen auf den ersten Blick auch andere Bemerkungen im Discours zu sprechen; so wendet sich Rousseau explizit gegen die Erwartung, mit seinen Untersuchungen "historische Wahrheiten" (ebd.) zu liefern und erteilt jenen den Status "hypothetische(r) und bedingungsweise geltende(r) Schlußfolgerungen" (ebd.); schließlich habe er lediglich "einige Vermutungen" (ebd.) gewagt.¹⁴⁹ Indem er aber seine 'Hypothesenbildung' in positive Beziehung zu der der zeitgenössischen Naturwissenschaft setzt, bekundet er damit zugleich - wenn auch auf ebenso vermittelte Weise wie hinsichtlich seines Absehens von den "faits" (III 133) -, daß er den von ihm rekonstruierten Naturzustand durchaus auch historisch verstanden wissen will.¹⁵⁰ Entsprechend tritt dann neben die den konjunkturalen und normativen Charakter hervorhebenden Bestimmungen der von Rousseau mehrfach erhobene Anspruch, die Theorie des Naturzustands bzw. deren zentrale Bestimmungsmomente b e w i e s e n¹⁵¹ zu haben. Dem Naturzustand wird schließlich das Prädikat einer "real gegebenen Tatsache" (III 162) verliehen. Dieses Verständnis des Naturzustands als "historical fact"¹⁵² schlägt sich in den materialen Bestimmungen der Genealogie der Vergesellschaftung nieder; es findet in einer Vielzahl temporaler Bestimmungen Bestätigung, die Geschichtlichkeit und Dauer des Naturzustands hervorheben, den ursprünglichen Naturzustand als einen "Jahrhunderte" (III 140, 160) währenden Zustand ausweisen und natürlichen und bürgerlichen Zustand durch einen "unermeßlichen Zeitraum" (III 192) voneinander getrennt sehen. Diese im Begriff des Übergangs wie in dem des Naturzustands selbst gedachte geschichtliche Prozessualität gewinnt indes wiederum für Rousseaus kritische Auseinandersetzung mit seinen Vorgängern systematisches Gewicht.

2.3 Die anthropologische Basis der Naturzustandstheorie – Bedürfnis- und Vermögensstruktur des "homme naturel"

Rousseaus Theorie des "status naturae purae" bestimmt sich durch den Versuch, hinter alle Bedingungen der geschichtlich-gesellschaftlichen Existenz des Menschen, von denen die Naturzustandstheoretiker in ihren Analysen ungefragt ausgingen, zurückzugehen. Als Ursprungszustand der Menschheit erhält der Naturzustand dabei die Gestalt eines "état d'animalité" (III 217). Erste Bestimmungen des Subjekts dieses Zustands gewinnt Rousseau durch den Vergleich zwischen Mensch und Tier und den Aufweis der Mensch und Tier gemeinsamen Eigenschaften. Wie das Tier ist der "homme naturel" ein "auf bloße Sinnesempfindungen beschränktes" (III 164), durch "rein tierische Funktionen" (III 142) bestimmtes Wesen, das, eins mit sich selbst und seiner Umwelt, völlig in den Kreislauf der Natur integriert ist. In totaler reflexionsloser Selbstbezüglichkeit und Selbstgenügsamkeit dahinvegetierend, führt der natürliche Mensch ein von seinesgleichen unabhängiges Leben. Auf die Befriedigung seiner physischen Bedürfnisse ("besoins Physiques" III 143, "nécessaire Physique" III 214; cf. III 95, IV 490) beschränkt bedarf es zum Glück seiner Existenz kaum mehr als Nahrung, Ruhe und eines Weibs (cf. III 143). Aufgrund dieser reduzierten Bedürfnisausstattung und des Gleichgewichts zwischen den Bedürfnissen und der zu ihrer Befriedigung notwendigen individuellen Potenz einerseits, einem ausreichenden Angebot natürlicher Güter andererseits (cf. III 135, 198 f.)¹⁵³, besteht für den einzelnen im ursprünglichen Naturzustand weder die Notwendigkeit noch das Verlangen zu sozialem Kontakt mit seinesgleichen.¹⁵⁴ Die auf dieser Entwicklungsstufe mögliche solitäre Autarkie des einzelnen macht den Rückgriff auf die Annahme einer zur wechselseitigen Erhaltung und Bedürfnisbefriedigung notwendigen ursprünglichen Sozialtendenz überflüssig: "... an der geringen Mühe, die sich die Natur gegeben hat, die Menschen durch wechselseitige Bedürfnisse einander anzunähern ..., sieht man zumindest, wie wenig sie deren Soziabilität (Sociabilité) vorbereitet hat und wie wenig sie zu all dem, was die Menschen getan haben, um die gesellschaftlichen Bände zu knüpfen, das Ihrige beigetragen hat" (III 151).

Neben dieser Betonung der radikalen Asozialität des Ursprungszustands setzt sich Rousseau auch mit seiner These, die Vernunft und Sprache zu Momenten der geschichtlich-gesellschaftlichen Existenz des Menschen erklärt, in Widerspruch zu den Grundvoraussetzungen seiner Vorgänger. Vernunft und Sprache gehören nicht zur Naturausstattung des Menschen im ursprünglichen Naturzustand. Weder erfordern die Lebensbedingungen des "homme naturel" sprachliche Kommunikation mit anderen Gattungsgliedern, noch ermöglichen sie - aufgrund der selbstgenügsamen isolierten Existenzweise - deren Entwicklung (III 146). Die Notwendigkeit sprachlicher Verständigung macht sich erst mit der Zunahme sozialer Beziehungen geltend (cf. III 148).¹⁵⁵

Ebenso wie die Sprache rechnet Rousseau die Vernunft zu den Fähigkeiten, die der natürliche Mensch lediglich der Möglichkeit nach ("les facultés qu'il avoit en puissance" III 152) und nicht von Natur aus besitzt; der Mensch im ursprünglichen Zustand ist bloß potentielles Vernunftwesen, die Aktualisierung des Vernunftgebrauchs im Prozeß der gattungsgeschichtlichen Entwicklung verdankt sich einer dem Menschen eigenen Entwicklungsmöglichkeit einerseits, der Wirksamkeit der diese Entwicklung evozierenden Umstände andererseits (cf. III 140, 152).

Entdecken sich Sozialität, Sprachlichkeit und Rationalität in der Perspektive Rousseaus genetischer Rekonstruktion als Wesensbestimmungen der gesellschaftlichen Existenz, so können sie als solche nicht mehr als Spezifica des Menschen im Naturzustand gelten. Nicht die mit den Tieren geteilte Fähigkeit zur Bildung und Verknüpfung von Vorstellungen (III 141), nicht der Verstand, sondern vielmehr die "Eigenschaft, ein frei Handelnder zu sein (qualité d'agent libre)" (ebd.), konstituiert einen prinzipiellen Unterschied zwischen Mensch und Tier. Die als Wahlmöglichkeit verstandene und die "spiritualité de son ame" (III 142) dokumentierende natürliche Freiheit erscheint bei Rousseau unter primär biologischen Gesichtspunkten: Sie besitzt keine naturüberschreitende Qualität und bestimmt sich durch ihre dienende Funktion gegenüber dem allem Animalischen gemeinsamen Selbsterhaltungstrieb. Als Instinktunabhängigkeit verschafft sie, etwa bei der Ernährung, einen Anpassungsvorteil gegenüber den Tieren, beinhaltet aber zugleich die Ge-

fahr der Depravation eines durch die Natur nicht gänzlich determinierten Verhaltens. Diese spezifische Gefährdung der Menschen bringt Rousseau mit dem von ihm geprägten Neologismus "perfectibilité" auf den Begriff (cf. III 142, 211). Im Unterschied zur theologisch interpretierten "sociabilité", die Rousseau als naturhafte Bestimmtheit des Menschen verwirft, bestimmt er die "perfectibilité" ohne jeglichen Rückgriff auf die Vorstellung eines ihr zugrunde liegenden und im Verlauf ihrer Entwicklung sich realisierenden Telos. Die Perfektibilität ist von sich aus ziellos und reaktiv. Erst mit Hilfe zufällig eintretender Umstände ermöglicht sie die Entfaltung sozialer Eigenschaften und aller genuin menschlichen Fähigkeiten, allen voran Sprache und Vernunft. Insofern begründet sie nicht nur den Unterschied zwischen Mensch und Tier, sondern auch, mit Blick auf die verschiedenen Gestalten, die der Mensch im Verlauf seiner gattungsgeschichtlichen Entwicklung annimmt, den Unterschied zwischen "homme naturel" und "homme civil".¹⁵⁶

Auf der Ebene des "status naturae purae" bleibt die Perfektibilität inaktiv. Die hier herrschenden solitären Lebensformen erlauben noch keinen überindividuellen, in tradierbaren Fertigkeiten zu konservernden Fortschritt (cf. III 160). Der Zustand selbst erscheint von unbegrenzter Dauer und weist, an sich selbst betrachtet, noch keine über sich hinausführende Dynamik auf. Die Notwendigkeit seiner Überwindung ergibt sich erst aus dem kontingenten Zusammentreffen mehrerer äußerer Umstände und Zufälle. Rousseau hat diese Entwicklung bekanntlich mit negativem Vorzeichen versehen und ihr kritisch das Bild des verlorenen, 'wahren' Naturzustands und das in ihm realisierte Ideal eines in vorreflexiver Einheit mit sich selbst gelebten Glücks gegenübergestellt. Die Sozialisation der Menschheit gerät so - trotz oder, nach Rousseau, vielmehr gerade wegen der mit ihr einhergehenden Vervollkommenung der menschlichen Vernunft und individueller Fähigkeiten - zu einer Bedrohung des Fortbestands der Gattung (cf. III 162 ff.), und sie lässt den "homme de l'homme" (Confessions I 388), der sich nur noch durch seinen Bezug auf andere definiert, an die Stelle des sich selbst genügenden "homme naturel" treten. Die Geschichte des Fortschritts offenbart sich so als Verfallsgeschichte, deren Marksteine die Erfindung

von Ackerbau und Metallurgie und die Institution des Eigentums bilden. Von hier aus versteht sich die vertragliche Konstitution des bürgerlichen Zustands lediglich als weiteres Datum des Niedergangs der Gattung (cf. III 171 f., 175, 204).

2.4 Kontrastierung des "pur état de Nature" mit Hobbes', Pufendorfs und Lockes Naturzustandsbegriff

Rousseaus Rekonstruktion des "status naturae purae" führt, wie der skizzierte Zusammenhang zeigt, zu einer FAVORISIERUNG dieses Zustands gegenüber dem bürgerlichen Zustand wie auch gegenüber allen zu ihm hinführenden Phasen der Sozialisation. Schon die darin sichtbare Grenzziehung macht deutlich, daß Rousseau diese Kontrastierung nicht unter rechtsphilosophischen Gesichtspunkten vornimmt. Das Moment der Vorstaatlichkeit und der spezifischen Rechtsverhältnisse wird hier nicht thematisch, vielmehr setzt Rousseau den Hiatus zwischen dem als gattungsgeschichtlichen Ursprungszustand gefaßten Naturzustand und dem durch gesellschaftliches Commercium, Sprache und Vernunft charakterisierten vorstaatlichen wie staatlichen "status socialis".

In seiner strikten Gegenbildlichkeit zum "status socialis" erhält der reine Naturzustand die Funktion einer kritischen Norm, dies aber nicht in einer rechtlich-normativen, sondern in einer zivilisations- und kulturkritischen Hinsicht. Als positiver Kontrastbegriff bleibt dieser Naturzustandsbegriff in der den ganzen Discours durchziehenden Gegenüberstellung von natürlicher und bürgerlicher Existenz leitend und findet in der Desavouierung des zeitgenössischen "homme civilisé" (cf. III 135, 203 ff., 220) seinen augenfälligsten Ausdruck.
¹⁵⁷

Liegt nun einerseits auf der Hand, daß aus einer derart konzipierten Normierungsfunktion keine Erkenntnisse über die Rechtsgrundlagen des Staates zu erwarten sind, so ist es doch andererseits gerade dieser Begriff des "status naturae purae" mit seinen anthropologischen Bestimmungen, den Rousseau zum Ausgangspunkt einer grundsätzlichen inhaltlichen Kritik der Konzeptionen seiner Vorgänger nimmt. Für die dabei vorgenommenen Abgrenzungen kommt neben Hobbes vor allem Pufendorf besondere Bedeutung zu, und zwar

in Pufendorfs Bestimmung des Inhalts und der Funktion des "status naturalis in se" wie auch in seiner Kritik der Hobbeschen These vom naturgegebenen Kriegszustand und Rousseaus Position dazu. Anders als Rousseau nämlich dient Pufendorf der aus der Negation des "status culturae" gewonnene Begriff des Naturzustands "in se" dazu, Vergesellschaftung und zivilisatorischen Fortschritt als Unternehmen der Affirmation zu begreifen und den durch "miseria" und "inopia" charakterisierten Naturzustand¹⁵⁸ negativ auf seine Aufhebung im gesellschaftlichen bzw. bürgerlichen Zustand zu beziehen. Gerade hinsichtlich dieser Negativität erscheint Rousseaus "pur état de Nature" als Kontrastbild zu Pufendorfs Vorstellungen. Ist Rousseau etwa um eine Nivellierung des Unterschieds zwischen Mensch und Tier bemüht und bestimmt er den ursprünglichen Naturzustand entsprechend als "état d'animalité" (III 211), so konzipiert Pufendorf seinen Naturzustandsbegriff in expliziter Abgrenzung gegen einen "status bestialitatis"¹⁵⁹ und bringt darin die exponierte Stellung des Menschen zum Ausdruck.¹⁶⁰ Die Vernunft gewinnt dabei die Bedeutung der spezifischen Bestimmung des Menschen im Naturzustand.

Das Zusammenleben der Menschen steht unter der Verpflichtung der von allen erkennbaren "lex naturalis", die, entsprechend der von Pufendorf behaupteten sozialen Disponiertheit und Vernünftigkeit des einzelnen, ein annähernd stabiles gesellschaftliches Verhältnis zu gewährleisten vermag. Aus dieser - kritisch auf Hobbes bezogenen und im Grundsätzlichen auch von Locke vertretenen - Konzeption einer vorstaatlichen Friedensordnung ist die Vorstellung eines invarianten und allgemein erkennbaren Naturgesetzes ebensowenig wegzudenken wie der soziale und vernunftfähige Mensch als adäquater Adressat dieser natürlichen Verpflichtung (cf. Pufendorf, *De jure naturae* I, 4, § 18; Locke, *Second Treatise* §§ 6, 12, 59).

Gegen diese Pufendorf-Lockeschen Vorstellungen wendet sich Rousseau nun mit Hinweis auf die in der genetischen Rekonstruktion aufgedeckte Vermögensstruktur des "homme naturel". Der Naturgesetzbegriff der "Modernes" (III 124, 153)¹⁶¹ supponiere ein freies, vernunftbegabtes und in gesellschaftlichen Beziehungen stehendes Wesen als Normadressaten, als das bzw. als der der autarke, vernunft- und sprachlose Solitär des "status naturae purae" nicht zu fungieren vermag. Schließlich setze die Einsicht in die friedensstiftenden Forderungen des Naturgesetzes Kompetenzen voraus,

über die der Mensch erst unter der Bedingung des Ausgangs aus dem Naturzustand verfüge (cf. III 125, 132). In der fraglosen Voraussetzung solcher Kompetenzen dokumentiere sich wiederum die unreflektierte Übertragung gesellschaftlich erworbener Eigenschaften auf das Subjekt des ursprünglichen Naturzustands (cf. III 139, 147, 218).

Auch die von Pufendorf im Begriff der "imbecillitas" zum Ausdruck gebrachte konstante Bedürfnis- und Mängelnatur des Menschen und der mit ihr gesetzte apriorische Zwang zur gesellschaftlichen Existenz stellen offensichtliche Kontrapositionen zu den Wesensbestimmungen des Rousseauschen "homme naturel" dar. Weder bedarf dieser bei Beibehaltung der von der Natur vorgeschriebenen einfachen und solitären Existenzweise der Hilfe von seinesgleichen (cf. III 138), noch lässt die Aufgabe dieser Existenzweise zugunsten gesellschaftlicher Beziehungen auf Steigerung menschlichen Glücks hoffen.¹⁶² In der Behauptung des Unglücks des Naturzustands sieht Rousseau vielmehr eines der fundamentalen Mißverständnisse des "tableau du véritable état de Nature" (III 160).

Dieselbe Perspektive, unter der Rousseau diese negative Qualifizierung des (vorkulturellen) Naturzustands kritisiert, macht sich auch dort geltend, wo Rousseau sich in Übereinstimmung mit Pufendorf, Locke etc. gegen die Hobbessche Prädikation des Naturzustands als eines ursprünglichen Kriegszustands wendet; in dieser Auseinandersetzung nimmt er zugleich kritisch gegenüber den diesbezüglichen Argumenten der Hobbesschen Kritiker Stellung. Denn mit seiner Ablehnung ihrer 'modernen' Naturgesetzkonzeption verbot sich für Rousseau die Anerkennung der positiven friedensfördernden Funktion, die dem Naturgesetz in dieser Konzeption zugewiesen wurde. Folglich beruht die gegenüber Hobbes behauptete Friedlichkeit des Naturzustands (cf. III 153) nicht auf einer zwangsfreien Naturgesetzkonformität weitgehend friedlicher und vernünftiger Subjekte, sondern vielmehr auf der animalischen Beschränktheit und Bedürfnislosigkeit des "homme naturel". Und es sind ebendiese anthropologischen Bestimmungen des Archetypus der Gattungsgeschichte, die Rousseau kritisch gegen Hobbes' 'Anthropologie des Naturzustandssubjekts' wendet.

Hobbes wird von Rousseau allerdings ausdrücklich in einem Punkt positiv gegen seine Kritiker abgehoben ("Hobbes a très bien vu le défaut des toutes les définitions modernes du droit naturel" III 153) und an dieser Stelle zum Gewährsmann der Rousseauschen Position gemacht, nach der das Subjekt des "état primitif" über keinen Begriff von Gerechtigkeit, Güte und Tugend verfüge (ebd.).¹⁶³ Aus dieser richtigen Voraussetzung habe Hobbes jedoch die falschen Folgerungen abgeleitet und sich damit die Einsicht in die Friedlichkeit eines Zustands ver stellt, der einzig durch ein natürliches Selbsterhaltungsverlangen und - was Hobbes allerdings verkenne - durch ein dieses Verlangen moderierendes "Mitleid" bestimmt sei (cf. III 154).

Die von Hobbes anthropologisch begründete Konflikt disponiertheit des Naturzustands durch "competition", "diffidence" und "glory" (cf. Leviathan XIII 3.-7. Abs.) wird von Rousseau mit Blick auf die anthropologische Konzeption des "homme naturel" bestritten. Der Mensch im wahren Naturzustand steht zu seinesgleichen in keinem Verhältnis notwendiger Konkurrenz. Aufgrund eines ausreichenden natürlichen Güterpotentials¹⁶⁴ und einer bedürfnisarmen isolierten Lebensweise bieten sich kaum Gelegenheiten, in denen konkurrierende Ansprüche zu dauernden Konflikten führen (cf. III 157, 203; Frag. pol. III 475). Ohne die Dimension des Zukünftigen, ohne Bewußtsein des Todes (cf. III 143; dagegen Leviathan XIII 9. u. 14. Abs.) und mangels personaler affektiver Beziehungen hegt der natürliche Mensch weder Mißtrauen gegenüber seinesgleichen noch ist er affizierbar von deren Beleidigung (cf. III 219). In einer Welt, in der selbst das gegen ihn gerichtete Handeln seiner Mitmenschen lediglich den Status von Naturereignissen besitzt (cf. III 157), bleiben Begriffe wie Ansehen und Wertschätzung für ihn ohne jede Bedeutung.¹⁶⁵ Sind seine Bedürfnisse befriedigt, ist der natürliche Mensch "mit der ganzen Natur im Frieden und der Freund aller seiner Mitmenschen" (III 203), sein Zustand "für den Frieden am geeignetesten und für das Menschengeschlecht am angemessensten" (III 153).

Mit dieser Qualifikation des Naturzustands als ursprünglichem Friedenszustand, die Erinnerung an entsprechende positive Vorstellungen Cumberlands wachruft, setzt sich Rousseau in einen strikten Gegen satz zu Hobbes, den er immer dort betont, wo er Hobbes' Vorstellun

gen zu seiner Theorie des "pur état de Natur" in Gegensatz bringt. So nimmt er in dem Fragment "Que l'état de guerre nait de l'état social" (III 601-612) noch einmal ausführlich zu Hobbes' "sinnlosem System vom natürlichen Krieg eines jeden gegen alle" (III 611) Stellung. Unter Rückgriff auf die argumentative Perspektive des II. Discours (cf. III 604 f., 611 f.) versucht er dort zu zeigen, daß es weder im Naturzustand noch im Staat einen "allgemeinen Krieg des Menschen gegen den Menschen" (III 602) geben könne. Letzteres gehe - so Rousseau - nahezu analytisch aus dem Begriff des staatlichen Zustands hervor; bei vorgängiger Aufgabe individueller Rechtsdistribution zugunsten der souveränen Gewalt träten keine Konflikte auf, wie sie für den vorstaatlichen Zustand charakteristisch seien (cf. III 602 f.).¹⁶⁶

Aber auch diese "querelles sans arbitres" (ebd.) im Naturzustand, in deren Folge es durchaus zu tödlichen Auseinandersetzungen zwischen einzelnen kommen könne, führten - so Rousseau in Übernahme eines bereits von seinen Vorgängern bekannten Einwands - in keinen allgemeinen Kriegszustand. Dazu bedürfe es dauernder Beziehungen ("relations constantes" III 602, cf. 282) zwischen den Naturzustandssubjekten, deren Möglichkeit Rousseau mit Blick auf die Lebensbedingungen des ursprünglichen Naturzustands ausdrücklich bestreitet. Zudem will Rousseau den Begriff "Krieg" bzw. "Kriegszustand" ganz grundsätzlich ausschließlich als Titel zwischenstaatlicher Konfliktverhältnisse verstanden wissen¹⁶⁷; schon deshalb könne zwischen einzelnen keine "veritable guerre" (III 607) entstehen. Aufgrund dieser definitorischen Festlegung - die Rousseau im CS wiederaufnimmt, um ihr dort eine konstitutive Funktion für die Auseinandersetzung mit den Kriegsrechtsvorstellungen von "Grotius et les autres" (III 356) zuzuweisen - kann er in kritischer Abgrenzung gegen das "schreckliche System von Hobbes" folgern, daß "der Kriegszustand dem Menschen gerade nicht natürlich ist, (und) daß der Krieg aus dem Frieden hervorgeht oder wenigstens aus den Vorehrungen, die die Menschen getroffen haben, um sich einen dauerhaften Frieden zu sichern" (III 610).

Ob er mit dieser Kritik allerdings dem rechtsphilosophisch entscheidenden Begründungszusammenhang der Hobbesschen Naturzustandstheorie gerecht wird, scheint mehr als fraglich.¹⁶⁸ Schließlich wird man in die-

ser Kritik, wie in der entsprechenden des II.Discours nur dann "powerful arguments"¹⁶⁹ erkennen wollen, wenn man sich in Rousseaus Auseinandersetzung mit Hobbes ganz der genetisch-anthropologischen Perspektive des Rousseauschen Rekonstruktionsunternehmens verschreibt. Daß die von Rousseau hier in den Mittelpunkt seiner Kritik gestellten anthropologischen Bestimmungen für die Rechtsthematik des Hobbeschen Naturzustandsbegriffs nicht die systematische Bedeutung haben, die Rousseau ihnen zumißt, hat nicht zuletzt auch der Blick auf Kants Hobbes-Rezeption gezeigt.

2.5 "amour de soi" und "pitié" - Rousseaus Alternative zum neuzeitlichen Naturrechtsbegriff

Im Kontext seiner Kritik der Naturrechtsvorstellungen Hobbes' und der 'Modernen' hat Rousseau bereits die Bedingungen genannt, denen eine der Konstitution des "homme naturel" angemessene Konzeption des Naturrechts Rechnung zu tragen hat. Die beiden "Prinzipien" des "amour de soi" und "pitié" stellt er schon im Vorwort des II.Discours als Alternativkonzeption vor, erlaube doch die Kombination beider Prinzipien die Ableitung "alle(r) Regeln des Naturrechts (droit naturel)" (III 126) ohne Rekurs auf das Prinzip der Soziabilität.

Rousseau definiert die beiden Prinzipien mit Bezug auf ihre Leistungen für die Selbst- und Arterhaltung des Menschen (cf. III 126). Beide werden von vornherein - aber in gewissem Gegensatz zu Rousseaus ausdrücklicher Intention - als ungleichwertig dargestellt; sowohl hinsichtlich des in ihnen enthaltenen Verpflichtungsmoments als auch hinsichtlich ihrer Wirksamkeit innerhalb der gattungsgeschichtlichen Entwicklung erweist sich der "amour de soi" als das dominierende Prinzip. So ist der einzelne in Fällen akuter Bedrohung seines Lebens von der Verpflichtung zu mitleidigem Handeln gegenüber anderen suspendiert und "verpflichtet ..., sich selbst den Vorzug zu geben" (III 126 cf. 156). Dieses normative Moment¹⁷⁰ tritt ganz hinter jene Bestimmungen zurück, die "amour de soi" und "pitié" als vorrationale, sich unmittelbar realisierende Lebensprinzipien alles Animalischen ausweisen. Ersterer ist demnach ein "natürliches Gefühl (sentiment naturel)" (III 219), das jedes Lebewesen zur Erhaltung seiner Existenz drängt. Als ursprüngliche Leidenschaft ist es von dem mit der Vergesellschaft-

tung entstandenen "amour propre" (III 219) spezifisch verschieden.¹⁷¹ Letzterer ist ein "relatives, künstliches Gefühl" (ebd.), das im anfänglichen Naturzustand nicht existiert und dessen Wirksamkeit der Verlust der ursprünglichen Identität des Menschen zugunsten einer bloß komparativen gesellschaftlichen Existenz markiert (ebd.).

Neben der "amour de soi" versteht Rousseau auch die "pitié" (III 126, 154 ff., 171) bzw. "commiseration" (III 126, 178) als "natürliches Gefühl", das, in seiner Moderation einer uneingeschränkten Entfaltung des individuellen Selbsterhaltungsstrebens, zur Sicherung der Arterhaltung beiträgt (cf. III 156 f.). Als keinerlei Reflexion bedürfende Disposition übernimmt die "pitié" im Naturzustand die stellvertretende Funktion von Gesetz, Sitte und Tugend (ebd.).

Obwohl Rousseau das Mitleid ausdrücklich als vorrationale "reine Regung der Natur" (III 155), ja als einzige "natürliche Tugend" (III 154) bestimmt, machen doch seine näheren Bestimmungen deutlich, daß dem Mitleid nicht derselbe Rang an Natürlichkeit und gattungsgeschichtlicher Ursprünglichkeit zukommt wie der Selbstliebe. Als ein "Gefühl ..., das uns an die Stelle dessen versetzt, der leidet" (III 155), ist das Mitleid in seiner Wirksamkeit abhängig von dem Vermögen der Identifikation und Imagination¹⁷², welche Rousseau ihrerseits bereits als Produkt des gattungsgeschichtlichen Fortschritts begreift (cf. III 144, 158). Mit Blick auf diese Voraussetzungsbedürftigkeit ist das Mitleid - hierin ganz dem "amour propre" vergleichbar - ein relatives Gefühl, das im wahren Naturzustand nicht existiert (cf. III 219; weiterhin Emile I 505). Als arterhaltendes Prinzip entfaltet es also letztlich erst mit der Entwicklung gesellschaftlicher Verhältnisse seine Wirksamkeit (cf. III 154).

Über die Problematik hinaus, die sich mit Rousseaus Versuch der Integration des Mitleidsbegriffs in die entwicklungsgeschichtliche Naturzustandskonzeption des II. Discours verbindet¹⁷³, bleibt freilich auch zu fragen, was die Theorie der "deux principes" als Alternativkonzeption zu dem Naturrechtsbegriff eines Hobbes, Pufendorf und Locke in rechtsphilosophischer Hinsicht leistet. Die - von Locke exemplarisch entfaltete - Funktion einer Fixierung der den Staatsvertrag definierenden Bedingungen wie die einer apriorischen Beschränkung staatlicher Rechtskompetenzen wird man Rousseaus 'natur-

rechtlichen' Prinzipien gewiß nicht zumessen. Fraglich bleibt überhaupt, in welcher Weise der Begriff des veritablen Naturzustands die ihm von Rousseau prädierte Funktion einer Norm für den bürgerlichen Zustand - in einer anderen als bloß kulturkritischen Weise - zu erfüllen vermag. Der durch die 'Prinzipien' des "amour de soi" und der "pitié" bestimmte Status dürfte sich kaum als natürlicher Rechtsstatus eines vernünftigen Rechtssubjekts begreifen lassen, dem eine positive Funktion mit Bezug auf die rechtliche Bestimmung, Beschränkung und Legitimierung staatlicher Herrschaft zukäme. Rousseaus Kritik des Naturrechtsbegriffs seiner Vorgänger geht gerade darauf aus, deren Vorstellung eines vernünftigen, naturrechtlichen Verpflichtungen unterliegenden und natürliche Rechte beanspruchenden Subjekts als grobe Verkennung des wahren "homme naturel" zu begreifen.

Auch auf die Hobbessche Frage nach der Notwendigkeit des bürgerlichen Zustands wird man mit Rousseaus Theorie des "status naturae purae" keine Antwort finden. Die Notwendigkeit, diesen in seiner statischen Hermetik gar nicht überwindungsbedürftigen Zustand zu verlassen, erweist sich als nicht rechtlicher Natur. Nicht die rechtlich widersprüchliche Struktur ihrer wechselseitigen Rechtsbeziehungen und die aus den Antagonismen ihrer Ansprüche hervorgehende Bedrohung von Leib und Leben zwingt die einzelnen - wie bei Hobbes - zur Aufgabe des "status naturalis"; es sind die zufälligen Veränderungen der natürlichen Umwelt des "homme naturel", die zur Vergesellschaftung führen, deren Entwicklung dann ihrerseits einen Zustand heraufbeschwört, der die Begründung des bürgerlichen Zustands zu einer gleichermaßen vitalen wie rechtlichen Notwendigkeit macht. Im Medium der Darstellung dieser "développemens successifs" im Naturzustand findet nun eine Annäherung Rousseaus an inhaltliche Hobbessche Positionen statt, die angesichts der vorherigen Hobbes-Kritik zunächst erstaunen mag.

2.6 Die negative Dynamik der "développemens successifs" - der Naturzustand als Kriegszustand

Mit der Skizzierung der Menschheitsentwicklung vom Zustand des "homme naissant" (III 165) bis zum "letzten Stadium des Naturzustands" (III 164) ändert Rousseau die Art seiner Darstellung: An die Stelle der Beschreibung eines statischen Zustands tritt nun eine Art Bericht¹⁷⁴,

der die wichtigsten Etappen der vorstaatlichen Vergesellschaftung markiert (cf. III 165-176).

Wie bereits erwähnt, begreift Rousseau das Heraustreten aus dem Zustand isolierter Autarkie als Folge "bald" auftretender "Schwierigkeiten" und "Hindernisse der Natur" (III 165), die der einzelne nur in gemeinschaftlicher Anstrengung zu überwinden vermag. Aufgrund dieser gemeinsamen Auseinandersetzung mit der natürlichen Umwelt kommt es zu ersten Formen gesellschaftlicher Vereinigung ("quelque sorte d'association libre" III 166) und zur Ausbildung rudimentärer Formen von Reflexion ("quelque sorte de réflexion" III 165). Einen Einschnitt erfährt die naturwüchsige Sozialisation der Gattung mit einer "ersten Revolution", die die Gründung und Absonderung von Familien und die Einführung einer "Art von Eigentum" (III 167) mit sich bringt. Auf dieser Entwicklungsstufe der "Société naissante" (III 170), der der Zustand der wilden Völker "präzise" (ebd.) entspreche, bilden sich besondere, durch klimatische Bedingungen und Gleichheit der Lebensformen geeinte Nationen. Obwohl mit der Intensivierung sozialen Kontakts und zunehmender Differenzierung affektiver personaler Beziehungen die Zunahme gesellschaftlicher Konflikte angezeigt ist, charakterisiert Rousseau diesen bereits durch massive Auseinandersetzungen (cf. III 170) und Konkurrenz um Güter (cf. III 167) bestimmten Zustand als "die wahrhafte Jugend der Welt" und "glücklichste, dauerhafteste Epoche", der die "rechte Mitte zwischen der Indolenz des anfänglichen Zustands und der ungestümen Aktivität unserer Eigenliebe" wahre (III 171). Rousseaus vordergründige Idealisierung¹⁷⁵, die indes am Mangel dieses Zustands keinen Zweifel lässt, versteht sich hier freilich durch ihren Bezug auf die folgende Gattungsentwicklung, die durch einen "unheilvollen Zufall" (III 171) eine weitere Zäsur erfahre. Wiederum ist es eine "große Revolution" (ebd.), die die Menschheit vom Ursprung ihres Glücks entfernt und ein weiteres Stadium des Verfalls einleitet. Rousseau stellt diese Revolution als Folge der Erfindung von Metallurgie und Ackerbau dar. Metallurgie und die erst im Zusammenhang mit ihr auftretende permanente und planmäßige Bearbeitung des Bodens führen zur Arbeitsteilung und zur Entwicklung gesellschaftlicher Ungleichheit (cf. III 173 f.). Aus der kontinuierlichen Bearbeitung des Bodens erfolgt dessen Aufteilung, aus der Wirksamkeit dieser Aufteilung die Anerkennung des kultivier-

ten Bodens als Eigentum, aus dieser Eigentumsvorstellung wiederum resultieren die ersten Regeln der Gerechtigkeit (ebd.).

Wie Locke lässt auch Rousseau in diesem naturgeschichtlichen Kontext den Begriff des Eigentums aus der Bearbeitung des Bodens hervorgehen. Allein die Handarbeit verleiht ein Recht auf die Produkte des Bodens und schließlich ein (zunächst noch saisonal begrenztes) Nutzungsrecht des Bodens. Allerdings kommt diesem auf Arbeit gegründeten Eigentumsrecht nicht die Qualität eines wirklichen Rechts zu, dies setzt Rousseau ausdrücklich in Abhängigkeit von den Bedingungen der Rechtsdistribution der öffentlichen Gewalt im "état civil" (cf. III 176, 184). Für das, was über den Gebrauch unmittelbar lebensnotwendiger Güter hinausgeht, kann im Naturzustand kein gültiger natürlicher Rechtsanspruch erworben werden, setzte doch die gültige Aneignung solcher Güter eine "ausdrückliche und einmütige Zustimmung des Menschenge schlechts" (III 177 f.; cf. dagegen Locke, Second Treatise §§ 25, 28) voraus. Anders als Locke sieht Rousseau keine Möglichkeit einer Aufhebung der naturzuständlichen Erwerbsschranken vor. Der mit der Dynamisierung sozialer Ungleichheit entstandene Besitzstand der 'Reichen' (III 177) ist damit auf einem bloß durch Gewalt zu behauptenden "prekären und mißbräuchlichen Recht" (III 176) errichtet worden, das - zumindest unter den Interessengesichtspunkten der Reichen - seine Positivierung im Staat verlangt (ebd.).

Überhaupt nimmt die durch Arbeitsteilung und gesellschaftliche Ungleichheit gekennzeichnete "neue Ordnung der Dinge" (III 174) in der Spätphase des Naturzustands eine von den friedlichen Lebensbedingungen des "homme naturel" grundsätzlich verschiedene Gestalt an (cf. III 174). Mit Blick auf den vergesellschafteten Menschen ("homme sociable" III 193) zeigt sich Rousseau nun bereit, Hobbes' - im Kontext des "status naturae purae" vehement kritisierten - anthropologischen Bestimmungen ihre (im Wortsinne) relative Gültigkeit zuzuerkennen. Hatte Rousseau seinem "homme naturel" zunächst die von Hobbes attestierte "natürliche Neigung der Menschen, sich gegenseitig Schaden zuzufügen" (De Cive I 12) ausdrücklich abgesprochen (cf. III 160), so erkennt er nun selbst bei der Beschreibung des "dernier terme de l'état de Nature" (III 164) in "allen Menschen einen finsternen Hang ..., sich wechselseitig zu schaden" (III 175). Mit Bezug auf diese Phase stattet auch Rousseau den Menschen mit einer Bedürfnis- und

Konfliktnatur aus, die derjenigen des Hobbesschen Naturzustandssubjekts durchaus vergleichbar ist. So findet selbst Hobbes' Rede vom Menschen als Wolf bei Rousseau in diesem Kontext eine Wiederaufnahme (cf. III 175). Wie bei Hobbes fordern nun bei Rousseau die aus der sukzessiven Sozialisation hervorgehenden vorstaatlichen Verhältnisse ihre vertragliche Oberwindung. Erst mit ihr kann der der Konstitution der "société politique" unmittelbar vorausgehende Kriegszustand aufgehoben werden.¹⁷⁷

Während sich Rousseau mit der Theorie des "pur état de Nature" mit der Gesamtheit der von ihm kritisierten Autoren konfrontiert und insgesamt die 'Natürlichkeit' der ihren Naturzustandsbegriff definierenden Momente bestreitet, nähert er sich den Positionen der Hobbesschen Naturzustandstheorie mit dem Fortschritt in der Darstellung der naturgeschichtlichen Genesis an. Hobbes' rechtsphilosophische Problemdisposition eines nicht positiv-rechtlich geregelten und insofern noch "natürlichen" Zustands verlegt er in die Spätphase der vorstaatlichen Vergesellschaftung und lässt den Naturzustand qua Kriegszustand somit als Produkt einer die Bedingungen des wahrhaften Naturzustands negierenden Entwicklung begreifbar werden. Und es ist eben diese Fixierung des defizient verstandenen Naturzustands auf die Spätphase der Naturgeschichte der Sozialisation, die Rousseau an späterer Stelle - im Genfer Manuskript des CS - zum einen kritisch gegenüber Hobbes' These eines 'natürlichen' Kriegszustands behauptet, um doch andererseits mit Hobbes die Einsicht in die Überwindungsbedürftigkeit eines herrschaftsfreien Gesellschaftszustands zu teilen. Rousseaus Thesen vom Naturzustand als originärem Friedens- und subsidiärem Kriegszustand (III 153, 203; 176) bedürfen also auch hier der Berücksichtigung der entwicklungsgeschichtlichen Konzeption, die der Behandlung der Naturzustandsproblematik zugrunde liegt.

Daß sich Rousseau mit dieser ambivalenten Kennzeichnung des Naturzustands als Friedens- und Kriegszustand unter rechtsphilosophischen Gesichtspunkten denselben Einwänden aussetzt wie seine Vorgänger, braucht nicht mehr eigens hervorgehoben zu werden. Beachtung verdient allerdings eine andere im vorangehenden bereits angesprochene Problematik. Sie ergibt sich daraus, daß Rousseau unter dem gemeinsamen Begriff "état de Nature" ohne sachliche oder terminologische Differenzierung zwei unterschiedliche Bestimmungsgesichtspunkte ver-

folgt, indem er den Naturzustand zugleich als Kontrastbegriff zu einem zivilisatorisch-kulturellen wie zu einem staatlich-rechtlichen Zustand bestimmt. Inwieweit er damit Pufendorfs Anliegen, den Naturzustandsbegriff aus der expliziten Gegenüberstellung zum "status culturae" und "status civilis" zu gewinnen, wieder aufnimmt, mag dahingestellt sein. Sicher ist, daß in dieser zweifachen Bestimmungshinsicht ein ganz wesentlicher Grund für die Mehrdeutigkeit des Rousseauschen Naturzustandsbegriffs liegt¹⁷⁸, macht sie doch erklärbar, warum der Naturzustandsbegriff im II. Discours zugleich als positives und negatives Gegenbild zum bürgerlichen Zustand fungiert und als solches zugleich dessen Verhängnis wie dessen Stiftungsnotwendigkeit illustriert. In der im ersten Teil des Discours mit viel Aufwand gefiertenen positiven Bestimmung erscheint der Naturzustand im CS nicht mehr. Dort trägt er vielmehr gerade jene Mängel, die Rousseau ihm im Kontext seiner moralischen und politischen Naturgeschichte (cf. III 214) zu bestreiten sucht. Nicht nur darin deutet sich bereits Rousseaus Bereitschaft an, den Vorgaben der Hobbeschen Theorie bei der Entwicklung seiner staatstheoretischen Oberlegungen - malgré lui - zu folgen.

3. "l'origine de la Société"

3.1 Die entwicklungsgeschichtliche und rechtsphilosophische Problematik der Staatskonstitution

Rousseaus entwicklungsgeschichtliche Theorie des Naturzustands endet mit dem Befund, mit dem Hobbes' ahistorisches Naturzustandsmodell ansetzt: mit der Beschreibung eines "fortwährenden Krieges" (III 176), der aus der allgemeinen Bemühung der Individuen um Erhaltung von Leib, Leben und Gütern, wie aus der Konkurrenz ihrer vorstaatlichen Rechtsansprüche hervorgeht und die Gründung eines friedensstiftenden Zustands unerlässlich macht. Im Rahmen der Rekonstruktion des "Ursprung(s) der Gesellschaft und der Gesetze" (III 178) erscheint die den Übergang in den "état civil" markierende Vertragskonstitution nicht lediglich als das - von der vertragstheoretischen Tradition uneingeschränkt positiv begriffene - Ereignis, das zur Umwandlung von Gewalt- in Rechtsverhältnisse (cf. III 132) und damit zur Aufhebung eines spezifischen Mangels des Naturzustands führt,

sondern vielmehr auch als Moment eines irreversiblen Niedergangs der Gattung und als Produkt eines Betrugs.

Rousseau legt die Initiative zum Vertragsschluß in die Hände der Reichen, die sich den größten Nutzen von der Überwindung des Naturzustands versprechen mußten (cf. III 180, 190). Der Vertrag, der seiner Intention nach gesetzliche Eigentumssicherung, Begründung einer Frieden und Gerechtigkeit sichernden allgemeinen Gesetzgebung und Konstitution einer höchsten Gewalt zur Aufgabe hat (cf. III 177), erhält, trotz der Allgemeinheit und Formalität seiner Bestimmungen, die Funktion der Begünstigung seiner Initiatoren und erweist sich darin als Konstitutiv eines bloßen Interessenrechts: Er gibt den Usurpationen der Reichen den Anstrich eines unwiderruflichen Rechts, perpetuiert die bestehende Ungleichheit (cf. III 178), stiftet Einrichtungen, die dem "Naturrecht" widersprechen (III 177) und bringt - ganz allgemein - einen unwiderbringlichen Verlust der natürlichen Freiheit mit sich. Indem Rousseau so auf die auch dem bürgerlichen Zustand eigenen, aus der defizienten Form seiner Realisation hervorgehenden "inconvéniens" (III 180, 187) hinweist, bringt er nicht nur Barbeyacs kritische Kommentierung der Hobbes-Pufendorfschen Gegenüberstellung von Naturzustand und Staat und dessen Einbringung von Momenten der Realbetrachtung des Staates in Erinnerung (cf. *Le Droit de la Nature* II, 2, § 2, notes 9-17); er unterzieht zugleich den Vertragsbegriff der kontraktualistischen Tradition der Kritik, indem er der durch freiwilligen Konsens aller gestifteten, durch das Prinzip formaler Rechtsgleichheit bestimmten vertragsrechtlichen Ordnung mit Blick auf die skizzierte vorvertragliche Situation die faktische Funktion der Sanktion materialer gesellschaftlicher Ungleichheit zuweist.¹⁷⁹ Was die von den Reichen vorgetragenen Gründe, durch die alle potentiellen (besitzenden wie besitzlosen) Vertragspartner zur Beistimmung motiviert werden sollen, zu "Scheingründen (*raisons spécieuses*)" (III 177) werden läßt, geht nicht aus dem Inhalt des Vertrages selbst¹⁸⁰ hervor, sondern aus der Unterschlagung der konkreten Funktion, die er mit Bezug auf die vorstaatlichen Verhältnisse notwendig einnimmt. Die sich an diesen Zusammenhang anschließende Einsicht, daß sich über Gerechtigkeit einer vertraglichen Rechtsordnung ohne Berücksichtigung der konkreten gesellschaftlichen (Eigentums-)Verhältnisse, die dem Vertrag voraufliegen und gesetzlicher Regelung bedürfen, nicht

reden läßt, diese Einsicht wiederholt Rousseau auch im Enzyklopädie-Artikel und ihm CS, um ihr dort zugleich in seiner eigenen vertrags-theoretischen Konzeption in positiver Weise Rechnung zu tragen (cf. III 258 f., 271; 367).

Mit dieser Version der Staatsgenese setzt sich Rousseau kritisch gegen die Autoren ab, die "den politischen Gesellschaften andere Ursprünge (origines) zugeschrieben haben" (III 179). In der Auseinandersetzung mit diesen alternativen Staatsgründungskonzeptionen steht nun aber nicht deren Leistung als historisches Erklärungsmodell im Vordergrund, sondern die rechtsphilosophische Begründungsqualität dieser Konzeptionen. Rousseaus in den thematischen Kontext der "histoire hypotétique" integrierte Untersuchung der "Tatsachen anhand des Rechts" ("examiner ainsi les faits par le droit" III 182) gibt freilich selbst keinen Hinweis auf den systematischen Zusammenhang zwischen dieser kritischen Untersuchung und der entwicklungsgeschichtlichen Rekonstruktion des Naturzustandsbegriffs im ersten Teil des Discours. Der Perspektivenwechsel zur rechtsphilosophischen Problematisierung der Staatskonstitution wird unvermittelt vollzogen.¹⁸¹ Mit Bestimmtheit läßt sich aber sagen, daß Rousseau im Kontext seiner Kritik kontraktualistischer Theoreme seinen programmatischen Anspruch im Vorwort nicht einlöst. Ungeachtet seiner ausdrücklichen Ankündigung, "die wahren Grundlagen des politischen Körpers" (III 126) durch Rückgang auf den "pur état de Nature" bzw. dessen wahres Subjekt zu bestimmen, rekurriert Rousseau innerhalb der staats- und vertragsrechtlichen Partien im zweiten Teil nicht auf diese Konzeption. Die in die Auseinandersetzung mit Grotius, Hobbes und Pufendorf eingehenden rechtsphilosophischen Positionen sind von der Theorie des "status naturae purae" argumentativ unabhängig. Den kritischen Maßstab für diese Auseinandersetzung gewinnt Rousseau nicht aus der Analyse der Lebensbedingungen des "homme naturel", sondern unter Rückgriff auf eine Theorie des Naturrechts, die in der Nachfolge Lockes steht - ein Autor, zu dem Rousseau sich im Zusammenhang seiner genetischen Naturrechtskritik in kritischer Distanz verstanden wissen wollte. Für die Frage nach der Beziehung zwischen Naturzustands- und Staatsbegriff ist deshalb bedeutsam, daß sich Rousseau bereits im II. Discours selbst in seiner Kritik der Hobbesschen Vertragstheorie anderer Kriterien

bedient als in seiner Kritik von Hobbes' Naturzustandstheorie. Schon diese Tatsache lässt Zweifel an der Auffassung aufkommen, die staats-theoretischen Differenzen zwischen Hobbes und Rousseau hätten ihren tieferen Grund in der Naturzustandstheorie des II. Discours.

In seiner Thematisierung alternativer Formen der Staatsgründung distanziert sich Rousseau in zentralen Punkten von den (Vertrags-)Rechtsvorstellungen der 'absolutistischen' Tradition der neuzeitlichen Staatsphilosophie. In dieser Kritik lassen sich sechs kritische Intentionen herausstellen.

1. Rousseau bestreitet zunächst die Gültigkeit der immer wieder bemühten "Hypothese" (III 179), die die Konstitution des Staates auf die "Eroberung der Mächtigsten" (ebd.)¹⁸² zurückzuführen sucht. Der Akt der Eroberung stiftet selbst kein Recht und vermöge folglich auch nicht für die Fundierung aus ihm abgeleiteter Rechte aufzukommen. Auf bloßer Gewalt beruhend behielte das Eroberungsrecht den Kriegszustand zwischen Eroberern und Eroberten aufrecht und bliebe für letztere ohne jegliche Rechtsverbindlichkeit (ebd.).

2. Als gleichermaßen illegitim erweist Rousseaus Kritik die freiwillige Unterwerfung des Volkes unter einen absoluten Herrscher (cf. III 180). Stellt die Abhängigkeit vom bloßen Belieben eines anderen das Schlimmste dar, was Menschen im Verhältnis untereinander widerfahren kann, so handelt der gegen den gesunden Menschenverstand ("contre le bon sens" III 181), der sich um der Freiheitssicherung willen der Gewalt eines anderen bedingungslos unterwirft und seine Freiheit unter der Bedingung ihres vollständigen Verzichts sichern will. Der Zweck des Staates - von Rousseau ganz in Lockescher Tradition (cf. Second Treatise § 123) definiert als allgemeine Sicherheit, Schutz vor Unterdrückung und Sicherung von Gütern, Freiheit und Leben des einzelnen (cf. III 181) - ist auf der Basis dieser bedingungslosen Rechtsabtretung nicht zu realisieren. Ein solcher Vertrag gilt Rousseau als unvereinbar mit den Zielen des bürgerlichen Zustands (ebd.).

3. Auf die Autorität Lockes konnte sich Rousseau auch bei seiner Kritik der Position berufen, die staatliche Herrschaft als monarchisches Herrschaftsrecht aus der väterlichen Gewalt Adams ableiten wollte. Rousseau sieht sich mit einem Hinweis auf die "Gegenbeweise Lockes und Sidneys" (III 182) von der ausführlichen Auseinandersetzung mit dieser - sich

mit den Namen Filmer, Bossuet und Ramsay verbindenden¹⁸³ - Position dispensiert. Während er sich in der "Economie politique" und im CS ausführlich mit ihnen auseinandersetzt, kritisiert er im Discours vor allem die behauptete Analogie zwischen väterlicher und staatlicher Herrschaft, indem er die prinzipielle Differenz der Rechtsqualität beider Herrschaftsansprüche angibt; ein positiv-rechtlicher Herrschaftsanspruch sei aus der "autorité Paternelle" (ebd.) nicht abzuleiten.

4. Dem Verdikt der Rousseauschen Kritik verfällt auch die Konzeption bloß einseitig verpflichtender Vertragsverhältnisse. Unter affirmativem Rückbezug auf Locke-Barbeyracsche Positionen verneint Rousseau die rechtliche Möglichkeit eines vorbehaltlosen Freiheitsverzichts im Rahmen eines (Herrschafts-)Vertrages: Durch einen solchen Verzicht würdige der Mensch seine Natur herab und stelle sich auf das Niveau der Tiere (III 183). Niemand besitze ein vertraglich beliebig disponierbares Recht auf das eigene Leben; "Denn ... das hieße", zitiert Rousseau zustimmend Barbeyracs Adaption des Lockeschen Theorems¹⁸⁴, "sein eigenes Leben zu verkaufen, über das man nicht Herr ist." (ebd.).

5. Den Gedanken der Unveräußerlichkeit der Freiheit bringt Rousseau auch in unmittelbarer Auseinandersetzung mit Pufendorf zur Geltung (ebd.). Rousseau spricht dabei jene Vorstellung Pufendorfs an, die dem einzelnen, in Analogie zum Modus vertraglicher Veräußerung von Eigentum, das Recht zuteilt, einem anderen die eigene Freiheit vertraglich zu übertragen.¹⁸⁵ Pufendorfs Analogieschluß bestreitend macht Rousseau geltend, daß im Unterschied zu einem veräußerten Gut, dessen Mißbrauch den ursprünglichen Besitzer nicht treffe, der Mißbrauch der eigenen Freiheit durch andere auch das Subjekt dieser Freiheit moralisch schuldig werden lasse (III 183 f.). Während das Eigentumsrecht als genuin staatliches Recht zu beliebiger Verfügung berechtige, gehörten Leben und Freiheit zu den ihrer Geltung nach vom Staat unabhängigen "Dons essentiels de la Nature" (III 184); sich ihrer zu veräußern habe niemand ein Recht (ebd.). Schließlich käme der Verzicht auf die eigene Freiheit einer Beleidigung der Vernunft, der Natur (ebd.) und des Schöpfers (cf. III 183) gleich.

6. Unter Rekurs auf den Begriff der Freiheit als eines ursprünglichen Menschenrechts ("la liberté étant un don qu'ils [les Enfans, KH] tiennent de la Nature en qualité d'hommes" III 184) kritisiert Rousseau schließ-

lich die - u.a. auch von Pufendorf vertretene - Vorstellung¹⁸⁶, die den Eltern die naturrechtliche Möglichkeit zuspricht, ihre Kinder um deren Subsistenzsicherung willen der Verfügung Dritter zu überlassen: Eltern hätten kein Recht, ihre Kinder vertraglich der Sklaverei zu überantworten. "Die Rechtsgelehrten, die gravitätisch gesprochen haben, das Kind einer Sklavin werde als Sklave geboren, haben mit anderen Worten entschieden, daß ein Mensch nicht als Mensch geboren werde." (ebd.).

Mit diesen kritischen Einwänden formuliert Rousseau bereits im II. Discours die wichtigsten Positionen, die er später auch in der Erst- und Zweitfassung des CS der Entfaltung seines eigenen Vertragsbegriffs vorangestellt hat. Die dort entwickelte Kritik stellt damit im wesentlichen eine - aus dem thematischen Kontext der naturgeschichtlichen Genesis des Staates befreite - Präzisierung und Explikation der im II. Discours vorliegenden Positionen dar. Wie der CS führt bereits der Discours zur Ablehnung derjenigen Modi vertraglicher Einigung, die die Freiheit des Menschen nicht zur Voraussetzung und zum Inhalt des Staatsvertrages machen. Schon im Discours bestimmt Rousseau diese Freiheit als im Hinblick auf die Legitimität staatlicher Zwangsordnung entscheidende "Eigenschaft der Menschen" (III 184) und macht sie zum Prinzip seiner Kritik. Bei der Bestimmung dieser "qualité" und des natürlichen Rechtsstatus des Menschen kann Rousseau auf entsprechende Vorstellungen bei Autoren wie Montesquieu, Diderot und vor allem Locke zurückgreifen. Mit seinem Begriff der "qualité d'homme(s)" rückt Rousseau aber auch zugleich von den "qualité"-Bestimmungen der beiden Erstgenannten ab. Wenn Montesquieu im Kontext seiner Kritik des Sklavereirechts (cf. *De l'esprit des lois*, XV 2) von der "qualité de citoyen"¹⁸⁷ spricht, dann argumentiert er bereits auf dem Boden des staatsbürgerlichen Rechtsstatus, den Rousseau mit seinem Begriff der "qualité d'homme" gerade zu fundieren sucht.¹⁸⁸ Auch Diderots Verständnis der "qualité d'homme" läßt sich mit dem Rousseaus nicht ohne weiteres zur Deckung bringen, stellt doch für Diderot die Vernunft, für Rousseau aber die Freiheit des Menschen - die "qualité d'agent libre" (III 141) - die spezifische Eigenschaft des Menschen dar.¹⁸⁹

Gemeinsam ist Diderot und Rousseau freilich die engagierte Kritik solcher Vertragsformen, die den vollständigen und vorbehaltlosen Verzicht auf die freie Selbstbestimmung zugunsten eines anderen zur Voraussetzung

haben.¹⁹⁰ Beide folgen darin der Lockeschen Naturrechtskonzeption, die dem natürlichen Recht bzw. der natürlichen Pflicht des Menschen, in ihrer metaphysischen Fundiertheit durch Gott und Natur (cf. Second Treatise § 168), eine unmittelbare Restriktionsfunktion mit Bezug auf den konkreten Modus vertraglicher Vereinbarung zumäßt. Mit der Rezeption dieses Lockeschen Naturrechtsbegriffs geht dann auch bereits im II. Discours eine kritische Distanzierung gegenüber den Ansätzen staatlicher Herrschaftsbegründung einher, die zuvor auch dem Verdikt der Lockeschen Kritik zum Opfer fallen. Trotz dieser Gemeinsamkeiten weist Rousseaus Vertragskonzeption gegenüber der des "Second Treatise" signifikante Unterschiede auf. Erste Hinweise dafür dürfte bereits Rousseaus Problematisierung des Regierungsvertrags liefern.

Fragen wirft allerdings der Zusammenhang zwischen Rousseaus Rückgriff auf Lockesche Naturrechtsvorstellungen bei seiner Kritik staatstheoretischer Positionen einerseits und den kritischen entwicklungsgeschichtlichen Intentionen gegenüber der Naturrechtskonzeption der 'Modernen' andererseits auf. Nicht nur verzichtet Rousseau im erstgenannten Zusammenhang auf eine Berufung auf seine alternative Naturrechtskonzeption, vielmehr bringt er dort eine den 'Modernen' verpflichtete Konzeption eines geschichtsinvarianten, dem Menschen als Menschen zukommenden Rechts auf Freiheit und Leben in Ansatz, der er unter der Perspektive seines genetischen Rekonstruktionsunternehmens gerade ihre Ungeschichtlichkeit zum Vorwurf mache. Wie unter eben dieser Perspektive Rousseaus eigene Vorstellung von Freiheit und Leben als "élemens constitutifs" (III 180 f.) menschlicher Existenz (und in ihrer Konstitutivität wohl auch unabhängig von jedem gattungsgeschichtlichen Prozeß) Bestand haben soll, dies läßt der II. Discours selbst unbeantwortet. So hat es denn geradezu den Anschein, als entzögen sich der Kritiker der neuzeitlichen Naturzustandstheorie und derjenige der 'absolutistischen' Tradition des Staatsrechts wechselseitig den Boden ihrer Argumentation.

3.2 Die Theorie des Regierungsvertrags - Rousseaus Distanzierung von der "opinion commune"

Die für die Gesamtkonzeption des Discours charakteristische Komplexion entwicklungsgeschichtlicher und rechtsphilosophischer Theoreme macht sich neben der Problematisierung des "origine de la Société et des Loix" (III 178) auch in der Behandlung der Theorie des Regierungsvertrags

geltend. Die kritischen Einwände, die Rousseau gegenüber dieser Theorie formuliert, sind indes für das Verständnis der Genese seiner Vertragstheorie wie auch für das des Verhältnisses zu Hobbes' Vertragstheorie von besonderer Bedeutung, liefert Rousseau in seiner Kritik doch bereits einige konstruktive Bestimmungen seiner 'endgültigen' Theorie und deutet sich hier bereits Rousseaus Übereinstimmung mit zentralen souveränitätstheoretischen Bestimmungen Hobbes' an.

Rousseaus Ausführungen zum Regierungsvertrag sind von der Literatur oft und kontrovers diskutiert worden - ein Umstand, der sich aus der Dunkelheit und Interpretationsbedürftigkeit des knappen Textes nahezu zwangsläufig ergibt. Während für die eine Gruppe der Interpreten die Theorie des CS im II. Discours bereits in mehr oder weniger entwickelter Form vorliege¹⁹¹, machen für die andere Gruppe Rousseaus Ausführungen zum Regierungsvertrag im Discours gerade deutlich, daß Rousseau hier noch nicht über die im CS entwickelten "principes du droit politique" (cf. III 347) verfüge¹⁹², folge er doch nach eigener Aussage einer im CS ausdrücklich kritisierten Position.

Rousseau bindet seine eigene Position, die sich nur schwierig aus der Verschränkung der Argumentationsebenen rekonstruieren läßt, die durch die Gleichzeitigkeit von Präsentation, provisorischer Übernahme und Kritik der "opinion commune" sowie erster eigener konstruktiver Bestimmungen Rousseaus charakterisiert ist, in den thematischen Kontext der hypothetischen Regierungsgeschichte ein. Auf die Notwendigkeit einer noch zu leistenden Bestimmung des "Pacte fondamental de tout Gouvernement" (III 184) verweisend, scheint sich Rousseau zunächst mit seiner ausdrücklichen Absicht, der "opinion commune" zu folgen, die Auffassung zu eigen machen zu wollen, die die Errichtung des politischen Körpers als einen wahren Vertrag zwischen dem Volk und den Oberhäuptern" (ebd.) begreift. Die hier von Rousseau angesprochene 'allgemeine Meinung' hat in Pufendorfs Staatsphilosophie ihre klassische Formulierung gefunden.

Pufendorf geht - in expliziter Abgrenzung gegen Hobbes (cf. *De jure naturae* VII, 2, §§ 9-12) - von einer vertragsdualistischen Konzeption aus und differenziert entsprechend zwischen einem "pactum unionis" und einem "pactum subjectionis". Beiden Verträgen mißt er eine zur Staatskonstitution irreduzible Funktion zu. Durch den zwischen den einzelnen geschlossenen Vereinigungsvertrag konstituiert sich das Volk als Rechtssubjekt und handlungsfähiger Vertragspartner in einem Herrschaftsver-

trag.¹⁹³ Dem "pactum primum" folgt ein Dekret, das die Form der einzurichtenden Regierung festschreibt. Der Unterwerfungsvertrag wird zwischen Volk und Regierung geschlossen.¹⁹⁴ Er stiftet die wechselseitigen Verpflichtungsverhältnisse zwischen beiden Vertragspartnern. Inhalt und Grenzen der jeweiligen Rechte und Pflichten bestimmen sich durch den Zweck der bürgerlichen Vereinigung, die Sicherung des Friedens und die Sorge für die "salus communis".¹⁹⁵ Erst mit dem Vollzug des nach Einigungsvertrag und Decretum dritten Aktes, mit Abschluß des Unterwerfungsvertrags, hat der Staat seine endgültige Gestalt gefunden, erst mit ihm ist der bürgerliche Zustand voll exponiert: "Ex quo demum pacto perfecta civitas resultat" (VII, 2, § 8).

Daß Rousseau die - von Pufendorf in exemplarischer Weise vertretene - "opinio communis" ungeachtet ihrer positiven Einführung dennoch nicht teilt, ergibt sich zum einen aus den Bestimmungen, die Rousseau der Präsentation dieser "opinio" vorausgehen läßt (cf. III 180) sowie aus den in die Präsentation selbst integrierten (cf. III 185), mit denen er bereits eine von der allgemeinen Meinung gänzlich unterschiedene Theorie der Staatskonstitution andeutet (1). Zum anderen läßt sich diese stillschweigende Distanzierung anhand der Analyse der mit dem Regierungsvertrag gesetzten Rechtsverhältnisse aufweisen (2).

1. Der sich unmittelbar an die Präsentation der "opinion commune" anschließende und mit ihr schon nicht mehr kompatible Satz enthält bereits rudimentäre Bestimmungsmomente der im CS entwickelten Vertragstheorie: "Da das Volk, was die gesellschaftlichen Beziehungen betrifft, alle seine [Einzel-]Willen zu einem einzigen vereinigt hat (réuni toutes ses volontés en une seule), werden alle Artikel, über die dieser Wille sich erklärt, zu ebensoviel Grundgesetzen (Loix fondamentales), die alle Mitglieder des Staates ohne Ausnahme verpflichten und eines dieser Gesetze regelt die Wahl und die Gewalt der Magistrate, die damit beauftragt sind, über die Ausführung der anderen zu wachen." (III 184 f.). Setzt man diese Bestimmungen mit denen in III 180 in Verbindung, so deuten sich folgende im CS entwickelten Theoriestücke an: Die Konzeption eines aus der gleichberechtigten Vereinigung aller hervorgehenden Willens, der nicht nur im vertraglichen Akt seiner Veräußerung erscheint und sich in ihm aufhebt, sondern sich als oberster Gesetzgebungswille im Staat realisiert; die Konzeption einer von allen ausgehenden und

für alle gleichermaßen geltenden Gesetzgebung¹⁹⁶ ; die Bestimmung der Rechtsbefugnisse des Magistrats durch die Gesetzgebung des Volkes und schließlich die Unterscheidung von legislativer und exekutiver Staatsgewalt. Vor allem bei der Bestimmung des Verhältnisses zwischen dem mit Legislativgewalt ausgestatteten Volk und dem Magistrat macht sich Rousseaus Abstand zu den souveränitätstheoretischen Vorstellungen der "opinion commune" geltend. Der Rechtsstatus der Magistrate, der nun nicht mehr als Souveräne verstandenen "Oberhäupter", bestimmt sich durch strikte Subordination unter die Gesetzgebung des Volkes. Allein innerhalb der von diesem definierten Grenzen vermag der Magistrat seine Funktion der "Treuhandschaft der öffentlichen Autorität (dépot de l'autorité public)" (III 180) angemessen zu erfüllen. Wie die aus dem Willen des Volkes¹⁹⁷ hervorgehenden "Loix fondamentales" Rechtsbefugnisse und Installationsmodus des Magistrats definieren, so sind auch sie es - und nicht der Vertrag -, die den Gehorsamsanspruch des Magistrats gegenüber dem Volk fundieren.¹⁹⁸ Die Konstitution der bürgerlichen Vereinigung geht der Wahl der Oberhäupter ("les Chefs" III 180, 184) voraus, das aus den Beschlüssen des Volks hervorgehende Gesetz bildet das "Wesen des Staates (l'essence de l'Etat)" (III 185), die mit seiner Sicherung beauftragten Magistrate sind lediglich seine Diener.

2. Rousseaus beiläufige Desavouierung der "opinion commune" wird schließlich auch in seinem Nachweis des prinzipiellen Defekts des Regierungsvertrags deutlich. Implizit wird in Rousseaus diesbezüglichem Einwand die Übernahme Hobbes' souveränitätstheoretischer Perspektiven sichtbar, die in gleicher Weise auch für die Souveränitätskonzeption des CS leitend bleiben. Rousseau konfrontiert nämlich die traditionelle Vertragskonzeption mit dem Hobbesschen "Quis judicabit" und der darin angesprochenen Problematik einer widerspruchsfreien Bestimmung der staatlichen Herrschaftsverhältnisse und hebt darauf ab, daß der Natur dieses bilateralen Vertrages zufolge beide Vertragsparteien die "alleinigen Richter in ihrer eigenen Sache" (III 185) sind. Beiden muß, mangels einer ihnen gegenüber souveränen Gewalt, die Vertragstreue garantieren und Erfüllung der wechselseitigen Verbindlichkeiten erzwingen könnte, das Recht auf Vertragsrücktritt zukommen. Indem er die Gewährleistung der vertraglich definierten Rechte in die Gewalt beider Vertragskontrahenten setzt, hält der Vertrag zwischen beiden den Naturzustand aufrecht und beläßt sie in einem permanenten - zumindest unter rechtsimmanenten Gesichtspunkten unaufhebbaren - Konfliktverhältnis.

Rousseau hat diese Argumentation im CS wiederholt und dort in den Kontext einer ausführlicheren und expliziten Kritik der Theorie des "contract entre le Peuple et les chefs" (III 432) gestellt. "Man sieht", heißt es auch dort in offensichtlicher Anwendung Hobbes' souveränitäts-theoretischer Argumentationsmuster¹⁹⁹, "daß die vertragsschließenden Teile untereinander nur unter dem Gesetz der Natur (sous la seule loi de nature) stünden und keinen Bürgen für die gegenseitigen Verpflichtungen hätten, was dem bürgerlichen Zustand in jeder Weise zuwiderläuft" (CS III 18, III 432; entsprechend Emile IV 839).

Aufgrund dieses nicht-eliminierbaren Gewaltmoments, das die nach den Prämissen der "opinion commune" konzipierten Vertragsverhältnisse charakterisiert und den bürgerlichen Zustand bereits von seiner Konstitution her "unvermeidlichen Mißbräuchen" (III 185) aussetzt, kann die intendierte Sicherung gesellschaftlichen Friedens nicht gelingen. Die aus den konkurrierenden Ansprüchen von Volk und Regierung hervorgehenden "fürchterlichen Zwiste zeigen mehr als alles andere" - setzt Rousseau seine hypothetische Regierungsgeschichte fort - "wie sehr die menschlichen Regierungen eine solidere Basis benötigten als die bloße Vernunft und wie notwendig es für die öffentliche Ruhe war, daß der göttliche Wille eingriff, um der souveränen Autorität einen heiligen und unverletzlichen Charakter zu geben, der den Untertanen das unheilvolle Recht nahm, über sie zu verfügen" (III 186). Indem Rousseau so auf die Notwendigkeit der Intervention Gottes hinweist, illustriert er auch von hier aus erneut, daß der Regierungsvertrag an sich selbst nicht jene Basis zu stiften in der Lage ist, auf der "öffentliche Ruhe" gesichert werden kann. Unter Absehung von göttlicher Hilfestellung und als bloß "menschliche Einrichtung"²⁰⁰ betrachtet, erscheint dieser Vertrag als unzureichendes Konstituens des "état civil". In rein rechtsimmanenter Perspektive ist seine theoretische Konzeption damit diskreditiert. Nun versteht Rousseaus "histoire hypothétique des gouvernemens" diese göttliche Sanktion der staatlichen Gewalt weder so positiv, wie es auf den ersten Blick vielleicht erscheinen mag²⁰¹, noch will sie in ihr einen Einhalt der Niedergangstendenzen der Menschheit entdecken. Die Darstellung der Gattungsgeschichte auf der Ebene des bürgerlichen Zustands, die Rousseau mit einem Betrug beginnen läßt, endet mit der Ausmalung eines "neuen Naturzustands", in dem wiederum Gewalt an die Stelle des Rechts tritt (cf. III 191) und der "Despotismus nach und

nach sein abscheuliches Haupt" (III 190) erhebt. Die von Barbeyrac noch vage angesprochene Gefahr der Pervertierung staatlicher Herrschaft wird in Rousseaus "histoire d'un état politique mal commencé"²⁰² manifest: Der Staat nimmt die Obel, die am Ende einer naturwüchsigen Vergesellschaftung seine Gründung erforderten, in sich auf; die Reproduktion der naturzuständlichen "inconveniens" (III 187, cf. 178, 180) im bürgerlichen Zustand erscheint damit als zwangsläufige Folge seiner Konstitution. "Die Laster, welche die gesellschaftlichen Institutionen notwendig machen, sind dieselben, welche ihren Mißbrauch unvermeidlich machen" (III 187). Rousseaus Diagnose des zeitgenössischen "status civilis" endet negativ. Der Gedanke an eine mögliche Vollendung der staatlichen Ordnung in einem "concours de la force et de la loi"²⁰³ bleibt außerhalb des Horizonts, den Rousseaus abschließende kulturkritische Konfrontierung von "homme sauvage" und "homme policé" (III 192) beschreibt. Die Entfaltung dieses Gedankens bleibt jenen Schriften vorbehalten, in denen Rousseau seine "principes du droit politique" in Unabhängigkeit von Fragen nach der wahren Gestalt des "pur état de Nature" entwickelt.

III. Staatstheoretische Grundpositionen in der "Economie politique"

1. Rousseaus erste Bestimmungen des Begriffs der "volonté générale"

Mit dem Artikel über die "Economie politique", den Rousseau für die Enzyklopädie verfaßte und der wie der "Discours über die Ungleichheit" im November 1755 erschien²⁰⁴, bot sich Rousseau die Gelegenheit, bereits einen Teil seiner Theorie des "droit politique" vorzulegen. Die Frage nach Aufgaben und Befugnisgrenzen der "économie politique", der legitimen volkstümlichen Regierung ("gouvernement légitime ou populaire", III 247) stiftet dabei den äußeren Zusammenhang der in diesem Artikel vorgetragenen staatstheoretischen Positionen. Dieser speziellen Fragestellung, die lediglich einen thematischen Ausschnitt der Rousseauschen Staatstheorie zur Darstellung bringt, ist vor allem bei der Bestimmung des Verhältnisses der EP zum II. Discours wie auch zum CS Rechnung zu tragen. Dies gilt bereits für Rousseaus Versuch, Rechtsstatus und Kompetenzen der Regierungsgewalt unter Rückgriff auf die Theorie der "volonté générale" zu definieren.

Bei dieser ersten Formulierung der Theorie der "volonté générale" - der Terminus erscheint hier (cf. III 245) zum ersten Mal in Rousseaus staatstheoretischen Schriften - sind Anleihen bei Diderots Konzeption der "volonté générale" unübersehbar, die dieser ebenfalls in einem Enzyklopädie-Artikel, unter dem Stichwort "Droit naturel" (1755), vorgelegt hat. (Rousseau weist selbst auf den Artikel Diderots hin. [ebd.].)

Rousseau übernimmt in der EP einige zentrale Bestimmungsmomente²⁰⁵ des Diderotschen Begriffs, fügt sie aber zugleich in einen konkreteren staatstheoretischen Kontext, in die im Ansatz skizzierte Bestimmung einer Theorie des "corps politique" (III 244 ff.) ein. Er bestimmt die "volonté générale" als souveränen Willen dieses politischen Körpers, dessen korrespondierendes Objekt die Selbsterhaltung und das Wohl des ganzen Körpers und seiner Teile darstellt. (cf. III 245). Dieser "Staatswille (volonté de l'état)" (ebd.) stellt für den einzelnen Bürger "la regle du juste et de l'injuste" dar (ebd.), ist Quelle der Gesetze und in seinen Äußerungen in bezug auf die Bürger immer richtig. Rousseau weist diesem staatlichen Gemeinwillen seinerseits einen Rang in einer hierarchischen

Ordnung eines Plurals von Gemeinwillen zu. Innerhalb dieser Ordnung, in welcher der Gemeinwille der "grande ville du monde" (ebd.) als oberster Wille fungiert, kommt dem staatlichen Gemeinwillen der Status einer irrtumsfreien Norm nur mit Bezug auf sich selbst und eine ihm gegenüber weniger allgemeine "volonté générale" zu; in bezug auf den Gattungswillen ist er bloßer Partikular- und Einzelpersonenwillen und als solcher prinzipiell irrtumsfähig. Die Normierungsfunktion, das Maß strikter Verpflichtung einer "volonté générale", korreliert mit dem Grad ihrer Generalität, demnach ist der "allgemeinste Wille auch immer der richtigste (la volonté la plus générale est aussi toujours la plus juste)" (ebd.). Subjekt der obersten "volonté générale" ist die menschliche Gattung, ihr Wille ist mit dem Naturgesetz identisch und figuriert als Norm für den Willen jedes Staates. Von hier aus wird verständlich, daß "die Pflichten des Bürgers den Pflichten des Senators und die Pflichten des Menschen den Pflichten des Bürgers" (ebd.) vorausgehen.

In ihrem allgemeinsten Verstande ist die "volonté générale" Norm und Beurteilungskriterium der Moralität aller menschlichen Handlungen (cf. III 245). Als staatlicher Gemeinwille ist sie einerseits Norm allen rechtlichen Handelns im Staat, Prinzip des legitimen Herrschaftsgebrauchs der Regierung und durch ihren strengen Wechselbezug auf das Gemeinwohl definiert; andererseits als empirischer Herrschaftswille des Volkes durch die Möglichkeit ihrer - gegenüber der Norm - defizienten Realisation bestimmt. Die Irrtumsmöglichkeit des staatlichen Gemeinwillens besteht grundsätzlich in Außenbezügen dieses Willens und weiterhin in den Fällen, in denen der Prozeß der politischen Willensbildung der Bürger durch die Wirksamkeit partikularer Interessen innerstaatlicher Gruppen ("sociétés particulieres" III 246)²⁰⁶ präjudiziert ist. Der Einfluß solcher Interessen bei der Bestimmung des staatlichen Herrschaftswillens ruft eine "geheime Spaltung (scission secrete)" (III 246) innerhalb des staatlichen Gemeinwesens hervor, hebt den für ihre Richtigkeit konstitutiven Bezug der "volonté générale" auf den "bien commun" (III 245 f., 251) auf, verhindert damit eine authentische Realisation der "volonté générale" und also die Möglichkeit einer allgemeine Freiheit und Gerechtigkeit garantierenden Gesetzgebung (cf. III 248, 258). Rousseau konstatiert damit eine mögliche Divergenz zwischen

dem als Norm fungierenden, notwendig auf das Gemeinwohl bezogenen Gemeinwillen und der diesen Willen als praktischen Herrschaftswillen zum Ausdruck bringenden öffentlichen Beschlüffassung des Volkes²⁰⁷: Letztere führen nicht notwendig zur Artikulation eines Willens, der - wie die normative "volonté générale" - immer gerecht sei (cf. III 245 f.; Frag.pol. 492). Dieser Ansatz zu einer Unterscheidung zwischen der "volonté générale" als Normbegriff und den "delibérations publiques" (III 246; cf. 371) als Titel für den Modus faktischer Realisation wird jedoch nicht ausgeführt. Unter dem Begriff der "volonté générale" bleiben normative Bestimmungsmomente und solche zum Modus faktischer Realisation unvermittelt nebeneinander bestehen.²⁰⁸

Bezieht man Rousseaus Theorie der "volonté générale" vorab einmal auf die des CS und fragt nach Gemeinsamkeiten und Differenzen zwischen beiden, so ist es erforderlich, der speziellen Fragestellung der EP Rechnung zu tragen. Die knappe Bestimmung des Begriffs der "volonté générale" ist in der EP in den Kontext der Normierungsrelation zwischen staatlicher "volonté générale" und Regierung integriert. Rousseau bezieht sich damit auf eine Normierungsrelation innerhalb eines bereits konstituierten Staates, nicht auf die Bedingungen dieser Konstitution selbst. Die systematisch vorgeordnete Frage nach der Etablierung des "corps politique" und der vertraglichen Konstitution der "volonté générale" als souveränen Gesetzgebungswillen wird nicht thematisch. Selbst innerhalb der speziellen Problemstellung des Artikels, dem Verhältnis von "volonté générale" und Regierung, legislativer und exekutiver Gewalt, fehlt jeder Hinweis auf den konkreten Installationsmodus beider Gewalten. Mit diesem durch die Themenstellung bedingten Verzicht auf die Erörterung systematisch vorgeordneter Problemstellungen²⁰⁹ - wie die erst im CS behandelte Fundierung des staatlichen Willens in einem Gesellschaftsvertrag - geht in der EP allerdings die Tendenz zur Substantialisierung der "volonté générale" und ihrer "lois" einher, die sowohl mit der im CS entwickelten, mit der Theorie des Gemeinwillens dort notwendig verbundenen Konzeption der Volkssouveränität als auch mit den diese Konzeption andeutenden Bestimmungen der EP selbst in einem Spannungsverhältnis steht. Die "volonté générale" fungiert dann als bloß abstrakte Regel (cf. III 247), deren Erkenntnis - durch Un-

terscheidung von der "volonté particulière" - Tugend voraussetzt (cf. III 252, 254) und die für Legislativ- und Exekutivgewalt gleichermaßen verpflichtend ist. Zwar ist die Regierung strikt auf die Konformität ihres Herrschaftsgebrauchs mit dem Gemeinwillen verpflichtet - in politischer Perspektive hält es Rousseau jedoch für legitim, daß die Regierung in zwingenden Entscheidungsfällen ohne Befragung des souveränen Volkswillens entscheidet, hat sie doch in den "esprit de la loi" und in der "volonté générale" (III 250) (hier notwendig in Differenz zum Volkswillen gedacht) unfehlbare Norm- und Orientierungsprinzipien, die sie befragen kann und muß (ebd.). Auch hinsichtlich des Normierungsaspekts lassen sich im CS Modifikationen gegenüber den Positionen der EP ausmachen. Zwar enthält die Theorie des Gemeinwillens auch im CS den Gedanken einer hierarchischen Ordnung verschieden allgemeiner "volontés générales" (cf. III 327; 372, 374, 378); eine Normierung des staatlichen Gemeinwillens durch einen noch allgemeineren Willen, etwa den der "grande ville du monde", liegt jedoch nicht mehr vor. Der im "contrat social" mit absoluter Letztinstanzlichkeit ausgestattete allgemeine Wille des Volkes findet dort keine normative Begrenzung mehr durch ein ihm gegenüber transzendentes naturrechtliches Prinzip wie dem Gattungswillen der Menschheit.

Die schon im II. Discours enthaltene Unterscheidung von gesetzgebender und ausführender Gewalt findet in der EP ihre explizite Formulierung: "Je prie mes lecteurs de bien distinguer encore l'économie publique dont j'ai à parler, et que j'appelle gouvernement, de l'autorité suprême que j'appelle souveraineté" (III 244). Neben dieser klaren Unterscheidung zwischen Exekutiv- und Legislativfunktion fällt die Bestimmung der Träger der Souveränität recht vage aus. Findet auch die etwa noch von Diderot geteilte Vorstellung einer vertraglichen Delegation souveräner Volksrechte an einen Herrscher keinerlei Erwähnung und liegt dagegen mit Blick auf die Bestimmungen des Gemeinwillens der Gedanke der Souveränität des Volkes nahe (cf. bes. III 247, 3. Abs.), so wird doch die Identität von Souverän und Volk nirgends ausdrücklich festgestellt. Im Zusammenhang von Fragen zur Steuergesetzgebung spricht Rousseau schließlich noch - allerdings eher beiläufig - in Übernahme eines Lockeschen Theorems²¹⁰ von der rechtlichen Möglichkeit der Vertre-

tung des Volkes durch Repräsentanten (cf. III 270, 278). Diese Möglichkeit wird von Rousseau im CS kategorisch bestritten. Auch die Frage nach dem Subjekt staatlicher Souveränität fällt im CS entschiedener aus. Die dort vollzogene ausdrückliche Restriktion legitimer Souveränitätsfunktion auf das Volk und die ebenso ausdrückliche Verneinung jeglicher Repräsentation des Volkes bei der Gesetzgebung stellen gewiß die deutlichsten Modifikationen dar, die Rousseau dort gegenüber den Positionen der EP vornimmt.

Solcher Modifikationen bedarf die in der EP vorliegende Qualifikation des Verhältnisses zwischen Legislativ- und Regierungsgewalt nicht. Wie später im CS bestimmt Rousseau hier bereits den Rechtsstatus der Regierung durch ihre strikte Unterordnung unter die staatliche Gesetzgebung. Gegenüber der exklusiven Regierungskompetenz des Souveräns (cf. III 263) erhält die Regierung eine bloß exekutive Funktion; sie gilt der Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung des Staates (cf. III 249). Allein in ihrer Definiertheit durch die staatlichen Gesetze und in ihrer Schutzfunktion gegenüber den einzelnen Bürgern ist die Regierung im Gebrauch ihrer Machtbefugnisse legitimiert. Als "Diener" (ebd.) der Gesetze stehen die Regierungsträger, die "Oberhäupter (chefs)", unter der durchgängigen Verpflichtung, "de suivre en tout la volonté générale" (III 247).

2. Vertragszweck und Vertragsrealisation – Rousseaus Aufgabenbestimmung des "gouvernement populaire"

Zum Zweck einer umfassenden Verwirklichung der Herrschaft der "volonté générale" beschränkt sich die Aufgabe der Regierung freilich nicht auf die Sicherung der positiv-rechtlichen Ordnung und den wirksamen Schutz des Eigentums der Bürger. Eine geglückte Realisation der Herrschaft des Gemeinwillens steht nach Rousseau unter der Bedingung der Konformität des Willens des einzelnen mit dem staatlichen Gemeinwillen, worin, subjektiv gewendet, die "vertu" des Bürgers besteht. Von dieser im Staat zu verwirklichenden Übereinstimmung her versteht sich die Erziehung der Bürger als eine der zentralen Aufgaben der Regierung; diese formt den einzelnen, indem sie ihn ihrer Herrschaft unterstellt und erhebt Anspruch auf jene "absolute Autorität ..., die den Menschen völlig durchdringt

und sich nicht weniger auf seinen Willen als auf seine Handlungen auswirkt" (III 252). Nicht bloß äußerlicher Gehorsam gegenüber der staatlichen Gesetzgebung, sondern eine substantielle Beziehung der Bürger zum Staat soll das Gemeinwesen tragen. An die Stelle der Dominanz des persönlichen Interesses und der Gleichgültigkeit gegenüber den öffentlichen Angelegenheiten soll die staatliche Gemeinschaft als lebendige Identifikationsbasis der Bürger treten.²¹¹

Die Institutionalisierung der Erziehung versteht Rousseau als wirk-sames Mittel zur Stiftung einer solchen Basis: Er bezeichnet die "éducation publique" (III 260) als eine unverzichtbare Grundmaxime des "gouvernement populaire ou légitime" (ebd.) und zögert nicht, sie als "wichtigste Aufgabe des Staates" (ebd.) auszuwei-sen. Rousseau hat die Idee der Nationalerziehung bekanntlich auch in seiner Spätschrift, den "Considérations sur le Gouvernement de Pologne" wieder aufgegriffen und entfaltet (cf. bes. III 966-970). Ebenso wie in der EP bestimmt sich auch dort die Funktion der öffentlichen Erziehung im Hinblick auf den Inhalt der Gesetzgebung. Dem Prinzip der Rechtsgleichheit, das der Verfassung des Staates zugrunde liegt, muß auch in der öffentlichen Erziehung Rechnung ge-tragen werden (cf. III 249, 967). Wie schon in der EP sieht Rousseau auch in den "Considérations" den Anspruch der staatlichen Ge-setzgebung erst dort voll verwirklicht, wo die Gesetzlichkeit des Handelns der Bürger nicht im Zwangscharakter des Staates verbürgt ist, sondern in der Liebe zum Staat und seinen Gesetzen wurzelt (cf. "l'amour de la patrie" III 254; Frag.pol. 487; 955, 962) und "das Gesetz über die Herzen der Bürger herrscht" (III 955). Die im "l'amour de la patrie" zum Ausdruck kommende affirmative Haltung des Bürgers zum Staat setzt Rousseau freilich in ihrer Mög-lichkeit in Abhängigkeit von der Realisation der dem Staat zugrun-de liegenden Zwecke (cf. III 257 f.). Die Gewährleistung der ge-setzlichen Ansprüche selbst des geringsten Bürgers, die Achtung der Person und der "unverletzlichen Rechte (droits inviolables) al-ler Staatsglieder" (III 257) sei notwendig, um der bürgerlichen Ver-einigung die Legitimität zu verleihen, die ihre Vereinigung von bloßen Gewaltverhältnissen unterscheidbar macht (cf. III 256). Allein in einem solchen Staat erwiesen sich die Gesetze in den Au-gen der Bürger als "garants de la commune liberté" (III 258).

Die Funktionsbestimmung der Regierung, die Rousseau im Kontext seiner Idee der "éducation publique" vornimmt, macht bereits im Ansatz deutlich, daß die Staatsphilosophie der EP, trotz ihrer deutlichen Anleihen bei der Lockeschen Theorie den Vorstellungen des Engländer nicht uneingeschränkt zugerechnet werden kann. Die Bestimmungen, die Rousseau unter Rückgriff auf Lockes "Second Treatise" vornimmt, beschränken sich weitgehend auf die Angabe des Vertragszwecks und der Motive der Vertragsschließenden. Wie Locke sieht auch Rousseau den Übergang in den bürgerlichen Zustand durch das Verlangen der einzelnen nach Sicherung ihres Vermögens, ihres Lebens und ihrer Freiheit bestimmt (cf. III 248, 256; Frag.pol. 486; cf. dazu Locke, Second Treatise § 123). Ebenso wie Locke (cf. Second Treatise §§ 123, 139) mißt auch Rousseau dem Recht auf Eigentum in dieser Trias eine besondere Dignität zu: Das Eigentum ist ein heiliges Recht (cf. III 263 ff.), es geht der Etablierung des Staates voraus (cf. III 242), stellt das wahre Fundament des Vertrages dar (cf. III 263, 265, 277) und fungiert als wahrer Garant der bürgerlichen Verpflichtungen (cf. III 263). Schließlich gilt Rousseau das Eigentumsrecht auch als "le plus sacré de tous les droits des citoyens, et plus important à certains égards que la liberté même" (III 263).

Mit dieser Unterstreichung der Präferenz der Eigentumssicherung gegenüber der Lebens- und Freiheitssicherung und der Vorgängigkeit des Eigentumsrechts gegenüber der Staatskonstitution setzt sich Rousseau nun zweifellos in Gegensatz zu den entsprechenden Positionen im II. Discours. Dort stellt gerade das natürliche Freiheitsrecht innerhalb der (Lockeschen) Trias das kritische Prinzip bei der Desavouierung alternativer Herrschaftsbegründungen dar (cf. III 181, 383 f.) und bekommt einen seiner Rechtsqualität nach fundamentaleren Status zugesprochen. Schließlich wird die Institution des Eigentumsrechts ausdrücklich an das Bestehen des "status civilis" geknüpft (cf. III 184).

Mit der Frage nach den Vorteilen, die dem einzelnen aus der gesetzlichen Fixierung seines Eigentums im Staat erwachsen, leitet Rousseau einige kritische Reflexionen auf das Verhältnis zwischen staatlicher Gesetzgebung und sozioökonomischer Basis der Gesellschaft ein,

die nun wieder mit den entsprechenden Positionen des II. Discours vereinbar sind (cf. III 177 ff.), aber zur Formulierung eines Komplexes rechtlicher und ökonomischer Regierungsmaßnahmen führen, die mit den Intentionen der liberalstaatlichen Funktionsbestimmung des Vertrages, wie sie bei Locke vorliegen, schwerlich in Einklang zu bringen sind.

Ist - so Rousseaus Voraussetzung - der durch die staatliche Gesetzgebung zu regelnde Zustand bereits durch extreme ökonomische Ungleichheit unter den Bürgern bestimmt, dann haben die ihrer Intention nach den Schutz des Eigentums aller garantierenden Gesetze notwendig die Funktion der rechtlichen Festschreibung dieser Ungleichheit. Folglich läßt sich auf der Basis großer Unterschiede in den Eigentumsverhältnissen durch Institution einer allgemeinen Gesetzgebung keine materiale Gerechtigkeit begründen. Die der Regierung obliegende Aufgabe, allen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen ("à rendre justice à tous" III 258), erscheint unter diesen Umständen nicht erfüllbar. "Das größte Unglück ist bereits geschehen, wenn man Arme verteidigen und Reiche zurückhalten muß" (ebd.). Die den Gesetzen der "confédération sociale" (III 271) immanente Tendenz, zum bloßen Machtinstrument in den Händen der Reichen zu verkommen, besitzt für Rousseau den Charakter unausweichlicher Notwendigkeit.²¹² Eine Tendenz, die zugleich aber auch einen eklatanten Widerspruch zur Intention der Etablierung einer gesetzlichen Ordnung, der Garantie allgemeiner und gleicher Freiheit aller Bürger, markiert (cf. III 258).

Diesen vertragskritischen Befund nimmt Rousseau im CS wieder auf. Mit Blick auf die faktischen Herrschaftsverhältnisse kommt er hier zu dem resignierenden Schluß, daß "in Wirklichkeit ... die Gesetze immer den Besitzenden nützlich und den Habenichtsen schädlich" sind (III 368). Die der Vertragsidee zugrunde liegende Vorstellung, nach der alle in gleicher Weise von der bürgerlichen Vereinigung profitieren, erweist sich solange als Illusion, als nicht "alle etwas besitzen und niemand zuviel besitzt" (ebd.). Von diesen Überlegungen her rechtfertigt Rousseau seine Forderung nach Gleichheit in den Eigentumsverhältnissen und nach Verhinderung ökonomischer Abhängigkeit. Beide begreift er als wesentliche Bedingungsmomente der Realisation allgemeiner gesetzlicher Freiheit und Gleichheit (cf. III 391 f.); Bedingungen, die es um der Sicherung öffentlicher Gerech-

tigkeit willen gegen die die Gleichheit ständig gefährdende "force des choses" (III 392) aufrechtzuerhalten gilt.

Auf dem Hintergrund dieser - II. Discours, EP und CS gemeinsamen - Überlegungen erkennt Rousseau im Enzyklopädie-Artikel in der Eindämmung der Dynamisierung wirtschaftlicher Ungleichheit eine zentrale Aufgabe der Regierung. Die Entwicklung zu extremer Ungleichheit in den Eigentumsverhältnissen soll dadurch verhindert werden, daß den Bürgern die Mittel zu unbegrenzter Akkumulation von Reichtum genommen werden (cf. III 258). Rousseau sieht dazu eine gesetzliche Restriktion des privaten Eigentumserwerbs, nicht aber die Möglichkeit der Enteignung der Besitzenden vor. Das Programm der Schaffung einer homogen strukturierten ökonomischen Basis des Staates (cf. III 258, 277) läßt die Institution des Eigentums als eines "droit sacré" (III 263 f.) unangetastet.²¹³ Dieses bleibt nicht zuletzt auch deshalb bestehen, weil die Schutzfunktion des Staates für das Eigentum seiner Bürger den Staat der Gesetzesstreue seiner Untertanen versichert und das Eigentum so zu einem "vrai garant des engagemens des citoyens" (III 263; cf. Frag. pol. 540; 366) macht.

Rousseau begründet seine Forderung nach einem Gleichmaß der Vermögensverteilung und damit die Notwendigkeit administrativen Handelns der Regierung zur Gewährleistung oder (Wieder-)Herstellung der "médiocrité" (III 258, 277) unter den Bürgern von einem rechtlichen Gesichtspunkt aus: Die gesetzliche Sicherheit allgemeiner Freiheit und Gleichheit ist für ihn nur unter der Bedingung annähernd homogener Eigentumsverhältnisse adäquat realisierbar. "C'est sur la médiocrité seule que s'exerce toute la force des lois" (III 258).

Die Aufgabe der Regierung zur Gestaltung des "système économique" (III 269; cf. Corse 933; Pologne 1003 ff.) ergibt sich als zwingend notwendige Konsequenz eines die rechtliche Gleichheit der Menschen in concreto zur Geltung bringenden "système social" (III 367).

Nun ist sicher unbestreitbar, daß Rousseau im Enzyklopädie-Artikel - etwa bei der Angabe des Staatszwecks - den Vorstellungen Lockes folgt. Ebenso offensichtlich ist aber, daß Rousseaus Locke-Nachfolge bereits dort endet, wo seine Aufmerksamkeit der Analyse jener Voraussetzungen gilt, unter denen der Staat allererst seiner - in Übereinstimmung mit Locke definierten - Funktion der Eigentums-,

Lebens- und Freiheitssicherung allererst gerecht zu werden vermag. Weder die Aufgabenstellung an die Regierung, durch administrative Maßnahmen und Bedürfnislenkung (cf. III 266 f.) eine nivellierte ökonomische Basis des Staates zu schaffen, noch die, durch öffentliche Erziehung die "vertu" der Bürger zu fördern, ein Gefühl wechselseitiger Empfindsamkeit unter ihnen hervorzurufen (cf. III 245) und sie durch eine völlige Identifikation mit dem "corps politique" an dessen Schicksal zu binden, läßt sich aus Rousseaus Rezeption des "Second Treatise" erklären. Bereits um 1755 weist die Staatsphilosophie Rousseaus eine Vielzahl von Differenzen gegenüber der Lockeschen Theorie auf, die es verbieten, Rousseau ohne Einschränkung zu einem anfänglichen, mit der Entwicklung der Theorie des CS dann aber abtrünnig gewordenen "disciple of Locke"²¹⁴ und zu einem Apologeten des Lockeschen Prinzips der "beati possidentes" erklären zu wollen.

Als revisionsbedürftig erweisen sich solche Einschätzungen nicht nur mit Rücksicht auf die bereits die EP kennzeichnenden Differenzen, sondern auch mit Rücksicht auf die Gemeinsamkeiten mit Locke, die sich in Rousseaus theoretischer Entwicklung durchgängig behaupten. Auch die 'endgültige' Staatstheorie des CS weist - etwa in der Frage des subjektiven Naturrechts - die Rezeption solcher Lockescher Bestimmungen auf, wie sie bereits in der EP und im II. Discours eine positive Aufnahme finden. Daß Rousseau ungeachtet der Integration Lockescher Theoreme eine Theorie der Herrschaftsordnung entwickelt, die von den Grundintentionen des "Second Treatise" spezifisch verschieden ist, soll damit mitnichten angezweifelt werden.

Im vorangehenden ist bereits darauf hingewiesen worden, daß die für den CS zentrale Frage nach den Legitimitätsbedingungen der Konstitution des "corps politique" in Rousseaus Enzyklopädie-Artikel keine Antwort findet. Spezifisch vertragstheoretische, d.h. den rechtlichen Modus und die Struktur des "pacte social" definierende, Bestimmungen wird man hier deshalb vergeblich suchen. Bemerkenswert erscheint in diesem Zusammenhang allerdings, daß sich Rousseau auch in der EP nicht zum Parteigänger der "opinion commune" vom Unterwerfungsvertrag macht. Anders als im Enzyklopädie-Artikel "Autorité politique" seines - damaligen - Freundes Diderot (cf. Confessions I 389), dessen kritische Intentionen Rousseau mit Sicherheit geteilt haben dürfte, findet sich in Rousseaus Artikel kein Rückgriff auf

die Konzeption eines "contrat de soumission"²¹⁵. Der Rekurs auf einen Unterwerfungsvertrag, welcher den Herrscher vertraglich auf die Respektierung der natürlichen und staatlichen Gesetze verpflichtet, mußte sich Rousseau von seiner kritischen Distanzierung gegenüber der "opinion commune" im II. Discours her verbieten. Was aber Rousseaus eigene Theorie eines "pacte social" angeht, so bedarf sie, über die Skizzierung ihrer Konturen und erste positive Bestimmungen in EP und II. Discours hinaus, noch ihrer ausführlichen Darstellung. Die Theorie eines Vertrages,

- die die Defizite eines bilateralen Vertrages zwischen Volk und Herrscher behebt;
- die den Modus einer nicht-vertraglichen Installation der exekutiven Gewalt angibt;
- die der Regierung einen gesetzlich definierten Status und eine subordinierte Stellung gegenüber der Legislativgewalt zuweist;
- die die Legislativfunktion definitiv in die Hände des Volkes legt und dieses zum einzigen legitimen Subjekt einer nicht-delegierbaren staatlichen Souveränität erklärt;
- die die konkreten Bestimmungen der vertraglichen Konstitution eines Willens enthält, dessen Äußerungen für alle Glieder des "corps politique" verpflichtende Gesetzeskraft besitzt;
- die schließlich die Konditionen nennt, unter denen allein vertragliche Einigung freier Subjekte möglich und ein Zustand allgemeiner Gerechtigkeit und Freiheit realisierbar ist;

diese Theorie des "pacte social" steht noch aus (cf. noch einmal III 180-186, 245-248, 257). Mit Rousseaus eigenen Worten: "la définition de la loi est encore à faire" (Emile IV 842).²¹⁶

IV. Ansatz und kritische Intentionen der Rousseauschen Vertragstheorie in der Erst- und Zweitfassung des CS

1. Rousseaus Kritik alternativer Konzeptionen staatlicher Herrschaftsbegründung

Rousseau hat sich der Aufgabe, die in den früheren Werken enthaltenen staatstheoretischen Vorstellungen zu konkretisieren und seine "principes du droit politique" (III 349) in einem geschlossenen Zusammenhang zu entwerfen, im CS gestellt. Von diesem "petit traité" (III 349) - ursprünglich als Teil eines umfassenderen Werkes, den "Institutions politique" konzipiert²¹⁷ - existieren zwei Fassungen, deren erste, das Genfer Manuskript, zwischen 1758 und 1760 entstanden ist (cf. Derathé III S. LXXXII ff.).

Diese frühere Fassung des CS ist im Unterschied zur Endfassung in ihrem kritischen Teil noch durch eine zweifache Frontstellung²¹⁸ gekennzeichnet und führt zum einen den Nachweis der Notwendigkeit des bürgerlichen Zustands (CSMS I 2), zum anderen zur kritischen Ablehnung verschiedener Formen staatlicher Herrschaftsbegründung (CSMS I 5). Die das Manuskript kennzeichnende zweifache Frontstellung, die sich gleichermaßen auf die Problematik der rechtlichen Notwendigkeit und rechtlichen Möglichkeit staatlicher Herrschaft bezieht, hat sich in der endgültigen Fassung nicht behauptet. Rousseau hat das zentrale zweite Kapitel des CSMS "De la société générale du genre humain" (III 281-289) nicht in die Endfassung übernommen, infolge dieser Auslassung die Konzeption des ersten Buches der Endfassung geändert, die kritische Intention der einleitenden Kapitel verkürzt und die Auseinandersetzung mit den Vertragstheoretikern Grotius, Hobbes und Pufendorf weitgehend auf das Problem der rechtlichen Modalität der Vertragskonstitution eingeschränkt. Diese Einschränkung der kritischen Intention des CS geht mit einem auffälligen Verzicht auf die explizite Behandlung von Fragen nach dem rechtlichen Status des vorstaatlichen Zustands einher. Die Bestimmung des natürlichen Rechtsstatus des Menschen mit seiner kritischen und definierenden Funktion bezüglich des vertraglichen Modus der Staatsgründung liefert Rousseau im CS vornehmlich im Zusammenhang seiner Kritik alternativer Herrschaftskonzeptionen. Dies wie auch die Hinweise auf positive Forderungen an eine legitime Herrschaftsordnung, wie sie sich

aus den von Rousseau aufgewiesenen Defiziten der kritisierten Vertragstheorien ergeben, machen die Bedeutung der kritischen Partien der Erst- und Zweitfassung für den Ansatz der Vertragstheorie des CS sichtbar.

Rousseau knüpft mit seiner Kritik in beiden Fassungen des CS an die kritischen rechtsphilosophischen Positionen des II.Discours (cf. III 179 ff.) an. (In dieser Hinsicht läßt sich also durchaus von einer Vorbereitung des CS durch den II.Discours sprechen.) Aber anders als der II.Discours, der entwicklungsgeschichtliche und rechtsphilosophische Problematisierung des "origine de la Société et des Loix" unvermittelt ineinander übergehen läßt, versteht sich der CS in seinem kritischen und konstruktiven Teil von vornherein als rechtsphilosophisches Unternehmen: Nicht die historische Genese staatlicher Herrschaft, sondern deren rechtliche Legitimität steht hier in Frage.²¹⁹ Mit dieser Gegenstandsbestimmung des CS setzt sich Rousseau gleichermaßen in einen ausdrücklichen Gegensatz zu den Theorien eines Grotius und eines Montesquieu. Während dieser auf die Darstellung der "principes du droit politique" zugunsten einer Abhandlung über das positive Recht bestehender Regierungen verzichtet habe - "et rien au monde n'est plus différent que ces deux études" (IV 836) -, besitze jener die Tendenz, Gewaltverhältnisse zu Rechtsverhältnissen zu deklarieren. Gerade damit gebe Grotius zu erkennen, daß ihm die prinzipielle Differenz zwischen "fait" und "droit" hinsichtlich ihrer Leistung zur Rechtsbegründung verborgen geblieben sei.²²⁰ Vor seiner Rückweisung der "Fausses notions du lien social" (III 297 ff.), in der Grotius als einer der zentralen Adressaten der Kritik fungiert²²¹, macht Rousseau den für beide Fassungen des CS verbindlichen Anspruch geltend, die Gründung des "état civil" als rechtsphilosophisches Problem zu behandeln: "... je cherche le droit et la raison et ne dispute pas des faits" (III 297).

1. Rousseaus kritische Ausführungen in CSMS I 5 machen die Nähe zu den entsprechenden Positionen im II.Discours und in der EP besonders deutlich. So stellt die Zurückweisung der Staatsgründung nach dem Modell väterlicher Herrschaft (cf. III 297-300) eine wörtliche Übernahme der Anfangspassagen des Enzyklopädie-Artikels (III 241-244) dar. Wichtig erscheint Rousseaus diesbezügliche Kritik, die weit-

gehend den Positionen der Lockeschen Widerlegungen Filmers verpflichtet ist²²², vor allem aufgrund der ihr zugrunde liegenden Bestimmung des natürlichen Rechtstatus des einzelnen. Auch hierbei lassen sich wiederum sehr weitgehende Übereinstimmungen mit Locke geltend machen. In CS I 4 wendet Rousseau den Gedanken einer dem Menschen von Natur aus zukommenden "liberté commune" (III 352) kritisch gegen die Annahme eines natürlichen Herrschaftsrechtes von Menschen über Menschen. Sobald der Mensch in das "âge de raison" (ebd.) kommt und fähig ist, selbsttätig und ohne Vorsorge anderer zu handeln und die geeigneten Mittel seiner Selbsterhaltung frei zu wählen, ist er "sein eigener Herr (son propre maître)" (ebd.) und insofern in seinem äusseren Verhalten von allen anderen unabhängig. Mit der Möglichkeit, sein Handeln nach Regeln und in Unabhängigkeit von der Zwecksetzung anderer zu bestimmen, ist der Mensch von Natur aus frei.²²³ Diese natürliche Freiheit bedeutet nun, wie Rousseau an anderer Stelle deutlich macht, nicht bloße Willkür des Tuns und Lassens, sondern vielmehr die Unabhängigkeit des einzelnen von der Willkür anderer.²²⁴ Insofern ist die natürliche Freiheit von bloßer Willkür spezifisch unterschieden. Im Hinblick auf diese "liberté commune" bedarf jegliche Einschränkung der Freiheit des Menschen und damit jegliche Herrschaft ihrer ausdrücklichen Begründung. Naturwüchsiger Zwang wird damit auf jene Sphäre eingegrenzt, die nicht dem freien Handeln der Menschen unterliegt²²⁵ und insofern rechtlich irrelevant ist.

2. Den engen Zusammenhang zwischen den kritischen Partien des II. Discours und der beiden Fassungen des CS illustriert auch Rousseaus zweiter Komplex kritischer Anmerkungen zur Thematik vertraglicher Herrschaftskonstitution in CSMS I 5 (III 300-302). Rousseau zieht dort - Erinnerungen an den betrügerischen Vertrag im II. Discours wachrufend (cf. III 177 f.) - die Legitimität eines Herrschaftsanspruchs in Frage, der auf einem "tratté" (III 301) zwischen einem "Reichen", der im Besitz des Bodens ist, und denen, die sich ihm zum Zweck ihrer Subsistenzsicherung unterworfen haben, begründet sein soll. Rousseau qualifiziert diesen "tratté" als tyrannischen Akt, der auf einer doppelten Usurpation beruhe: der einmal von einem vor der Staatskonstitution gar nicht begründbaren Eigentumsrecht des Reichen ausgehe und zum anderen aus diesem nichtigen Recht das

Recht auf die Freiheit der Unterworfenen ableite. Rousseaus Kritik zielt dabei auf die Problematik des vorstaatlichen Eigentumserwerbs. Hier bestimmt er den Geltungsmodus des "droit de premier occupant" (III 301) und nennt die "conditions nécessaires" eines provisorisch-rechtlichen Eigentumsbegriffs, die er im CS in das Eigentumskapitel (I 9) aufnimmt. Darüber hinaus führt er den Nachweis der Illegitimität vertraglicher Vereinbarungen, die zu einer Gefährdung der eigenen Selbsterhaltung führen und mit einer vorbehaltlosen Unterwerfung unter den Willen eines anderen einhergehen (cf. III 302).

Die letztgenannte kritische Position hat Rousseau nun in das zentrale vierte Kapitel der definitiven Fassung übernommen und dort in den Kontext seiner Auseinandersetzung mit Grotius, Pufendorf und Hobbes einbezogen. Rousseau kritisiert die von Grotius behauptete (natur-) rechtliche Möglichkeit, zum Zweck der Existenzerschaffung vertraglich auf die eigene Freiheit zugunsten eines anderen zu verzichten, und verwirft die in Analogie zu einem solchen Vertrag konzipierte Vorstellung einer freiwilligen Unterwerfung des Volkes unter den Willen eines Herrschers (cf. III 355 f.). Der bei Grotius²²⁶ und Pufendorf vorliegenden Anwendung des Herr-Sklave-Verhältnisses auf die Vertragsbeziehung zwischen Volk und Herrscher setzt Rousseau kritisch seine These von der rechtlichen Unmöglichkeit individueller und kollektiver Freiheitsaufgabe entgegen. Die "qualité d'homme" (III 356) findet bei Rousseau in der "qualité de peuple" (III 369) ihr Korrelat. In diesem Konnex ist das radikaldemokratische Konzept der Volkssouveränität des CS bereits zwingend verankert. In Präzisierung seiner Ausführung im II. Discours (cf. III 184) und im Genfer Manuskript (cf. III 302) bringt Rousseau sein kritisches Prinzip auf den Begriff. "Renoncer à sa liberté c'est renoncer à sa qualité d'homme, aux droits de l'humanité, même à ses devoirs. Il n'y a nul dédommagement possible pour quiconque renonce à tout. Une telle renonciation est incompatible avec la nature de l'homme" (III 356). Mit der Geltendmachung dieses Prinzips entdeckt sich der von Grotius, Hobbes und Pufendorf geforderte uneingeschränkte Freiheitsverzicht als rechtlich widersprüchlicher Akt, der den Menschen als Träger möglicher Rechte und Pflichten aufhebt und den Status des einzelnen als Subjekt moralischen Handelns negiert. Als Konstitutivum

legitimer staatlicher Herrschaftsverhältnisse (cf. III 305; 352 f.) ist dieser Vertragsakt damit - ungeachtet der Freiwilligkeit seines Zustandekommens - unmöglich denkbar. Er selbst, wie die von ihm erwartete Herrschaftsbegründung, erweisen sich als "illegitim und nichtig" (III 356).

3. In gleicher Weise wie das von der Tradition bemühte "prétendu droit d'esclavage" (ebd.) findet auch der von "Grotius et les autres" (ebd.) - das sind in erster Linie Hobbes und Pufendorf²²⁷ - unternommene Versuch, staatliches Herrschaftsrecht in einem Kriegs- oder Eroberungsrecht zu fundieren, Rousseaus strikte Ablehnung (CSMS I 5, III 302 f.; ausführlicher CS I 4, III 356 ff.). Bei seiner Kritik kann Rousseau auf eigene Überlegungen im Fragment "Guerre" (III 601 ff.) sowie auf Positionen bei Locke und Montesquieu zurückgreifen. Das von Grotius etc. behauptete Recht des Siegers, den Besiegten zu töten oder in die Sklaverei zu versetzen, geht nach Rousseau nicht aus den Rechten der kriegsführenden Parteien hervor. Der Kriegszustand sei ein zwischenstaatliches Verhältnis (cf. III 357; 607 ff.); der Zweck des Krieges sei die Zerstörung des betreffenden Staates, nicht seiner Bürger. Dieser Zweck legitimiere das Recht, einen Feind zu töten, nur solange, wie dieser in Waffen steht. Dieses Recht erlösche mit dem Aufgeben des Feindes (ebd.).²²⁸

Aber selbst unter der - so Rousseau - irrigen Annahme eines Rechts zu töten, stiftet eine erzwungene vertragliche Übereinkunft zwischen Siegern und Besiegten kein legitimes Herrschaftsrecht, dem eine rechtmäßige Gehorsamspflicht der Besiegten entspräche. Eine solche Übereinkunft fixiere lediglich den Kriegszustand; gesellschaftlicher Friede sei auf dieser Basis nicht realisierbar.²²⁹

4. In die Gruppe vorgeblicher Rechte rechnet Rousseau schließlich auch den "droit du plus fort" (CSMS III 303 ff.; CS III 354; cf. bereits EP III 270). Wenn Gewalt schon durch ihr bloßes Vorhandensein 'Recht' ist, das solange gilt, bis es durch das 'Recht' einer größeren Gewalt ersetzt wird, dann fügt das Wort 'Recht' der Gewalt nichts mehr hinzu (cf. III 354). Dem Recht des Stärkeren korrespondiert keinerlei legitime Gehorsamsverpflichtung. Gewaltverhältnisse gewinnen durch ihren Fortbestand in der Zeit nicht an rechtlicher Verbindlichkeit: Ein gewaltsam unterworfenes Volk ist nach Rousseau stets berechtigt, sich

von seinen Gewaltherrschern zu befreien.²³⁰ Gegen die Vorstellung einer legitimitätsstiftenden "schweigenden Zustimmung" (consentement tacite) (III 304) des Volkes wendet Rousseau ein, daß eine Transformation gewaltsam usurpierter Herrschaft in legitime Gewalt allein auf der Grundlage ausdrücklicher Zustimmung stattfinden kann. Ein solcher Übergang setzt die unbedingte Artikulationsfreiheit des Volkswillens voraus.²³¹ Verdankt sich die Anerkennung der Herrschaft von Seiten der Unterworfenen selbst wiederum der Gewalt des Herrschers - so Rousseau auch hier wiederum in Übereinstimmung mit Locke²³² -, bleibt der Herrschaftsanspruch ohne Rechtsverbindlichkeit (cf. III 352, 355).

Das Problem der Etablierung einer vor Vernunft und Recht ausweisbaren staatlichen Herrschaftsordnung (cf. III 257), so das Resümee der Rousseauschen Kritik, ist auf der Basis der Vorstellungen der vertragstheoretischen Tradition, deren Vertreter Rousseau als "fauteurs du despotisme" (III 359, cf. 304) desavouiert, nicht zu lösen. Selbst die Vorstellung einer freien Wahl des Königs durch das Volk, mit der Grotius der Volkssouveränität zumindest ansatzweise Rechnung zu tragen versucht, kranke bereits an einer falschen Problemstellung, setze doch der "acte par lequel un peuple élit un roi" (III 159) als bürgerlicher Akt bereits die Konstitution des "status civilis" voraus. Mit der Unterscheidung dieses Aktes von einem "acte par lequel un peuple est un peuple" (ebd.) bringt Rousseau das vertragsdualistische Schema der Tradition in die Diskussion, um an ihm im folgenden gleich mehrere rechtstheoretische Defizite aufzuweisen. Bereits in diesem kritischen Kontext (ebd.) hebt Rousseau die absolute Priorität des letztgenannten Aktes als notwendig vorgängigen, den "vrai fondement de la société" stiftenden Akt hervor, der dann, wie die Entfaltung der Vertrags- und Souveränitätstheorie im CS zeigt, die Nachfolge eines zweiten Vertrags nicht nur erfordert, sondern strikt verbietet: "Es gibt nur einen Vertrag im Staat, den des Zusammenschlusses (association); und dieser eine schließt jeden anderen aus. Es ist kein einziger öffentlicher Vertrag vorstellbar, der nicht eine Verletzung des ersten wäre" (III 433). Die bereits im II. Discours sichtbare Abkehr von der Pufendorfschen Vertragstheorie ist damit nachhaltig vollzogen.

2. "la nécessité des institutions politiques" - Rousseaus Reflexionen zur Problematik vorstaatlicher Rechtsverhältnisse

Die Rekonstruktion der kritischen Position Rousseaus im Kontext der Frage nach der rechtlichen Möglichkeit herrschaftsbegründender Verträge konnte sich auf entsprechende Ausführungen in beiden Fassungen des CS beziehen. In beiden stellte der Gedanke der Unverzichtbarkeit des Naturrechts auf Freiheit²³³ die Basis der Diskreditierung aller jener Vorstellungen der Grotius, Hobbes und Pufendorf dar, nach denen rechtliche Verpflichtungsverhältnisse zwischen Menschen ihren Ursprung in einem (menschheits-)rechtswidrigen Freiheitsverzicht haben sollten. Gegenüber dieser Gemeinsamkeit der kritischen Intention von Erst- und Endfassung findet das sich mit dem Terminus 'Naturzustand' verbindende Problem der Notwendigkeit des bürgerlichen Zustands lediglich in der Erstfassung Rousseaus theoretisches Interesse. Die Frage nach der rechtlichen Notwendigkeit des Übergangs in den "status civilis" wird in der endgültigen Fassung des CS nicht Gegenstand eigener Untersuchungen. Angesichts dieser Tatsache sind Rousseaus Ausführungen im Kapitel über die "société générale du genre humain" (CSMS I 2) um so aufschlußreicher, wendet sich Rousseau doch darin der Naturzustandstheorie unter der - für Hobbes primären - Fragestellung der Notwendigkeit des Staates zu.

Rousseau bleibt auch mit seinen Reflexionen über die "Notwendigkeit politischer Institutionen" - "Commençons par rechercher d'où naît la nécessité des institutions politiques" (III 281) - in einem Teil seiner zentralen Aussagen der Thematik des II. Discours verpflichtet. Auch der Erörterung der Naturzustandsproblematik in CSMS I 2 liegt die Unterscheidung zweier notwendig zu unterscheidender Stadien des vorstaatlichen Zustands zugrunde. Auf das erste Stadium, das des "status naturae purae", kommt Rousseau allerdings kaum noch zu sprechen. Eine positive Kontrastfunktion gegenüber dem "status civilis" gewinnt dieser Zustand hier nicht mehr. Im Vordergrund steht eindeutig die zweite, genauer: die dem bürgerlichen Zustand unmittelbar vorhergehende Spätphase des Naturzustands, die bereits durch den Verlust der für den "wahren Naturzustand" (cf. III 160, 219) charakteristischen Wesensmerkmale bestimmt ist. Wie schon in den entsprechenden Zusammenhängen innerhalb des II. Discours (cf. III

174 ff.) erscheint auch hier der Naturzustand unter der Perspektive des Mangels, den Rousseau auch deutlich betont, indem er Unglück (cf. III 282) und Überwindungsbedürftigkeit (cf. III 289 f.) dieses Zustands hervorhebt. In seiner Darstellung der "nouvel ordre de choses" (III 282) im Naturzustand macht sich zugleich eine entwicklungsgeschichtliche und eine genuin rechtsphilosophische Argumentation geltend. Dieser Verschränkung beider Argumentationsebenen soll im folgenden nachgegangen werden.

Rousseau läßt schon zu Beginn seiner Untersuchungen keinen Zweifel daran, daß der der Begründung des bürgerlichen Zustands vorausliegende Zustand der "société générale" keinen Zustand der prästabilisierten gesellschaftlichen Harmonie, sondern wechselseitiger Abhängigkeit und Feindseligkeit darstellt. In diesem Zustand, der bereits durch die Aufgabe der solitären Autarkie des Menschen und damit durch einen Abstand zu seinem ursprünglichen Zustand bestimmt ist, indem das ursprünglich vorhandene Gleichgewicht zwischen Bedürfnis und Kraft samt der durch es gewährleisteten Möglichkeit konfliktfreier individueller Bedürfnisbefriedigung zerstört ist, die neu entstehenden Bedürfnisse zu gemeinsamer Produktion zwingen und zu einer allgemeinen Abhängigkeit von gegenseitiger Unterstützung führen, vermag die "identité de nature" (III 282) nicht als Prinzip der Einigung und Sicherung gesellschaftlichen Friedens zu fungieren. Den Bedürfnissen des gesellschaftlichen Zustands unterworfen und zugleich in der Freiheit des Naturzustands lebend (cf. III 288), begegnen sich die Menschen nur noch als Feinde, deren Abhängigkeit von der Unterstützung der anderen für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse ebenso unerlässlich wie verhängnisvoll ist: Je mehr die Menschen sich als Konkurrenten begegnen, um so unentbehrlicher werden sie füreinander. Nichts charakterisiert ihren Zustand mehr als das Unglück, das aus ihnen hervorgeht. "... selbst wenn ein derartiger Zustand dauern könnte, wäre er nur eine Quelle von Verbrechen und Elend für Menschen, von denen jeder nur sein Interesse sähe, nur seinen Neigungen folgte und nur auf seine Leidenschaften hörte" (III 283).

1. Weit entfernt, dem durch den verhängnisvollen Fortschritt der Gattung unglücklich gewordenen Individuum wirklichen Schutz zu gewähren, ist die durch "wechselseitige Bedürfnisse (besoins mutuels)" (III 282; cf. II. Discours III 162) geschaffene allgemeine Gesellschaft selbst Ursache von Verbrechen und zunehmender Vereitelung; stellt sie sich doch als täuschende Vereinigung ("union trompeuse" ebd.) dar, die über keinen Gegenstand gemeinsamer Glückseligkeit verfügt und einer die Gattung als ganzes konstituierenden Verbindung der Teile ermangelt (ebd.).

2. Angesichts des Fehlens einer wirklichen Vereinigung der die Gattung bildenden Menschen erweist sich das Wort "société générale" als bloßer Sammelname ("une idée purement collective" III 283) in den Systemen der Philosophen (ebd.). Um auch außerhalb derselben Realität zu besitzen, bedürfte die menschliche Gattung des Status einer moralischen Person, die mit dem Gefühl einer gemeinsamen, Individualität stiftenden Existenz, gemeinsamer treibender Kraft und gemeinsamem Ziel ausgestattet wäre (cf. III 284). Diesen Status spricht Rousseau der "société générale" jedoch ausdrücklich ab. So wenig diese über eine derjenigen eines politischen Körpers vergleichbare Einheit verfügt, so wenig vermag sie ihre Glieder in einer Weise auf den Gehorsam gegenüber ihren Regeln verpflichten (cf. III 286), wie dies in einem politischen Körper dank der diesem zukommenden Zwangsbefugnis der Fall ist.²³⁴

An die Stelle gemeinsamer Bestimmung und Realisierung allgemeiner Zwecke und der Wirksamkeit des Naturgesetzes (cf. III 284) und des Gefühls der Humanität tritt in einer Phase der Sozialisation, die die Verwirklichung individuellen Glücks nur noch auf Kosten des Glücks anderer möglich macht, die Dominanz des persönlichen Interesses, die das Gefühl der Humanität ersticken (ebd.). Auch die analog zur Entwicklung der Gattung an Bestimmung gewinnenden Begriffe des Natur- oder Vernunftgesetzes (ebd.) bleiben hinsichtlich der neu entstehenden, nicht natürlich gegebenen Leidenschaften wirkungslos. Der Gedanke eines von der Natur vorgeschriebenen Sozialvertrags, dessen Bedingungen unbestimmt sind und dessen Einhaltung durch nichts gesichert ist, entdeckt sich damit als bloßes Hirngespinst ("une véritable chimère" III 284), das mit Bezug auf die Sicherung allgemeiner Gerechtigkeit ohne jede rechtliche Wirkung ist.

3. Ebensowenig wie dieser "prétendu traité social" (ebd.) leistet die Religion für das Problem der Einigung und Friedenssicherung in einem sozialen vorstaatlichen Zustand. Der Rekurs auf einen vermeintlichen oder tatsächlichen Willen Gottes bringt die Frage nach den Bedingungen einer rechtlichen Vereinigung der Menschheit nicht zur Lösung. Die menschliche Gattung liefe Gefahr, zugrunde zu gehen, trate nicht an die Stelle der zum einen unwirksamen, zum anderen nicht allgemein erkennbaren theologisch begründeten Regeln einer Gesetzgebung der Menschen, die sich größere rechtliche Wirksamkeit verschaffte als die Stimme der Götter. Die von der Religion diktieren "douces loix de la fraternité (III 285)" stellen demnach die Notwendigkeit rechtssichernder Einrichtungen der Menschen nicht in Frage.

4. Auch die Annahme einer Koinzidenz von Einzel- und Allgemeininteresse erweist sich mit Bezug auf den vorstaatlichen Zustand der "société générale" als unbegründet; beide schließen sich nach der natürlichen Ordnung der Dinge vielmehr aus (cf. III 284). Die "raison" (ebd.) bringt den einzelnen nicht dazu, mit Rücksicht auf sein eigenes Interesse am Gemeinwohl mitzuwirken. Trägt die Wahrnehmung des eigenen Interesses schon nichts zur Beförderung des Gemeinwohls bei, so kann umgekehrt die Berücksichtigung des "bien général" durch freiwilligen Verzicht auf die Durchsetzung eigener Interessen zu einem Konflikt mit elementaren Pflichten und Interessen des Betreffenden führen (ebd.).

Es scheint durchaus angemessen, in dieser letztgenannten Position Rousseaus eine Distanzierung gegenüber den Vorstellungen Cumberlands anzunehmen, steht doch der von Rousseau beschriebene "ordre naturel des choses" (ebd.) der in Cumberlands "Traité philosophique" entworfenen Ordnung diametral gegenüber.²³⁵ (Von der im Zusammenhang der Darstellung des "pur état de Nature" vorliegenden Annäherung Rousseaus an Cumberlands Gedanke einer harmonischen Ordnung und ihrer gemeinsamen Abgrenzung gegenüber Hobbes ist im Kontext der Rousseauschen Bestimmung des "nouvel ordre des choses" (III 282) nichts mehr spürbar.) Aber nicht Cumberland wird im folgenden erklärter Gegner der Rousseauschen Überlegungen. Rousseau lässt sich vielmehr im Anschluß an die skizzierte Position in eine Auseinandersetzung mit der Naturrechts-

theorie Diderots²³⁶ ein, die dieser unter dem Stichwort "Droit naturel" in der Enzyklopädie veröffentlicht hat - eben jener Konzeption der "volonté générale", auf die sich Rousseau in der EP (cf. III 235) beruft. Dieser zweifache Bezug auf den Artikel Diderots, affirmativ in der EP, kritisch in CSMS, ist nun nicht nur für die Frage nach dem Verhältnis der Rousseauschen Theorie zu der Diderots interessant; er markiert zugleich eine weitere Präzisierung von Rousseaus staatsphilosophischen Positionen und ist auch für das Verständnis der Konzeption der "volonté générale" im CS von Bedeutung.²³⁷ Schon von daher scheint ein kurzer Blick auf den Diderotschen Naturrechtsartikel gerechtfertigt.

Diderot widmet, nachdem er in § 1 seines Artikels die Realität der Freiheit des Subjekts als notwendige Voraussetzung für moralische Pflichten und Rechte betont, die §§ 2 - 5 der Kritik einer naturrechtlichen Position, die er durch einen "raisonneur violent" (§ 5) vertreten läßt. Dieser Raisonneur bezieht sich auf die Goldene Regel als Norm seines Verhaltens und sieht sich, aufgrund des dieser Regel zugrunde liegenden formalen Equité-Prinzips, konsequenterweise zu der Folgerung genötigt: "Ich bin nicht so ungerecht, von einem anderen ein Opfer zu fordern, das ich ihm nicht bringen will" (§ 3). Diderot weist nach, daß diese Position mit absurden Konsequenzen verbunden ist ("qu'il est absurde" § 5), die subjektive Willkür des einzelnen folglich, trotz Zugrundelegens des Equité-Prinzips, nicht als allgemeine Norm menschlichen Verhaltens aufzukommen vermag. Die Frage nach Recht und Gerechtigkeit sei deshalb nicht durch Rekurs auf den partikularen Willen eines Individuums, sondern nur durch Rekurs auf den Gemeinwillen der Gattung zu beantworten: "An den allgemeinen Willen muß sich das Individuum wenden, um zu erfahren, inwieweit es Mensch, Staatsbürger, Untertan, Vater, Sohn sein soll, und wann es ihm geziemt, zu leben oder zu sterben. Dem allgemeinen Willen obliegt es, die Grenzen aller Pflichten festzulegen" (§ 7; Rousseau zitiert den ersten Satz wörtlich in III 286).

Als irrtumsfreie Norm - "...la volonté générale est toujours bonne; elle n'a jamais trompé, elle ne trompera jamais" (§ 6) - ermöglicht er die Bestimmung der Begriffe Güte, Gerechtigkeit, Menschlichkeit und Tugend (§ 7), normiert das Verhalten der Individuen untereinander, der Individuen zur Gesellschaft sowie das der Gesell-

schaften untereinander (§ 9,3) und bildet, durch Unterwerfung der partikularen Gesellschaften unter seinen Willen, das vereinigende Band der Gesellschaften (§ 9,3). Als Wille des natürlichen Kollektivwesens Mensch ist die "volonté générale" bei Diderot ein rationales, nicht auf bloßem Gefühl gründendes Prinzip, das dem Individuum durch einen leidenschaftslosen rationalen Akt erkennbar sei.²³⁸ In diesem Sinne bestimmt Diderot die "volonté générale" als ganz allgemeine Norm, ohne ihre Geltung für das rechtliche oder moralische Verhalten des Subjekts einzuschränken und ohne sie im Hinblick auf die Unterscheidung von natürlichem und bürgerlichem Zustand zu spezifizieren. Eine genuin vertrags- oder staatstheoretische Intention weist Diderots Artikel bei der Bestimmung der "volonté générale" nicht auf. Lediglich im letzten Paragraphen (9) deutet er bei seinen Folgerungen die Funktion der "volonté générale" als Träger der legislativen Gewalt an, ohne jedoch explizit den Träger dieses Willens - etwa das Volk? - zu benennen. Statt dessen folgt das Lob jener "mortels augustes", die Autorität und Unfehlbarkeit der "volonté générale" miteinander vereinigten (§ 9,6).

Rousseaus Kritik an diesen Diderotschen Positionen besitzt, ebenso wie seine Übereinstimmung mit Diderot in der EP, einen nur partiellen Charakter und verläuft in zwei unterschiedlichen Richtungen. Diese Zweigleisigkeit des zweiten Kapitels des Manuskripts bedingt ein sehr komplexes Gefüge von affirmativen und kritischen Bezügen nicht nur zur Diderotschen Theorie, sondern auch zu der Hobbes'. Sie ist darüber hinaus auch für die Einschätzung des Verhältnisses der Positionen des CSMS zum II. Discours und zur EP sowie zur definitiven Fassung des CS relevant. Die Bestimmung des Standorts von CSMS I 2 im Verhältnis zu Rousseaus eigenen Positionen wie zu denen der kritisierten Hobbes' und Diderots soll nun am Leitfaden von Rousseaus kritischen Intentionen entwickelt werden.

Unter Zugrundelegung eines entwicklungsgeschichtlich und psychologisch argumentierenden Gesichtspunkts bestreitet Rousseau die Diderotsche Voraussetzung, nach der die Gesetze der "volonté générale" der Menschengattung von allen Individuen erkannt werden können; setzt doch die Erkenntnis dieser Regeln eine Kunst des Verallgemeinerns voraus, die selbst Produkt der Gattungsgeschichte ist und

dem um seine Daseinserhaltung bemühten, geistig noch unerentwickelten Menschen der frühen Entwicklungsphase noch fehle (cf. III 286 f.). Derselbe Einwand gilt ebenso der Annahme eines angeborenen Bewußtseins von Recht und Sittlichkeit: "... les notions sublimes du Dieu des sages, les douces loix de la fraternité, ... echaperont toujours à la multitude" (III 285). Zudem sind jederzeit selbst bei ausdrücklicher Bereitschaft zu normentsprechendem Verhalten Irrtümer bei der individuellen Bestimmung des Inhalts der natürlichen Gesetze und bei deren Anwendung möglich. Der Rückgang auf eine vor Irrtum bewahrende innere Stimme leistet dabei nichts; die "voix interieure" (III 287) ist selbst bloß Resultat gesellschaftlichen Lebens unter Gesetzen und deshalb zur Begründung dieser Gesetze ungeeignet (ebd.). Damit ist zugleich auch der Diderotschen Vorstellung, durch Rekurs auf "les principes du droit écrit, les actions sociales de tous les peuples, les conventions tacites des ennemis mêmes du genre humain" (III 287) zu einer inhaltlichen Bestimmung der Forderungen der "volonté générale" zu gelangen, der Boden entzogen. Grundsätzlich stellen sich alle sogenannten Gesetze der "société générale du genre humain" als bloße Projektionen aus faktischen Herrschaftsverhältnissen dar: "Nous concevons la société générale d'après nos sociétés particulières, l'établissement des petites Républiques nous fait songer à la grande" (III 287).

Eng verbunden mit diesen kritischen Vorbehalten Rousseaus gegenüber Diderot und sie sachlich fundierend ist die Rousseausche Vorstellung von der Geschichtlichkeit des Naturrechts, die er auch im Genfer Manuskript (I 2) an mehreren Stellen zum Ausdruck bringt und auch von daher dieses Kapitel in systematische Nähe zum II. Discours bringt. Ob Rousseau von der "douce voix de la nature" (II I 283) spricht, die mit der Vergesellschaftung des Menschen an Wirksamkeit verliert und damit keinen Friedenszustand unter den Menschen zu erhalten vermag; ob er den Gedanken einer mit dem Verlauf der Menschheitsentwicklung an Bestimmung zunehmenden und an Wirksamkeit gegenüber neu entstarkten Leidenschaften abnehmenden "loi naturelle", die nun besser "loi de raison" zu nennen sei, vorträgt (III 284); ob er - mit Blick auf die Theoriegeschichte des Naturrechts, durch deren Verlauf er sich bestätigt sieht - die "saines idées du droit naturel et de la fraternité" (III 287) als Spätprodukt der Gattungsgeschichte ausweist,

jedesmal sind es die zentralen Positionen der genetischen Naturrechtskonzeption des II. Discours, auf die Rousseau zurückgreift. Die in dieser Konzeption gründende Unterscheidung zweier Formen des Naturrechts (cf. II. Discours III 126; CSMS 284) wird im Genfer Manuskript an anderer Stelle noch einmal thematisch (cf. CSMS II 4). Die dortige Wiederaufnahme und terminologische Fixierung des entwicklungsgeschichtlichen Gedankens ist indes für die Bewertung des Verhältnisses des II. Discours zu beiden Fassungen des CS sowie deren Differenzen von besonderer Bedeutung. - Vorerst aber noch einmal zurück zu Rousseaus Auseinandersetzung mit Diderot.

3. Rechtsphilosophische Momente der Rousseauschen Diderot-Kritik

Neben der Frage nach der Erkennbarkeit naturrechtlicher Normen, die durch Rousseaus spezifische Vorstellung von der Entwicklung der Menschheitsgeschichte und der mit ihr einhergehenden Genese des Naturrechts motiviert ist, enthält die Auseinandersetzung mit Diderot auch eine rechtsphilosophisch relevante Fragestellung. Rousseau bezieht sich exemplarisch auf Diderots Konzeption der "volonté générale" der Menschengattung, wenn er nach der Leistung einer solchen Gerechtigkeit stiftenden Norm mit Bezug auf die Idee eines vorstaatlichen, nicht unter positiven Gesetzen stehenden (und insofern auch bei Rousseau noch "natürlichen" [cf. III 282]) Zustands fragt. Rousseau interessiert im Kontext dieser Fragestellung nicht die Validität und Normierungsfunktion der "volonté générale" als Norm - er gesteht der Diderotschen "volonté générale" den Status einer gerechten Norm durchaus zu -, sondern das Moment der Realisierung von Gerechtigkeit und Rechtssicherheit: "Ich gebe zu, ich sehe sehr gut die Regel, die ich befragen kann, ..., aber ich sehe noch nicht den Grund, warum ich mich dieser Regel unterwerfen muß. Es handelt sich nicht darum, mich zu lehren, was Gerechtigkeit ist; es handelt sich darum, mir zu zeigen, welches Interesse ich daran habe, gerecht zu sein" (III 286). Nicht die Gerechtigkeit der "volonté générale" als überpositiver Norm also steht in Frage, sondern die Vereinbarkeit der Unterwerfung unter diese Norm ohne eine ihre allgemeine Befolgung sichernde Gewalt einerseits mit der naturrechtlichen Verpflichtung zur Selbsterhaltung andererseits. Rous-

seau macht - mittels der Reflexionen des "homme éclairé et indépendante" (III 285) - deutlich, daß sich in dem vorstaatlichen Zustand wechselseitiger Abhängigkeit der Individuen die Unterwerfung unter die "volonté générale" der Gattung vernünftigerweise nicht fordern läßt, bringt doch der freiwillige Gehorsam gegenüber dieser Norm ohne Rücksicht auf dessen mögliche Allgemeinheit den einzelnen mit seinen natürlichen Rechtsansprüchen und Rechtspflichten in Widerspruch. Fehlt nämlich jede Sicherheit der wechselseitigen Respektierung der sich aus der "volonté générale" ableitenden Rechte und Pflichten²³⁹, so unterliegt der einzelne gerade dadurch, daß er sich der "volonté générale" unterwirft, der Gefahr, von anderen, die ihr den Gehorsam verweigern, im Gebrauch seiner Freiheit beliebig eingeschränkt zu werden und selbst der Selbsterhaltungspflicht nicht genügen zu können. Jeder ist aufgrund dieser Pflicht - "le soin de sa propre conservation est le premier précepte de la nature" (III 286) - berechtigt zum beliebigen Gebrauch der Mittel, die zur Erhaltung der eigenen Existenz notwendig sind. Für den dadurch jederzeit möglichen Konflikt zwischen den um ihre Selbsterhaltung Bemühten ist die Unterwerfung unter den Gemeinwillen der Gattung kein wirksames Mittel der Konfliktverhinderung. Solange keine Sicherheit für die Allgemeinheit gesetzmäßigen Verhaltens und keine "Bürgen (garants)" (III 285) gegen jede ungerechte Verletzung gegeben werden können, ist auf der Grundlage einer freiwilligen Unterwerfung unter den Willen der "société générale" die Kompatibilität von allgemeiner Gerechtigkeit, Rechtssicherheit, Gewährleistung individueller Selbsterhaltung und Wahrung des persönlichen Interesses nicht zu garantieren: Dem "homme éclairé et indépendant" (ebd.) muß also noch der Grund, sich diesem Willen zu unterwerfen und jedes Interesse, gerecht zu sein, fehlen (ebd.). Wenn Rousseau schließlich dessen Reflexionen mit Blick auf das Verhalten souveräner Staaten bestätigt sieht und damit den Rechtsstatus des einzelnen im Naturzustand vergleicht mit dem Rechtsstatus, in dem sich souveräne Staaten im Verhältnis zueinander befinden (cf. III 285; bereits 178), so wird deutlich, daß Rousseau in dieser konkreten Obereinstimmung mit Hobbes (cf. Leviathan XVII 12. Abs.) in dem vorliegenden Kontext auch die argumentativen Perspektiven der Hobbesschen Naturzustandstheorie teilt.

Oberhaupt bewegt sich Rousseau mit seinem Aufweis des rechtlichem Mangels eines unter bloß natürlichen Verbindlichkeiten stehenden Zustands weitgehend in den Spuren Hobbes',²⁴⁰ und bringt damit zugleich auch eine partielle Übereinstimmung mit der rechtsphilosophischen Argumentation des Engländer zum Ausdruck. Bei beiden erscheint die Bereitschaft zur Mäßigung individueller Ansprüche (cf. III 285) und zur Erfüllung naturrechtlicher Verpflichtungen ohne Sicherheit ihrer allgemeinen Erfüllung als Verhalten, das weder mit dem Interesse jedes einzelnen noch mit der Intention der naturrechtlichen Verpflichtungen selbst zu vereinbaren ist.²⁴¹

Die einseitige Berücksichtigung solcher Verpflichtungen - Hobbes spricht von natürlichen Gesetzen, Rousseau gleichermaßen von den "Regeln" des allgemeinen Willens der Gattung (cf. III 286), den "loix sociales" (III 284, cf. 285), und der "loi naturelle" (III 285)²⁴² - begünstigt allein die Interessen der Starken und läßt die Maßvollen untergehen. Die Realisation allgemeiner Gerechtigkeit ist unter bloß natürlichen (Hobbes) bzw. gesellschaftlich-vorstaatlichen (Rousseau) Bedingungen der Menschheit auf der Grundlage privater Gerechtigkeit einiger "modesti" nicht zu leisten.

Wenn Rousseau auch CSMS I 2 nicht in die Endfassung des CS übernimmt, so knüpft er doch auch dort an den Argumentationszusammenhang dieses Kapitels an, betont ausdrücklich die Notwendigkeit staatlicher Gesetzgebung zur Realisation allgemeiner Gerechtigkeit ("ramener la justice à son objet" III 378) und bestätigt damit auch im CS seine Einsicht in ein Moment spezifisch rechtlicher Notwendigkeit des bürgerlichen Zustands.

Angesichts der Bedeutung, die der Naturzustand als Status defizienter Rechtsrealisation hier und an anderen Stellen im CS (vor allem im Kontext souveränitätstheoretischer Argumentation) erhält, wird man in Rousseaus explizitem Vorbehalt gegenüber der Hobbesschen Naturzustandstheorie auch ein Moment der positiven Würdigung erkennen dürfen.²⁴³ "Der Irrtum von Hobbes besteht also nicht darin, daß er den Kriegszustand unter den unabhängigen, gesellig gewordenen Menschen festgesetzt hat, sondern daß er diesen Zustand als der Gattung natürlich angenommen und als Ursache von Lastern bezeichnet hat, deren Wirkung er ist" (III 288).

Während die - gegenüber Diderot argumentierende - rechtsphilosophische Perspektive des CSMS I 2 eine partielle Übereinstimmung zwischen Hobbes und Rousseau offenbar werden läßt, bringt der kritische Vorbehalt gegenüber der Hobbesschen Naturzustandstheorie erneut die entwicklungsgeschichtliche Perspektive und damit eine partielle Fundierung durch Positionen des II. Discours zur Geltung. Hobbes wird nun durch Konfrontation seines Naturzustandsbegriffs mit dem zweistufigen Modell des Discours kritisiert, das die Problemdisposition des Hobbesschen Naturzustandes in die Phase des gesellschaftlichen Zustands verlegt und damit die 'Natürlichkeit' dieser Disposition bestreitet; Diderots Naturrechtskonzeption des Gemeinwillens der "société générale" wird dagegen durch Rekurs auf die genetische Naturrechtsauffassung der Kritik unterzogen.

Für Rousseaus eigene Konzeption der "volonté générale" ist die gegenüber Diderot geltend gemachte Einsicht in die rechtliche Wirksamlosigkeit einer "volonté générale" der Gattung allerdings von entscheidender Bedeutung. Die von Rousseau vollzogene Restriktion der "volonté générale" vom Gattungswillen der Menschheit auf den Willen eines vertraglich konstituierten "corps politique" ist die Konsequenz aus der Einsicht in die prinzipielle Abwesenheit gesicherten Rechtsfriedens unter den Bedingungen des vorstaatlichen Zustands. Rousseau bedarf zur inhaltlichen Bestimmung der "volonté générale" nicht mehr des Rekurses auf ihrerseits schon positive Rechtsverhältnisse (cf. "Droit naturel" § 8), sondern fundiert die "volonté générale" in einem Vertrag, der sie mit einer allgemeinen Zwangsgewalt ausstattet und ihr damit jene rechtliche Wirksamkeit verleiht, die der Diderotschen "volonté générale" notwendig fehlen mußte. An die Stelle eines "prétendu traité social dicté par la nature" (III 284) setzt der CS einen Vertrag, der durch das in ihn eingehende Moment absoluter Gehorsamsverpflichtung der Vertragspartner keine leere Form ("vain formulaire" III 364) bleibt, sondern die rechtliche Realisation der Herrschaftsordnung der "volonté générale" durch Zwang sichert: "Damit nun aber der Gesellschaftsvertrag keine Leerformel sei, schließt er stillschweigend jene Übereinkunft (engagement) ein, die allein die anderen ermächtigt, daß, wer immer sich weigert, dem allgemeinen Willen zu folgen, von der gesamten Körperschaft dazu gezwungen wird" (ebd.).

Während sich Rousseau in der EP positiv auf die Qualifizierung des Normcharakters der Diderotschen "volonté générale" bezieht, dieser eine Normierungsfunktion innerhalb eines konkreten staatstheoretischen Zusammenhangs zuweist und dabei das Moment der Positivität der Herrschaftsordnung voraussetzt, bezieht er die "volonté générale" im Genfer Manuskript auf die Idee eines vorstaatlichen Zustands und betont dessen Defizit im Hinblick auf das Moment notwendiger Rechtssicherung. Auf der Basis dieser Einsicht konzipiert er die "volonté générale" durch Fundierung in einen Vertrag als staatlichen souveränen Herrschaftswillen, durch den materiale Gerechtigkeit und Rechtssicherheit zugleich garantiert werden sollen. Gelingt die Vereinigung von Idealität und Faktizität, dann wäre der Souverän in der Tat "allein weil er ist, immer alles, was er sein soll" (III 363).

Schon die Konsequenzen dieses kritischen Bezugs auf Diderot und der damit einhergehenden partiellen Übereinstimmung mit Hobbes machen die Bedeutung des Kapitels über die "société générale du genre humain" deutlich. Was indes die Bestimmung des Stellenwerts dieses Kapitels im Hinblick auf den II.Discours und die Endfassung des CS schwierig macht, ist der ständige Wechsel zwischen rechtsphilosophischen und Entwicklungsgeschichtlichen Perspektiven und der mit letzteren verbundene Rekurs auf den II.Discours. Denn trotz aller diesbezüglichen inhaltlichen Übereinstimmungen kann die Entwicklungsgeschichte des II.Discours dem Kapitel CSMS I 2 nur mit Einschränkung als Folie unterlegt werden. Die Vereinbarkeit der Positionen beider Schriften endet dort, wo sich Rousseau der Thematik des Übergangs in den bürgerlichen Zustand zuwendet. Während der II.Discours die Konstitution des Staates als späte Phase der Depravation der Gattung begreift und auf eine Reetablierung des Naturzustands hinauslaufen lässt, steht der Übergang in den bürgerlichen Zustand in CSMS ganz im Zeichen der Überwindung der den vorstaatlichen Gesellschaftszustand prägenden Mängel: "Bemühen wir uns, aus dem Übel das Gegenmittel zu gewinnen, das es heilen muß! Verbessern wir, wenn möglich, durch neue Vereinigungen die Fehler der allgemeinen Vereinigung (association générale)" (III 288).

Mit dem gegen den Diderotschen "violent interlocuteur" (III 288; cf. "Droit naturel" § 5) gewandten Hinweis auf eine mögliche Aufhebung der Mängel der "société générale" in der als "art perfectionnée" (III 288) verstandenen Konstitution des staatlichen Zustands nimmt Rousseau die rechtsphilosophische Fragestellung des CSMS (cf. I 1, III 281) wieder auf. Indem er die Künstlichkeit der vertraglichen Gründung des Staates hervorhebt, schafft er den Übergang zur Thematik des dritten Kapitels des Genfer Manuskripts, in dem er das "problème fondamental" formuliert und mit der Darstellung seiner Vertragstheorie beginnt.

V. Die Konstitution des bürgerlichen Zustands -
die Vertragstheorie des CS

1. Differenzen in der Formulierung des "problème fondamentale"
im CSMS und im CS

Mit dem Verzicht einer Wiederaufnahme des Kapitels "De la société générale du genre humain" in die definitive Fassung des CS sieht sich Rousseau zur Oberarbeitung jener Passagen des CSMS veranlaßt, die sich unmittelbar auf die in diesem Kapitel dargestellten Positionen beziehen. Die diesbezüglichen Modifikationen finden in dem zentralen Kapitel "Du pacte social" (CSMS I 3, CS I 6) in unterschiedlichen Problemexpositionen der Vertragstheorie sichtbaren Ausdruck.

Rousseau hat den ersten Abschnitt von CSMS I 3 (III 289) in der Endfassung als eigenständiges Kapitel an den Anfang des ersten Buches gesetzt (CS I 1, III 351); es bestimmt dort den Gegenstand der Untersuchung und gibt rudimentär die kritischen Intentionen der folgenden Kapitel vor (CS I 2-5). Im CSMS folgt auf den entsprechenden Abschnitt die Skizzierung der Situation, die die Aufgabe des ursprünglichen Zustands notwendig macht. Für die Notwendigkeit des Übergangs in den bürgerlichen Zustand liefert Rousseau zwei unterschiedliche Versionen.

Er knüpft dabei (1) an die in CSMS I 2 vorliegende Unterscheidung zweier Stadien des Naturzustands an: Ist das den "état primitif" (III 281, 289) charakterisierende Gleichgewicht zwischen den Bedürfnissen und der Kraft des einzelnen zerstört und macht die Dynamisierung der Bedürfnisentwicklung die Möglichkeit individueller Bedürfnisbefriedigung und Selbsterhaltung zunichte, so muß der Mensch zwischen der Aufrechterhaltung dieses Zustands und einer Änderung seiner Existenzweise wählen (cf. III 289).

Rousseau spricht (2) vom Auftreten nicht näher bestimmter "Hindernisse (obstacles)" (ebd.²⁴⁴), die angesichts der Unfähigkeit des einzelnen, neue individuelle Kräfte zu entwickeln, zur Gefährdung des Bestands der Gattung führen: "le genre humain periroit, si l'art ne venoit pas au secours de la nature" (ebd.). Diese Kunst besteht, wie schon CSMS I 2 anzeigt, in der Konstitution einer einheitlichen Gewalt, deren Funktion h i e r vornehmlich mit Bezug auf das Selbsterhaltungsinteresse der Individuen definiert ist.

"Da der Mensch keine neuen Kräfte erzeugen, sondern allein die gegebenen vereinigen und lenken kann, gibt es kein anderes Mittel, um sich selbst zu erhalten, als durch Vereinigung eine Summe von Kräften zu bilden, die den Widerstand überwinden können, sie durch eine einzige Triebkraft in Gang zu setzen, sie zu gemeinsamem Handeln zu veranlassen und sie auf einen einzigen Gegenstand zu richten. Dies ist das grundsätzliche Problem, dessen Lösung in der Errichtung des Staates liegt" (III 289 f.).

In der Endfassung legt Rousseau dem CS eine andere Problemstellung zugrunde. Er verzichtet dabei zunächst auf die Unterscheidung zweier Naturzustandsphasen und damit auf die Vorstellung eines durch unnatürliche Bedürfnisentwicklung bestimmten, antagonistischen vorstaatlichen Gesellschaftszustands. Die Notwendigkeit des bürgerlichen Zustands wird hier nur noch mit Hinweis auf das Auftreten jener anonymen Hindernisse begründet, die im Naturzustand der Selbsterhaltung von Individuum und Gattung entgegenstehen (cf. III 360). Wie im CSMS liegt auch hier die Möglichkeit der Überwindung dieses Zustands in der Gründung einer einheitlichen Gewalt. Aber nicht die Notwendigkeit von deren Konstitution bildet hier das eigentliche Problem, sondern das Verhältnis zwischen dem bei der Vertragskonstitution unerlässlichen Rechtsverzicht und den natürlichen Rechten und Pflichten des einzelnen (cf. III 360, 3. Abs.), also der konkrete rechtliche Modus des "pacte social" selbst (cf. III 360, 4. Abs.).²⁴⁵

Angesichts dieser unterschiedlichen Problemexposition in Erst- und Zweitfassung überrascht es jedoch, daß die Problemlösung der Endfassung mit den entsprechenden Ausführungen der Erzfassung nahezu identisch ist. Rousseau übernimmt bei der Entfaltung seines Vertragsmodells im CS weitgehend den Text der ursprünglichen Fassung.²⁴⁶ Die Differenz der Problemstellung geht also mit einer identischen Problemlösung einher. Von daher ist es bemerkenswert, daß Rousseau in dem Kapitel über den Gesetzesbegriff - CSMS II 4 "De la nature des loix, et du principe du justice civile"; CS II 6 "De la loi" - in der Endfassung die zweite Hälfte des ursprünglichen Kapitels streicht und statt dessen eine Passage aus CSMS I 7 (III 310) einsetzt, die auf Probleme der praktischen Realisation der Volkssouveränität eingeht. Mit dieser Überarbeitung verzichtet Rousseau im CS erneut auf die Präsentation eines zentralen

Theoriestücks des II. Discours, auf das er bereits bei seiner Diderot-Kritik in CSMS I 2 zurückgreift. Die erste Version des Kapitels über das Gesetz (CSMS II 4) lässt sich zu dem letztgenannten in zweifacher Hinsicht in Beziehung setzen. Es hat mit diesem noch die Komplexion entwicklungsgeschichtlicher und rechtsphilosophischer Argumentation gemein. Demgegenüber ist die Zweitfassung des Kapitels bereits durch einen Verzicht auf den entwicklungsgeschichtlichen Theoriezusammenhang bestimmt; allein die rechtsphilosophisch argumentierende Partie findet dort eine Aufnahme.

2. Das Gesetz des allgemeinen Willens als "droit naturel raisonné"

1. Rousseau greift zunächst - in beiden Versionen (cf. III 326, 378) - den Gedanken der rechtlichen Notwendigkeit der Staatskonstitution auf, indem er auf die im Naturzustand fehlende Garantie für die wechselseitige Anerkennung natürlicher Rechte und Pflichten hinweist und daraus die Notwendigkeit von Verträgen und einer positiven Gesetzgebung ableitet. Wiederum ist es nicht die Geltung und natürliche Verbindlichkeit des Naturrechts, die Rousseau in Frage stellt (cf. bereits III 286), sondern die Möglichkeit einer wirksamen Realisierung allgemeiner Gerechtigkeit nach Maßgabe naturrechtlicher Verpflichtungen. Fehlt dem "loix de la justice" (III 326, 378) jede natürliche Sanktion, die die Allgemeinheit der Anerkennung und Erfüllung dieser Gesetze garantieren könnte, so ist der Naturzustand ein Zustand, in dem die jeder menschlichen Konvention vorausliegende, in der Natur der Sache gründende und von Gott ausgehende Gerechtigkeit keinerlei Wirksamkeit besitzt. Wie schon in den Ausführungen in CSMS I 2 (III 285) setzt sich auch hier der "juste" (III 326, 368; cf. auch Emile IV 523), der sich dem Anspruch der natürlichen Gesetze ohne Rücksicht auf die mögliche Gewiheit über das gesetzmäßige Verhalten der anderen unterwirft, der Willkür dieser anderen schutzlos aus. Allgemeine Gerechtigkeit und Rechtsfrieden bleiben im Naturzustand mangels positiv-rechtlicher Verbindlichkeiten prinzipiell gefährdet.²⁴⁷ Erst der Übergang in den bürgerlichen Zustand - "wo alle Rechte durch das Gesetz (des mit Zwangsbefugnis ausgestatteten Gemeinwillens, KH) bestimmt sind" (III 368), Rechtsentscheidung und

Rechtsgehorsam also der Willkür bloß privaten Beliebens entzogen sind²⁴⁸ - schafft die Bedingungen, unter denen der einzelne einen berechtigten und zugleich gesetzlich geschützten Gebrauch seiner Freiheit reklamieren kann: erst im Staat, unter der Herrschaft der Gesetze der "volonté générale", läßt sich die strikte Wechselseitigkeit von Berechtigung und Verpflichtung und damit eine allgemeine Gerechtigkeit der Vernunft sichern.²⁴⁹

2. Schon im CSMS I 2 schlägt Rousseau vor, den Terminus "Loi naturelle" durch "loi de raison" (III 284) zu ersetzen und weist damit auf die genetische Naturrechtskonzeption des II. Discours hin. Im zweiten Teil von CSMS II 4 führt er diese Konzeption auf der Basis der vertragstheoretischen Bestimmungen der "volonté générale" weiter aus (cf. III 328-330). Mit der Definition des Gesetzes der "volonté générale" und der Angabe seiner wichtigsten Momente, die Rousseau im vorangehenden ersten Teil des Kapitels liefert (cf. III 326-328; 368 f.), sieht Rousseau zugleich auch die Bedingungen zur Bestimmung der "vrais fondemens de la justice et du droit naturel" (III 328) gegeben. Aus der vertraglichen Gründung des bürgerlichen Zustands, dem Abschluß des "pacte social", geht unmittelbar das einzige Fundamentalgesetz hervor, das den prinzipiellen Vorrang des Gemeinwohls betont (ebd.). Weder die "schöne und sublime Vorschrift" (III 329) der Goldenen Regel, die nicht als Grundlage der Gerechtigkeit zu dienen vermag, weil sie ihrerseits der Begründung bedarf und zudem vielen Ausnahmen unterliegt, noch das "cuique suum" des Ulpian, das auf ein seinerseits begründungsbedürftiges Eigentumsrecht rekuriert (ebd.), sondern die aus dem Vertrag resultierende "loi fondamentale et universelle de plus grand bien de tous" (ebd.) muß - so Rousseau - zum Ausgangspunkt der Frage nach den "principes du juste et de l'injuste" (ebd.) genommen werden. Die positive Gesetzgebung des Staates ist durch ihren Bezug auf dieses größte Wohl aller definiert; aus der gesetzlichen Spezifikation der auf das Gemeinwohl bezogenen Handlungen geht der "droit étroit et positif" (III 328) hervor. Über seine Funktion als Prinzip des strikten Rechts hinaus dient das Fundamentalgesetz des Gemeinwohls auch als Prinzip der Bestimmung bürgerlicher "vertu"; was der einzelne Bürger über das gesetzlich Gebotene hinaus für die Förderung des Gemeinwohls leistet, sind "actes de civilité, de bienfaisance" (ebd.), denn

"... die Gewohnheit, die uns bestimmt, solche Handlungen selbst zu unserem Nachteil zu verrichten, ist das, was man Kraft oder Tugend nennt" (III 328 f.).

Die im Staat unter den Gesetzen der "volonté générale" realisierte Gerechtigkeit und Rechtssicherheit schafft zugleich auch die Disposition, die innerhalb des einzelnen Staates geltenden Regeln auf die gesamte Menschheit auszudehnen (ebd.). Der bereits in CSMS I 2 anklingende Gedanke, daß Erkenntnis und Wirksamkeit der allgemeinen Normen eines natürlichen Vernunftsrechts des Vorbilds eines partikularen, unter den Gesetzen der "volonté générale" stehenden Staates bedürfen²⁵⁰, findet hier in CSMS II 4 seine ausdrückliche Formulierung. Das Naturrecht als Vernunftrecht verdankt sich der Universalisierung der Gesetze der staatlichen "volonté générale"²⁵¹. Mit seiner Unterscheidung zwischen dem "droit naturel proprement dit" und dem "droit naturel raisonné" (ebd.)²⁵² bringt Rousseau seine Vorstellung von der geschichtlichen Genese des Naturrechts auf den Begriff. Unter Rekurs auf Formulierungen und Theoreme des II. Discours (cf. bes. III 126, 154, 156) erinnert er mit dieser Unterscheidung an die aus der Verbindung der beiden vorrationalen Prinzipien des "amour de soi" und der "pitié" hervorgehenden "règles du droit naturel" (III 126) und an die Vorstellung einer Reetablierung des im Verlauf der Gattungsgeschichte unwirksam werdenden, sich unmittelbar realisierenden Naturrechts auf der Basis der Vernunft. Auch im CSMS tritt der "droit naturel raisonné" die Nachfolge eines Naturrechts an, das als natürliches Gefühl die konfliktarme Existenz der Menschheit solange zu garantieren vermochte, als die Wirksamkeit dieses Gefühls noch nicht durch den "amour de nous-mêmes" (III 329) erstickt wurde (cf. III 126; Frag.pol. 478).

Fällt es auch leicht, diese Naturrechtsvorstellungen des CSMS in die entwicklungsgeschichtliche Gesamtkonzeption des II. Discours zu integrieren, so ist doch die Fundierung dieser Unterscheidung zweier Naturrechtsformen im CSMS mit Bezug auf den genuin vertragstheoretischen Kontext und dessen argumentative Prämissen, die Rousseau zum Ausgangspunkt seiner Bestimmung des "droit naturel raisonné" nimmt, nicht unproblematisch. Durch die Integration der Theorie des "pacte social" und der "volonté générale" in

das Schema der im II.Discours rekonstruierten Entwicklungsgeschichte wird der Naturzustand historisiert, wiederum als gattungsgeschichtliche Frühphase des vorsozialen und vorrationalen "homme naturel" ausgewiesen und mit Bestimmungsmomenten versehen, die mit denjenigen Bestimmungen des Naturzustands, die Rousseau in einen spezifisch rechtsphilosophischen Argumentationszusammenhangs seiner Vertragstheorie entwickelt, in ein Konkurrenzverhältnis treten. In dem Maße, in dem für Rousseau im CSMS und im CS bei der Verwendung des Naturzustandsbegriffs eine solche rechtsphilosophische Perspektive leitend ist, nähert sich die Begründungsfunktion des Rousseauschen Naturzustandsbegriffs derjenigen des Hobbesschen an. In dieser Bestimmtheit gerät der Naturzustandsbegriff in Konkurrenz zu demjenigen Begriff des "pure état de Nature", der seinerseits durch einen ausdrücklichen Gegensatz zum Hobbesschen Begriff bestimmt ist.

Die Mehrdeutigkeit des Rousseauschen Naturzustandsbegriffs und mit ihr die Verschränkung rechtsphilosophischer und entwicklungs geschichtlicher Theoriestücke bleibt auch - zum Nachteil der Theorie der "principes du droit politique" - in der definitiven Fassung des CS erhalten. Hier verzichtet Rousseau allerdings auf eine Einbindung seiner Vertragstheorie in die genetische Naturrechtskonzeption. Dies - wie die Auslassung von CSMS I 2 sowie die Oberarbeitung von CSMS I 3 - ließe sich durchaus als Indiz für Rousseaus Tendenz werten, in der definitiven Fassung des CS nicht mehr auf die spezifisch entwicklungs geschichtlich orientierte Naturrechtstheorie und -kritik des II.Discours zu rekurrieren. Der ausdrücklichen systematischen Intention des CS, der Frage nach Legitimität des bürgerlichen Zustands und der Vereinbarkeit von Freiheit und Herrschaft (cf. III 289; 351, 360), entspricht diese Tendenz gewiß.

3. Zweckbestimmung der Staatskonstitution

Rousseau beginnt die Darstellung seiner Theorie des "pacte social" im zentralen Kapitel CS I 6 (III 360 ff.) ohne Rekurs auf die Naturzustandstheorie des II.Discours.²⁵³ Die dort im Vordergrund stehende Frage nach dem "pure état de Nature" und den aus ihm heraus-

führenden sukzessiven Entwicklungen der Gattung liegen hier außerhalb des Rousseauschen Interesses. Auch die Konstitution des Staates nimmt im CS eine von der im II. Discours beschriebenen gänzlich unterschiedene Form an. In Anknüpfung an die einleitende rechts-philosophische Problemstellung (cf. III 351; 281, 289) gilt die Frage der "nature de l'acte" (III 360) und den "überall identischen, überall stillschweigend angenommenen und anerkannten" (ebd.), nicht modifizierbaren Klauseln des Vertrags, zu deren Bestimmung die Frage nach dem praktischen Vollzug der möglichen Realität des Vertrags irrelevant bleibe (cf. III 360 5. Abs.).²⁵⁴ Für die Kennzeichnung der vorvertraglichen Situation begnügt sich Rousseau - zunächst - mit der Hypothese eines nicht-existenzfähigen Zustands, den die Menschen um ihrer Selbsterhaltung willen zu verlassen gezwungen sind. Die Überwindung dieses Zustands vollzieht sich in einem vertraglichen Akt, dessen rechtlicher Modus durch den Zweck des Zusammenschlusses bestimmt und begrenzt ist; die zur Bildung des politischen Körpers notwendige Veräußerung individueller "force" und "liberté" (III 360) ist an die Bedingung der Vereinbarkeit mit der Selbsterhaltungspflicht geknüpft, diese verbiete beliebige Vertragsmodalitäten.²⁵⁵ Während Rousseau hier (in III 360 3. Abs.) - in Lockescher Tradition - der Selbsterhaltungspflicht eine restriktive Funktion bezüglich des Vertragsmodus einräumt und Freiheit lediglich als Realisationsmoment der Selbsterhaltung begreift, stellt er in der unmittelbar folgenden, von ihm selbst als Spezifizierung des Vorhergehenden verstandenen Formulierung des "problème fondamental" (III 360 4. Abs.) die Sicherung der Freiheit über die der Selbsterhaltung und erklärt sie zur obersten Geltungsbedingung des bürgerlichen Zustands. "Wie findet man eine Form der Vereinigung, die mit der ganzen gemeinsamen Kraft die Person und die Güter jedes Assoziierten verteidigt und schützt, und durch die jeder, obwohl er sich mit allen vereinigt, dennoch nur sich selbst gehorcht und so frei bleibt wie zuvor" (ebd.).²⁵⁶ Mit dieser - gegenüber der Themenstellung in CS I 1 konkretisierten - Problemexposition trägt Rousseau seiner vorangegangenen Kritik Rechnung, indem er das, was bisher als Prinzip seiner Auseinandersetzung mit "Grotius et les autres" fungiert, nun positiv als oberstes legitimitätsstiftendes Kriterium seines eigenen Vertrags-

modells in Ansatz bringt. Die die Problemexposition kennzeichnende Unentschiedenheit Rousseaus, die Selbsterhaltungspflicht und die mit der "qualité d'homme" substantiell verbundene Freiheit des einzelnen gleichermaßen zum Legitimitätsprinzip rechtlicher Verhältnisse zu erheben, bleibt indes auch in der entfalteten Problemlösung enthalten. Betrachtet man diese Unentschiedenheit auf dem Hintergrund der Rousseauschen Locke-Rezeption, so erscheint sie zunächst unbedenklich: Wie Locke bezieht Rousseau Selbsterhaltungspflicht und natürlichen Freiheitsanspruch positiv aufeinander, indem er diesen durch jene fundiert. Die Sorge um die Erhaltung der eigenen Existenz ist oberstes Gesetz und erste Pflicht des Menschen (cf. III 352, 360; 140, 164; 302; 475; IV 491), Freiheit und Kraft sind die ersten Werkzeuge ("premiers instrumens") (III 360) zur Sicherung der Selbsterhaltung; vertragliche Vereinbarung dieser Werkzeuge müssen mit der möglichen Erfüllung der Selbsterhaltungspflicht vereinbar sein.

Andererseits macht Rousseau in seiner Kritik der Grotius, Hobbes und Pufendorf deutlich, daß die Legitimität der Verpflichtungen des bürgerlichen Zustands nicht auf der Basis einer bloßen Subsistenzsicherung der Bürger zu gewinnen ist. Die beliebige Veräußerung der eigenen Freiheit zugunsten eines anderen um des blosen Überlebens willen ist "incompatible avec la nature de l'homme" (III 356); auf der Grundlage eines solchen Verzichts lassen sich für Rousseau keine legitimen Rechtsverhältnisse zwischen Menschen begründen. Nicht die Sicherung der Erhaltung der Bürger, sondern die zwangsrechtlich garantierte Unabhängigkeit des einzelnen von der Willkür aller anderen in einem Zustand allgemeiner Freiheit verleiht dem bürgerlichen Zustand Rechtmäßigkeit und macht ihn mit dem unverzichtbaren Freiheitsanspruch jedes einzelnen vereinbar.

Rousseau bleibt nun aber im CS an einigen Stellen selbst noch der von ihm kritisierten Bestimmung des Vertrags- und Staatszwecks durch das Prinzip der Selbsterhaltung verpflichtet und setzt sich damit gleichsam selbst seiner eigenen Kritik in den Anfangskapiteln des CS aus. So bestimmt er im Kapitel über das staatliche Strafrecht - eher der Theorie Hobbes' als in Konsequenz seiner Kritik eigenen Einsichten folgend - die Erhaltung der Bürger als

Zweck des "traité social" (III 376); wer dem um der Selbsterhaltung notwendigen Vertrag beitrete, erkläre damit auch sein Einverständnis zu den Mitteln, die zur Realisierung dieses Zwecks notwendig seien. Auch in CS III 9 wiederholt er diese Staatszwecksbestimmung und sieht die Realisation dieses Zwecks bereits durch die Zunahme und Prosperität der Bevölkerung indiziert (cf. III 419 f.). Solche Bestimmungen kontrastieren nun freilich mit der kritischen Intention der Rousseauschen Theorie, den im "problème fondamental" formulierten Bedingungen und der im Ausgang von dieser Problemstellung gewonnenen Definition des Vertragszwecks. Bei dieser Bestimmung nimmt Rousseau die Hobbesche Forderung der Lebens- und Friedenssicherung (cf. Leviathan XIV 8. Abs.) als unerlässliche Teilstellung an die Begründung des bürgerlichen Zustands mit auf; die Sicherung der Erhaltung der Bürger und ihr wirksamer Schutz nach innen und außen bleiben auch bei Rousseau (ein)objektiver Zweck und subjektives Motiv des Vertragsschlusses. Zugleich stellt Rousseau die diesbezügliche Sicherungsfunktion aber unter die Bedingung ihrer Übereinstimmung mit der Erhaltung der freien Selbstbestimmung des einzelnen. Im Kontext dieser Vorrangstellung der Freiheitssicherung gegenüber der Lebenssicherung bestimmt sich das "bonum commune" der Assoziierten nicht als bloße Sicherheit ihres Lebens in einem wie auch immer gearteten gesellschaftlichen Frieden, sondern als Sicherheit rechtlicher Freiheit und Gleichheit: "Wenn man untersucht, worin das höchste Wohl aller genau besteht, das den Endzweck jeder Art von Gesetzgebung bilden soll, so wird man finden, daß es sich auf jene zwei Hauptgegenstände Freiheit und Gleichheit zurückführen läßt" (III 391).

4. Der Modus der Staatskonstitution

Konstitutionsprinzip einer staatlichen Ordnung, als deren oberster Zweck die Sicherung der gleichen rechtlichen Freiheit aller Assoziierten ausgewiesen ist, ist der "contrat social". Bei dessen Bestimmung lassen sich hinsichtlich des Modus und der Struktur des Vertrages einige wesentliche Übereinstimmungen mit dem Hobbeschen Vertragsbegriff erkennen, die zugleich aber auch mit signifikanten Abweichungen gegenüber letzterem einhergehen. Dies gilt bereits für

die Klausel des Rousseauschen Vertrags, die eine vollständige Rechtsveräußerung der Vertragskontrahenden fordert - "l'aliénation totale de chaque associé avec tous ses droits à toute la communauté" (III 360) - und als zentrale Bestimmung in die Vertragsformel eingeht: "Chacun de nous met en commun sa personne et toute sa puissance sous la suprême direction de la volonté générale; et nous recevons en corps chaque membre comme partie indivisible du tout" (III 361). Die mit Nachdruck betonte und umgehend begründete Forderung nach Reziprozität und Vollständigkeit der vertraglichen Rechtsaufgabe kann, will man Rousseaus vorangehender Kritik an Grotius etc. nicht jeden Sinn und jede konstitutive Bedeutung für Rousseaus Vertragsmodell absprechen, mit dem kritisierten menschheitswidrigen Freiheitsverzicht nicht gleichgesetzt werden. Anders als in den kritisierten Vertragsmodellen nämlich, in denen der Vertragsschluß den Willen der einzelnen vertraglich vom Recht auf die Bestimmung des rechtlichen Gebrauchs der Freiheit aller ausschließt und den einzelnen jedes weiteren Einflusses auf die Ausübung staatlicher Herrschaft beraubt, stiftet die "aliénation totale" allererst die Voraussetzung zur Erhaltung und durchgängigen Betätigung der Freiheit des einzelnen, indem sie allen einen Status gleichberechtigter Partizipation an der Bestimmung der gesetzlichen Bedingungen des bürgerlichen Zustands verleiht.

Jeder verzichtet - unter der entscheidenden Bedingung der strikten Reziprozität des Verzichts - auf seine natürliche Freiheit und übergibt damit das Recht der Rechtsentscheidung und das der Verfügung über den Gebrauch der eigenen Kräfte zur Durchsetzung dieser Entscheidung an die Gemeinschaft der Vertragsschließenden. Da sich jeder allen und nicht, wie bei Hobbes, einem außerhalb der Vertragsbeziehung stehenden Dritten übergibt, übergibt er sich niemandem.²⁵⁷ Die durch den Verzicht hergestellten Abhängigkeiten zwischen den Vertragspartnern kompensieren sich wechselseitig; ja, jeder einzelne gewinnt durch seinen Verzicht den Gegenwert dessen, was er verliert, und durch die Vereinigung aller, ein größeres Maß an Kraft, das zu bewahren, was man hat (cf. III 361). Durch die Wechselseitigkeit der "aliénation", durch die rechtliche Konzedierung der Rechtsentscheidung und Rechtsdurchsetzung aller an alle, konstituiert der "contrat social" einen

Zustand vollkommener rechtlicher Gleichheit aller Assoziierten: "... ils deviennent tous égaux par convention et de droit" (III 367).

Die den "pacte social" bestimmende Reziprozitätsstruktur ist zugleich auch für die Bestimmung des Modus der staatlichen Gesetzgebung konstitutiv.²⁵⁸ Das gesetzgeberische Handeln des "corps politique" ist seiner Form nach bereits durch die vertragsrechtlichen Bedingungen seiner Konstitution weitgehend definiert (cf. III 374, 3. Abs.; 379 2. Abs.).

Nun verbinden sich gerade mit Rousseaus Bestimmungen der formalen Struktur des Vertrags einige Probleme, die von den Interpreten oft vermerkt, aber unterschiedlich gewertet worden sind.²⁵⁹ Bei der Analyse der Vertragsstruktur muß zunächst sowohl Rousseaus Aufweis des konzeptionellen Mangels des Regierungsvertrags im II. Discours (cf. III 184 f.) als auch dem gegen Grotius gerichteten Vorwurf in CS I 5 Rechnung getragen werden. Rousseaus knappe Ausführungen zur Vertragsstruktur in CS I 6 und 7 markieren eine Abwendung von der vertragsdualistischen Konzeption Pufendorfs, nach der die Einheit des Volkes in einem ersten, die Herrschaft durch Unterwerfung des Volkes unter eine Herrschaftsgewalt in einen zweiten Vertragsakt konstituiert wird - und zugleich einen Rückgang auf die (von Pufendorf kritisierte) Hobbessche Konzeption einer uno actu vollzogenen vertraglichen Stiftung von staatlicher Einheit und Herrschaft. Vertragssubjekte des "acte d'association" (III 362) sind bei Rousseau - ebenso wie bei Hobbes²⁶⁰ - die einzelnen Individuen. Wie aber bereits das Hobbessche Vertragsmodell dort Unstimmigkeiten sichtbar werden läßt, wo nach eindeutigen Bestimmungen des Verhältnisses zwischen vertraglicher Vereinigung und Delegation des Herrschaftsrechts gefragt wird²⁶¹, so hat offenbar auch Rousseau Schwierigkeiten, die in einem einzigen Vertragsakt konfundierten Vertragsbeziehungen hinsichtlich ihrer Vor- und Nachgängigkeit in eindeutiger Weise zueinander in Beziehung zu setzen. So soll der Vertrag durch die wechselseitige Übereinkunft aller einen einheitlichen politischen Körper stiften und zugleich auch die Unterwerfung aller einzelnen unter ihren gemeinsamen Willen beinhalten. Offensichtlich ist allerdings, daß Rousseau dort, wo er von den "deux parties contractantes" (III 363) und einem "engagement reciproque

du public avec les particuliers" (III 362) spricht, keine unbeabsichtigte Reproduktion der Theorie des Unterwerfungsvertrages liefert.²⁶² Vielmehr nimmt Rousseau eine funktionelle Differenzierung des Rechtsstatus aller am Vertrag beteiligten Assoziierten und des vertraglich gestifteten Staatskörpers vor; allein unter dem bei dieser Differenzierung leitenden "double rapport" (III 362 f.), unter dem Rousseau den Staatskörper in seiner Funktion als souveräne Gewalt und als Insgesamt der Vertragskontrahenten begreift, kann - in einem ganz anderen Sinne als innerhalb der vertragsdualistischen Konzeption - von zwei Vertragsparteien gesprochen werden. Beide Vertragsparteien sind den sie bildenden Personen nach identisch und nur hinsichtlich ihrer Funktion nach verschieden. Das "engagement réciproque du public avec les particuliers", von dem Rousseau im CS (III 362; cf. CSMS 290) wie auch im Emile (cf. IV 840) und in Montagne (cf. III 807) gleichermaßen spricht, ist deshalb nicht als Bestimmung der Subjekte des Vertrages zu verstehen, sondern als Qualifizierung der aus dem ²⁶³omnilateralen Vertrag hervorgehenden Verpflichtungsverhältnisse.

Bestätigung findet dieser Zusammenhang in Rousseaus Differenzierung des Rechtsstatus von Staat und Bürger. Die durch den "pacte social" gestifteten Vertragsrechtsbeziehungen" definieren demnach ein Verhältnis wechselseitiger Verpflichtung zwischen "public" und "particulaires"; beide bestimmen sich - in Binnenverhältnissen des Staates - durch einen dualen Status: im aktiven Sinne heißen sie "Souverain" und "Citoyens", im passiven Sinne "Etat" und "sujets" (III 362). Aufgrund dieses dualen Status schließt der einzelne letztlich einen Vertrag mit sich selbst ab ("chaque individu, contractant, pour ainsi dire, avec lui-même", ebd.), an dessen Verpflichtungen er aber durch das zweifache Verpflichtungsverhältnis gebunden bleibt. Der Grundsatz des bürgerlichen Rechts, nach dem man an gegen sich selbst eingegangene Verpflichtungen nicht gebunden ist, ist deshalb - so Rousseau - auf den einzelnen nicht anwendbar, wohl aber auf den Souverän, ist dieser doch in seinem Selbstbezug allein sich selbst verpflichtet und zur Aufhebung seiner Verpflichtungen berechtigt.

Mit der Betonung der Unmöglichkeit einer Selbstbegrenzung der souveränen Gewalt deutet Rousseau bereits an dieser Stelle an, der

Hobbesschen Souveränitätstheorie in einem ganz entscheidenden Punkt zu folgen. Rousseaus Aufnahme zentraler vertrags- und souveränitätstheoretischer Momente Hobbesscher Provenienz wird indes nicht erst an dieser Stelle sichtbar. Vielmehr zeigt bereits Rousseaus Begründung der Notwendigkeit eines vollständigen vertraglichen Rechtsverzichts, wie sehr Rousseau hier Hobbesschen Argumentationsperspektiven verpflichtet ist. Ja, Rousseau nimmt mit seiner diesbezüglichen Begründung sogar noch eine Radikalisierung der Position Hobbes' vor.

Rousseau begreift das Moment der Vollständigkeit der "aliénation" als unerlässliche Voraussetzung der durch den Staat zu leistenden Rechtssicherheit. Der geforderte Rechtsverzicht muß "vollständig (totale)" (III 360) und "vorbehaltlos (sans réserve)" (III 361) sein. Ein bloß vorbehaltlicher Verzicht stünde mit der Idee einer obersten und konkurrenzlosen Rechtsentscheidungskompetenz der souveränen Gewalt im Widerspruch und führte zur Reetablierung eines Rechtsverhältnisses, dessen Überwindung der "pacte social" gerade leisten soll. Blieben nämlich, so Rousseaus Argument, den einzelnen bei Eintritt in den Staat irgendwelche Rechte, so gäbe es bei einem möglichen Streit um diese Rechte zwischen den einzelnen und der souveränen Gewalt keine beiden übergeordnete Instanz zur Klärung dieses Konflikts und jeder bliebe notwendig Richter in eigener Sache; folglich bestünde zwischen beiden Parteien der Naturzustand fort und die "Vereinigung würde notwendig tyrannisch oder nichtig (vain)" (ebd.). Ein Residuum naturzuständlicher Rechtsdistribution im Staat ist unmöglich: "... nul associé n'a plus rien à réclamer" (ebd.).

Dem Gedanken eines unter Vorbehalt vollzogenen Rechtsverzichts, wie er bei Hobbes vorliegt, (ohne allerdings mit der vertrags- und souveränitätstheoretischen Argumentation in einen konsistenten Zusammenhang gebracht worden zu sein), erteilt Rousseau damit eine deutliche Absage. Im Unterschied zu Hobbes, der dem einzelnen ein bei Vertragsschluß nicht zur Disposition stehendes Recht auf Selbstverteidigung zuerkennt, wo eine unmittelbare Bedrohung von Leib und Leben vorliegt (cf. *De Cive* II 18; *Leviathan* XIV 8, 28. Abs.), stellt bei Rousseau jeder Vertragskontrahent "sa personne et tout sa puissance" (III 361) vollständig und bedingungslos (cf. III 807) unter den vertraglichen Willen aller Assoziierten und verleiht diesem dadurch einen Status absoluter Rechtsvollkommenheit.

Von der Forderung nach einer vollständigen Veräußerung (CS I 6) scheint sich Rousseau einige Kapitel später (CS II 4) zumindest vordergründig zu lösen: "Man gesteht zu, daß durch den Gesellschaftsvertrag jeder von seiner Macht, seinen Gütern und seiner Freiheit nur den Teil veräußert, dessen Gebrauch für die Gemeinschaft von Bedeutung ist" (III 373). Die hier anklingende Vorstellung, mit der etwa Locke den Gedanken einer vollständigen zugunsten einer begrenzten Veräußerung abzuschwächen sucht²⁶⁴, bleibt der Rousseauschen Theorie allerdings nur äußerlich: die souveräne Gewalt erfährt durch diese Einschränkung keine Restriktion ihrer Kompetenzen, da sie allein über Notwendigkeit und Umfang des zu veräußernden Teil entscheidet. Lockes Konzeption einer bereits durch den Modus der Vertragsgründung begrenzten Staatsgewalt findet keinen Eingang in den CS.

5. Rechtliche Folgen des Übergangs in den bürgerlichen Zustand - Rousseaus Übereinstimmung mit der vertragstheoretischen Tradition

Der Argumentationszusammenhang, in dem Rousseau die Notwendigkeit der "aliénation totale" begründet, macht zugleich auch seine Bereitschaft zu einer Übernahme zentraler Bestimmungsmomente der Hobbesschen Naturzustandstheorie deutlich. Nicht nur, daß Rousseau wie Hobbes hier mit Bezug auf einen defizient verstandenen Naturzustand die Stiftung widerspruchsfreier rechtlicher Verhältnisse fordert, deren Struktur den Rückfall in eben diesen Zustand verhindert (cf. III. 361); daß er vom Gegensatz der Interessen spricht, der eine Gründung des bürgerlichen Zustands notwendig macht, (cf. III 368) und auf die "unvermeidlichen Kämpfe (combats inévitables)" (III 375) hinweist, die im Naturzustand aus der Bemühung der einzelnen um Selbsterhaltung hervorgehen²⁶⁵ - auch bei der Bestimmung des Übergangs vom natürlichen in den staatlichen Zustand übernimmt Rousseau zu einem Teil Hobbessche und (sofern bei diesem wie bei Hobbes die Defizienz des Naturzustands im Vordergrund steht) Lockesche Bestimmungen. Andererseits bezeugt in diesem Zusammenhang ein anderer Komplex von Bestimmungen (CS I 8, "De l'état civil") die den Naturzustandsbegriff des CS kennzeichnende Mehrdeutigkeit, die hier aus der Übernahme der entwicklungsgeschichtlichen Perspektiven

des II. Discours resultiert und eine der Logik der Rousseauschen Vertragstheorie nachteilige Inkompatibilität einzelner Bestimmungsmomente des Naturzustandsbegriffs mit sich bringt.

Im zweiten Abschnitt des Kapitels "De l'état civil" (III 364 f.) und im Eigentumskapitel des CS ("Du domaine réel" I 9) legt Rousseau einen Vergleich zwischen natürlichem und bürgerlichem Zustand anhand der aus dem Übergang resultierenden rechtlichen Folgen vor. Der durch den Vertragsschluß markierte Übergang erscheint als Übergang von einem Zustand prinzipieller Rechtsunsicherheit, in dem die Wirksamkeit individueller Rechtsansprüche von der bloß zufälligen Gewalt des einzelnen abhängt, in einen Zustand allgemeiner, durch die Herrschaft der "volonté générale" garantierter Rechtssicherheit und gesetzlicher Freiheit.

Durch den Vertrag verliert der einzelne seine natürliche, nur durch die jeweilige Kraft im Verhältnis zu anderen begrenzte Freiheit ("liberté naturelle" III 364), sein unbegrenztes natürliches Recht auf alles, was er erreichen kann und zu seiner Selbsterhaltung notwendig ist (cf. III 364 f.), und einen sich auf bloß provisorische Rechtsansprüche - nämlich das Recht des Stärkeren oder das des ersten Besitzergreifers - gründenden Besitz, um an ihrer Stelle die bürgerliche, durch den allgemeinen Willen begrenzte Freiheit ("la liberté civile qui est limitée par la volonté générale" III 365) und das auf einen positiven Rechtstitel gegründete, gesetzlich garantierte Recht auf Eigentum zu gewinnen.²⁶⁶ Die mit der Übereinkunft aller mit allen erworbene bürgerliche Freiheit hat mit der natürlichen Freiheit nur noch das negative Moment, die Unabhängigkeit von der Willkür anderer, gemein (cf. III 352); aber erst mit der Unterwerfung unter die Herrschaft der "volonté générale", durch Reduktion der individuellen Freiheit auf die Form ihrer möglichen Allgemeinheit, kann diese Unabhängigkeit gesetzlich geschützt und der Abhängigkeit von zufälligen naturalen Bedingungen entzogen werden. Wie bei Hobbes und Locke ist auch bei Rousseau die Sicherheit und Bestimmbarkeit der Rechte des einzelnen eine genuine Leistung des bürgerlichen Zustands und nicht unter den Bedingungen einer natürlichen (Rechts-)Gemeinschaft der Menschen realisierbar. Unter dem Aspekt dieser Leistung des Staates stimmt Rousseau mit Hobbes und Locke auch in der prinzipiell

positiven Bewertung des Übergangs vom natürlichen in den bürgerlichen Zustand überein und bezeugt damit gleichermaßen die aus diesem Übergang hervorgehenden Vorteile²⁶⁷ für den einzelnen: die bei Vertragsschluß notwendige vollständige Veräußerung, die zunächst vielleicht den Verdacht erregt, schon terminologisch mit Rousseaus Kritik des Veräußerungstheorems bei Grotius (III 555 f.) in Widerspruch zu stehen, beinhaltet - so Rousseau - "keine wirkliche Entsaugung (aucune renonciation véritable)" (III 375); vielmehr gewinnt der Eintritt in den Staat die Gestalt eines "vorteilhaften Tausches (échange avantageux)" (ebd.), tauschen doch die einzelnen für eine unsichere und prekäre Lebensweise eine gesicherte und bessere, für ihre natürliche Unabhängigkeit rechtliche Freiheit, für ihre individuelle Kraft ein durch die Vereinigung garantierter Recht und für ihre unter Naturzustandsbedingungen stets gefährdete Existenz ein durch den Staat wirksam geschütztes Leben ein (ebd.).

Und ebenso wie die äußeren Verhältnisse der einzelnen zueinander bringt der Vertrag auch deren Aneignungsbeziehungen zum Boden in eine gesetzliche Form. In Rousseaus Ausführungen zu der mit dem Übergang in den bürgerlichen Zustand einhergehenden qualitativen Verwandlung provisorischer in gesetzlich geschützte Eigentumsverhältnisse gehen wiederum, in Verschränkung, Hobbessche und Lockesche Theoreme ein. In der Angabe der Bedingungen, die im Naturzustand den Erwerb eines provisorischen Rechtstitels (des "droit de premier occupant", III 365) ermöglichen, läßt sich durchaus eine Orientierung an Lockeschen Vorstellungen erkennen. Eine unter vorstaatlichen Bedingungen gültige Aneignung des Bodens ist nach Rousseau nur möglich, wenn (1) der in Frage kommende Boden noch nicht bewohnt ist, (2) sein Umfang das zur Selbsterhaltung notwendige Maß nicht überschreitet (cf. Second Treatise §§ 31, 38) und (3) eine über eine bloß formelle Inbesitznahme hinausgehende Bearbeitung und Kultivierung dieses Bodens stattfindet (Cf. Second Treatise § 32).²⁶⁸ Der in Obereinstimmung mit den genannten Bedingungen - Erstbesitz, Bedürfnis und Arbeit - erworbene Anspruch verlangt Respektierung durch alle anderen, erlangt ein juridischen Titels und wird, so Rousseau ausdrücklich, erst "nach der Einführung des Eigentumsrechts ein wirkliches Recht

(*un vrai droit*)" (III 365). Rousseau nimmt damit - zumindest gegen die Intention der Lockeschen Eigentumstheorie - den Hobbesschen Gedanken eines von den Bedingungen des bürgerlichen Zustands abhängigen Rechts auf Eigentum auf²⁶⁹ und macht wie Hobbes das Eigentumsrecht der staatlichen Gemeinschaft zur Basis des besonderen Eigentums der einzelnen Bürger²⁷⁰: "... *le droit que chacun particulier a sur son propre fond est toujours subordonné au droit que la communauté a sur tous*" (III 365). Wie für alle (bürgerlichen) Rechte bildet der Gesellschaftsvertrag auch für das Eigentumsrecht des einzelnen die Grundlage; die einzelnen veräußern beim Vertrag all ihre Güter, um sie sogleich als ein in ein wirkliches Recht verwandeltes Eigentum wieder zurückzuerhalten. Die einzelnen Eigentümer werden dadurch - in strikter Umkehrung des von Locke gesetzten Verhältnisses - zu "*dépositaires du bien public*" (ebd.) und durch die zugleich dingliche und persönliche Rechtsbeziehung zum Souverän in eine größere Abhängigkeit zum Staat gebracht, die der Verpflichtung der Bürger gegenüber der Staatsgemeinschaft ein materielles Substrat²⁷¹ verschafft.²⁷²

Nicht zu Unrecht ist mit Blick auf die Bestimmungen, mit denen Rousseau die rechtlichen Konsequenzen der Konstitution des Staates spezifiziert (III 364 f.), auf entsprechende Ausführungen Kants hingewiesen worden.²⁷³ Der Gedanke an diesbezügliche Übereinstimmungen Kants mit Rousseau legt sich nicht zuletzt auch deshalb nahe, weil auch Rousseaus Theorem der "*aliénation totale*" offensichtlich eine positive Aufnahme in Kants eigenem Vertragsbegriff gefunden zu haben scheint. Sieht man von der sich im folgenden Zitat andeutenden Qualifizierung der systematischen Funktion und des methodischen Status des Kantischen Vertragsbegriffs ab, so lassen sich Kants Ausführungen in der "*Rechtslehre*" der "*Metaphysik der Sitten*" zumindest auch als Explikation der Rousseauschen Vorstellung einer unmittelbaren Restitution der natürlichen Freiheit als durch den allgemeinen Willen bestimmte und begrenzte bürgerliche Freiheit lesen: "... Der Act, wodurch sich das Volk selbst zu einem Staat constituiert, eigentlich aber nur die Idee desselben, nach der die Rechtmäßigkeit desselben allein gedacht werden kann, ist der *ursprüngliche Contract*, nach welchem alle (omnes et singuli) im Volk ihre äußere Freiheit aufgeben, um sie

als Glieder des gemeinen Wesens, d.i. des Volks als Staat betrachtet (universi), sofort wieder aufzunehmen, und man kann nicht sagen: der Mensch im Staate habe einen Teil seiner angeborenen äußereren Freiheit einem Zwecke aufgeopfert, sondern er hat die wilde, gesetzlose Freiheit gänzlich verlassen, um seine Freiheit überhaupt in einer gesetzlichen Abhängigkeit, d.i. in einem rechtlichen Zustande, unvermindert wieder zu finden; weil diese Abhängigkeit aus seinem eigenen gesetzgebenden Willen entspringt" (§ 47, AA VI, 315 f.).

Der Hinweis auf Gemeinsamkeiten zwischen Rousseaus und Kants Vertragsbegriff verlangt indes auch einen Hinweis auf die Grenze dieser Gemeinsamkeiten. Kants Rezeption des CS gilt in diesem Zusammenhang allein den rechtphilosophischen Bestimmungsmomenten der Rousseauschen Theorie. Und allein unter Berücksichtigung dieses Rezeptionszusammenhangs erhält die behauptete Verwandtschaft der beiden Vertragstheorien ihre Berechtigung. Nur in diesem Sinne kann von Kant als dem 'Vollender' der Rousseauschen Staatsrechtstheorie gesprochen werden.²⁷⁴ Die Berechtigung einer solchen Einschränkung macht eben der thematische Kontext sichtbar, innerhalb dessen sich neben den angesprochenen Gemeinsamkeiten auch grundsätzliche Differenzen zwischen beiden Autoren aufweisen lassen.

6. Die Diskontinuität von natürlicher und bürgerlicher Existenz

Dasselbe Kapitel - "De l'état civil" (CS I 8) -, in dem sich Rousseaus Aufnahme vertragstheoretischer Argumentationsformen Hobbescher und Lockescher Provenienz auf anschauliche Weise dokumentiert, verbindet den Übergang in den bürgerlichen Zustand zugleich auch mit Bestimmungen, die nicht mehr mit den argumentativen Voraussetzungen der Vertragstheorie vereinbar sind und damit nicht nur zu einer Differenz zu den Vertragstheorien der Hobbes und Locke führen, sondern sich auch auf den Begründungszusammenhang des CS selbst nachteilig auswirken. Der Übergang in den "status civilis" bestimmt sich nämlich für Rousseau nicht nur, wie nach gängigem argumentativem Grundmuster der Vertragstheoretiker, als Übergang von einem provisorischen in einen gesicherten Rechtszustand, er

besitzt vielmehr die Funktion einer Veränderung der Natur des Menschen Erst mit dem Übergang in den Staat und erwerbe der einzelne seine moralische Freiheit und werde damit im eigentlichen Sinne Herr seiner selbst (cf. III 365).²⁷⁵

Mit dieser Beschreibung der Metamorphose des Menschen, die Rousseau als Funktion der vertraglichen Stiftung des Staates begreift, nimmt Rousseau die geschichtsphilosophische Thematik der Naturzustandstheorie des II. Discours in die kontraktualistische Theoriekonzeption des CS auf. Naturzustand und bürgerlicher Zustand werden nun nicht mehr nur als ihren Bestimmungen nach im Verhältnis der Kontradiktion stehende Rechtsstatus ausgewiesen, sondern als geschichtliche Stadien begriffen und im Hinblick auf die beiden Stadien korrespondierenden Realisationen menschlicher Existenz bestimmt. Bei dieser Bestimmung des 'Subjekts' des Naturzustands wiederholt Rousseau die im II. Discours entfaltete Vorstellung des instinktgeleiteten, vorrationalen und vormoralischen "homme naturel", der erst mit der Aufgabe seines ursprünglichen Zustands und zunehmender Vergesellschaftung den Status eines freien, vernunftbestimmablen und moralischen Subjekts erlangt.²⁷⁶ Bei der Konfrontation von "état de nature" und "état civil" nimmt Rousseau im CS allerdings eine Inversion seiner Qualifizierung beider Zustände vor. Während der II. Discours die Entfernung vom "pur état de Nature" und die zur Gründung des Staates zwingende Entwicklung unter negativen Vorzeichen schildert (cf. III 138 ff., 171, 189), erscheint die Aufgabe der natürlichen Existenz zugunsten der bürgerlichen Existenz im CS als grundsätzlich affirmativer Akt; die positive Wertung des "status civilis" findet hier lediglich mit Rousseaus Hinweis auf mögliche Mißbräuche staatlicher Herrschaft eine gewisse Einschränkung. Mit dieser Einschränkung bleibt Rousseau weit hinter den Positionen der "histoire hypothétique des gouvernemens" (III 127) zurück, die den Mißbrauch der Errichtung des bürgerlichen Zustands als notwendigen und unvermeidbaren begreifen ("les abus inévitables" III 185; cf. 187).²⁷⁷ Anders als im Discours, in dem die Entwicklung gesellschaftlicher Beziehungen das seiner selbst unbewußte Glück des "homme naturel" zerbricht und mit einem "funeste hazard"

(III 171) eingeleitet wird, gerät die vertragliche Gründung des Staates, mit der Vergesellschaftung und Staatsgründung ineins vollzogen werden (cf. III 360), im CS zu einem "instant heureux" (III 364), tritt doch mit ihm an die Stelle naturaler Triebbestimmtheit ein Handeln nach Prinzipien der Vernunft. Erst im "état civil" realisiert sich der Mensch als Mensch und erwirbt damit eine von seiner ursprünglichen verschiedenen 'zweite' Natur.

Die an den Positionen des II. Discours orientierten Bestimmungen des Übergangs in den bürgerlichen Zustand und die diesem korrespondierende Veränderung der menschlichen Natur stehen nun allerdings zu den argumentativen Prämissen der Vertragstheorie, zur Formulierung des "problème fondamental" wie zu den kritischen Positionen des CS in einem Spannungsverhältnis, geht doch die positive Kennzeichnung der bürgerlichen Existenz mit einer Charakterisierung der Defizienz der natürlichen Existenz einher, die es unmöglich macht, dem "homme naturel" noch den Status eines möglichen Subjekts des "contrat social" zuzusprechen. Die dem Vertrag zugewiesene Funktion einer Transformation der menschlichen Natur stellt eine mit den Voraussetzungen und Implikationen des Vertragstheoretischen Zusammenhangs inkompatible Desavouierung des "homme naturel" als Vertragskontrahenten dar, indem sie die Qualifikation des einzelnen als vernünftiges und freies Vertragssubjekt zum Resultat des Vertrags selbst erklärt. Nicht nur der allen Vertretern der neuzeitlichen Vertragstheorie gemeinsame Gedanke einer grundsätzlichen Konstanz der Natur des Menschen in natürlichem und bürgerlichem Zustand wird hier - wie schon im II. Discours - negiert; auch der der vertragstheoretischen Tradition gemeinsame Grundvoraussetzung einer "ontologischen und axiologischen Priorität des Individuums"²⁷⁸ gegenüber dem in freier wechselseitiger Selbstverpflichtung geschaffenen Staat wird damit nachhaltig widersprochen. Aber eben diese Grundvoraussetzung ist es andererseits, die Rousseaus eigene Kritik der Vertragstheorien von Grotius und Hobbes trägt, die in seiner - an Locke orientierten - Definition des natürlichen Rechtsstatus des einzelnen zum Ausdruck kommt und die er schließlich in seiner vertragstheoretischen Problemstellung radikaler als seine Vorgänger zum Ausdruck bringt. Die 'natürliche' Freiheit des einzelnen bestimmt sich in diesem

Kontext nämlich als positive Norm für die staatliche Herrschaftsordnung, nicht aber als Derivat des diese begründenden Vertrags: dessen oberster Zweck ist - zumindest hier - die gesetzliche Bestimmung und Sicherung der individuellen Freiheit, nicht aber die Kreation eines "nouvel être" (III 289) und die Verleihung moralischer und rechtlicher Subjektivität. Die Übernahme von Bestimmungen der Naturzustandstheorie des II. Discours in den Begriff des "état de nature" des CS führt damit zu Widersprüchen zwischen den sich entwicklungsgeschichtlicher und rechtsphilosophischer Perspektive verdankenden Bestimmungen des Naturzustandsbegriffs des CS. Die notwendige Emanzipation von den Positionen des Rekonstruktionsunternehmens des II. Discours ist Rousseau hier nicht gelungen.

7. Die "science du Legislateur" und ihr Verhältnis zu den Staatsrechtsprinzipien des CS

Rousseau hat den Gedanken einer Transformation der menschlichen Natur im CS auch in einem anderen Zusammenhang wieder aufgenommen. Aber anders als im ersten Buch, das die Gegenüberstellung von natürlicher und bürgerlicher Existenz auf der Folie des durch den Vertrag markierten Übergangs in den Staat vornimmt, vollzieht sich die Veränderung des Menschen in CS II 7 innerhalb des "status civilis"²⁷⁹. Die Diskontinuität von natürlicher und bürgerlicher Existenz bezieht sich hier einzig auf den bürgerlichen Zustand und erscheint als Denaturierungsleistung des "legislateur": "Wer sich daran wagt, ein Volk zu errichten, muß sich imstande fühlen, sozusagen die menschliche Natur zu ändern; ... die Verfaßtheit des Menschen zu ändern, um sie zu stärken; an die Stelle eines physischen und unabhängigen Daseins, das wir alle von der Natur erhalten haben, ein Dasein als Teil und ein moralisches Dasein zu setzen" (III 381).²⁸⁰ Mit dieser Kontrastierung von natürlicher und denaturierter bürgerlicher Existenz bringt Rousseau erneut einen für sein Gesamtwerk zentralen Gedanken in den CS ein, ohne daß diese Differenzierung jedoch noch im Rückgang auf die Basis der vertragstheoretischen Gegenüberstellung von Naturzustand und Staat gewonnen wäre. Betrachtet man Rousseaus Ausführungen zur Denaturierungsleistung des "legislateur", die die innerhalb der pädagogischen Problemstellung einer "éducation de l'homme" entfaltete geschichtsphilosophische Vor-

stellung einer Entzweiung von "homme naturel" und "homme civil" aufnehmen²⁸¹, unter dem Aspekt ihres Verhältnisses zu den "principes du droit politique", so wird deutlich, daß Rousseau offensichtlich bemüht ist, einen Widerspruch zwischen der Funktionsbestimmung des "legislateur" und der Souveränitätskonzeption des CS zu vermeiden.

Was die Fixierung des rechtlichen Status des Gesetzgebers angeht, so wird durch sie das Prinzip der Volkssouveränität formal nicht tangiert. Folglich läßt Rousseau auch in CS II 4 keinen Zweifel an der exklusiven Legislativfunktion des Volkes. In ihrer Qualität eines "droit incommunicable" (III 383) ist diese Funktion nicht einmal auf die "intelligence supérieure (III 381) des Gesetzgebers übertragbar.²⁸² Rechtliche Verbindlichkeit erlangt die vom Gesetzgeber vorgeschlagene Verfassung allein durch die freiwillige Zustimmung des Volkes. Jede gesetzliche Bestimmung, die nicht auf den Willen des Volkes zurückgeht oder von ihm in zwangloser Zustimmung bestätigt wird, ist nichtig und erlangt keine Verbindlichkeit (cf. III 383, 430). Seiner Rechtsstellung nach verfügt der "legislateur", so Rousseau ganz ausdrücklich, weder über legislative noch über exekutive Kompetenzen. "Cet emploi, qui constitue la république, n'entre point dans sa constitution" (III 382). Der "legislateur" kann für sich in der von ihm redigierten Verfassung kein konstitutionell definiertes Amt einbringen, weil dies notwendig mit den Rechtskompetenzen von Legislative und Exekutive kollidieren würde und so mit der Errichtung republikanischer Verhältnisse (cf. III 379 f.) unvereinbar wäre. Die Figur des "legislateur" findet innerhalb der Rousseauschen "principes du droit politique" keinen systematischen Ort.²⁸³

In keiner Rechtsbeziehung zum Volk stehend, gilt sein Handeln primär der Aufgabe, einem bereits bestehenden Staat eine Verfassung zu geben - oder auch die Republik selbst zu gründen. Ein solcher faktischer Gründungsakt, durch den der Idee eines unter der Herrschaft der "volonté générale" stehenden Gemeinwesens Realität verschafft werden soll, verlangt vom Gesetzgeber angesichts des vollen Mangels rechtlicher Kompetenzen eine übermenschliche Autorität, zumal er bei der Erfüllung seiner Aufgabe nicht auf die Urteilsfähigkeit des Volkes rechnen darf. Deutlich wird gerade in diesem Zusammenhang Rousseaus Skepsis gegenüber dem Vermögen

des Volkes, seine rechtlichen Kompetenzen entsprechend wahrzunehmen. Angesichts dieser Einschätzung sieht Rousseau als pragmatischer Politiker (cf. III 384) die Notwendigkeit für den "legislateur", die unerlässliche Sanktion der Verfassung durch den Volkswillen auf dem Weg der Instrumentalisierung der Religion zu erreichen. Wo das rechtliche Bewußtsein der Masse nicht hinreicht, soll vermeintlich göttlicher Ursprung die Bestätigung der Gesetze garantieren. Schließlich gilt für den Gedanken einer zwangsfreien Annahme einer vernünftigen Verfassung, daß das dazu erforderliche Urteilsvermögen des Volkes seinerseits erst auf dem Boden einer gerechten Verfassung zu wachsen vermag (cf. III 383).

Wendungen wie die von einem "peuple naissant" (ebd.) und einem durch gemeinsamen Ursprung, Interesse oder Übereinstimmung geeinten Volk (cf. III 390) deuten indes bereits an, daß Rousseau mit der Beschreibung der Figur des "legislateur" und den Ausführungen in den anschließenden Kapiteln (CS II 8-11), die der Frage nach einem zur Gesetzgebung geeigneten Volk gelten, den spezifisch kontraktualistisch argumentierenden Begründungszusammenhang des CS verlassen hat. An seine Stelle treten hier nun Reflexionen über die kontingenten Bedingungen der faktischen Realisation staatlicher Herrschaft und der Etablierung einer den normativen Staatsrechtsprinzipien des CS adäquaten (Verfassungs-)Gesetzgebung.²⁸⁴ Mit der Vorstellung einer durch den "legislateur" zu vollziehenden Staatsgründung trägt Rousseau im Anschluß an seine Theorie der Idealkonstitution des "corps politique" (cf. III 281) auch der Problematik der faktischen Staatsgründung Rechnung und etabliert damit im CS ein Konkurrenzverhältnis²⁸⁵ zweier unterschiedlicher Argumentationsebenen, die er nicht miteinander vermittelt. Die Frage nach dem Rechtsgrund des Staates mündet damit in die nach seiner realen Stiftung. Neben die vertragstheoretische Konzeption einer aus der wechselseitigen Übereinkunft freier und gleichberechtigter Subjekte hervorgehenden Stiftung des staatlichen "corps moral et collectif" (III 361) tritt konkurrierend die Vorstellung einer durch den Gesetzgeber geleisteten Vereinigung der - sich bereits in Staatsverhältnissen rudimentärer Form befindenden²⁸⁶ - "hommes vulgaires" (III 384; I. Discours 30). Vom Ende von CS II 6 (cf. III 380) an gehen Rousseaus Ausführungen von einer Idealbetrachtung des Staates

über weite Strecken zu Fragen des faktischen Ursprungs einer der Idee der "volonté générale" entsprechenden Staatsordnung über. Mit dieser Modifikation der Fragestellung, die mitunter zu offensichtlichen Widersprüchen in den einzelnen Bestimmungen führt²⁸⁷, gewinnt neben der Thematik der "principes du droit politique" auch die der politischen Maximen Rousseaus Interesse. Die Beantwortung der rechtsphilosophischen Frage nach der "nature du pacte fondamental" (III 374) rückt damit zuweilen in den Hintergrund gegenüber der Erörterung der Bedingungen, unter denen eine den Rechtsprinzipien des CS entsprechende staatliche Ordnung unter kontingenzen historischen, soziologischen und geopolitischen Konstellationen gestiftet oder aufrechterhalten werden kann.

Auf der Unterscheidung dieser beiden Problemstellungen zu insistieren, scheint um so berechtigter, als Rousseau ja selbst - in der Erstfassung noch ausdrücklicher als in der späteren Fassung - auf solche Differenzen der systematischen Intentionen des CS hinweist. Den Kapiteln "Du peuple" (CS II 8-10, III 384 ff.; entspricht CSMS II 2 "Du peuple à instituer", III 318 ff.), in denen Stiftung und Erhaltung des Staates primär unter pragmatisch-politischen Gesichtspunkten thematisiert werden, hat Rousseau in der Erstfassung an der korrespondierenden Stelle eine Bemerkung vorangestellt, die auf die Änderung der Fragestellung in den anstehenden Kapiteln aufmerksam macht: "Quoique je traite ici du droit et non des convenances, je ne puis m'empêcher de jettter en passant quelques coups d'oeil sur celles qui sont indispensables dans toute bonne institution" (III 318). Auch am Ende des Kapitels über die Souveränitätstheorie (CSMS I 4) deutet Rousseau die Differenzierung seiner systematischen Intentionen an, indem er die vorangegangene Fixierung der "idee de l'état civil" gegen die anstehende Untersuchung der "science de Legislateur" (III 297) abhebt.²⁸⁸ Eine solche 'Wissenschaft' erweist sich Rousseau als notwendig, wo es um die Problematik einer der "idee de l'état civil" entsprechenden Verwirklichung der staatlichen Ordnung geht. Freilich bleibt für Rousseau im Hinblick auf alle Formen der geschichtlich wirksamen Herrschaft deren unaufhebbare Defizienz gegenüber dem Prinzip dieses Rechts bestimmend: insofern teile auch der Bereich des Rechts und der Politik das

Schicksal aller Leistungen menschlichen Handelns.²⁸⁹ Die "science du Legislateur" gilt der Analyse und Reduzierung der beim Betrieb der politischen "Maschine" auftretenden Reibungsverluste. Durch Effektivierung der Wirksamkeit der Gesetze und durch Berücksichtigung und Konterkarierung der den Gesetzen widerstrebenden Dynamik menschlicher Leidenschaften²⁹⁰ soll der Gesetzgeber die unaufhebbare Differenz zwischen Idee und Wirklichkeit staatlicher Herrschaft verringern helfen. Die Figur des "legislateur" tritt auf, wo es um die Frage der Applikation der "principes du droit politique" geht - ihnen selbst bleibt sie äußerlich: Die Wissenschaft des Gesetzgebers wird erst thematisch, nachdem die Entfaltung der "Idee des bürgerlichen Zustands" (III 297) abgeschlossen ist.

Wenn die angesprochene Differenzierung unterschiedlicher systematischer Perspektiven in der Endfassung auch nicht mehr in der Weise auftaucht wie in der Erstfassung, so wird sie doch auch dort von Rousseau kurz angesprochen. Einmal in CS III 18, indem er dort bei der Erörterung der politischen Problematik des Verhältnisses zwischen Regierungs- und Legislativgewalt ausdrücklich die geltungsmäßige Präferenz der "regle du droit" gegenüber einer "maxime de politique" (III 435) hervorhebt; ein anderes Mal in CS IV 8, indem er dort seine "considerations politiques" gegen die Behandlung der Rechts- und Prinzipienfrage des CS abgrenzt (cf. IV 467).

Nun hat sich Rousseaus Bewußtsein einer systematischen Differenz zwischen den Fragen des Rechts und der Politik, zwischen Bestimmungsmomenten einer Theorie der Staatsrechtsprinzipien und Fragen ihrer Anwendung und möglichen Realisierbarkeit unter den Bedingungen der Geschichte freilich nicht in der Weise Geltung verschafft, daß mit ihm das den CS charakterisierende Spannungsverhältnis zwischen den Postulaten der "principes" und den Maximen der Politik zugunsten der ersteren vermieden bzw. aufgehoben wäre. Die Konzeption der Volkssouveränität erfährt im Kontext der politologischen Analysen des CS einen vehementen Einspruch. In der Perspektive dieser Analyse erscheint das Volk - "une multitude aveugle qui souvent ne sait ce qu'elle veut, parce qu'elle sait rarement ce qui lui est bon" (III 380) - als inkompetentes Subjekt seiner Rechte. Die Kraft

und Einsicht, deren es bedarf, um sich in Freiheit zu vereinen, schöpft es nicht aus sich - der "législateur" kommt von außen. Dort bleibt er auch.

VI. Die souveränitätstheoretische Konzeption des CS

1. Die Stellung des CS innerhalb der vertragstheoretischen Tradition

Es ist offensichtlich und nahezu trivial, daß sich in Rousseaus Theorie des "législateur" eine Differenz des CS zu den Vorstellungen der neuzeitlichen Vertragstheorie manifestiert. Unzweifelhaft ist aber auch, daß Rousseau mit der "science du Legislateur" auch in die Gesamtkonzeption des CS selbst ein Spannungsverhältnis zwischen den "principes du droit politique" und seinen Beiträgen zu einer Theorie des Realursprungs des Staates errichtet. Der Hinweis auf den Unterschied, der sich mit Bezug auf den letztgenannten theoretischen Zusammenhang zwischen dem CS und der vertragstheoretischen Tradition geltend macht, sollte indes nicht in Vergessenheit bringen, in welchem Maße Rousseau bei der Entfaltung des rechtsphilosophischen Begründungszusammenhangs im CS Problemstellungen und -lösungen dieser Tradition aufnimmt, in Auseinandersetzung mit ihr weiterentwickelt und in eine eigenständige vertragstheoretisch argumentierende Konzeption der Herrschaftsbegründung integriert. Dies gilt in besonderem Maße für die Souveränitätstheorie des CS, in der sich Rousseaus Aufnahme Hobbesscher Argumentation auf eine Weise dokumentiert, die auf dem Hintergrund der vehementen Kritik, die Hobbes' Naturzustands-, Vertrags- und Souveränitätstheorie durch Rousseau erfährt, zunächst nicht einer gewissen Paradoxie entbehrt. Auffällig ist hierbei, daß Rousseau der souveränen Gewalt im CS eine rechtliche Absolutheit einräumt, die mit der des Hobbes'schen Souveräns durchaus vergleichbar ist. Von daher ist es sicher nicht ganz zufällig, daß sich Rousseau aufgrund dieser strukturellen Gemeinsamkeiten mit Hobbes'Souveränitätstheorie einer Kritik ausgesetzt sah, die seine Theorie schlichtweg auf die Ebene der von ihm als "système horrible"(III 610) apostrophierten Theorie des Engländer zu bringen versucht hat.²⁹¹

Zweifellos haben Kritik und Übernahme einzelner Bestimmungsmomente und Argumente der Hobbesschen Souveränitätstheorie im CS eine enge Verbindung gefunden. Nimmt man vorab einmal diejenigen Attribute in den Blick, denen Rousseau den Status der für Funktionalität und Legitimität unerlässlichen Wesensbestimmungen der Souveränität zuweist,

so wird sichtbar, daß sich Rousseau mit seiner These der Unteilbarkeit und Unbegrenzbarkeit der souveränen Gewalt in grundsätzlicher Übereinstimmung mit Hobbes befindet, um dann mit seiner Ablehnung einer möglichen Veräußerung und Repräsentation der Souveränität einen strikten Gegensatz zu den souveränitätstheoretischen Vorstellungen Hobbes'- und zugleich auch zu denen der gesamten kontraktualistischen Tradition - zu markieren.

2. Unveräußerbarkeit und Unrepräsentierbarkeit des souveränen Willens

Bei der Entfaltung seines Souveränitätsbegriffs im zweiten Buch des CS (II 1-6) bestreitet Rousseau zunächst kategorisch die rechtliche Möglichkeit einer Veräußerung der Souveränität. Bei der Begründung dieses Attributs der Souveränität rekurriert Rousseau auf die Bestimmungen des individuellen Freiheitsrechts in CS I 4 (cf. III 356): Wie der Wille des einzelnen nicht auf eine andere Person übertragbar sei, ohne sich zugleich als Wille aufzuheben (ebd.), sei auch eine Veräußerung der Souveränität des Volkes nur unter der Bedingung der Zerstörung des Volkes als eines rechtlichen Gesamtsubjekts realisierbar. Eine Bindung des souveränen Volkswillens an einen von ihm verschiedenen Herrschaftswillen sei mit den Forderungen des "status civilis" unvereinbar; mit ihr verlöre das Volk seine "qualité de peuple" (III 369), wäre die staatliche Souveränität aufgehoben und mit ihr der politische Körper zerstört. (cf. III 368, 396). Die Ausübung souveräner Gewalt kann in Übereinstimmung mit den Prinzipien des Rousseauschen Staatsrechts allein in den Händen der Rechtsgemeinschaft aller Bürger liegen (cf. III 380).²⁹²

In einem Atemzug mit dem Verdikt der Unveräußerbarkeit behauptet Rousseau auch die Unmöglichkeit einer Repräsentation der souveränen Gewalt. "Die Souveränität kann aus dem gleichen Grund, aus dem sie nicht veräußert werden kann, auch nicht vertreten werden; sie besteht wesentlich im allgemeinen Willen, und der Wille kann nicht vertreten werden: er ist derselbe oder ein anderer; ein Mittelding gibt es nicht" (III 429; cf. 368). Den hier angesprochenen Grund gibt Rousseau bereits in III 368 an: Eine Repräsentation der Souveränität verbiete sich, weil es keine G a r a n t i e für die notwendige Übereinstimmung zwischen dem allgemeinen Willen des Volkes

und dem besonderen Willen der die Souveränitätsrechte in Stellvertretung wahrnehmenden Person(en) geben könne.²⁹³ Mit einer dem bloßen Zufall überlassenen Übereinstimmung der Gesetzgebung dieses besonderen mit dem allgemeinen Willen bliebe aber die Kompatibilität der durch diesen besonderen Willen gestifteten Ordnung mit der Freiheit der Gesetzesunterworfenen bloß zufällig; das dem Staat Legitimität verleihende Prinzip der Selbstgesetzgebung aller würde damit tangiert.

Indem Rousseau so (die zeitlich begrenzte) Delegation der Gesetzgebungskompetenz des Volkes an eine Vertretungskörperschaft auf eine Stufe mit der unbedingten Veräußerung der Souveränitätsrechte an einen absoluten Herrscher rückt²⁹⁴, widerspricht er nicht nur nachdrücklich dem für Hobbes' Souveränitätsbegriff grundlegenden Theorem einer vertraglichen Autorisation des Herrschers und der damit verbundenen Vorstellung einer den Willen der autorisierenden Bürger "absorbierenden Repräsentation"²⁹⁵; Rousseau setzt sich ebenso in Gegensatz zu jenen Autoren, die die Repräsentation des Volkes als eine - angesichts einer praktisch nicht realisierbaren unmittelbaren Willensbildung des Volkes - rechtlich unbedenkliche (Locke, Montesquieu) oder gar rechtlich notwendige (Kant) Einrichtung zur Verwirklichung der Volkssouveränität begreifen.²⁹⁶

Mit diesem Verdikt der Unrepräsentierbarkeit staatlicher Souveränität beschränkt Rousseau im CS freilich die Applikation seiner staatsrechtlichen Vorstellungen auf solche Staatsgebilde, in denen das Konzept einer unmittelbaren plebiszitär-demokratischen Selbstgesetzgebung des Volkes politisch praktikabel ist, also etwa auf das von ihm favorisierte Modell eines überschaubaren Kleinstaats mit einer homogenen, agrarisch strukturierten, nicht marktvermittelten Gesellschaft (cf. III 431; 513 f.; 905).

In den zehn Jahre nach Erscheinen des CS veröffentlichten "Considérations sur le Gouvernement de Pologne" hat Rousseau von seiner strikten Ablehnung jeglicher Form der Repräsentation Abstand genommen und im thematischen Kontext von Reformvorschlägen für eine bereits bestehende Verfassung (!) die Möglichkeit einer Übernahme der Gesetzgebungsinstanz durch Deputierte des Volkes zugesanden. Wie schon im CS lässt Rousseau aber auch hier keinen Zweifel an dem prinzipiellen Mangel eines repräsentativen Herrschafts-

systems, das allenfalls als bedenklicher Ersatz für eine authentische Volksgesetzgebung gelten könne und dessen jederzeit drohender Mißbrauch von seiten der Repräsentanten eine permanente Bedrohung der bürgerlichen Freiheit beinhalte (cf. III 978). Auch in den "Considérations" gewinnt die Repräsentation nicht die Stellung eines notwendigen Moments staatlicher Legitimität, indem sie etwa in ihrem rechtlichen Status durch eine Verantwortlichkeitsbeziehung zwischen Repräsentanten und Bürgern definiert, als in periodischen Wahlen zu bestätigendes Amt begriffen und durch eine für die Gewährleistung staatsbürgerlicher Freiheit positive Funktion ausgewiesen wäre.²⁹⁷ Vielmehr bleibt sie für Rousseau auch hier eine die Legitimität des Staates ständig gefährdende Einrichtung, die sich allein rechtsexternen Notwendigkeiten verdankt.

Mit der strikten Ablehnung jeder Repräsentation, wie sie für die Idealstaatskonzeption des CS charakteristisch ist, führt Rousseau auch die Frage der Staatsform einer alternativlosen Antwort zu. Die Legitimität einer staatlichen Herrschaftsordnung ist danach einzig auf der Grundlage der souveränen Selbstgesetzgebung durch die Gesamtheit aller Staatsbürger erreichbar. Den nach den Gesetzen des allgemeinen Willen des Volkes regierten Staat nennt Rousseau "République" (III 379). Für diese stellt sich die Frage nach demokratischer, aristokratischer und monarchischer Herrschaft nur noch mit Bezug auf die Form der Regierung, d.h. der exekutiven Gewalt des Staates. Diese ist, unabhängig von ihrer besonderen Form als Demokratie, Aristokratie und Monarchie, ein dem souveränen Volkswillen untergeordnetes Ausführungsorgan, das die rechtliche Qualität seines Handelns nur in adäquater Ausführung der vorgegebenen gesetzlichen Ordnung erhält. "Tout Gouvernement légitime est républicaine" (III 380) stellt Rousseau fest und deutet in einer erläuternden Anmerkung hierzu auf die Differenz zwischen "Souverain" und "Gouvernement" (ebd.) hin, um zugleich auch eine präzisere Bestimmung des Begriffs "Gouvernement" in Buch III des CS in Aussicht zu stellen. Damit gibt er bereits einen Hinweis auf die spezifische Fassung, die dieser Begriff bei ihm erfährt und die für den Aufbau seiner Souveränitätskonzeption von systematischer Bedeutung ist.

3. Die Absolutheit der Souveränität

3.1 Die Unteilbarkeit des souveränen Willens

Bei der Bestimmung des rechtlichen Status, den die souveräne Gewalt durch den "contrat social" erhält, nimmt Rousseau die von Locke kritisierte Vorstellung der absoluten und übergesetzlichen Rechtsposition des Souveräns wieder auf. Er lässt damit die kritischen Einwände, die Locke in Auseinandersetzung mit der Idee der "absolute Monarchy" zur Geltung bringt, ebenso unberücksichtigt wie die für den "Treatise" essentielle Konzeption, nach der die Träger der staatlichen Legislative als Repräsentanten der "Community" und Treuhänder von deren Rechten nicht rechtlich absolut, sondern ihrerseits rechtlich begrenzt und Gesetzen unterworfen sind (cf. Second Treatise §§ 136, 143). Statt dessen greift Rousseau erneut die Hobbessche These des absoluten Rechtsstatus des Souveräns und mit ihr einzelne Momente aus dem Argumentationszusammenhang zur Begründung dieser Absolutheit auf.

Wie Hobbes vertritt auch Rousseau zum Zweck der Gewährleistung dieser Absolutheitsstellung die Unteilbarkeit staatlicher Souveränität: Mit den Bedingungen eines existenzfähigen Staates ist eine Teilung der Souveränität für Rousseau ebenso wenig vereinbar wie für Hobbes. "L'autorité souveraine est simple et une, et l'on ne peut la diviser sans la detruire" (III 427).

In ganz ähnlicher Formulierung bestreitet bereits Hobbes die Möglichkeit einer Teilung der Souveränität und weist die theoretische Konzeption einer solchen Teilung in den Kanon jener mit Konstitution und Erhaltung des "status civilis" unvereinbaren Lehren.²⁹⁸ In der Begründung seiner Position macht Hobbes erneut deutlich, daß für seine Ausgestaltung der Souveränitätstheorie die durch den Souverän zu leistende Rechtssicherheit im bürgerlichen Zustand im Vordergrund steht und Überlegungen zu institutionellen Formen der Gewaltentrennung als Mittel zur Bindung der Staatsgewalt an den Staatszweck nicht zur Geltung kommen.²⁹⁹ Die "Rechte, die das Wesen der Souveränität ausmachen ... sind unübertragbar und untrennbar" (Leviathan XVIII 16. Abs.). Jede Aufteilung souveräner Rechtskompetenzen und ihre Übertragung an solche gegenüber dem Souverän unabhängige Organe ist für Hobbes mit der Einheit des Staates und der sie repräsentierenden Souveränität unvereinbar. Insofern steht

sie mit dem Zweck staatlicher Friedenssicherung durch einheitliche Rechtsbestimmung und -durchsetzung in Widerspruch und gefährdet die Funktionalität staatlicher Ordnung. Die postulierte Einheit des Staates sieht Hobbes nur durch einen alle staatlichen Kompetenzen in sich vereinigenden Souverän realisierbar. Kurz: "Regnum divisum in seipso non stare potest." (Leviathan XVIII, lat. Fassung).

Ist Rousseau grundsätzlich mit Hobbes in der Betonung der Unteilbarkeit der Souveränität einig, so rückt er von der Hobbesschen Position nun doch insofern ab, als er die Qualifikation all jener für die Funktionalität des Staates unerlässlichen Kompetenzen als Kompetenzbereiche der Souveränität ablehnt und demgegenüber die Einheit der Souveränität im Sinne der Einzigkeit ihrer Funktion begreift. Die von Rousseau betonte Einheit und Unteilbarkeit der Souveränität hat ihren Grund in der Exklusivität und Singularität ihrer Funktion, nämlich der ausschließlich ihr und ihr ausschließlich zukommenden Gesetzgebungskompetenz (cf. III 425). Souveräne und gesetzgebende Gewalt bezeichnen demnach ein und dieselbe Gewalt, ihre Begriffe sind synonym (cf. III 395, 4. Abs.). Die Souveränität besteht in nichts anderem als der "Ausübung des allgemeinen Willens (l'exercice de la volonté générale)" (III 368), sie ist ihrem Wesen nach Wille und als solcher ebensowenig veräußerbar und repräsentierbar wie teilbar (cf. III 397, 427).³⁰⁰

Mit dieser spezifischen Fassung des Souveränitätsbegriffs und der darin wirksamen Unterscheidung und Kompetenzzuordnung staatlicher Gewalten setzt sich Rousseau in CS II 2 "Que la souveraineté est indivisible" (III 369 f.) in kritische Distanz zu den Souveränitätsvorstellungen seiner Vorgänger. Hauptadressat der Rousseauschen Kritik ist hier indes nicht, wie zunächst naheliegen mag, die Gewaltenteilungstheorie Montesquieus. Gegenstand der kritischen Einwände sind vielmehr - dies hat R. Derathé überzeugend gezeigt³⁰¹ - Momente der Pufendorfschen Souveränitätstheorie.

Pufendorf hatte versucht, das Moment der Einheit und Unteilbarkeit der Souveränität mit einer der Unterschiedlichkeit ihrer Gegenstände entsprechenden Aufteilung der Kompetenzbereiche des "summum imperium" zu verbinden. Durch eine solche Spezifizierung souveräner Rechte in Legislativ-, Exekutiv-, Strafbefugnisse etc. (cf. De jure naturae VII, 4) sollte die Einheit staatlicher Souveränität nicht in Frage ge-

stellt werden, sieht Pufendorf doch jede einzelne dieser Teilgewalten in einem natürlichen Konnex mit allen anderen Teilgewalten und nur in ihm handlungs- und existenzfähig.

Auf diese - ganz entsprechenden Hobbesschen Bestimmungen verpflichtete - Unterscheidung souveräner Rechte gemäß den Objekten des souveränen Willens nimmt Rousseau Bezug.³⁰² Auf der Basis seiner Restriktion der Souveränität auf die Legislative kritisiert er die Pufendorf-Hobbessche Vorstellung, nach der solche der Legislative untergeordnete Rechtskompetenzen den Status integraler Momente der Souveränität erhalten und setzt dagegen den Gedanken einer prinzipiellen Differenz der Rechtsqualität legislativer und exekutiver Kompetenzen. Was die "politiques"³⁰³ mangels "notions exactes de l'autorité souveraine" (III 370) für Teile ("parties" ebd.) der souveränen Gewalt gehalten hatten, sind für Rousseau lediglich "Ausflüsse (émanations)" (ebd.) dieser Gewalt, die sich durch ein Verhältnis strikter Subordination unter den souveränen Willen bestimmen.

Für Rousseaus Vorstellung einer Trennung staatlicher Rechtskompetenzen ist nun einerseits die explizite Einschränkung der Souveränität auf die legislative Gewalt, andererseits deren Überordnung über die Exekutive charakteristisch. Mit dieser Vorstellung setzt sich Rousseau gegen die traditionelle Identifikation von "souveraineté" und "gouvernement" ab und verleiht letzterer eine spezifische Bestimmung, die für die innere Logik der Souveränitätstheorie des CS von tragender Bedeutung ist.

Bereits im II. Discours hatte Rousseau bei seiner Kritik der Konzeption des Regierungsvertrags auf die Differenz zwischen legislativen und exekutiven Rechtsbefugnissen und auf die Fundierungsnotwendigkeit der exekutiven Befugnisse der "Oberhäupter (Chefs)" durch eine ursprünglichere vertragliche Einigung aufmerksam gemacht (cf. III 180, 185). Auch die EP wies bereits eine explizite funktionelle Unterscheidung von "souveraineté" und "gouvernement" (III 244) auf, ohne freilich das Prinzip unveräußerlicher Volkssouveränität in institutioneller Hinsicht mit der für den CS charakteristischen Unbedingtheit zum Ausdruck zu bringen.

Diese bereits in den frühen Schriften vorliegende Unterscheidung mußte Rousseau indes um so notwendiger erscheinen, als in den Theorien, gegen deren Souveränitätsbegriff er polemisiert, der für die Logik sei-

ner Theorie grundlegende Unterschied zwischen beiden Gewalten begrifflich und systematisch nicht deutlich wurde. In der traditionellen Terminologie der Hobbes, Pufendorf, Barbeyrac und Locke wurde der Begriff "gouvernement", "government", "regimen" entweder ganz allgemein im Sinne von "commonwealth", "civitas", "res publica" gebraucht oder war mit dem Begriff "souveraineté", "sovereignty", "souverenitas" und dessen Äquivalenten "summa potestas", "summum imperium", "dominium", "imperium civile", "majestas" bzw. den von Locke bevorzugten Begriffen "supreme power", "supreme authority", "political power" synonym.³⁰⁴

Wohl mit Rücksicht auf diese Begrifflichkeit hat Rousseau die falsche Gleichsetzung von Souveränität und Regierung moniert ("gouvernement, confondu mal à propos avec le souverain" III 396) und eigens auf den äquivokten Gebrauch des Terminus "gouvernement" aufmerksam gemacht.³⁰⁵ Im CS lässt Rousseau entsprechend bei der Definition des Begriffs "gouvernement" keinen Zweifel an der bloß exekutiven Funktion und der Unterordnung der Regierung unter den souveränen Willen. Letztere schlägt sich auch in der Bestimmung des Instalationsmodus des "gouvernement" nieder. Die Errichtung der Regierung erfolgt nicht in einem Vertrag, sondern als Übertragung eines jederzeit widerruflichen Auftrags zur Ausübung eines Amts ("emploi" III 396), das unter der nicht delegierbaren Kontrollfunktion der souveränen Gewalt steht (ebd.). Indem Rousseau den Inhabern dieses Amts fast beiläufig den Titel "Magistrats", "Rois" und, als Körperschaft, "prince" verleiht (ebd.), gibt er seiner Terminologie zugleich eine polemische Intention, bestreitet er den Trägern dieses Titels doch jeden Anspruch auf Souveränität und macht sie damit zu "einfachen Beamten" und "Dienern" des Volkes.³⁰⁶ Allein von diesem erhalten jene den rechtlichen Existenzgrund ihres Amts.

3.2 "Princeps legibus solutus"?

Systematische Relevanz gewinnt Rousseaus eigentümliche Terminologie in der Interpretation des staatsrechtlichen Grundsatzes "princeps legibus solutus est". Rousseau hat sich mehrfach - und schon vor der Veröffentlichung des CS - kritisch mit diesem Grundsatz auseinandergesetzt, indem er bereits in den früheren Schriften den

"princeps" als Träger ausschließlich exekutiver Gewalt begreift und ihm damit jede Form der "Übergesetzlichkeit" abspricht. So verurteilt schon der II. Discours die von den staatlichen Zwangsgesetzen ausgenommene Stellung einzelner (cf. III 112) und setzt den Magistrat in eine Verantwortungsbeziehung gegenüber dem Volk (III 180, 185). Entsprechend charakterisiert der Ökonomie-Artikel den gesetzesunabhängigen Herrschaftsgebrauch der "Chefs" (III 249) als illegitimen Akt, mit dem die Existenz des bürgerlichen Zustands negiert und zwischen Volk und Oberhäuptern der "pur état de nature" (ebd.) wiederhergestellt werde.³⁰⁷ Mit derselben Entschiedenheit wird die Frage, "si le Prince est audessus de loix" (III 603), im Fragment "Guerre" beantwortet: Auch hier zeigt gesetzesunabhängige Herrschaft das Ende jedes legitimen Verpflichtungsverhältnisses zwischen Volk und "Prince" an und etabliert zwischen beiden den 'reinen Naturzustand' (ebd.). Mit anderen Worten: Die "idees de l'indépendance absolue des princes" (III 610) sind mit der Theorie eines nach Gesetzen regierten republikanischen Staates unvereinbar und favorisieren den Bestand bloßer Gewaltverhältnisse; sie opfern den Gedanken der notwendigen Gesetzlichkeit exekutiver Gewaltausübung einer nach innen und außen funktionierenden "raison d'état" (ebd.).

Es liegt nahe, in diesen Ausführungen Rousseaus eine Wiederholung der Lockeschen Kritik der "absolute monarchy" zu erkennen, diskreditiert doch schon Locke das Rechtsverhältnis zwischen dem "absolute Prince" und dessen Untertanen als "Naturzustand" (cf. Second Treatise § 91).³⁰⁸ In einem solchen Verhältnis besäße der einzelne keinerlei "Berufungsmöglichkeit (appeal)" (ebd.) und sei, zumal er zugunsten seiner Existenz im Staat auf sein naturzuständliches Recht privater Rechtsbestimmung und -durchsetzung verzichtet habe (cf. auch § 137), "allem Elend und all den Nachteilen ausgesetzt, die ein Mensch von einem anderen zu befürchten hat, der sich im unbeschränkten Naturzustand (unrestrained state of Nature) befindet" (§ 91). Die "Regierung" (§ 90) eines solchen Monarchen ist aber mit dem Lockeschen Begriff der "political society" unvereinbar und steht mit dem Gedanken der Herrschaft einer gesetzlich begrenzten, geteilten und an die Zustimmung der "Community" gebundenen Staatsgewalt in Widerspruch. Insofern gilt Lockes Kritik des "absolute Prince" (§ 90;

"absolute ruler" § 93; "absolute monarchy" §§ 90, 93) nicht nur der Verurteilung einer gesetzesunabhängigen Exekutivgewalt, sondern vielmehr grundsätzlich der (von Hobbes geforderten) Konzentration aller staatlichen Rechtsbefugnisse in einer einzigen Instanz und der Absolutheit der legislativen Gewalt selbst. Ausdruck findet diese Kritik in Lockes Bemühung, die Träger der Legislative selbst wiederum auf den Gehorsam gegenüber den Gesetzen des Staates zu verpflichten und die Legislative als "Supreme Power" (§ 134) an den "consent of the Society" (ebd.) zu binden. Damit ist bei Locke nicht nur die Exekutive, sondern auch die Legislative in ihrer rechtlichen Existenz vollständig in die staatliche Gesetzesordnung integriert und also nicht "legibus solutus".

Aber gerade letzteres wird von Rousseau im CS bestritten. Stimmt er auch mit Locke in der Betonung des gesetzlich definierten Status der Exekutivgewalt, des "Prince" (cf. III 396), überein, so distanziert er sich mit dem Aufweis der übergesetzlichen Rechtsposition des Souveräns - "qui est au dessus du juge et de la loi" (III 377) - von den Prämissen der Lockeschen Kritik und bekundet darin seine Nähe zu Hobbes.

Hobbes hatte - freilich auf der Grundlage der von Rousseau kritisierten Gleichsetzung von Souverän und Fürst - den Grundsatz ausdrücklich bejaht und zum Grundpfeiler seiner Souveränitätstheorie gemacht. Die übergesetzliche Stellung des Souveräns erscheint bei ihm als Existenzbedingung von Souveränität und Staatlichkeit (cf. De Cive VI 14; Leviathan XXVI 6. Abs.). Die Gültigkeit dieses Grundsatzes zu bezweifeln, hieße für Hobbes, eine für die Anlage und Ausführung seiner Souveränitätstheorie indisponibile Grundvoraussetzung in Frage zu stellen und damit zugleich den Argumentationsrahmen seiner Staatstheorie zu sprengen.

3.3 Die Problematik der Gewaltenteilung

In der Frage nach Stellung und Teilung staatlicher Gewalt hat bei der Angabe von Gemeinsamkeiten und Differenzen der Lockeschen und Rousseauschen Theorie ein Aspekt bisher noch keine angemessene Beachtung gefunden. Er betrifft die Affinität zwischen beiden

Theorien in der Konzipierung der Funktionen von Legislative und Exekutive und - in einem noch näher zu konkretisierenden Sinne - in der Qualifizierung des hierarchischen Aufbaus der Staatsgewalt. Um diese Gemeinsamkeiten genauer kennzeichnen zu können, ist noch einmal ein kurzer Rekurs auf den "Second Treatise" notwendig.

Locke stellt die Legislative als "höchste Gewalt (Supreme power)" (Second Treatise § 105) im Staat dar; sie liegt unabänderlich in den Händen jener Repräsentanten, die das Volk der Ausübung der Gesetzgebung für geeignet befunden und in freier Entscheidung gewählt hat (cf. §§ 134, 136). Aufgabe der Legislative ist die Artikulation eines öffentlichen Willens (cf. § 151), der dem politischen Körper Einheit verleiht und sich in gesetzgebenden Akten konkretisiert. Als Repräsentant des Willens der souveränen Staatsgemeinschaft erhält die Legislative "das Recht ..., für alle Teile und jedes Glied der Gesellschaft Gesetze zu geben, indem sie deren Handlungen Vorschriften setzt und ihnen die Vollziehungsgewalt (power of Execution) verleiht, wo diese Regeln übertreten werden" (§ 150). Aufgrund dieser Befugnis besitzt die Legislative einen allen anderen Gewalten im Staat "notwendigerweise" (ebd.) übergeordneten Rechtsstatus; mit der Festlegung der Form der Legislative ist zugleich auch die Form des "Government", d.h. des "Common-wealth" (§ 132) definiert.

Die Aufgabe der exekutiven Gewalt sieht Locke in der Sicherung des Vollzugs der Gesetze. Die dazu notwendigen Rechtskompetenzen werden den Trägern der Exekutive von der Legislative übertragen, die eine ständige Kontrollfunktion über die Gesetzlichkeit des Handelns jener ausübt und sich das Recht auf Absetzung der Exekutive vorbehält. Dieses Unterordnungsverhältnis bringt Locke auch für alle anderen Teilgewalten in Ansatz, sie alle sind "Ministerial and subordinate to the Legislative" (§ 153) und bilden insofern einen hierarchischen Aufbau der Staatsgewalt.

Die institutionelle Trennung der Gewalten stellt Locke zum einen als durch Sachnotwendigkeit bedingte Einrichtung dar: Gesetze werden in kurzen Zeiträumen geschaffen, bedürfen aber der Sicherung ihres permanenten Vollzugs. "Und so geschieht es, daß die legislative und exekutive Gewalt oftmals getrennt sind" (§ 144). Zum anderen nehmen Lockes Überlegungen ihren Ausgang von einem anthropologischen Fak-

tum, der von Locke vorausgesetzten "Schwäche der menschlichen Natur, die stets bereit ist, nach der Macht zu greifen" (§ 143). Ohne Vertrauen in eine vermeintlich kathartische Wirkung, die sich mit dem Besitz absoluter Macht einstellen soll (cf. § 192), rechnet Locke mit der auch bzw. gerade die Träger staatlicher Gewalt nicht ausnehmenden Versuchung zum Machtmißbrauch.³⁰⁹ Eine solche Disposition läßt es Locke unratsam erscheinen, Legislative und Exekutive in den Händen derselben Person(en) zu vereinigen (cf. § 143). Derartige Konzentrationen brächten die Versuchung mit sich, Herrschaft nicht mehr im Sinne des "publick good", sondern zugunsten des partikularen Interesses der Herrschaftsträger auszuüben. Die daraus erwachsende Gefahr für Leib, Freiheit und Eigentum der Bürger bildet hier das theoretische Motiv für Dekonzentration und organisatorische Kompetenzaufteilung der Staatsgewalt. In dem hier skizzierten Kontext verbindet sich Lockes Gedanke einer institutionellen Trennung der Gewalten mit dem ihres hierarchischen Aufbaus.

Bei Rousseau kehrt dieses Hierarchieprinzip, das das Verhältnis von Exekutive und Legislative definiert, ebenso wieder wie die Zuteilung der Aufgaben an beide Gewalten.³¹⁰ Auch bei Rousseau findet der rechtliche Primat der Legislative darin Ausdruck, daß diese die Träger der Exekutive benennt, deren Amtsführung kontrolliert und zur personalen Umbesetzung wie grundsätzlich zur Änderung der Regierungsform befugt ist (cf. III 396).³¹¹ Wie Locke sieht Rousseau die Gefahr, die sich aus der Konzentration beider Gewalten in den Händen ein und derselben Instanz ergibt. Eine solche Verknüpfung ist gemäß der Rousseauschen Staats- und Regierungsformtentheorie allein in der Demokratie möglich, eine Regierungsform, die Rousseau für nicht existenzfähig hält und in der Gesetzgebung und Vollzug, allgemeine und konkrete Normsetzung, auf defizierte Weise miteinander verbunden sind (cf. III 404 f.). Die Möglichkeit zu staatlichem Machtmißbrauch wird von Rousseau fast ausschließlich im Hinblick auf die Exekutive akzentuiert; diese besäße eine immanente Tendenz, ihre Kompetenzen zu überschreiten und die Souveränität zu usurpieren: ein "vice inhérent et inévitale qui dès la naissance du corps politique tend sans relâche à le (le Souverain, KH) détruire" (III 421).³¹²

Positionen wie diese weisen indes darauf hin, daß Rousseau mit seiner Konzeption der Gewaltenteilung über eine einseitige Kontrollfunktion der Legislative über die Exekutive hinaus - deren Wirksamkeit und faktische Möglichkeit schon aufgrund Rousseaus eigener Überlegungen in Frage steht - den ihren Funktionen adäquaten Herrschaftsgebrauch nicht auf dem Wege einer wechselseitigen Kompetenzbegrenzung und organisatorischen Verschränkung der einzelnen Gewalten zu sichern gesucht hat. Derartige Überlegungen, wie sie bereits im "Second Treatise" vorliegen, haben im CS keine Aufnahme gefunden.

Freilich sind Lockes diesbezügliche Beiträge zur Gewaltenteilung durch den problematischen Umstand belastet, daß in ihnen weder auf die Vereinbarkeit des Programms einer Subordination der Staatsgewalten mit dem ihrer Koordination reflektiert wird, noch darauf, inwieweit Lockes Konkretion des Koordinationsprinzips noch mit seinem kontraktualistischen Grundansatz in einen positiven systematischen Bezug gesetzt werden kann.³¹³

Lockes Bemühung, das Moment der Trennung der Gewalten mit dem ihrer wechselseitigen organisatorischen Verschränkung und Kompetenzbegrenzung zu verbinden, bestimmt sich durch eine offensichtliche Orientierung an der zeitgenössischen Verfassungswirklichkeit Englands, in der die Souveränität des Monarchen durch Mitwirkung des Adels und des Bürgertums im Parlament eine konstitutionelle Begrenzung erfahren hatte. Die schon in § 152 des "Second Treatise" angesprochene Konzeption einer Verschränkung der Gewalten durch Partizipation der Exekutive an der Gesetzgebung führt Locke in § 213 in einem Modell der Gewaltenteilung aus, in dem - in Kongruenz zu den dominierenden gesellschaftlichen Machtgrößen König, Adel und Bürgertum - die Ausübung der Legislativgewalt drei verschiedenen Instanzen zukommt. Diese unterliegen ihrer wechselseitigen Kontrolle, bilden eine Balance der Machtverteilung und verhindern daher, daß einer dieser Instanzen ein exempter Status gegenüber den anderen zukommt. Sieht man in diesem Modell mit G. Maluschke den Versuch, "ein Arrangement wechselseitiger Angewiesenheit der Einzelgewalten, also ein durch die staatliche Verfassung vermittels eindeutiger Kompetenzzuweisung definiertes System der Koordination der unterschiedlichen Staatsgewalten"³¹⁴ zu schaffen, so wird nicht nur offensichtlich, daß Locke mit der Entfaltung der Gewaltenteilungsidee nach Maß-

gabe des Subordinations- und des Koordinationsprinzips zwei sich ausschließende Modelle der Teilung entwickelt³¹⁵; offensichtlich wird auch, daß Rousseau mit seiner Theorie einer hierarchischen Ordnung zwischen Legislative und Exekutive und einseitiger Kontrollfunktion der Legislative dem Lockeschen Gedanken eines Arrangements der Gewalten und ihrer wechselseitigen Kontrolle weder zustimmen konnte noch zustimmen wollte. Schließlich läßt die von ihm vorgenommene Gewaltentrennung den absoluten Status der Legislative als souveräner Gewalt unberührt.

Ebensowenig wie die Lockeschen Überlegungen haben auch die Gewaltenteilungsmodelle anderer Autoren in der Theorie des CS eine positive Aufnahme, geschweige denn eine theoretische Fundierung und Weiterentwicklung gefunden. Zu denken wäre hier etwa an Montesquieu, der - wie Locke an den Verfassungsprinzipien des englischen Regierungssystems orientiert - der judikativen Gewalt einen selbständigen Status mit Eigenverantwortung verleiht und sie damit als neben Legislative und Exekutive dritte Gewalt im Staat etabliert. Auch bei Montesquieu dienen Verteilung, Begrenzung und Balancierung staatlicher Rechtskompetenzen der Verhinderung der Gewaltenkonzentration und der damit verbundenen Gefährdung der Rechtssicherheit und Freiheit der Bürger. Wie Locke stellt auch Montesquieu ein dem Menschen eigenes Streben in Rechnung, Macht besitzen und erweitern zu wollen, das im Hinblick auf die Zuweisung staatlicher Machtbefugnis institutionelle Formen des Machtmißbrauchs notwendig macht ("checks-and-balances").

Überlegungen dieser Art, die Realisation der dem Staat vorgegebenen Zwecke der Rechts- und Freiheitssicherung durch Trennung und Balancierung staatlicher Einzelgewalten zu sichern, ist Rousseau nicht gefolgt. Sie mußten für ihn, der die Verwirklichung dieser Zwecke allein unter den Bedingungen der Herrschaft des souveränen Volkswillens und der unbedingten Unterordnung aller anderen staatlichen Kompetenzen unter diesen Willen für möglich hielt, eine inakzeptable Tangierung des Gedankens der in der souveränen "volonté générale" repräsentierten Einheit und Unbegrenzbarkeit der Staatsgewalt darstellen. Betrachtet man Rousseaus diesbezügliche Ausführungen aus der Perspektive einer entfalteten Theorie des Rechts- und Verfassungsstaates,

in der die Gewaltenteilung die Qualität eines unerlässlichen Moments staatlicher Legitimität gewinnt, so geht Rousseau mit dem, was er an institutioneller Struktur zur Bindung des Staates an den Zweck der Freiheitssicherung vorsieht, hinter die von Autoren wie Locke und Montesquieu gelieferten Beiträge zurück. Vor allem deren Intention, mittels Balancierung und gegenseitiger Kontrolle zugleich auch eine Begrenzung der absoluten Rechtsgewalt des Staates im Verhältnis zu seinen Bürgern zu erreichen, ist von Rousseau nicht aufgenommen worden. Daß diese 'Absolutheit' des Staates eine unerlässliche Bedingung möglicher Funktionalität des staatlichen Zustands ist, die durch die Teilung der Gewalten nicht in Frage gestellt werden darf, hat Rousseau deutlich hervorgehoben. Dies wird im folgenden noch einmal besonders deutlich.

3.4 Die Unmöglichkeit einer Selbstbegrenzung des souveränen Willens

Nimmt man die Argumente, mit denen Rousseau im CS die Absolutheitsstellung der Souveränität begründet, noch einmal näher in den Blick, so lassen sich hierbei wiederum eine ganze Reihe grundsätzlicher Übereinstimmungen mit Hobbesschen Überlegungen aufzeigen. Rousseau trifft sich hier mit Hobbes in der Betonung der Absolutheit der Souveränität als eines irreduziblen Moments staatlicher Souveränität und in der Ablehnung jeder Begrenzung der Staatsgewalt.³¹⁷

Wie schon Rousseaus anfängliche Darstellung des Vertragsbegriffs in CS I 6, 7 zeigt, ist die Rechtsordnung des Staates bereits von ihrer Konstitution her durch das Prinzip der durchgängigen und vollständigen Unterordnung des einzelnen Bürgers unter die Staatsgewalt bestimmt (cf. III 367). Per Vertrag erhält der "corps politique" in der Funktion als Souverän die "absolute Gewalt (pouvoir absolu)" (III 372) über jeden Bürger. Unter den Rechtsbedingungen des Staates ist jeder einzelne in der Sicherheit seiner natürlichen Rechte und im möglichen Besitz erwerblicher Rechte vollkommen vom Willen der souveränen Gewalt abhängig. Diese Abhängigkeit ist für Rousseau der Preis (cf. III 364 f. und die conditio sine qua non für die Möglichkeit gesetzlicher Freiheit aller und für den Bestand einer diese Freiheit garantierenden, gegen den Rückfall in Naturzustandsbedingungen resistenten staatlichen Rechtsordnung (cf. III 361).

Dem Status rechtlicher Omnipotenz des Souveräns widerspricht nun nach Rousseau jeglicher Versuch einer Begrenzung souveräner Rechtsbefugnisse: "... es ist das Wesen der souveränen Gewalt, nicht begrenzt werden zu können: sie kann alles oder sie ist nichts" (Montagne III 826). Diese Illimitierbarkeit ist für Rousseau eine Existenzbedingung der staatlichen Ordnung; diese wird problematisch, wo der Souverän einer externen Bestimmung der Grenzen seines Handelns unterstellt werden soll: "... sie (die oberste Gewalt, KH) begrenzen heißt, sie zerstören" (III 432).

Alle gesetzlichen Bestimmungen der souveränen Gewalt können von dieser beliebig aufgehoben werden. Dieses Recht ist notwendiges Korrelat zur Gesetzgebungskompetenz selbst. Die Freiheit des Souveräns gegenüber jeder sich selbst auferlegten Verpflichtung spricht Rousseau dem Souverän als geradezu analytisch aus dem Begriff der Souveränität hervorgehenden Bestimmung zu (cf. Frag.pol. III 485):

"... es ist gegen die Natur des politischen Körpers, daß sich der Souverän ein Gesetz auferlegt, das er nicht brechen kann" (III 362, cf. 432; Pologne III 981).

In gleicher Weise hatte bereits Hobbes auf den Widerspruch ("contradictoria" De Cive XIII 2) hingewiesen, die souveräne Gewalt einer unaufliebaren Gehorsamspflicht gegenüber ihren eigenen Gesetzen zu unterstellen, um damit die - nach Hobbes zwingend - absolute Rechtsposition dieser Gewalt zu moderieren (cf. De Cive VI 17). Die zu dieser Moderation geforderte Selbstverpflichtung des Souveräns sei für den Rechtsstatus der Untertanen vollkommen irrelevant, da sie beliebig aufgehoben werden könne.³¹⁸

Hobbes und Rousseau sprechen der souveränen Gewalt damit gleichermassen eine kategorial über den staatlichen Gesetzen stehende Rechtsposition zu (cf. Leviathan XXIX 9. Abs.; CS III 377). Für beide setzt sich der Versuch, den Souverän selbst wiederum einer diesem übergeordneten Instanz zu unterstellen, den Versuch aus, dem Begriff "Souveränität" jeglichen Sinn zu nehmen, würde ihr doch gerade jenes Attribut abgesprochen, das ihr als solcher notwendig zukommen muß, nämlich, innerhalb des Staates rechtlich höchste, nicht überbietbare, letztgültig entscheidende Instanz des (positiven) Rechts zu sein. Unter diesem Gesichtspunkt liefe - wie Hobbes deutlich zeigt - eine Begrenzung auf eine Aufhebung der Souveränität der begrenzten zu-

gunsten der begrenzenden Gewalt oder (da die dominierende Gewalt einer Begrenzung bedürfte, sich das Problem lediglich auf höherer Ebene behauptete) auf einen infiniten Regreß der Souveränitätsalternative hinaus, der zur Auflösung des Staates führte (cf. Leviathan XX 18. Abs., XXIX 9. Abs.). Eine wirksame Begrenzung der souveränen Gewalt ist damit unter den für Hobbes und Rousseau gültigen Prämissen nicht widerspruchsfrei möglich. Wie für Hobbes ist auch für Rousseau der 'Absolutismus' der souveränen Gewalt ein indisponibles Strukturmoment der vertraglich gegründeten Rechtsordnung.

(In Parenthese: Ebenso wie Rousseau lässt sich auch Kant, bei der Erörterung der Widerstandsproblematik, weitgehend von der skizzierten Hobbesschen Argumentation leiten.³¹⁹ Dabei zeichnet Kant, in seiner Problematisierung eindeutig den Rechtswert der durch den "Status civilis" zu leistenden Rechts sicherheit in den Vordergrund rückend, den Souverän mit einem von den staatlichen Zwangsge setzen exempten Status aus und versieht dessen gesamtes Handeln mit dem Attribut rechtlicher Letztinstanzlichkeit. In einem Konflikt zwischen Souverän und Volk komme dem Souverän unbedingt das letzte und einzige rechtsgültige Urteil zu. Die Vorstellung eines sich gegen den Willen des Souveräns durchsetzenden "Rechts"-Willens des Volkes beinhaltet bei Kant den von Hobbes bezeichneten Widerspruch eines obersten und zugleich untertänigen Willens.³²⁰ Hobbes' These von der Unwiderstehlichkeit des staatlichen Rechtszwangs und, ihr korrespondierend, von der unbedingten Subordination des Bürgers findet auch bei Kant eine positive Aufnahme. So deutet sich auch bei ihm in jeder Verletzung der allein rechtliche Freiheit garantierenden absoluten Rechtsgewalt des Staates die Gefahr der Rückkehr zum Naturzustand und damit der Verlust der Basis möglicher Gesetzlichkeit und Sicherheit der Freiheit unter Menschen an.)

Gemeinsam ist Hobbes mit Rousseau schließlich das ihren Souveränitätsbegriff kennzeichnende voluntaristische Moment, wonach kein vorgängiger Akt des souveränen Willens eine präjudizierende Funktion für dessen gegenwärtigen Willen besitzt. Wie Hobbes akzentuiert Rousseau den präsentischen Charakter des souveränen Willens, indem er die positive Geltung der Gesetzgebung auf deren Bejahung durch den aktuellen Willen des Souveräns zurückführt und die Permanenz dieser Geltung als Produkt ihrer durchgängig wirksamen, nicht unbedingt explizit zu

machenden Bestätigung begreift (cf. Leviathan XXVI 7. Abs.; CSMS III 296, 316; CS 424; Frag.pol. 485). Die Existenz der gesetzlichen Ordnung des Staates erscheint damit als Produkt einer auf den Begriff des Staates applizierten "creatio continua" des allgemeinen Willens des Volkes (cf. III 424).³²¹

3.5 Rousseaus Ablehnung der "Loix fondamentales"

Die voluntaristische Dimension der Rousseauschen Souveränitätstheorie kommt schließlich auch in Rousseaus Ablehnung der Konzeption staatlicher Grundgesetze deutlich zum Ausdruck. Rousseau faßt nämlich die Freiheit des souveränen Willens, die diesem Willen entspringenden Gesetze zu widerrufen, so weit, daß er darunter auch die "loix fondamentales" des Staates subsumiert. Ja, in der Zweitfassung des CS radikaliert Rousseau diesen Gedanken, indem er dem souveränen Willen selbst noch die Freiheit zur Aufhebung des "contract social", seines eigenen Ursprungs, zuteilt und ihm damit den Bestand des bürgerlichen Zustands selbst zur Disposition stellt: "... man sieht, daß es für den Volkskörper keinerlei verpflichtendes Grundgesetz gibt noch geben kann, nicht einmal den Gesellschaftsvertrag" (III 362). Unter dem Gesichtspunkt dieser Disponibilität räumt Rousseau dem Vertrag als Konstitut der souveränen "volonté générale" keinen seiner Rechtsqualität nach höheren Status ein als den einzelnen gesetzlichen Akten dieses Willens. Der Gedanke der "sainteté du contract" (III 363) und dessen konstitutive Funktion für jede mögliche Gesetzlichkeit gesellschaftlicher Verhältnisse rückt damit ebenso in den Hintergrund wie Rousseaus an anderer Stelle leitende Einsicht in die rechtliche Notwendigkeit des Vertrages, mit dessen Abschluß allein ein Zustand allgemeiner, gesetzlich fixierter und zwangsrechtlich gesicherter Freiheit realisierbar sei (cf. CSMS I 2, II 4; CS II 6). Die Bestimmung der Verfügbarkeit der Vertragsgrundlage (cf. III 362, 3. Abs.) ist indes Spezifikum der Endfassung des CS. An der korrespondierenden, ansonsten textidentischen Stelle der früheren Fassung, fehlt der Zusatz, der auch den Vertrag für verfügbar erklärt (cf. III 291, 1. Abs.). In der Kurzfassung des CS im Emile dagegen wird der Vertrag sogar ausdrücklich als einzige "loi fondamentale proprement dite" (IV 840) qualifiziert.³²² Rousseaus Position ist also hierzu, wie in der Kennzeichnung des Status der "loix fondamentales" selbst, alles andere als eindeutig.

In beiden Schriften Mitte der 50er Jahre ³²³ bedient sich Rousseau noch eher positiv der Vorstellung sog. Grundgesetze. So spricht er im II. Discours im Kontext der Problematik des Regierungsvertrags - wohl auch in eigenem Namen - von den Willensakten des Volkes als "Loix fondamentales", denen er Verbindlichkeit für alle Staatsglieder sowie für den Magistrat zuspricht (III 184). Über die Verfügbarkeit dieser Grundgesetze durch den souveränen Willen selbst (die im CS zur Diskussion steht), wird hier noch nichts ausgemacht. - Im CS negiert er einmal grundsätzlich jede Art solcher (die souveräne Gewalt) bindender Grundgesetze (cf. III 362, 436), andererseits spricht er bei der Klassifikation unterschiedlicher Gesetzestypen im positiven Verstande von "loix politiques" oder "loix fondamentales" (III 393), um ihnen sogleich aber auch, in dem angegebenen Sinne, ihre jederzeitige Veränderbarkeit durch den souveränen Volkswillen zu bescheinigen; demnach könne das Volk auch seine eigene Unfreiheit be-
³²⁴ schließen (cf. III 394).

Unzweifelhaft scheint in dem hier angeführten Kontext zunächst nur zu sein, daß Rousseau der Vorstellung einer konstitutionellen Begrenzung der souveränen Gewalt nicht folgen zu können glaubt. Zwar sieht auch Rousseau die Möglichkeit, daß das als Souverän auftretende Volk solche Grundgesetze verabschiede. Die diesen zukommende Funktion, die laufende Gesetzgebung zu präjudizieren, käme ihnen - so wird man folgern müssen - allerdings nur so lange und insofern zu, als der Souverän seine affirmative Haltung zur weiteren Geltung und ihrer präjudizierenden Funktion aufrechterhielte. In der Qualität einer Selbstverpflichtung des Souveräns stehen sie indes prinzipiell zur Disposition des Souveräns.
³²⁵

Entsprechendes gilt auch für Rousseaus Position zu Fragen einer Staatsverfassung. Von ihr ist bezeichnenderweise nicht im Kontext der souveränitätstheoretischen Überlegungen in der ersten Hälfte des CS, sondern erst im Kontext der Funktionsbestimmung des "legislateur" die Rede. Hier äußert sich Rousseau positiv zur Vorstellung einer vom Gesetzgeber ausgearbeiteten, vom Volk per Zustimmung sanktionsierten "institution" (III 382; cf. bes. 426 f.). Betrachtet man den Status dieser Verfassung auf dem Hintergrund der souveränitätstheoretischen Positionen, so würde von der 'Normativität' dieser Verfassung für den aktuellen Willen des Volkes freilich auch das gelten, was Rousseau bezüglich

der staatlichen Grundgesetze unzweideutig betont: ihre prinzipielle Verfügbarkeit gegenüber dem souveränen Volkswillen. Der Souverän im Rousseauschen Staat kann an kein höherrangiges Recht gebunden werden, ohne damit seines souveränen Status' beraubt zu werden.³²⁶

Eine einer verfassungsrechtlichen Normierung der Legislative analoge Bindung des souveränen Volkswillens ließe sich bei Rousseau allein im Hinblick auf den staatsgründenden Vertrag selbst entdecken. Als eine Art Grundnorm für die institutionelle Legitimität der Gesetzgebungs-kompetenz des Volkswillens schreibt er diesem die Form seines einzig rechtmäßigen Handelns vor, ohne dieses Handeln damit bereits durch in-haltlich definierte Vorgaben einzugrenzen. "... selon le pacte fonda-mentale il n'y a que la volonté générale qui oblige les particuliers" schreibt Rousseau in III 383 und bringt darin die definierende Funk-tion des Vertrags zum Ausdruck, nach der die Gesetzgebung allein in der Kompetenz des (sich in der verbindlich gemachten Struktur äußern-den) Willens des Volkes liegen darf. Das diesen Willen definierende Moment des Vertrags beschränkte sich demnach auf die Angabe der for-malen, darin aber Legitimität stiftenden Struktur des Gesetzgebungs-akts.³²⁷

Implizit kommt in Rousseaus ablehnender Haltung in der Frage mögli-cher "loix fondamentales" freilich auch eine Distanzierung gegenüber der traditionellen Konzeption der "leges fundamentales" zum Aus-druck.³²⁸ In dieser Distanzierung gibt sich Rousseau erneut als "disciple de Hobbes"³²⁹ zu erkennen.

Pufendorf, der hier wieder als exemplarischer Vertreter der Theorie der "leges fundamentales" genannt werden soll, weist diesen "Grund-gesetzen" die Funktion einer vertraglich definierten Beschränkung des "summum imperium" des Staatsherrschers zu. Eine solche Funk-tionsbestimmung hat ihren systematisch-argumentativen Standort in jenem vertragsdualistischen Modell, gegen das sich Rousseau bereits im II. Discours kritisch wendet. Aus der vorliegenden Argumentation (cf. III 184 f.) lässt sich auch bereits auf eine zumindest implizi-te Ablehnung der Pufendorfschen Konzeption schließen.

Pufendorfs Theorie staatlicher Grundgesetze (cf. De jure naturae VII,6, § 10) bestimmt sich durch die Bemühung, neben der naturrechtlich-mora-lischen Normierung des Herrschers auf der Basis einer konstitutionel-

ten Bestimmung seines Herrschaftsgebrauchs einen weiteren Modus der Begrenzung staatlicher Gewalt zu gewinnen und damit deren Bindung an den ihr vorgegebenen Staatszweck zu gewährleisten. Pufendorf sieht dazu eine Stipulation von Grundgesetzen im Unterwerfungsvertrag vor, mittels derer die Dispositionsgewalt des Herrschers fixiert und seine konkreten Rechtsbefugnisse auf die Bedingung ihrer Konformität mit den stipulierten Gesetzen festgelegt werden soll. Die Feststellung dieser Konformität weist Pufendorf in die Kompetenz einer vom Herrscher unabhängigen Instanz, des "concilium populi", deren bzw. dessen Urteil über die etwaige Inkongruenz des herrschaftlichen Handelns mit den Grundgesetzen die Bürger von ihrer Gehorsamspflicht entbindet. Inkongruentes Handeln des Herrschers zöge damit den Verlust seiner Herrschaftslegitimität unmittelbar nach sich.³³⁰

Pufendorf hat in diesem Modus konstitutioneller Herrschaftsbeschränkung keinen Widerspruch zu der andernorts (cf. *De jure naturae* VII,4) postulierten unaufgebbaren Einheit der Souveränität sehen wollen. Ungeachtet seiner ausdrücklichen Bestreitung dieses Widerspruchs liegt ein solcher Verdacht allerdings nahe, läuft doch diese Beschränkung mit Bezug auf ihre institutionelle Gewährleistung auf eine Depotenzierung der Souveränität des Herrschers hinaus, sofern dieser selbst wiederum, zumindest partiell, dem Rechtsurteil einer höheren Instanz unterstellt werden soll.

Aber gerade die hier auftretende Problematik macht Rousseau im *II. Discours* zum Gegenstand seiner Kritik, wenn er dort - ganz in Hobbescher Manier - das durch den Regierungsvertrag etablierte, grundgesetzlich definierte Verhältnis zwischen Volk und "Oberhäuptern" als von seiner Struktur her defizient charakterisiert ("les abus inévitables d'une telle constitution" III 185) und als mit irreduziblen Mängeln behaftet ablehnt. - Diese Kritik hat Rousseau im CS nicht nur in viel eindeutigerer Weise wiederholt und die Theorie des Regierungsvertrages samt der mit ihr verbundenen Theorie staatlicher Grundgesetze verworfen; an deren Stelle setzt er mit seinem Modell des "contrat social" vielmehr eine Vertragskonzeption, nach deren Logik der von Pufendorf vorgesehene Restriktionsmodus des Souveräns weder notwendig noch möglich ist, werden doch im "contrat social" weder herrschaftslimitierende "loix fondamentales" stipuliert, noch gibt es hier einen vom Volk verschiedenen Souverän als Vertragspartner, dessen Herrschaftsrecht

es durch solche Gesetze zu beschränken gilt. Der Notwendigkeit einer grundgesetzlichen Normierung des Souveräns mußte sich Rousseau enthoben fühlen, sobald er die Konstitution von Herrschaft nicht mehr in den Kategorien des Unterwerfungsvertrags als Delegation von Souveränität begriff, sondern als Akt, der den vereinigten Willen aller als einzigen legitimen Herrschaftswillen etabliert, in dem der "pouvoir constituant" durchgängig als "pouvoir constitué" wirksam ist.

3.6 Souveränität und naturrechtliche Normierung

Eine ähnlich kritische Haltung, wie Rousseau sie gegenüber einer konstitutionellen Limitierung der Souveränität einnimmt, wird auch bei der Frage einer naturrechtlichen Normierung und Eingrenzung der Souveränitätsrechte offenbar. Die diesbezüglichen Antworten Hobbes' und Lockes sind bereits im ersten Kapitel dieser Arbeit ausführlich thematisiert worden.

Innerhalb der Lockeschen Theorie, an die hier entgegen der chronologischen Ordnung zunächst erinnert werden soll, hatte die Theorie des "Law of Nature" eine für die Vertragskonstitution und Rechtsordnung in gleicher Weise fundamentale Funktion erhalten; mit ihr waren bei den naturrechtlichen Fixpunkte gesetzt. Die Qualifikationsfunktion, die Locke dem "fundamental Law of Nature" (cf. Second Treatise § 135) mit Bezug auf die staatliche Gesetzgebung zusprach, wollte er dabei nicht als bloß ideelle Normierungsfunktion verstanden wissen. Vielmehr berechtigte die mangelnde Naturgesetzkonformität staatlichen Handelns das Volk zu notfalls gewaltsamer Änderung der Herrschaftsverhältnisse. Das Naturgesetz behauptete für Locke (hierin mit Pufendorf übereinstimmend) auch innerhalb des bürgerlichen Zustands seinen Bürger wie Staatsgewalt zugleich verpflichtenden Status³³², ohne daß - diese Zusammenhänge sind im vorangehenden ausführlich dargelegt worden - Locke der Problematik einer Konkurrenz zwischen überpositiver und positiver Verpflichtung genügend Aufmerksamkeit gewidmet hätte.

Demgegenüber war es gerade eine der zentralen Absichten der Hobbesischen Naturrechtstheorie, solche problematischen Konsequenzen, wie sie sich aus der universalen Normierungsfunktion der natürlichen Gesetze zwangsläufig ergeben, durch Einschränkung dieser Funktion zu vermeiden. Hobbes' Differenzierung des Verpflichtungsanspruchs der

natürlichen Gesetze mit Bezug auf natürlichen und staatlichen Zustand, inneren und äußeren Freiheitsgebrauch, Bürger und Souverän, sollten ein Konkurrenzverhältnis zwischen den Verpflichtungen dieser natürlichen Gesetze und den staatlichen Gesetzen von vornherein ausschließen. Unter der leitenden Perspektive, daß Rechtssicherheit im Staat nur unter der Bedingung eines einheitlichen und konkurrenzlosen Systems positiven Zwangsrechts realisierbar ist, konkretisierte Hobbes den Verpflichtungscharakter der natürlichen Gesetze auf eine Weise, die jegliche Gefährdung der staatlichen Rechtsordnung aufgrund einer Kollision zwischen natürlichen und bürgerlichen Rechtspflichten und -ansprüchen a priori ausschloß.³³³ Diese Konkretion nahm, zumindest aus der Perspektive des Rechtsstatus des Bürgers, die Gestalt einer Absorption der Funktion der natürlichen Gesetze als Normkriterien der staatlichen Herrschaftsordnung an.

Unterscheiden sich Hobbes und Locke hinsichtlich der Konsequenzen, die sie aus der naturrechtlichen Verpflichtung von Souverän und Bürger ziehen, so stimmen sie doch grundsätzlich darin überein, daß sie die vertraglich konstituierte Staatsgewalt einer definierten naturrechtlichen Normierung unterstellen, durch die diese eine Bestimmung der Qualität bzw. der Reichweite ihrer Kompetenz erfährt. In diesem Zusammenhang wird erneut die Theorie des Naturzustands, der Geltungssphäre natürlicher Rechte und Pflichten, für die Theorie des "status civilis" greifbar.

Einen ähnlichen Versuch, Funktion und Kompetenzgrenzen auf diese Weise zu definieren, wird man im CS vergeblich suchen. Die Aufgabe einer Bestimmung oder gar einer Limitation der Rechte des souveränen Volkswillens erhält die "loi naturelle" bei Rousseau nicht. Freilich ist gerade dieser Zusammenhang in der Literatur kontrovers diskutiert worden. Folgt man der Lesart R. Derathés, die die Kommentierung der "Ecrits Politiques" Rousseaus in der Pléiade-Ausgabe weitgehend bestimmt, so liegt im CS geradezu die Bemühung vor, die Theorie einer mit dem "droit naturel" bzw. der "loi naturelle" konformen Staatsordnung zu entwerfen, eine Bemühung, in der sich Rousseau wiederum mit den Naturrechts- und Vertragsrechtsvorstellungen Pufendorfscher und Lockescher Provenienz treffe.³³⁴ Auf der Basis der bisherigen Überlegungen scheint diese These allerdings nicht überzeugend, und dies in mehrfacher Hinsicht.

Offensichtlich ist zunächst, daß Rousseau seiner im II. Discours entwickelten Theorie des "droit naturel" weder dort noch im CS eine konstitutive Bedeutung für die Problematik einer Limitierung der Souveränität einräumt. Für diesen Problemzusammenhang bleiben die Positionen des genetischen Rekonstruktionsunternehmens gänzlich irrelevant.

Mochte Rousseau nach eigener Aussage im II. Discours seine Prinzipien bereits "vollständig" (Confessions I 388) entwickelt haben, so hat er doch im CS die Souveränitätsproblematik ohne jeden Rekurs auf "principes" wie die des "amour de soi", "amour propre" und der "pitié" verzichtet.³³⁵ – Was aber nun Rousseaus Lockeschen Vorstellungen verpflichteter Naturrechtsbegriff betrifft, so fehlt im CS jeder Hinweis auf einen Positivierungsauftrag, wie ihn Hobbes und Locke der souveränen Gewalt mit Bezug die natürlichen Gesetze erteilen. Zwar erinnert Rousseau im CS II 6 an die Geltung eines Systems aller menschlichen Konvention vorausgehenden Normen, dessen Realisierung allein ein öffentlich-rechtlicher Zustand zu garantieren vermöge (cf. III 378); dem hier in Ansatz gebrachten Normensystem wird aber bezeichnenderweise im – unmittelbar folgenden – Kontext souveränitätstheoretischer Bestimmungen von Rousseau keinerlei normierende oder restriktive Funktion bezüglich der souveränen Rechtskompetenzen zugesprochen.³³⁶ Die (überpositive) Geltung der Gesetze des Rousseauschen Souveräns bestimmt sich nicht durch deren mögliche Konformität mit dem Gesetz der Natur, sondern durch die Konformität mit den im CS entwickelten und rechtlich verbindlich gemachten Modalitäten ihres Zustandekommens. Als Bewertungskriterium positiver Gesetze gilt Rousseau also nicht die "loi de nature" (III 378), sondern die "nature dela loi" des allgemeinen Willens (cf. III 327). Eines Rückgangs auf die Theorie natürlicher Gesetze bedarf es, entsprechend der Logik des CS, nicht mehr. Eine solche, mit derjenigen Hobbes' und Lockes vergleichbare Theorie liegt dort auch nicht vor.

Wenn nun aber die Rousseausche Republik keiner "regulative(n) Idee des Naturrechts"³³⁷ unterliegt, der souveräne Wille also keine äußerliche Begrenzung seiner Kompetenz aufgrund dieser Idee erfährt, so bedeutet dies wiederum nicht, daß alles, was Rousseau im CS an naturrechtlichen Momenten zur Bestimmung des privatrechtlichen Status des einzelnen anführt, der souveränen Gewalt zur beliebigen Disposi-

tion überlassen bleibt. Die diesen Status definierenden Momente³³⁸ werden jedoch nicht, wie bei Locke, in äußerlicher Weise mit dem Rechtsstatus des Staates konfrontiert, dessen Kompetenzen in dieser Kontrastierung Bestimmung und Begrenzung fänden. Die Gewährleistung der naturrechtlichen Ansprüche des einzelnen soll vielmehr in der spezifischen Konstruktion und rechtlichen Bestimmung der Äußerungsformen des staatlichen Willens selbst garantiert werden. Von daher tritt das Naturrecht des Menschen auf Freiheit innerhalb der Idealstaatskonzeption des CS nicht als ein in einem Kanon staatsbürgerlicher Grundrechte spezifiziertes Recht gegenüber.³³⁹ Die "bornes du pouvoir souverain" (III 372) definieren sich vielmehr durch die Konstitutionsbedingungen des staatlichen Willens, der "volonté générale" selbst; sie haben einen strikt immanentalen Charakter. Wesen, Inhalt und Grenzen der Freiheit des Bürgers der Rousseauschen Republik finden ihre Bestimmtheit in der Struktur und Genesis dieses allgemeinen Willens.

In der bisher leitenden Frage nach Begrenzungsmodi der souveränen Gewalt bleibt Rousseaus Haltung gegenüber den Antworten seiner Vorgänger im ganzen ablehnend. Weder gewinnt die von Rousseau vorgesehene Trennung von Legislative und Exekutive die Funktion einer Moderation der absoluten Rechtsposition des Souveräns, noch findet die Konzeption einer konstitutionellen Begrenzung durch "loix fondamentales", noch die einer naturrechtlichen Limitierung der Souveränität Aufnahme in den CS. Wenn sich Rousseau schließlich in CS II 4 unter der Überschrift "Des bornes du pouvoir souverain" (ebd.) der Definition dieser "bornes" zuwendet, so wird doch durch diese Definition die rechtliche Absolutheit der Souveränität nicht tangiert. Auch hier behauptet der Rousseausche Souverän sein "pouvoir absolu sur les siens" (ebd.) und verbleibt der Untertan im Status absoluter Unterordnung mit einer uneingeschränkten Gehorsamspflicht gegenüber den Forderungen des Souveräns. Rousseau rekurriert in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf den Rechtsstatus, der dem einzelnen aufgrund seiner der staatlichen Gesetzgebung vorausgehenden Rechte zukommt und stellt die Rechte des Souveräns und des Bürgers gegenüber. Diese Gegenüberstellung nimmt aber nicht die Form einer wechselseitigen Definition beider Rechtsbefugnisse an. Der Rekurs auf das Naturrecht des Menschen - "le droit naturel dont ils (les Citoyens, KH) doivent jouir en qualité d'hommes"

(ebd.) - mündet nicht in eine Theorie staatsbürgerlicher, die Befugnisgrenzen des Staates a priori fixierender Grundrechte. Sowohl mit Rücksicht auf dieses Naturrecht als auch auf den Gedanken einer begrenzten Rechtsveräußerung (ebd.) konstatiert Rousseau die für die Existenz des bürgerlichen Zustands unaufhebbare Unterordnungspflicht des Bürgers. Schließlich gilt für Rousseau uneingeschränkt: "Tous les services qu'un citoyen peut rendre à l'Etat, il lui doit sitôt que le Souverain les demande" (ebd.).

Läßt man es mit der Theorie des CS bei diesem Stand der Dinge bewenden und verschreibt sich ganz der Logik der Lockeschen Theorie der naturrechtlich limitierten, gewaltenteiligen organisierten Staatsgewalt, so wird man vielleicht geneigt sein, in der Herrschaft des Rousseauschen Souveräns jene Affinität zum Despotismus zu erkennen, wie sie dem Autor des CS bereits früh zum Vorwurf gemacht worden ist. B. Constant hat bekanntlich mit Bezug auf die Theorie unbeschränkter Souveränität in den "principes de Rousseau" eine Begünstigung des Despotismus und eine Apologie freiheitsfeindlicher Gesetzgebung entdeckt bzw. entdecken wollen.³⁴⁰ Und es entspricht ganz den Intentionen dieser Kritik, wenn Constant der Rousseauschen Souveränitätstheorie eine Konzeption entgegensemmt, die von einer prinzipiellen Begrenzung der Souveränität durch "droits individuels indépendants de toute autorité sociale ou politique"³⁴¹ ausgeht und im Sinne dieser Begrenzung auch für eine Teilung und Balancierung der Staatsgewalten plädiert.

Auch ohne sich dieser Kritik und ihren positiven Grundüberzeugungen anschließen zu wollen, wird man fragen müssen, wie Rousseau auf der Basis der zuvor skizzierten Bestimmungen die als Grundproblem formulierte Erhaltung der freien Selbstbestimmung unter den Bedingungen des staatlichen Zustands zu leisten vermag. Also noch einmal: In welcher Weise bleibt der Bürger in der nach Prinzipien des CS etablierten Republik so frei wie zuvor? Rousseaus Antwort führt noch einmal auf die Theorie der Vertragskonstitution und der Gesetzgebung.

VII. Die Theorie der "loi de la volonté générale"

1. Die normative Struktur der Gesetzgebung des allgemeinen Willens

Im Unterschied zu Hobbes, bei dem der Vertrag eine Herrschaftsordnung etabliert, die jegliche Partizipation der Unterworfenen an der Bestimmung der staatlichen Freiheitseinschränkung ausschließt und bei dem die Autorisation des Herrschers das Weiterbestehen des individuellen Willens der Bürger in dem diesen Willen repräsentierenden Herrscherwillen - im wahrsten Sinne des Wortes - zur Fiktion werden lässt, restituiert der Vertrag bei Rousseau auf dem Wege einer streng wechselseitigen "aliénation totale" zugunsten des Willens der Vertragsgemeinschaft die natürliche Freiheit des einzelnen als bürgerliche Freiheit und macht sie damit, in ihrer gesetzlichen Bestimmtheit durch den allgemeinen Willen, als allgemeine Freiheit möglich. Die Reziprozitätsstruktur des Rousseauschen Vertrages gibt zugleich auch die Form vor, in der sich der Wille des "corps politique" in seinem gesetzgeberischen Handeln zu konkretisieren hat. Die Bestimmung dieser Form liefert Rousseau in seiner Gesetzgebungstheorie, in der er selbst einen originalen Beitrag seiner Staatstheorie erkannt hat (cf. Emile IV 842). Die Entfaltung der Theorie der "loi de la volonté générale" ist hierbei nicht als Theorie über die technischen Verfahrensweisen demokratischer Gesetzgebung zu verstehen. Hinsichtlich seiner Qualität, die Bedingungen eines mit der Freiheit eines jeden kompatiblen gesetzlichen Zwangs anzuseigen, kommt dem Gesetz der Rousseauschen Republik vielmehr jene Maßstabsfunktion mit Bezug auf historisch-faktische Herrschaftsverhältnisse zu, die Rousseau seinen "principes du droit politique" im ganzen für die "loix politiques de chaque pays" (Emile IV 837) zuspricht.³⁴² Ausdruck findet eine solche Normierungsrelation zwischen der Rousseauschen "loi" und den Gesetzen bestehender Staaten darin, daß Rousseau letzteren weitgehend den Titel von "Gesetzen" in dem "sens propre et reserré" (III 327), der bei der Bestimmung der "idée" (ebd.) des Gesetzes leitend ist, abspricht (cf. III 430). Eine explizite Festsetzung einer solchen Normierungsrelation wird man im CS freilich vergeblich suchen. Vielmehr macht es eine - im folgenden noch näher zu kennzeichnende - Schwierigkeit des CS, insbesondere der Theorie der

"volonté générale" und ihrer "loi" aus, daß Rousseau bei ihrer Entwicklung keine Bestimmungen zur systematischen Position einzelner Bestimmungsmomente und Argumente im systematischen Begründungszusammenhang liefert und die Frage nach unterschiedlichen rechtsphilosophischen Begründungsebenen, nach Differenz und Einheit der die Bestimmung der Grundbegriffe leitenden systematischen Perspektiven (wie etwa die Vermittlung des Aspekts der Rechts- und Herrschaftssouveränität der "volonté générale") ganz dem Leser überläßt.

Auf der obersten Ebene seiner Argumentation, systematisch vor der Konkretion der Gesetzgebungstheorie durch Hinzunahme des Mehrheitsprinzips und vor Behandlung der Probleme faktischer Realisation der Gesetzgebungsautonomie, liefert Rousseau im Kontext der Theorie der "loi de la volonté générale" die Auflösung der im "problème fondamental" formulierten Frage nach der Vereinbarkeit von individueller Autonomie und staatlichem Rechtszwang. In eben diesem Kontext findet auch die Frage nach den Grenzen staatlicher Souveränität und den Rechten des Bürgers der Rousseauschen Republik ihre Lösung.

Zentrales Bestimmungsmoment der "nature des loix" (III 326) ist die für jeden Gesetzgebungsakt geforderte "double universalité" (III 327, 442), die Rousseau zum einen auf das Subjekt der Gesetzgebung (a), zum anderen - in zwei unterschiedlichen Hinsichten - auf deren Objekt bezieht (b).

(a) Durch die Forderung nach notwendiger Allgemeinheit des Subjekts des gesetzgebenden Willens erhält das Gesetz seine definitive Form. Seiner Form (cf. III 327) bzw. seinem Wesen ("essence" III 373) nach hat jedes Gesetz seinen Ursprung im Willen aller Bürger. Diese Mitautorschaft eines jeden ist eine konstitutive Bedingung für die Legitimität staatlicher Gesetzgebung; jeder formelle Ausschluß einzelner von der Gesetzgebung würde zum Verlust der Allgemeinheit der "volonté générale" an ihrer Subjektsstelle und damit zum Verlust ihrer "rectitude naturelle" (III 373) führen. Wie schon im Kontext souveränitätstheoretischer Überlegungen lehnt Rousseau eine Darstellung der "volonté générale" durch den Willen eines einzelnen mit dem Hinweis auf die fehlende Garantie ihrer Übereinstimmung ab, eine Übereinstimmung, die angesichts der natürlichen Interessenbedingtheit des einzelnen Willens auch sinnvollerweise nicht zu erwar-

ten sei (cf. III 368, 374, 383).

(b) Rousseau postuliert auch für den Objektsbezug des gesetzgebenden Willens notwendige Allgemeinheit. Materie ("matière") bzw. Objekt (cf. III 327, 379) müssen allgemeinen Charakters sein. In formaler Hinsicht ist mit dieser Bestimmung das Moment universeller Reziprozität aller gesetzlichen Regelungen gesetzt. Jedes Gesetz soll allgemeine Regeln formulieren, die die Lebenssachverhalte aller Bürger in genereller Weise fixieren und allgemeine Tatbestandsmerkmale liefern, unter die die Handlungen der Bürger subsumierbar sind.³⁴³

Jeder ist als Bürger ausnahmslos den Gesetzen unterworfen, unabhängig davon, ob und in welcher Weise er in seiner konkreten Lebens- und Handlungssituation aktuell von den gesetzlichen Bestimmungen überhaupt betroffen ist. Grundsätzlich dürfen gesetzliche Differenzierungen nur nach funktionalen Gesichtspunkten vorgenommen werden. Gesetzliche Verfügungen über einzelne Bürger oder einzelne Handlungen ("objet individuel et déterminé" III 373) sind der Rechtskompetenz der gesetzgebenden Gewalt entzogen. In derartigen Fällen besitzt staatliches Handeln nur noch den Charakter partikularen Handelns, verliert damit *ipso facto* seine Gesetzgebungsbefugnis und ist allenfalls in der Qualität exekutiven Handelns möglich (cf. III 374, 379). Der Kompetenzbereich rechtmäßigen Handelns der Legislative ist damit von vornherein durch die Verpflichtung auf ein unter Subjekts- und Objektsgesichtspunkten gleichermaßen allgemeines Handeln abgesteckt. "Alors la matière sur laquelle on statue est générale comme la volonté qui statue. C'est cet acte que j'appelle une loi" (III 379).

Die Forderung nach einem allgemeinen Gegenstand der Gesetzgebung hat neben diesem formalen auch noch einen materialen Aspekt. Unter ihm bringt Rousseau die strikte Korrespondenz von "volonté générale" und "bien général" zum Ausdruck. Danach versteht sich die Allgemeinheit der "volonté générale" für Rousseau nicht so sehr durch den quantitativen Gesichtspunkt, "la quantité des votans" (III 307), "le nombre des voix" (III 374), als vielmehr durch den notwendigen Bezug dieses Willens auf das Gemeinwohl (ebd.). Mit der Angabe dieser notwendigen ³⁴⁴ Korrespondenz nennt Rousseau ein zentrales Definitionsmoment, das er dem Begriff der "volonté générale" in seiner Funktion eines staatsrechtlichen Normbegriffs zuspricht, und verweist damit unmittelbar auf den Argumentationszusammenhang, inner-

halb dessen er seine These von der steten Richtigkeit der "volonté générale" begründet. Wie schon in der EP kommt der "volonté générale" und ihrer "loi" im CS das Prädikat praktischer Unfehlbarkeit zu: "La volonté générale est toujours droite" (III 371, 373, 380). Rousseau begründet dieses Attribut unter Rückgriff auf den Rechtsgrundsatz "volenti non fit iniuria". Diesen Grundsatz hatte bereits Hobbes bemüht, um die Unmöglichkeit des Unrechttuns von seitens des Souveräns zu begründen (cf. De Cive III 7, VII 14; Leviathan XVIII 6.Abs.). Rousseau verleiht seinem Rekurs auf diesen Grundsatz nun aber aufgrund seiner von Hobbes unterschiedenen Prämissen einen anderen Stellenwert. Bei Hobbes konnte der Souverän nicht unrecht handeln, weil dessen Handeln mit der generellen vertraglichen Autorisation durch seine Untertanen als deren eigenes Handeln gilt und jeder einzelne gemäß dieser fiktiven Identifikation selbst Autor der Handlungen des Herrschers ist, und deshalb: "volenti non fit iniuria".

Demgegenüber hatte Rousseau grundsätzlich gegen den Gedanken eines fiktiven Weiterbestands des Willens der Bürger im Willen des Souveräns polemisiert, auf dem Gedanken der rechtlichen Unmöglichkeit eines individuellen (CS I 4) wie kollektiven (CS II 1) Freiheitsverzichts zugunsten eines fremden Willens bestanden und im Unterschied zu Hobbes eine Vertragskonzeption vorgelegt, in dem der Fortbestand des Rechtswillens des einzelnen im Staat durch gleichberechtigte Teilhabe aller an der Gesetzgebung garantiert ist. Der Idee dieses Vertragsakts nach ist der Wille jedes Vertragskontrahenten im Willen des Rousseauschen Souveräns, des vertraglich konstituierten "corps politique", realiter (und nicht bloß fiktiv) erhalten und in allen Akten dieses Souveräns permanent wirksam. Folglich wird der Souverän - innerhalb der Idealstaatskonzeption des CS - kein Unrecht tun wollen und können, da er die reale Verkörperung des Willens aller einzelnen im Staat ist. "Da nun der Souverän nur aus den einzelnen besteht, aus denen er sich zusammensetzt, hat er kein und kann auch kein dem ihren widersprechendes Interesse haben; folglich braucht sich die souveräne Gewalt gegenüber den Untertanen nicht zu verbürgen, weil es unmöglich ist, daß der Körper all seinen Gliedern will ..." (III 363; 291, 328 f.; 379 ; Montagne III 807, 891; Emile IV 841).

Mit der "idée" des Gesetzes des allgemeinen Willens findet das in CS I 6 formulierte Problem, "wie man zugleich frei und den Gesetzen unterworfen ist" (III 379), seine Auflösung, haben doch die Gesetze dieses Willens den Charakter bloßer Verzeichnisse des Willens der Bürger ("registres de nos volontés" III 379) und ermöglichen sie in dieser Qualität die für die Legitimität ihres Gehor-samsanspruchs unerlässliche rechtliche und politische Selbstbestim-mung des einzelnen im bürgerlichen Zustand. Dem Rechtszwang dieser Gesetze unterworfen, gehorcht jeder einzelne seinem eigenen, im allgemeinen Willen notwendig enthaltenen Willen und ist damit auf gesetzliche Art frei: "Man ist frei, obwohl man den Gesetzen unter-worfen ist; man ist nicht frei, wenn man einem Menschen gehorcht, weil ich dann dem Willen eines anderen gehorche. Gehorche ich aber dem Gesetz, so gehorche ich nur dem öffentlichen Willen, der genau-so mein Wille ist wie der Wille von wem auch immer" (Frag.pol. III 492). Die Gesetze dieses Willens formulieren die Bedingungen mögli-cher allgemeiner Freiheit, und in dieser Qualität ist ihr Zwang zur Respektierung dieser Bedingungen Zwang zur Freiheit (cf. III 364). Allein unter ihm hat der einzelne ein gegen fremde Willkür von sei-nesgleichen geschütztes Recht auf Freiheit. Mit der Herrschaft der "loi de la volonté générale" gilt die in CS I 6 formulierte Gel-tungsbedingung des bürgerlichen Zustands als erfüllt: In der ge-setzlichen Vereinigung aller mit allen "gehorcht der einzelne gleich-wohl nur sich selbst und bleibt so frei wie zuvor" (III 360).

2. Immanente Begrenzung der Souveränität

Mit der Theorie der "loi de la volonté générale" gewinnt Rousseau zugleich auch eine Definition der Grenzen staatlicher Souveränität. Diese liegen nicht, wie gezeigt worden ist, in einer naturrechtli-chen Normierung des Souveräns oder in einer äußerlichen Fixierung seiner Verfügungsgewalt durch individuelle Reservatrechte, die ih-ren Ursprung im "droit naturel" des Menschen haben: Bei Rousseau sind die Grenzen der Souveränität bereits durch die Konstitutions-bedingungen der "volonté générale", des idealen souveränen Gesetz-gebungswillens, bezeichnet. Danach ist jeder gesetzgebende Akt der Souveränität an die (Legitimitäts-)Bedingung geknüpft, "alle Kenn-zeichen (caracteres) des allgemeinen Willens" (III 441) aufzuweisen.

Erfüllt die souveräne Gewalt diese Bedingung, dann gilt, daß sie "völlig unumschränkt, geheiligt und unverletzlich wie sie ist, die Grenzen der allgemeinen Obereinkünfte weder überschreitet noch überschreiten kann" (III 375).³⁴⁵ Willkürliche Eingriffe in die Freiheitssphäre des einzelnen Bürgers liegen damit ebenso außerhalb der durch die Konstitutionsbedingungen der "volonté générale" definierten Kompetenzgrenzen wie die Intervention des Souveräns in Bereiche, deren gesetzliche Regelung zur Realisation des "bonum commune" nicht erforderlich ist. "Der Souverän kann ... von sich aus die Untertanen nicht mit einer für die Gemeinschaft unnötigen Kette belasten; er kann es nicht einmal wollen" (III 373). - Die das Kapitel über die Grenzen der Souveränität (CS II 4) leitende Frage nach den "jeweiligen Rechten des Souveräns und der Bürger" (III 375) nimmt somit innerhalb der Rousseauschen Idealstaatskonzeption die Form an, "bis zu welchem Punkt diese (die Bürger, KH) untereinander Verpflichtungen eingehen können, jeder gegenüber allen und alle gegenüber jedem einzelnen" (ebd.); sie ist also unter Angabe material bestimmter Grenzen nicht zu beantworten. Ganz entsprechend liegt das Kriterium der Rechtsstaatlichkeit souveräner Herrschaftsausübung - und hierin unterscheidet sich Rousseau entscheidend etwa von Locke - nicht in der Funktion der Sicherung grundrechtlich definierter vorstaatlicher Rechtsansprüche, sondern in der Angabe der Bedingungen der Äußerungsformen der "volonté générale" selbst.³⁴⁶ Insofern ist die "volonté générale" im argumentativen Kontext derjenigen Bestimmungen, durch die sie die Qualität eines idealen Rechtssicherungswillens enthält, selbst Norm für jeden empirischen souveränen Herrschaftswillen³⁴⁷, und in dieser Qualität gewinnt die "volonté générale" - wie noch gezeigt wird - innerhalb der Rousseauschen Republik selbst noch einmal die Funktion einer vernunftrechtlichen Norm für jeden souveränen Volkswillen.

3. Freiheit und Gleichheit - Die "volonté générale" und die Rechte des Staatsbürgers

Wie die immanente Grenze souveräner Gesetzgebungskompetenz bestimmt sich auch der Rechtsstatus des Bürgers mit Blick auf die Struktur, die Rousseau für das gesetzgebende Handeln des Souveräns verbindlich macht. Rousseau hat, wie gesagt, weder in der EP noch im CS

eine Theorie staatsbürgerlicher Grundrechte entwickelt. Der Gedanke einer Fixierung bürgerlicher Grundfreiheiten mit einem gegenüber der "volonté générale" indisponiblen Charakter hat ihm ferngelegen. Daß er solchen Grundrechten innerhalb seiner Idealstaatstheorie nicht eigens einen juridischen Status zuerkannt hat, bedeutet nun wiederum nicht, daß nicht auch Rousseau den Bürgern des CS solche - grundrechtlich definierten Staatsbürgerrechten analoge - Rechtsansprüche innerhalb des Staates zugesteht. Versucht man, die mit der "idée" des Gesetzes unmittelbar und mittelbar gesetzten "droits respectifs des Citoyens" (III 373) einmal herauszustellen, so wird zugleich offensichtlich, wie sehr der Vorwurf, Rousseau mache die Rechtlosigkeit der Bürger zum Prinzip der Bestimmung staatlicher Souveränität, von der Unkenntnis des argumentativen Aufbaus des CS lebt.

1. Zentrales, durch die Logik der Bestimmungen der "volonté générale" zwingend gefordertes Recht des Bürgers ist zunächst die aktive und unmittelbare Teilhabe eines jeden an der Gesetzgebungsautonomie des Staates. Dieser Teilhabefunktion in Form des Stimmrechts hat Rousseau selbst den Titel eines "Rechts" gegeben: "le simple droit de voter dans tout acte de souveraineté, droit que rien ne peut ôter aux Citoyens" (III 438f.). Mit ihm besitzt jeder Bürger der Rousseauschen Republik einen unveräußerlichen Rechtsanspruch, an allen gesetzgebenden Entscheidungen des Staates teilzunehmen und gleichberechtigt mit allen anderen Inhalt und Grenzen der bürgerlichen Freiheit zu bestimmen.³⁴⁸ - Aufgrund der für den CS spezifischen prinzipiellen Bestreitung der rechtlichen Möglichkeit politischer Repräsentation behauptet sich dieses 'Bürgerrecht' durch alle Konkretionen der Rousseauschen Staatstheorie hindurch als "unübertragbares Recht (droit incommunicable)" (III 383). Aus der Perspektive dieser radikalen Position trüge konsequenterweise jede staatliche Ordnung, in der der allgemeine Wille der Bürger durch gewählte Vertreter repräsentiert würde, das Signum rechtlicher Heteronomie.³⁴⁹ Wo das prinzipiell wie praktisch-politisch unveräußerliche Recht auf Partizipation an der Gesetzgebung, etwa durch Ausschluß eines Bürgers, verletzt wird, ist die Vertragsgrundlage zerstört, die nun nicht mehr 'allgemein' zu nennende Legislative ihrer Legitimität beraubt und "keine Freiheit mehr" möglich (cf. III 441).

2. Das Recht zur Teilhabe an der Gesetzgebung kommt nach Rousseau allen Bürgern in gleicher Weise zu. Die in dieser Gleichheit zum Ausdruck kommende 'positive' Rechtsgleichheit erweist sich als notwendiges Moment des Freiheitsbegriffs selbst; ohne Gewährleistung rechtlicher Freiheit sieht Rousseau den Bestand allgemeiner Freiheit nicht gesichert ("la liberté ne peut subsister sans elle [l'égalité, KH]" III 391).³⁵⁰ Rousseau deutet damit an, das Gleichheitsprinzip nicht als ein gegenüber der Freiheit unabhängiges oder fremdes Prinzip zu verstehen, sondern es aus seinem positiven Bezug auf das Freirecht heraus zu begreifen. Dem Gleichheitsprinzip kommt dabei die Funktion einer weiteren Konkretion der Realisationsbedingungen bürgerlicher Freiheit zu.

Wie entsprechende Ausführungen im II. Discours und in der EP zeigen, schränkt Rousseau die Bedeutung des Gleichheitsprinzips nicht auf den Aspekt formaler Rechtsgleichheit und der mit ihrer staatlichen Gewährleistung gegebenen Allgemeinverbindlichkeit und Gleichförmigkeit der Anwendung aller Gesetze ein. Rechtliche Gleichheit aller vor dem Gesetz ist für Rousseau eine selbstverständliche Bedingung einer gerechten Rechtsordnung. Sie ist unmittelbare Folge des "contrat social" selbst, notwendiges Moment der mit der Herrschaft der "volonté générale" gesetzten Reziprozitätsstruktur aller gesetzlichen Verpflichtungen und korrespondiert als 'negative' Rechtsgleichheit vor den Gesetzen der 'positiven' Rechtsgleichheit aller bei der Gestaltung der gesetzlichen Ordnung des Staates.

Die Gewährleistung bürgerlicher Gleichheit versteht Rousseau zunächst als Gewährleistung juridischer Gleichheit, nicht notwendig aber völliger Gleichheit der Bürger hinsichtlich ihrer sozialen oder wirtschaftlichen Macht (cf. III 391); insofern macht sich Rousseau nicht zum Vertreter eines bedingungslosen Egalitarismus.³⁵¹ Das Gleichheitsprinzip stellt vielmehr den Ausgangspunkt dar, von dem aus Rousseau neben der Entfaltung von Bestimmungen der Rechtsstaatlichkeit auch Fragen sozialstaatlicher Funktionen des Gemeinwesens in den Blick nimmt. Die von ihm grundsätzlich konstatierte Vereinbarkeit von rechtlicher Gleichheit mit sozialer Ungleichheit steht von vornherein unter der einschränkenden Bedingung, daß der Besitz sozialer und ökonomischer Macht nicht auf eine Verhinderung der gesetzlichen Gleichheit und Freiheit hinauslaufen dürfe. Kommt es im Staat zu einer

Situation, in der einige Bürger aus Gründen materieller Not gezwungen sind, ihre Arbeitskraft zu verkaufen und sich auf diese Weise der Verfügung eines anderen zu übergeben, dann verkehrt sich die durch den Staat zu leistende Funktion der Sicherung rechtlicher Gleichheit in ihr Gegenteil; der Verlust der "liberté publique" (III 392) ist damit unmittelbar angezeigt. Angesichts dieser - von Rousseau schon an früherer Stelle aufgezeigten - Tendenz zu einem "abus inévitable" der Gesetzgebung gewinnt das Gleichheitsprinzip vor allem den Charakter eines unaufgebbaren Postulats, zu dessen approximativer Einlösung die Gesetzgebung ständig verpflichtet ist. Von hier aus erhält die Legislative die Aufgabe, die Entwicklung der Eigentumsverhältnisse nicht ihrer freiheitsgefährden- den Eigendynamik zu überlassen, sondern, um der Chancen der Verwirklichung konkreter Freiheit eines jeden willen, "den vermögensbedingten Freiheitsvorsprung und den mit Besitzlosigkeit verbundenen Freiheitsrückstand"³⁵² einzugrenzen. Schließlich gilt in diesem Zusammenhang die Bedingung, die Rousseau als Spezifikum der demokratischen Regierung ausweist, auch für jede andere Regierungsform, also für die Republik als solche: "... beaucoup d'égalité dans les rangs et dans les fortunes, sans quoi l'égalité ne sauroit subsister longtemps dans les droits et l'autorité" (III 405).

3. Von diesen Konkretionen, die der Gleichheitsgedanke durch Rousseaus Problematisierung und Spezifizierung sozialer Realisationsbedingungen der Freiheit aller Bürger erfährt, ist noch einmal zu den Grundbestimmungen des Rechtsstatus des Bürgers zurückzugehen. - Über die Momente 'positiver' Freiheit und 'negativer' wie 'positiver' Rechtsgleichheit hinaus ist die Stellung des Bürgers durch das Moment staatlicher Garantie 'negativer' bürgerlicher Freiheit gekennzeichnet. Die Subordination aller Bürger unter den ihrer Vereinigung entspringenden Willen möchte Rousseau als Form äußerster Abhängigkeit verstanden wissen. Mit dieser - hier ausschließlich juridisch gedachten³⁵³ - Abhängigkeit ist positiv die Freiheit von jeder persönlichen Abhängigkeit (der Begriff 'negativer' Freiheit) gesetzt. Der im Verhältnis der Bürger zueinander alle partikularen Herrschaftsansprüche negierende allgemeine Rechtszwang des Gesetzes sichert den Bürgern den Zustand einer "parfaite indépendance

de tous les autres" (III 394, cf. 364) und garantiert ihnen damit die freie Verfügung über ihre gesetzlich bestimmte Freiheit und ihr Eigentum (cf. III 375).

Individuelle Autonomie des Bürgers realisiert sich schließlich auch in der Sphäre des Staates, die der gesetzlichen Intervention des Staates aufgrund seiner immanenten Kompetenzbegrenzung nicht zugänglich ist und ergo auch nicht gesetzlich geregelt werden kann. Hier ergibt sich die Möglichkeit der Betätigung individueller Freiheit nicht aus dem Schutz der Gesetze, sondern geradezu aus deren Schweigen. Die hier mögliche Form der Freiheit hat der Rousseausche Bürger mit derjenigen des Hobbesschen Bürgers gemein, die diesem allerdings, aufgrund einer schon 'der Idee nach' ausgeschlossenen Partizipation an der souveränen Gesetzgebungsautonomie, als wesentliches "residuum" der natürlichen Freiheit überlassen bleibt.³⁵⁴

Die durch den allgemeinen Willen bestimmte "liberté civile" (III 365) ist ihrem Wesen nach notwendig begrenzte Freiheit.³⁵⁵ Die Notwendigkeit dieser Begrenzung ergibt sich aus dem prinzipiellen Mangel einer in ihrer rechtlichen Unbegrenztheit wechselseitig "destruktiven" (cf. III 842), nicht als "gemeinsame Freiheit (liberté commune)" (ebd.) realisierbaren natürlichen Freiheit.³⁵⁶ Entsprechend bildet der 'Verlust' (cf. III 364) der natürlichen Freiheit und des ihr korrespondierenden "droit illimité" (III 364 f.) zugunsten des Gewinns bürgerlicher Freiheit das in rechtlicher Hinsicht entscheidende Ergebnis des Übergangs in den "status civilis". Die durch Unterwerfung unter die Rechtsgewalt des allgemeinen Willens vollzogene Transformation von natürlicher in bürgerliche Freiheit bewahrt im Begriff der "liberté naturelle" das Moment der Unabhängigkeit eines jeden von der Willkür anderer; in der Qualität eines definierten und gesicherten Rechtsanspruchs resultiert diese Freiheit aus der Einschränkung der natürlichen Freiheit aller durch eine aus dem Willen aller hervorgehenden Gesetzgebung.

Orientiert man sich bei der Frage nach dem Modus staatlicher Freiheitseinschränkung an den idealen Bestimmungsmomenten der "volonté générale", so lässt sich durchaus das Prinzip möglicher Kompatibilität des Freiheitsgebrauchs aller nennen. Die nur in Form genereller Gesetze vorzunehmende Freiheitseinschränkung erfolgt idealiter nach

dem Grundsatz, nur das Quantum von Freiheit einzuschränken, dessen Einschränkung zur Möglichkeit eines sich nicht wechselseitig negierenden, sondern widerspruchsfrei und allgemein möglichen Freiheitsgebrauchs aller unerlässlich ist. Im Sinne dieses Gedankens einer auf die Bedingungen möglicher wechselseitiger Vereinbarkeit eingeschränkten Freiheit heißt es konsequent, daß unter dem Gesetz des allgemeinen Willens "jeder nur das von seiner Freiheit verliert, was der Freiheit eines anderen schaden kann" (III 310; cf. 248). Fixierte man Rousseaus Theorie des Gesetzes auf dieser prinzipiellen Begründungsebene, dann könnte die durch den allgemeinen Willen vorzunehmende Freiheitseinschränkung durchaus durch den Zweck der Minimalität der Freiheitseinschränkung zugunsten eines Maximums an Freiheitsgewährleistung qualifiziert werden. In diesem Sinne ließe sich - durchaus in dem später von Kant formulierten Sinne³⁵⁷ - von der durch die "volonté générale" bestimmten, darin begrenzten und gesicherten "liberté civile" als dem Recht eines jeden auf die mit der Freiheit aller anderen nach Gesetzen zu vereinbarenden Freiheit sprechen. Die Herrschaft dieses Willens zu wollen und sich seinem Rechtszwang zu unterwerfen, muß im vernünftigen Interesse eines jeden liegen (cf. auch III 285 ff.). Und in der Tat beinhaltet bei Rousseau die Idee der Herrschaft der "volonté générale" den Gedanken der Dominanz des vernünftigen Freiheitswillens des einzelnen über seinen individuellen, durch bloße Partikularinteressen bestimmten Privatwillen (cf. III 363). Als ein die Bedingungen allgemeiner gesetzlicher Freiheit und Gleichheit intendierender Wille ist die "volonté générale" "der beständige Wille aller Glieder des Staates": Erst durch diesen Willen sind jene "citoyens et libres" (III 440).

4. Normierungsfunktion der "volonté générale"

In seiner Eigenschaft eines die Bedingungen allgemein-gesetzlicher Freiheit formulierenden Willens ist der allgemeine Wille ein ideal-normativer Wille, dessen Normfunktion für alle konkreten Akte eines souveränen Gesetzgebungswillens Rousseau selbst noch einmal dadurch Ausdruck verleiht, daß er diese Funktion gegenüber dem in der Rousseauschen Republik als einzige legitime Legislativinstanz auf-

tretenen souveränen Volkswillen zur Geltung bringt. Die damit (in CS IV 2) aufweisbare Etablierung einer internen Normierungsrelation zwischen der "volonté générale" als idealem Rechtswillen und der durch Volksbeschlüsse empirische Realität gewinnenden "volonté générale" führt allerdings zu einer Verschränkung der Argumentationsebenen, deren Differenzierung dort ebenso notwendig wie schwierig ist, wo Rousseau im Begriff der "volonté générale" das Moment notwendiger Rechtssicherung mit dem vernunftrechtlicher Rechtsgeltung zu verbinden sucht. - Unzweifelhaft scheint hierbei zunächst, daß Rousseau dem Begriff der "volonté générale" sowohl die Bedeutung eines idealen Rechtswillens als auch eines faktischen Herrschaftswillens verleiht, ohne selbst eine analytische Differenzierung zwischen beiden Bedeutungen vorzunehmen. Die Idealität der "volonté générale" bringt Rousseau vor allem an den Stellen zum Ausdruck, an denen er ihr den Status eines irrtumsfreien Rechtswillens zuspricht und sie zugleich gegen den aus dem politischen Prozeß der Rechtsrealisation resultierenden faktischen Volkswillen abzugrenzen sucht. Von dem bereits in der EP als staatsrechtliches Urteilsprinzip und "regle du juste et de l'injuste" (III 245) ausgewiesenen allgemeinen Willen heißt es im CS, er sei "toujours droite" (III 371, 373, 380), "toujours constante, inaltérable et pure" (III 438), "indestructible" (III 437) und in seiner möglichen Positivität zwar auf die Realisation in den Plebisziten verwiesen, in seiner idealen vernunftrechtlichen Geltung von solcher Realisation aber unabhängig. Entspricht der faktische Wille des Volkes nicht den Konstitutionsbedingungen des allgemeinen Willens, "alors la volonté générale devient muette" (III 438). Begreift man letztere als die allen gemeinsame, aber nicht immer notwendig aktualisierte Realität eines rationalen und konsequenten, mit dem durch bloße Privatvernünftigkeit geleiteten Partikularwillen im Widerspruch stehenden Freiheitswillens eines jeden Bürgers (cf. III 368), so dokumentiert sich für Rousseau in dem normwidrigen, durch Einzelinteressen bedingten, empirisch zufälligen Willen der Bürger eine Mißachtung der Norm, die für deren ideelle Geltung irrelevant bleibt: "Selbst wenn er (der einzelne Bürger, KH) seine Stimme für Geld verkauft, löscht er den allgemeinen Willen in sich nicht, er weicht ihm aus" (III 438).

Der systematisch fundamentalen Differenz zwischen der "volonté générale" als normativ-idealem und faktischem Willen des Volkes trägt Rousseau in terminologischer Hinsicht nur in ganz geringem Maße Rechnung.

Den Versuch einer solchen Differenzierung unternimmt Rousseau in CS II 3 (III 371 f.). Fällt dieser Versuch auch in mancherlei Hinsicht problematisch aus, so wird in ihm doch Rousseaus Bemühung sichtbar, Momente der Normativität und Faktizität im Begriff des allgemeinen Willens zu unterscheiden und damit zugleich den Verdacht einer schlechthinnigen Identifikation von idealem und faktischem Volkswillen und einer prinzipiellen Normadäquatheit des letzteren zu widerlegen.

Unter der Kapitelüberschrift "Si la volonté générale peut errer" (III 371) weist Rousseau zunächst auf eine bereits aus der EP (cf. III 246) geläufige Unterscheidung hin. Wie dort konstatiert er hier einen prinzipiellen Unterschied zwischen der irrtumsfreien und durch Korrespondenz zur "utilité publique" determinierten "volonté générale" und den ihrer Realisation dienenden "délibérations du peuple" (III 371). Letzteren bestreitet er das Attribut notwendiger praktischer Unfehlbarkeit, um es der "volonté générale" ausdrücklich zuzusprechen; der Wille des Volkes sei zwar nicht korrumperbar, aber in seinen Entscheidungen oft nicht aufgeklärt (ebd.).

Eine weitere Differenzierung bringt Rousseau mit seiner Gegenüberstellung von "volonté générale" und "volonté de tous" in Ansatz (ebd.). Die durch ihren strikten Bezug auf den "intérêt commun" definierte "volonté générale" wird explizit gegen die "volonté de tous" als bloße Summierung der ihr Privatinteresse intendierenden Partikularwillen abgegrenzt. Erstere ist in ihrem ideellen Verstande als vernünftiger Freiheitswille nicht durch das Quantum der zufällig übereinstimmenden Willen der Bürger bestimbar. Der aus Befragung, Beratung und Volksvotum resultierende Wille aller ist nicht per se mit dem normativen allgemein-gesetzgebenden Willen identisch: "Es gibt oft einen beträchtlichen Unterschied zwischen dem Willen aller und dem allgemeinen Willen; dieser sieht nur auf das Gemeininteresse, jener auf das Privatinteresse und ist nur eine Summe von Einzelwillen" (ebd.). Unmittelbar anschließend heißt es dann aber: "... aber nimmt man von ebendiesen (Einzel-)Willen das Mehr und das Weniger weg, das sich gegenseitig aufhebt, so bleibt als Summe der Unter-

schiede der Gemeinwille" (ebd.).

Mit dieser neuen These unternimmt Rousseau offenbar den Versuch, die zuvor gesetzte Differenz zwischen idealem und praktischem Willen so weitgehend zu reduzieren, daß die "volonté générale" als Summierung aller faktischen Willen unter Abstraktion der sich wechselseitig aufhebenden Willensanteile wiederum das Prädikat einer "volonté générale" erhält. Daß der hier vorgesehene mechanische Bestimmungsmodus der "volonté générale" mit deren normativ-idealen Bestimmungsmomenten in einem offensichtlichen Spannungsverhältnis steht, braucht kaum besonders betont zu werden.³⁵⁸ Zu fragen bleibt aber, ob Rousseau nicht mit der zitierten Position bereits wieder von der Normierungsproblematik übergeht zum Problem verfassungsrechtlicher Regelungen zur Erzielung eines faktischen Konsenses, die zugleich die optimalen Chancen zur Formulierung eines der idealen "volonté générale" adäquaten Volksvotums bieten. Diesen Gedanken legt zumindest der Blick auf die unmittelbar folgenden Spezifikationen solcher Bedingungen nahe. Rousseau will hier die Artikulation der "volonté générale" durch das Volk als prozeduralen Akt verstanden wissen, in dem das prinzipiell gleiche Recht aller auf mögliche Durchsetzung des eigenen Willens gewährleistet und eine Verzerrung des Konsenses der Bürger durch einen informellen Konsens innerstaatlicher Gruppen ("société partielle" III 372) verhindert wird. Der die Möglichkeiten eines normadäquaten Votums korrumplierende Einfluß solcher Gruppen soll durch deren Pluralisierung neutralisiert und soziale Homogenität dadurch auf höherer Ebene wiederhergestellt werden. Solange sich der Einfluß solcher Gruppen bei der Gesetzgebung geltend macht, gibt es - so Rousseau - im Staat "keinen allgemeinen Willen mehr" (ebd.), und der Wille aller vermag sich nur noch in der Qualität eines partikularen Willens zu realisieren (ebd.).

Legt sich in diesen Überlegungen Rousseaus auch wiederum der Verdacht nahe, als sähe er in der Gewährleistung der von ihm genannten Bedingungen bereits eine Garantie für die Normadäquatheit der "volonté de tous" (was hinsichtlich des prinzipiellen Unterschieds von faktischem und idealem Willen und ihrer jeweiligen Zugehörigkeit zu unterschiedlichen systematischen Ebenen zu kritisieren wäre), so bleibt doch gerade der Terminus "volonté de tous" in der Bedeutung eines nicht eo ipso vernünftigen, sich durch seine Differenz zur "volonté générale"

bestimmenden, empirisch zufälligen Willens gleichsam der Titel für die von Rousseau zugestandene, sich aber im CS aber nicht immer konsequent behauptende Differenz zwischen Idee und Wirklichkeit des allgemeinen Willens.³⁵⁹ - Dieser Befund läßt sich anhand der beiden Anfangskapitel des 4. Buchs des CS bestätigen und konkretisieren.

Innerhalb der dort vorliegenden Erörterungen, in denen Rousseau mit der Angabe der Modalitäten plebiszitär-demokratischer Abstimmungen eine weitere Konkretion seines republikanischen Staatsmodells vornimmt, tritt die normative Funktion der "volonté générale" in alter Deutlichkeit hervor. Rousseau selbst verleiht hier nämlich seinem Begriff der "volonté générale" explizit die Funktion einer staatsrechtlichen Djudikationsregel. Der aus dem Beschuß der Volksversammlung resultierende souveräne Wille wird hier - zunächst - nicht schlichtweg mit der "volonté générale" identifiziert; vielmehr konstatiert Rousseau eine Differenz zwischen beiden, indem er die "volonté générale" der mit Legislativbefugnis ausgestatteten Volksversammlung als Leitidee und Beurteilungskriterium für die Gesetzgebung vorgibt und ihr damit eine die konkrete Artikulation des Volkswillens präjudizierende Funktion zuschreibt. Alle am Gesetzgebungsprozeß beteiligten Bürger sind als solche, d.h. in ihrer Funktion als Teilhaber an der Gesetzgebung autonome ("comme citoyen" III 363, 438) und unter Absehung von ihrem konkreten, durch die je eigene Interessenlage bedingten Privatwillen ("comme homme" III 363; cf. 400) verpflichtet, ihr Votum bei der Gesetzgebung an der "volonté générale" als ihrem eigenen vernünftigen Willen zu orientieren³⁶⁰: "Wenn man in der Volksversammlung ein Gesetz einbringt, fragt man genau genommen nicht danach, ob sie (die Bürger, KH) die Vorlage annehmen oder ablehnen, sondern ob diese mit dem allgemeinen Willen, der der ihre ist, übereinstimmt oder nicht (si elle est conforme ou non à la volonté générale qui est la leur)" (III 440 f.). Dann aber fährt Rousseau fort: "... jeder gibt mit seiner Stimme seine Meinung darüber ab, und aus der Auszählung der Stimmen geht die Kundgebung des allgemeinen Willens hervor. Wenn also die meiner Meinung entgegengesetzte siegt, beweist dies nichts anderes, als daß ich mich getäuscht habe und daß das, was ich für den allgemeinen Willen hielt, es nicht war. Wenn meine partikulare Meinung gesiegt hätte, hätte ich anders gehandelt als ich gewollt hatte und wäre deshalb nicht frei gewesen" (ebd.).

Mit dieser Position scheint Rousseau nun in der Tat jenen Kritikern recht geben zu wollen, die in ihm einen Apologeten einer rechtlich uneingeschränkten Herrschaft eines despotischen Mehrheitswillens und eines "'demokratisch' verbrämten Rechtspositivismus'"³⁶¹ erkannt haben. Eine solche Kritik übersieht allerdings den in Rousseaus Argumentation zum Ausdruck kommenden Versuch, den Gedanken der idealen Rechtssouveränität der "volonté générale" mit dem faktischer Herrschaftssouveränität des Mehrheitswillens des Volkes miteinander zu verknüpfen. Diese Verknüpfung scheint an der zitierten Stelle allerdings auf eine Identifikation von beiden hinauszulaufen, wo der faktische Mehrheitsbeschuß geradezu die "volonté générale" in der Qualität eines von allen Bürgern notwendig akzeptablen vernünftigen Willens indiziert und der Wille der Minderheit schlichtweg als Hindernis allgemeiner Freiheit begriffen wird. Mit dem (dem oben zitierten) unmittelbar folgenden Satz erhält Rousseaus Argumentation eine spezifische Wendung, mit der Rousseau den zuvor behaupteten Sachverhalt unter eine allerdings entscheidende Voraussetzung stellt. Durch sie gewinnt das Majoritätsvotum, in der theoretischen Darstellung ex post, eine andere Qualität: "Dies setzt allerdings voraus, daß alle Kennzeichen des allgemeinen Willens noch bei der Mehrheit sind: Wenn sie aufhören, dort zu sein, gibt es keine Freiheit mehr, welche Partei man auch ergreift" (III 441).

Die dem Mehrheitswillen zugewiesene Leistung, konkrete Bedingungen allgemeiner Freiheit anzugeben, bestimmt sich damit als Funktion, die diesem Willen erst unter der Bedingung seiner Konformität mit den Konstitutionsbedingungen der "volonté générale" zukommt. Der Mehrheitswille qua Mehrheitswille streitet auch bei Rousseau für keine höhere Rechtswahrheit; die freiheitsermöglichte Qualität der von ihm ausgehenden Gesetze verdankt sich deren Übereinstimmung mit der Idee des allgemeinen Willens, nicht aber der faktischen "quantité des votans" (III 307). Gerade Rousseaus Ausführungen zum Mehrheitsprinzip bieten Gelegenheit, die Komplikationen erkennbar zu machen, die der Versuch einer Differenzierung der bei Rousseau nahezu ununterschieden nebeneinander wirksamen argumentativen Ebenen mit sich bringt.

5. Leistung und Rechtsgeltung des Majoritätsvotums

Mit der Inanspruchnahme des Majoritätsvotums nimmt Rousseau zunächst in systematischer Hinsicht eine Modifikation der im Normbegriff der "volonté générale" gedachten unbedingten Willenseinheit a l l e r vor (cf. etwa III 361, 373 f., 379). Diese Modifikation erweist sich als notwendiges Moment zur Gewährleistung der Existenz- und Handlungsfähigkeit des "corps politique".³⁶² Der Wille der Mehrheit soll jeweils für alle Glieder des Staates, auch für die dem Mehrheitswillen unterlegene Minderheit, Verbindlichkeit besitzen (cf. III 359). Diese 'Verbindlichkeit' eines sich auf der Basis von Mehrheitsvoten artikulierenden Gesetzgebungswillens wird von Rousseau - durchaus traditionell³⁶³ - auf die ihrerseits notwendig Einstimmigkeit fordernde Vertragskonstitution zurückgeführt.³⁶⁴ Was die Qualität dieses Verbindlichkeitsanspruchs des Mehrheitsvotums angeht, so lassen sich hierbei im CS zwei unterschiedliche Begründungszusammenhänge aufweisen, die sich einmal auf das Problem positiv-rechtlicher Geltung, einmal auf das vernunftrechtlicher Geltung beziehen.

Rousseau begreift faktische Stimmenmehrheit als unerlässliche, aber nicht schon hinreichende Bedingung legitimer republikanischer Herrschaft (cf. III 430). Das Mehrheitsprinzip stellt für ihn keine Garantie für eine Übereinstimmung der mittels dieses Prinzips zustande gekommenen Gesetze mit dem vernünftigen allgemeinen Willen dar. Die vernunftrechtliche Geltung eines Mehrheitsbeschlusses bestimmt sich alleine durch die Konformität mit diesem Willen. Unter diesem Gesichtspunkt gilt für das Verhältnis zwischen faktischem Mehrheitswillen, oder auch "volonté de tous", und ideeller "volonté générale" schließlich auch das, was für das unter der Perspektive der Idealbe trachtung qualifizierte Verhältnis zwischen "volonté générale" und "volonté particulière" (cf. III 368 3.Abs.) gilt: ihre mögliche, aber keineswegs prinzipiell notwendige Übereinstimmung. Erfüllt der Mehrheitsbeschuß der Volksversammlung nicht die geforderte Bedingung seiner Übereinstimmung mit der idealen "volonté générale", dann ist das Volk in den Augen Rousseaus als Träger der "volonté générale" i d e e l l desavouiert. In dieser Hinsicht gewinnen solche Mehrheitsbeschlüsse für Rousseau lediglich den Status von Akten eines besonderen Willens (cf. III 372) und bringen "unter dem Namen von

Gesetzen ungerechte Dekrete (décrets iniques) durch, die nur das Sonderinteresse zum Ziel haben" (III 438) - also stricto sensu (cf. III 327 1. Abs.) keine "Gesetze" sind und die ihr idealiter zukommende Funktion allgemeiner Freiheitssicherung nicht zu erfüllen vermögen. Vom Rechtsprinzip des allgemeinen Willens her betrachtet, verliert die durch einen solchen Willen gestiftete Rechtsordnung ihre vernunftrechtliche Legitimität, in ihr "gibt es keine Freiheit mehr" (III 441).³⁶⁵

Mit Blick auf diesen Zusammenhang muß sich der an den CS gerichtete Vorwurf einer Hypostasierung des Mehrheitswillens des Volkes als ebenso unberechtigt erweisen wie der, der Rousseau einer schlechterdings uneingeschränkten Identifikation von vernünftigem Allgemeinwillen und faktischem Mehrheitsbeschuß bezichtigt. Anlaß zu einer solchen Kritik möchte man vielleicht in einem anderen argumentativen Kontext des CS gesehen haben, dort nämlich, wo Rousseau erneut das Moment der Notwendigkeit der durch den "status civilis" zu leistenden Rechtssicherheit herausstellt. Im Rahmen der Analyse der Souveränitätstheorie ist dieses zentrale theoretische Motiv des CS bereits bezeichnet worden. In der Art der Rousseauschen Bestimmung und Begründung der uneingeschränkten Subordination des Bürgers unter die Rechtsgewalt des Staates waren fundamentale Gemeinsamkeiten zwischen Hobbes und Rousseau sichtbar geworden. Dieser Kontext verlangt nun erneut Berücksichtigung, wo sich die Frage nach der positiv-rechtlichen Legitimität der Mehrheitsbeschlüsse des Volkes stellt. Hier nämlich gilt für Rousseau - unter Abstraktion des Aspekts vernunftrechtlicher Legitimität und unter Akzentuierung des Gedankens der Notwendigkeit einer zwangsrechtlich gesicherten Rechtsordnung -, daß die Unterwerfung aller unter die Souveränität des allgemeinen Willens keine "anarchistische Vernunftsrechtsgemeinschaft"³⁶⁶ stiftet, die jedem Bürger ein beliebiges Engagement für den Fall überläßt, daß seinem Privaturteil nach der per Mehrheitsvotum zustande gekommene Volkswille nicht mehr "tous les caractères de la volonté générale" (III 441) aufweise. Die in CS IV 2 etablierte Normierungsrelation zwischen vernünftigem allgemeinem Willen und faktischem Volkswillen kann in Übereinstimmung mit Rousseaus systematischer Intention nicht dahingehend interpretiert werden, daß die positive Rechtsgeltung des Mehrheitsbeschlusses für den Bürger der Rousseau-

ischen Republik von dessen affirmativem Urteil über die Normkonformität dieses Beschlusses abhängig gemacht würde. Eine solche Folgerung widerspräche allzu sehr der (Hobbessche Positionen aufnehmenden und radikalisierenden) Argumentation, die die Notwendigkeit einer vollständigen Aufgabe privater Rechtsentscheidung zugunsten der staatlichen Rechtszuteilung unterstreicht und die Existenz des "état civil" von vornherein in Unabhängigkeit von jedem Privaturteil des einzelnen Bürgers setzt. Erinnert sei auch hier an Rousseaus Dictum in CS I 6, daß ein Rest naturzuständlicher Rechtsverfolgung mit der Idee einer allererst rechtssichernden staatlichen Ordnung unverträglich ist (cf. III 361). Um der Funktionsfähigkeit der Republik und ihrer Resistenz gegen den Rückfall in die Rechtsverhältnisse des Naturzustands willen muß der sich in Mehrheitsbeschlüssen konkretisierende Wille des Volkes ("volonté de tous") als "déclaration de la volonté générale" (III 441) gelten. - Er fordert als positiv-rechtlich nicht überbietbarer Rechtswille im Staat die strikte Unterordnung aller Staatsbürger; und in dieser Hinsicht gilt auch von ihm, daß jeder, der sich seinem Anspruch widersetzt, zur Erfüllung dieses Anspruchs gezwungen werden kann.

Dieser positiven Rechtsgeltung des faktischen Volkswillens korrespondiert, um es noch einmal zu wiederholen, eine überpositive Rechtsgeltung nur insoweit, als dieser Wille zugleich auch die Qualität eines vernünftigen, von jedermann notwendig akzeptablen allgemeinen Willens besitzt. Ermangelt er dieser Qualität, "il n'y a plus de liberté" (ebd.). In diesem Sinne ist der Staat in seiner vernunftrechtlichen Existenz aufgehoben.

6. "Mettre la loi au-dessus de l'homme" - Rousseaus und Kants "ideal des Staatsrechts"

Rousseau hat die prinzipiellen Fragestellungen, die sich aus dem von ihm konstatierten Fall einer Divergenz von vernunftrechtlichem Ideal und faktischer Realisation der Volkssouveränität ergeben, im CS nicht mehr aufgenommen. Ihre Thematisierung hätte womöglich auf die Notwendigkeit einer wirksamen verfassungsrechtlichen Fixierung der Grenzen der Staatsgewalt, grundrechtstheoretischer Bestimmung subjektiv-öffentlicher Rechte und institutioneller

Formen der Freiheitssicherung im Rahmen konstitutioneller Garantien und schließlich auch auf die Bedingungen legitimen zivilen Ungehorsams geführt. Rousseau begnügt sich an dieser Stelle mit der resignierenden Feststellung, daß unter der Herrschaft eines zur Idee des allgemeinen Willens im Widerspruch stehenden Volkswillens gesetzliche Freiheit und Gleichheit nicht möglich sind.

Fünf Jahre nach Erscheinen des CS äußert sich Rousseau in einem Brief an Mirabeau³⁶⁷ skeptisch im Hinblick auf die Möglichkeit einer Realisierung des nach den Prinzipien des CS konstruierten republikanischen Staatsideals. Bemerkenswert erscheint dabei - vor allem hinsichtlich der in den CS integrierten Momente der Hobbeschen Souveränitätstheorie - die Konsequenz, die sich für Rousseau aus der Unmöglichkeit ergibt, das Ideal eines sich nach Freiheitsgesetzen regierenden souveränen Volkes unter den Bedingungen der Geschichte zu verwirklichen. Für einen solchen Fall sieht Rousseau nämlich die Notwendigkeit des Übergangs in die Kategorien der Hobbeschen Staatstheorie gegeben. Erweist sich der "grand problème en politique" als in praxi nicht lösbar, vermag also die Geschichte die Forderung des Vernunftsrechts, 'das Gesetz über den Menschen zu stellen', nicht einzulösen, dann verlangt eben dieses Recht zumindest die Erfüllung des Minimalzwecks staatlicher Herrschaft, die wirksame Sicherung des Lebens der Bürger und die Erhaltung innerstaatlichen Friedens; und dies, wie Rousseau ausdrücklich zugesteht, selbst um den Preis, das durch das Vernunftrecht geforderte Verhältnis umzukehren, einen Menschen über das Gesetz zu stellen, und damit das Ideal der Gesetzesherrschaft durch einen "Hobbesmeille plus parfaite" zu ersetzen. Daß mit seiner Etablierung die Wirklichkeit von Staat und Recht uneinholbar hinter den Forderungen der Rousseauschen Rechtsvernunft nach einer Freiheit und Frieden gewährleistenden Herrschaftsordnung zurückbleibt, liegt auf der Hand.

Mit seiner wiederholten Forderung aber, "das Gesetz über den Menschen zu stellen (mettre la loi au-dessus de l'homme)"³⁶⁸, bleibt Rousseau auch für die weitere Entwicklung einer rechtsphilosophischen Theorie des Staates leitend: Auch Kants Rechts- und Staatsphilosophie, auf deren Entwicklung Rousseau nach Kants eigenem Ur-

teil entscheidenden Einfluß genommen hat³⁶⁹, wird sich in der Bestimmung einer nach Prinzipien der reinen rechtlich-praktischen Vernunft entworfenen, einzig "bleibende(n) Staatsverfassung" konkretisieren, "wo das G e s e t z selbstherrschend ist und an keiner besonderen Person hängt"³⁷⁰.

Kant hat der Bedeutung, die Rousseaus CS in seiner Rezeption der Tradition der Vertragstheorie zukommt, bereits in einer frühen Reflexion darin Ausdruck verliehen, daß er in Rousseaus "Bürgerbund" das "ideal des Staatsrechts" entdeckt hat.³⁷¹ Und in ähnlicher Weise wie im Zusammenhang von Kants kritisch-affirmativer Rezeption der Hobbesschen Naturzustandstheorie, dem "Ideal des hobbes"³⁷², macht sich auch in Kants Aufnahme und Bearbeitung zentraler Momente der Rousseauschen Vertragstheorie eine Tendenz zur Formalisierung und konsequenter Idealisierung der rezipierten Theoreme geltend, mit der Kant zu einer entscheidenden Klärung der systematischen Funktion und des methodischen Anspruchs des Vertragsbegriffs beiträgt.³⁷³ Mit ihr wird nun ausdrücklich, was in den entsprechenden Ausführungen Hobbes' und Rousseaus bereits anklingt, ohne jedoch mit aller Bestimmtheit und mit der Einsicht in die notwendigen systematischen Konsequenzen behauptet zu werden: der streng ideelle und normative Charakter des Naturzustands- und Vertragsbegriffs.

Wie der Naturzustand³⁷⁴ ist der Vertrag bei Kant eine "b l o B e I d e e der Vernunft", deren "unbezweifelte (praktische) Realität"³⁷⁵ in der - ihr mit allen praktischen Vernunftbegriffen gemeinsamen - Funktion besteht, eine unbedingte Verbindlichkeit für das Handeln jedes empirischen Herrschaftswillens zur Geltung zu bringen. Dieser unterliegt in der Normierung durch diese Idee also der apriorischen Rechtspflicht, "seine Gesetze so (zu) gebe(n), als sie aus dem vereinigten Willen eines ganzen Volks haben entspringen k ö n n e n, und jeden Unterthan, so fern er Bürger sein will, so anzusehen, als ob er zu einem solchen Willen mit zusammen gestimmt habe"³⁷⁶.

Mit dem Aufweis der ausschließlich normativ-kriteriologischen Funktion der Begriffe vom Vertrag und vom allgemeinen Willen nimmt Kant indes nicht nur eine Vereinfachung der Argumentation der Vertragstheorie und ihre Reinigung von allen empirisch-faktischen Konnota-

tionen vor. Die Rousseauschen Theoreme der Kantischen Vertragstheorie erfahren vielmehr durch ihre Integration in den systematischen Argumentationszusammenhang der Kantischen Rechtstheorie eine spezifische Umwandlung.³⁷⁷ Ist die Idee der Volkssouveränität für Rousseau auch noch determinierend für die Bestimmung der verfahrensmäßigen Artikulation des Volkswillens, so verleiht Kant ihr bei der Bestimmung der "Idee des Staates" ausschließlich die Funktion eines "regulativen Prinzips für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit obrigkeitlichen Handelns".³⁷⁸

So fungiert das Moment der Unrepräsentierbarkeit des individuellen und kollektiven Rechtswillens, und also das kollektiv-allgemeiner Gesetzgebung aller für alle, bei Kant ausschließlich als ideales Bestimmungsmoment des allgemeinen Willens des Volkes und fundamentales Definitionsstück der Idee einer legitimen Herrschaftsordnung (siehe hierzu MSR § 46, AA VI 313 f.), während sich dieses Moment bei Rousseau auch in der Konkretion seines Staatsideals als indisponibles Legitimationskriterium mit zwingendem Anspruch an die Formen der praktisch-politischen Realisation des republikanischen Ideals behauptet. Ist staatliche Gesetzgebung im CS somit schlechterdings nur in Form unvermittelter Selbsttätigkeit des souveränen Volkswillens rechtlich möglich und die Möglichkeit einer politischen Repräsentation kategorisch ausgeschlossen, so sieht Kant die Möglichkeit einer Verwirklichung republikanischer Herrschaft einzig auf der Basis politischer Repräsentation gegeben und verurteilt damit in der Konsequenz die für den Rousseauschen Republikanismus alternativlose direkt-demokratische Volkssouveränität.

Ganz im Gegensatz zu Rousseau ist es für Kant erst die (möglichst vollständige)³⁷⁹ Repräsentation des Volkswillens, in der das Ideal einer republikanischen Verfassung annähernde Verwirklichung findet. "Alle wahre Republik aber ist und kann nicht anders sein, als ein *repräsentatives System* des Volks, um im Namen desselben, durch alle Staatsbürger vereinigt, vermittelst ihrer Abgeordneten (Deputirten) ihre Rechte zu besorgen."³⁸⁰

Entsprechend nimmt Kant mit seiner Distanzierung gegenüber Rousseaus staatsrechtlichen Konkretionen der Idee der Volkssouveränität auch von dessen ambivalenter Einschätzung der demokratischen

Regierungsform Abstand. Die in der "Demokratie" realisierte Vereinigung von legislativer und exekutiver Gewalt in den Händen des Volkes beinhaltet für Kant einen "Widerspruch des allgemeinen Willens mit sich selbst und mit der Freiheit"³⁸¹ und nimmt notwendigerweise die Gestalt despotischer Herrschaft an. Schon von ihrem Prinzip her ist die "Demokratie" mit den Forderungen des Kantischen "Republikanismus"³⁸² und dem darin gesetzten Ideal eines repräsentativen Systems gewaltenteilig organisierter Herrschaft unvereinbar. Die Herrschaft der "volonté générale" vermag damit für Kant nur in solchen politischen Formen ihre mögliche Realität zu gewinnen, die Rousseau seinerseits im CS in die Sphäre rechtlicher Heteronomie verweist.

Daß mit diesem kurzen Hinweis auf die Differenzen zwischen Rousseaus und Kants Republikanismus die Bedeutung der positiven Rezeptionsbezüge Kants auf Rousseau nicht in Frage gestellt werden sollen, braucht nicht eigens hervorgehoben zu werden. Vielmehr zeigt sich gerade in der kritisch-modifizierenden Aufnahme, die Rousseaus Begriff des "contrat social" und der "volonté générale" in die Rechtssystematik der "Metaphysik der Sitten" gefunden hat, in überzeugender Weise die Vermittlungsfunktion, die Rousseaus "ideal des Staatsrechts" zwischem dem "Ideal des hobbes" und Kants republikanischen Staatsbegriff einnimmt. Nicht zuletzt darin behauptet sich die Vertragstheorie Rousseaus als ein Meilenstein innerhalb der Entwicklung des neuzeitlichen Kontraktualismus, die mit Kants Theorie der "res publica noumenon"³⁸³ ihren systematischen Anschluß und ihre Vollendung erreicht.³⁸⁴

ANHANG

Anmerkungen

1 "La philosophie de M. Rousseau, de Genève, est presque l'inverse de celle de Hobbes" (Oeuvres complètes, Ed. Assézat-Tourneux, t. XV, S. 122).

2 Siehe zu dieser Gegenüberstellung auch G. Davy, Thomas Hobbes et J.J. Rousseau, Oxford 1953, S. 6 f.

3 Cf. Leviathan XIX 4.Abs.

4 "Locke en particulier les (die staatsphilosophische Materie, KH) a traitées exactement dans les mêmes principes que moi" (Montagne III 812).

5 So z.B. H. Welzel, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, Göttingen ⁴1962, S. 157.

6 "Rousseau a méconnu cette vérité (d.i. die Gefahr eines Despotismus des Volkswillens, KH), et son erreur a fait de son Contrat social, si souvent invoquée en faveur de la liberté, le plus terrible auxiliaire de tous les genres de despotisme" (B. Constant, Oeuvres complètes, Ed. A. Roulin), Paris 1957, S. 1071).

7 R. Derathé, J.J. Rousseau et la science politique de son temps, Paris ²1979, S. 338, cf. auch S. 111 f.

8 Ch.E. Vaughan, The Political Writings of J.J. Rousseau, Cambridge 1915, Bd. I, Introduction, S. 2, 48; S. 236. Ähnlich in der Annahme eines Wandels in Rousseaus Verhältnis zu Locke auch R. Brandt, Rousseaus Philosophie der Gesellschaft, Stuttgart-Bad Cannstatt 1973, S. 43, 66 ff.

9 In den Untersuchungen von I. Fettscher, Der gesellschaftliche Naturzustand und das Menschenbild bei Hobbes, Pufendorf, Cumberland und Rousseau. Ein Beitrag zur Standortbestimmung der politischen Theorie Rousseaus, in: Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft (80) 1960, S. 680 ff. und M.F. Plattner, Rousseau's State of Nature, DeKalb 1979, findet man auf die hier und die im folgenden angedeuteten Problemstellungen keine befriedigenden Antworten. Beide beschränken sich weitgehend auf eine bloß referierende Gegenüberstellung, ohne die spezifisch rechtsphilosophischen Begründungsintentionen und ihre Differenzen bei den angesprochenen Theorien entsprechend zu berücksichtigen.

10 "Prima autem & fundamentalis lex naturae est, quaerendam esse pacem vbi haberi potest" (De Cive II 2, cf. Leviathan XIV 4. Abs.). Alle weiteren natürlichen Gesetze stellen nach Hobbes Ableitungen aus diesem ersten Gesetz und Spezifikationen der zum Frieden führenden Bedingungen dar (cf. De Cive II u. III, Leviathan XIV u. XV).

11 cf. G. Geismann, Kant als Vollender von Hobbes und Rousseau, in: Der Staat (21) 1982, S. 161-189, S. 165 .

12 O. Höffe, Widersprüche im Leviathan. Zum Gelingen und Versagen der Hobbesschen Staatsbegründung, in: ders. (Hrsg.), Thomas Hobbes. Anthropologie und Staatsphilosophie, Freiburg (Schw.) 1981, S. 123.

13 Die Definition des "jus naturale" im Leviathan (XIV 1. Abs.) enthält diese mit dem Selbsterhaltungsrecht analytisch verbundenen Momente; sie bestimmt das natürliche Recht (right of nature, jus naturale) als "the liberty each man hath, to use his own power, as he will himself, for the preservation of his own nature; that is to say, of his own life; and consequently, of doing any thing, which in his own judgment, and reason, he shall conceive to be the aptest means thereunto."

14 "Hereby it is manifest, that during the time men live without a common power to keep them all in awe, they are in that condition which is called war; and such a war, as if of everey man, against every man ... so the nature of war, consisteth not in actual fighting; but in the known disposition thereto, during all the time there is no assurance to the contrary" (Leviathan XIII 8. Abs.; cf. De Cive I 12). - cf. dazu noch einmal Geismann (1982), a.a.O., S. 165.

15 "Ideoque concludendum est, legem naturae semper & vbique obligare in Foro interno, siue conscientia; non semper in foro externo; sed tum solum modo cum securè id fieri possit" (De Cive III 27; cf. Leviathan XV 36. Abs.) - eine Bedingung, für die nach Hobbes allein der bürgerliche Zustand aufzukommen vermag. In ihrer Qualität als moralische Pflichten gelten die natürlichen Grenzen bereits als erfüllt, wenn der einzelne die ernste Absicht zu ihrer Befolgung besitzt; sie werden indes verletzt, wenn zwar die äußere Handlung, nicht aber die ihr zugrundeliegende Absicht mit dem entsprechenden natürlichen Gesetz übereinstimmt (De Cive III 28 f., V 1; cf. Leviathan XV 37. Abs.).

16 Die Defizienz des Verhaltens des Normadressaten gegenüber der Norm, den natürlichen Gesetzen, ist der Ausgangspunkt der Problemstellung der Naturzustandstheorie. Daß sich mit der Annahme einer naturgegebenen Normäquattheit des menschlichen Verhaltens zugleich auch das Problem der Notwendigkeit einer zwangsweisen Sicherung gesellschaftlichen Friedens erledigen würde, sagt Hobbes denn auch deutlich: "For if we could suppose a great multitude of men to consent in the observation of justice, and other laws of nature, without a common power to keep them all in awe; we might as well suppose all mankind to do the same; and then there neither would be, nor need to be any civil government, or commonwealth at all; because there would be peace without subjection" (Leviathan XVII 5. Abs.; cf. De Cive VI 13, Anmerkung.)

17 Cf. Auch Kants Anknüpfung an diese Argumentation in: Metaphysik der Sitten, Rechtslehre § 42, AA VI 307.

18 "Hoc ita intelligendum est, quod quis fecerit in statu merē naturali, id injurium homini quidem nemini esse" (De Cive I 10, Anmerkung, cf. auch III 3 u. 4, XII 1; Leviathan XIV 7. Abs., XV 2. Abs.). - Cf. auch hier wieder: Kant, Metaphysik der Sitten, Rechtslehre § 42, AA VI 307.

19 Die "actio injusta" wird - in De Cive - formal als Vertragsbruch qualifiziert, als eine ohne - weil vorgängig übertragenes - Recht vollzogene Handlung, die zugleich einen Widerspruch des Willens des Handelnden mit sich selbst darstellt. Wer eine Handlung begeht oder unterläßt, nachdem er auf das entsprechende Recht auf diese Handlung (bzw. ihre Unterlassung) in einer einseitigen (Schenkung) oder wechselseitigen Rechtsübertragung (Vertrag) Verzicht geleistet hat, begeht Unrecht gegen den Adressaten der Rechtsübertragung; er will den Vollzug einer Handlung (bzw. deren Unterlassung) und will ihn (bzw. sie) zugleich nicht - "was ein Widerspruch ist" (De Cive III 4). Cf. die entsprechenden Ausführungen in Leviathan XIII 13. Abs., XIV 7. Abs., XV 2. Abs.

20 "Die Verpflichtung des allmächtigen und allberechtigten Souveräns auf den Staatszweck ist als rein naturrechtlich-moralische Verpflichtung konzipiert; der Souverän ist also keiner anderen Instanz verantwortlich als seinem Gewissen, d.h. der rechten Vernunft und Gott als dem Urheber aller Vernunft." P. Baumanns, Hobbes und

die praktische Philosophie der Neuzeit, in: ders., Einführung in die praktische Philosophie, Stuttgart - Bad Cannstadt 1977, S. 23-40, 107-130, S. 31. Die Verpflichtung des Souveräns auf den Vertragszweck und auf die natürlichen Gesetze ist ihrem Inhalt nach dieselbe - beide gebieten die Etablierung bzw. Erhaltung eines Systems zwangsrechtlicher Sicherung gesellschaftlichen Friedens als Bedingung der Selbsterhaltung und des (über bloße Lebenserhaltung hinausgehenden) Wohls des einzelnen. Cf. De Cive II 1, XIII 2-4; Leviathan XI 34. Abs., XXX 1. Abs.

21 "In seiner rechtlichen Existenz ist der Herrscher demnach gänzlich unabhängig von sämtlichen vorstaatlichen und staatlichen Normen und Instanzen, losgelöst von 'Gott und Welt'." P.C. Mayer-Tasch, Hobbes und Rousseau. Durchgesehener Neudruck von 'Autonomie und Autorität', Rousseau in den Spuren von Hobbes, Aalen 1976, S. 59. 'Von Gott' ist der Souverän allerdings strenggenommen nicht losgelöst; nur bleiben die den Souverän im Verhältnis zu Gott verpflichtenden Gesetze für das positiv-rechtliche Verhältnis von Souverän und Bürger im Staat irrelevant.

22 Hier liegt bereits eine Tendenz zu einem ethischen Positivismus vor. Die individuelle Moral des Bürgers erscheint damit als eine von der Gesetzgebung des Staates abhängige Funktion. Cf. dazu B. Tuschling, Die "offene" und die "abstrakte" Gesellschaft. Habermas und die Konzeption von Vergesellschaftung der klassisch-bürgerlichen Rechts- und Staatsphilosophie, Berlin 1978, S. 228.

23 "officij tamen eorum (der Inhaber der souveränen Gewalt, KH) est rectae rationi, quae lex est naturalis, moralis, & diuina, quantum possunt in omnibus obedire" (De Cive XIII 2, cf. IX 14; Leviathan XXIX 9. Abs., XXVI 40. Abs.).

24 Cf. De Cive II 2, III 19 u. 32; Leviathan XIV 3. Abs., XV 34. Abs., XXVI 8. Abs.

25 Dies hat B. Tuschling (a.a.O., S. 226 ff.) überzeugend dargestellt. Innerhalb des bürgerlichen Zustands ist es (von seiten des Staates erzwingbare) Pflicht, "Frieden zu halten (d.h. keine Gewalt gegen andere zu gebrauchen); sich der Staatsgewalt und ihrer souveränen Verfügung über Zwecke, Mittel und Regeln der Vergesellschaftung zu unterwerfen; sich der existierenden Eigentumsverfassung und Rechtsordnung zu unterwerfen ..." (a.a.O., S. 228).

26 "For the laws of nature ... in the condition of mere nature ... are not properly laws, but qualities that dispose men to peace and obedience. When a commonwealth is once settled, then are they actually laws, and not before; as being then the commands of the commonwealth; and therefore also civil laws" (Leviathan XXVI 8. Abs.). - Die Rede von natürlichen Gesetzen ist nach Hobbes' eigener Aussage "ungenau" (Leviathan XV 41. Abs.). In Abgrenzung gegen die Gesetze des Staates definiert er sie als "conclusions, or theorems concerning what conduceth to the conservation and defence of themselves" (a.a.0.). Mit Bezug auf die Definition des Gesetzesbegriffs - "LEX est mandatum eius personae (siue hominis, siue curiae) cuius praeceptum continet obedientiae rationem" (De Cive XIV 1, cf. III 33; Leviathan XVIII 10. Abs., XXVI 1-3, 16) - sei der Titel "Gesetz" allenfalls dadurch gerechtfertigt, daß die natürlichen Gesetze Gesetze Gottes und damit "in omnia maximo iure imperantis Dei oratio" sind (De Cive III 33; cf. Leviathan XV 41. Abs.).

27 In diesem Zusammenhang ist d. V. inzwischen zu einer differenzierteren Position gelangt, cf. G. Geismann, K. Herb (Hrsg.), Hobbes über die Freiheit, Würzburg 1988, S. 207 ff.

28 "For though it (das Gesetz, KH) be naturally reasonable; yet it is by the sovereign power that it is law" (Leviathan XXVI 22. Abs.).

29 "Cum ergo obligatio ad leges illas obseruandas antiquior sit, quam ipsarum legum promulgatio, ut pote contenta in ipsa ciuitatis constitutione, virtute legis naturalis quae prohibet violari pacta, lex naturalis omnes leges ciuiles iubet obseruari" (De Cive XIV 10).

30 Weder die Behauptung der Übereinstimmung der Gesetzgebung des Souveräns mit den natürlichen Gesetzen, noch die Aufforderung, eine solche Übereinstimmung (bzw. die Absicht des Souveräns, sie herstellen zu wollen) "annehmen" zu sollen (Leviathan XXVI 15. Abs., cf. XXVI 8. u. 14. Abs.; De Cive XIV 10), wird von Hobbes begründet. Maluschke bemerkt in diesem Zusammenhang treffend: "Hobbes' Erwartung ist, der Souverän werde seine despotische Machtfülle im Interesse der Bürger ausüben und nicht tyrannisch mißbrauchen. Sein Vertrauen auf die moralische Rechtschaffenheit oder auch die religiöse Bindung des Souveräns ist theoretisch nicht mehr gestützt, ja sie steht sogar im Widerspruch zu den Grundlagen seiner politologi-

schen Argumentation." G. Maluschke, Philosophische Grundlagen des demokratischen Verfassungsstaates, Freiburg (Br.) - München 1982, S. 49 f. - Schließlich hat auch Locke (cf. Second Treatise § 92) bereits Zweifel an der Berechtigung dieses Hobbeschen Optimismus gehegt.

31 "And lastly the motive, and end for which this renouncing, and transferring of right is introduced, is nothing else but the security of a man's person, in his life, and in the means of so preserving life, as not to be weary of it" (Leviathan XIV 8. Abs.); "the end of making laws, is no other, but such restraint; without the which there cannot possibly be any peace. And law was brought into the world for nothing else, but to limit the natural liberty of particular men, in such manner, as they might not hurt, but assist one another" (Leviathan XXVI 8. Abs., cf. XVII 1. Abs.).

32 Siehe hierzu auch die kritischen Bemerkungen bei H. Welzel, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, Göttingen 1962, S. 122. Weiterhin J. Ebbinghaus, Das kantische System der Rechte ..., in: ders., Gesammelte Aufsätze, Vorträge und Reden, Darmstadt 1968, S. 166 ff.

33 W. Kersting, Kant und der staatsphilosophische Kontraktualismus, in: Allgemeine Zeitschrift für Philosophie (8) 1983, S. 3.

34 "Selbst ein das Naturgesetz mißachtender Herrscherwille wird von dieser generellen Autonomiefiktion (nach der die vertrags-schließenden Individuen zugleich auch zu Urhebern der Handlungen des Souveräns erklärt werden, KH) getragen" Mayer-Tasch, a.a.O., S. 117.

35 Kant empfindet die Hobbesche These allerdings (nur) "so im Allgemeinen ... erschrecklich" (Über den Gemeinspruch, II. Vom Verhältnis der Theorie zur Praxis im Staatsrecht (Gegen Hobbes), AA VIII 304). Wie Hobbes räumt auch Kant dem Bürger im Verhältnis zur Staatsgewalt kein "Z w a n g s r e c h t gegen denjenigen ..., der ihm Unrecht thut" (ebd.) ein. Das Verbot jeglichen Widerstands gegen die gesetzgebende Gewalt ist nach Kant "u n b e d i n g t, so daß, es mag auch jene Macht oder ihr Agent, das Staatsoberhaupt, sogar den ursprünglichen Vertrag verletzt und sich dadurch des Rechts Gesetzgeber zu sein nach dem Begriff des Unterthans verlustig gemacht haben, ... dennoch dem Unterthan kein Widerstand als Gegengewalt erlaubt bleibt" (AA VIII 299; Hervorh. i. Orig.; zu Kants Begründung dieses Verdikts cf. Hobbes, De Cive VI 18). Der

Souverän ist auch bei Kant durch denselben Status positiv-rechtlicher Absolutheit ausgewiesen wie bei Hobbes; allerdings untersteht der Souverän bei Kant einer (vernunft-)rechtlichen Normierung durch die "Idee des Socialcontracts ... als Vernunftprincip der Beurtheilung aller öffentlichen rechtlichen Verfassung überhaupt" (AA VIII 302). Mit der spezifischen Bestimmung des Vertragsbegriffs - und den damit verbundenen Bestimmungen des natürlichen Rechts, des Vertragszwecks, etc. - unter Verzicht auf jegliche Definition durch empirische Zwecke gewinnt Kant ein universales Prinzip der Herrschaftsordnung (cf. Geismann 1974, a.a.O., S. 45 ff.), das Hobbes in seinem Ausgang von der materialen Bestimmung des Naturrechts, des Naturgesetzes und des Vertragszwecks durch den Zweck der Selbsterhaltung nicht finden konnte - kann doch nach Kant im Ausgang von einer solchen Bestimmung der Wille der einzelnen "unter kein gemeinschaftliches Prinzip, folglich auch unter kein äußeres, mit jedermanns Freiheit zusammenstimmendes Gesetz gebracht (AA VIII 290) ... (und) kein allgemein gültiger Grundsatz für Gesetze gegeben werden" (AA VIII 298).

36 cf. Hobbes, *De Cive* III 7, VII 14; *Leviathan* XVIII 6. Abs., XXI 7. Abs., XXX 20. Abs. - Rousseau, *CSMS* III 291, 329; *CS* III 363, 369. - Kant, *Metaphysik der Sitten*, *Rechtslehre* § 46 (AA VI 313).

37 "It is true that they that have sovereign power may commit iniquity; but not injustice, or injury in the proper signification" (*Leviathan* XVIII 6. Abs.). Cf. die korrespondierende Stelle in der lateinischen Fassung: "Quin is, qui summam habet potestatem, facere inique possit, non negaverim. Iniquum enim quod contra legem naturae, injustum quod contra legem civilem factum est, appellatur. Nam justum aut injustum ante civitatem constitutam nihil erat" (*Opera Latina* III, S. 135).

38 Gehrmann sieht in dieser Hobbesschen Position ein Indiz dafür, "wie der von Hobbes in der Gestalt des totalen "jus in omnia" konzipierte Rechtsbegriff dem des modernen Rechtspositivismus schon sehr nahekommt. Denn auch nach rechtspositivistischer Auffassung befindet sich der Staat mit seinen Maßnahmen stets auf dem Boden des Rechts." S. Gehrmann, *Zum Recht des Naturzustands und seiner Bedeutung für die Stellung der Staatsgewalt bei Thomas Hobbes*, in: *Zeitschrift für philosophische Forschung* (29) 1975, S. 195-205, S. 204.

39 Subjekt des Widerstandsrechts ist bei Hobbes allein das in seinem Bemühen um Selbsterhaltung bedrohte Individuum. Anders als Locke zieht Hobbes das Volk als Subjekt dieses Rechts nicht in Betracht. - Trotz ganz unterschiedlicher Standpunkte bei der Erörterung der Widerstandsproblematik stimmen Hobbes und Locke in der Angabe des Rechtsgrundes eines möglichen individuellen bzw. kollektiven Widerstands gegen die Träger der Staatsgewalt überein - der Selbsterhaltung als dem natürlichen (bei Locke aus der entsprechenden Pflicht abgeleiteten) Recht des Menschen. Cf. Locke, Second Treatise §§ 149, 168.

40 Hobbes begründet die rechtliche Möglichkeit einer Gehorsamsverweigerung gegenüber dem Souverän (in den genannten Fällen) mit Rekurs auf den Rechtsvorbehalt der Vertragskontrahenten bei Vertragsschluß. "... that is to say, what are the things, which though commanded by the sovereign, he may nevertheless, without injustice, refuse to do; we are to consider, what rights we pass away, when we make a commonwealth; or, which is all one, what liberty we deny ourselves, by owning all the actions, without exception, of the man, or assembly we make our sovereign" (Leviathan XXI 10. Abs.).

41 Kann nach Hobbes auch Widerstand gegen den staatlichen Befehl, sich töten zu lassen, geübt werden, so wird durch diese Gehorsamsverweigerung doch "das Recht der Herrschaft nicht nutzlos gemacht" (De Cive VI 13.). Das Recht auf Gehorsamsverweigerung und Widerstand besteht "unbeschadet des dem Herrscher eingeräumten absoluten Rechts" (a.a.O.) und vice versa.

42 P.C. Mayer-Tasch (a.a.O., S. 69) sieht in diesem Kontext das "Charakteristikum der Hobbesschen Widerstandskonzeption" vor allem darin, "daß der (konvexen) Anerkennung eines Widerstandsrechtes keine (konkave) Aberkennung des Herrschaftsrechtes entspricht".

43 P. Baumanns, a.a.O., S. 32: "Wer dieses Recht gegen den Souverän wahrnehmen will, wird sich sogleich isoliert und hoffnungslos verloren finden." Hobbes habe "die gänzliche Bedeutungslosigkeit solchen Rechts für die politische Praxis" übersehen (a.a.O., S. 121).

44 Cf. M. Forschner, Rousseau, Freiburg - München 1977, S. 116.

45 "In such condition, there is no place for industry; because the fruit thereof is uncertain: and consequently no culture of the earth; no navigation, nor use of the commodities that may be imported by sea; no commodious building ... no account of time; no arts; no letters; no society; and which is worst of all, continual fear, and danger of violent death; and the life of man, solitary, poor, nasty, brutish, and short" (Leviathan XIII 9. Abs.; cf. De Cive X 1).

46 "der Stand der Natur: ein Ideal des hobbes. Es wird hier das recht im Stande der Natur und nicht das f a c t u m erwogen. Es wird bewiesen, daß es nicht willkührlich sey, aus dem Stand der Natur herauszugehen, sondern nothwendig nach Regeln des Rechts" (Kant,AA XIX 99 f, R 6593; siehe auch Kant, Kritik der reinen Vernunft, AA III S. 492).

47 Die Annahme von "Verhältnisse(n) eines unvermeidlichen Nebeneinanderseins" (Kant, Metaphysik der Sitten, Rechtslehre § 42, AA VI S. 307) ist das eine, die Annahme freier äußerer Willkür der Subjekte dieses Zustands (daß überhaupt ein "äußere(s) und zwar praktische(s) Verhältnis einer Person gegen eine andere, sofern ihre Handlungen als Facta aufeinander ... Einfluß haben können" vorliegt (ebd. § 8, AA VI 230)) das andere fundamentale Bestimmungsmoment der Problem disposition der Naturzustandstheorie. Cf. ebd. § 43, S. 311, § 44, S. 312, § 62, S. 352.

48 "In statu naturali ist Jedermann im Zustand seines Privatrechts; er bestimmt sein und die Rechte Anderer Menschen nach eigenem Urteil, und sucht sie sich nach eigener Gewalt zu verschaffen; ..." (Kant,AA XXVII.2,1, S. 528).

49 "Im Zustande des Friedens bin ich sicher durch mein Recht. Im natürlichen durch nichts als meine Gewalt; ..." (Kant, AA XIX 476, R 7646).

50 "... wo iedermann nur nach seinem eigenen Urtheil und durch seine eigene Gewalt sein vermeintlich recht sucht" (Kant, AA XIX 476, R 7645).

51 Kant, Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft, AA VI S. 97 Anmerkung.

52 "H o b b e s' Satz: status hominum naturalis est bellum omnium in omnes, hat weiter keinen Fehler, als daß es heißen sollte: e s t s t a t u s b e l l i etc. Denn wenn man gleich nicht einräumt, daß zwischen Menschen, die nicht unter äußern und öffentlichen Gesetzen stehen, jederzeit wirkliche F e i n d s e l i g k e i t e n herrschen: so ist doch der Z u s t a n d derselben (status iuridicus), d.i. das Verhältniß, in und durch welches sie der Rechte (des Erwerbs oder der Erhaltung derselben) fähig sind, ein solcher Zustand, in welchem ein jeder selbst Richter über das sein will, was ihm gegen andere recht sei, aber auch für dieses keine Sicherheit von andern hat oder ihnen giebt, als jedes seine eigene Gewalt; welches ein Kriegszustand ist, in dem jedermann wider jedermann beständig gerüstet sein muß" (Kant, Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft, AA VI 97 Anmerkung; Hervorh. i. Orig.). - "Der Friedenszustand unter Menschen, die neben einander leben, ist kein Naturzustand (status naturalis), der vielmehr ein Zustand des Krieges ist, d.i. wenn gleich nicht immer ein Ausbruch der Feindseligkeiten, doch immerwährende Bedrohung mit denselben. Er muß also g e s t i f t e werden" (Zum ewigen Frieden, AA VIII 348 f., Hervorh. i. Orig.). - Cf. mit dieser Kantischen Präzisierung bereits Hobbes, Leviathan XIII 8. Abs.

53 Gemeinspruch, II.Teil, AA VIII 289.

54 "Der Mensch aber ... im bloßen Naturstande benimmt mir diese (den bürgerlich-gesetzlichen Zustand charakterisierende, KH) Sicherheit und läd i r t m i c h s c h o n d u r c h e b e n d i e s e n Z u s t a n d, indem er neben mir ist, obgleich nicht thätig (facto), doch d u r c h d i e G e s e t z l o s i g k e i t s e i n e s Z u s t a n d e s (status iniusto), wodurch ich beständig von ihm bedroht werde, ..." (Kant, Zum ewigen Frieden, AA VIII 349; Hervorh. nicht i. Orig.).

55 "Ich bin von andern Menschen, die im natürlichen Zustande sind, l a e s s u s p e r s t a t u m." (Kant, AA XIX 476 f., R 7647; Hervorh. i. Orig.).

56 Cf. dazu O. Höffe, Zur vertragstheoretischen Begründung politischer Gerechtigkeit: Hobbes, Kant und Rawls im Vergleich, in: ders., Ethik und Politik. Grundmodelle und -probleme der praktischen Philosophie, Frankfurt 1979, S. 195-227. Siehe S. 198, 204, 209.

57 Siehe auch O. Höffe (1979) a.a.O., S. 208.

58 Die Unabhängigkeit der Begründung der Forderung "exeundum esse e statu naturali" von Hobbes' anthropologischem Theorieteil wird auch von J. Ebbinghaus (a.a.O., S. 165 ff.), G. Geismann (1982, a.a.O., S. 161, 168) und O. Höffe (1981, a.a.O., S. 125 ff.) hervorgehoben.

- Zu ganz anderen Überlegungen kommt U. Steinvorth (Stationen der politischen Theorie. Hobbes, Locke, Rousseau, Kant, Hegel, Marx, Weber. Stuttgart 1981) in diesem Zusammenhang. Bei der Bestimmung der grundsätzlichen Defizienz des Naturzustands setze Hobbes "das Ideal einer Lebensform ... (voraus), das nicht immer und überall so hoch gehalten wurde wie von Hobbes. Achill etwa, der zwischen einem langen ruhmlosen und einem kurzen ruhmreichen Leben wählen konnte ... hätte sicher nicht Hobbes' Beurteilung des Naturzustands geteilt" (a.a.O., S. 34). Auch ohne das Ideal des Achill zu kennen, möchte man annehmen, daß dieser die Steinvorthsche Beurteilung der Hobbesschen Naturzustandstheorie ebensowenig geteilt hätte.

59 Daß sich Kants Begründung der rechtlichen Notwendigkeit des Übergangs in den "status civilis" in dieser (modifizierenden) Rezeption Hobbesscher Argumente erschöpft, wird hier mitnichten behauptet (siehe dazu Kersting 1983, S. 8 ff. sowie schon der von Kersting kritisierte Höffe 1979, S. 210 ff.). So ist an die Idee des provisorischen äußeren Mein und Dein im Naturzustand, das der Sanktionierung durch eine öffentliche Gewalt bedarf und erst unter ihr den Status eines peremtorischen Rechts erhält, an die Idee des angeborenen Menschenrechts und seiner Differenzierung in staatsbürgerliche Grundrechte (cf. hierzu neuerdings G.-J. Ju, Kants Lehre vom Menschenrecht und von den staatsbürgerlichen Grundrechten, Phil. Diss. Bonn 1985), ebenso zu erinnern wie daran, daß der den vorstaatlichen Zustand kennzeichnende Widerspruch - bei Hobbes und Kant - eine jeweils ganz unterschiedliche rechtliche Ordnung verhindert. Wenn Hobbes und Kant gleichermaßen darin übereinstimmen, daß auf der Basis bloß privater Bestimmung und Durchsetzung des natürlichen Rechts keine Sicherheit dieses natürlichen Rechts zu erlangen ist, so ist doch der Inhalt des natürlichen Rechts - und füglich auch die gesetzliche Ordnung, innerhalb derer dieses Recht gesichert werden kann - bei beiden ganz anderer Natur. (Zur Problematik weiterhin: W. Kersting, a.a.O., S. 8 ff. sowie schon der von Kersting

kritisierte O. Höffe 1979, a.a.O., S. 210 ff.).

60 Im ersten Teil des II. Discours (III 136) nennt Rousseau Cumberland und Pufendorf namentlich als Gegner der Hobbesschen Naturzustandstheorie. Der "philosophe illustre", den Rousseau hier erwähnt, aber vermutlich mit Rücksicht auf die Zensur nicht mit Namen nennt, ist Montesquieu. Auch er bekundet bei der Darstellung seines Naturgesetzbegriffs (De l'esprit des Lois I, 2) Skepsis gegenüber der Hobbesschen Kennzeichnung des 'natürlichen' Menschen.

61 Pufendorfs Hauptwerk nimmt eine Schlüsselstellung in Rousseaus Lektüre staatsphilosophischer Theorien ein. Mit der Lektüre der Barbeyracschen Übersetzung (1712) hat sich Rousseau neben der Kenntnisnahme einer ausgeführten Theorie des neuzeitlichen Naturrechts - an Hand Pufendorfs detaillierter Kritik und Rezeption - Kenntnisse der Hobbesschen Theorie wie auch - über die Barbeyracsche Kommentierung und die in diese eingegangene Vermittlung Lockesscher Positionen - Kenntnisse der Theorie Lockes verschafft. Siehe dazu R. Derathé, Jean-Jacques Rousseau et la science politique de son temps, Paris² 1979, S. 78 ff.

62 "Per statum hominis naturalem non intelligimus heic illam conditionem, quam velut perfectissimam, et homini quam maxime congruentem natura ultimo intendit; sed in qua homo per ipsam nativitatem constitutus concipitur, prout abstracta intelliguntur inventa, atque instituta humana, aut homini divinitus suggesta, quibus aliam velut faciem vita mortalium induit. Sub quibus comprehendimus non solum varias artes, et universum vitae humanae cultum, sed etiam potissimum societates civiles, quarum ex ortu genus humanum in concinnum ordinem fuit digestum" (De jure naturae II, 2, § 1).

63 "Finge mihi hominem ab aliquo, nulla interveniente sermocinatione, nutritum, ut quo velit ambulare queat, de caetero ab omni informatione et disciplina destitutum, cuique adeo nihil sit scientiae, nisi quod ex proprio velut ingenio pullulavit. Finge eundem ab omnium aliorum hominum ope ac societate in solitudine relictum. Quam miserandum videbis animal?" (II, 1, § 8; cf. II, 2, § 2).

- 64 "Hujus conditio non potest non miserrima concipi" (II, 2, § 2).
- 65 "Denique ut citra legem non viveret homo, requirebat quoque ipsius imbecillitas ... Igitur quod homo non miserrimam vitam inter omnia animantia degit, à conjugatione, et societate sui similium habet" (II, 1, § 8).
- 66 "Inde fundamentalis lex naturae isthaec erit: cuilibet homini, quantum in se, colendam et conservandam esse pacificam adversus alios socialitatem, indoli et scopo generis humani in universum congruentem" (II, 3, § 15; cf. II, 3, § 16). Zu den Begriffen "imbecillitas" und "socialitas" siehe H. Denzer, *Moralphilosophie und Naturrecht bei Samuel Pufendorf. Eine geistes- und wissenschaftsgeschichtliche Untersuchung zur Geburt des Naturrechts aus der Praktischen Philosophie*, München 1972, S. 92 ff.
- 67 Pufendorf unterstreicht diese Übereinstimmung durch die affirmative Herausstellung eines Hobbes-Dictums: "Extra ciuitatem, fructus ab industriā nemini certus; in ciuitate, omnibus. Denique extra ciuitatem, imperium affectuum, bellum, metus, paupertas, foeditas, solitudo, barbaries, ignorantia, feritas; in ciuitate, Imperium rationis, Pax, securitas, diuitiae, ornatus, societas, elegantia, scientiae, benuolentia" (De Cive X 1).
- 68 "Fatemur tamen, universum genus humanum nunquam simul et semel in mero statu naturali extitisse ... Igitur naturalis status actu ipso nunquam extitit, nisi temperatus, ..." (II, 2, § 4).
- 69 "Sic ut civitates earumque rectores statum suum eximie libertatis naturalis nomine insignire queant, quippe qui istis viribus sunt succincti, ut eam secure exercere queant" (II, 2, § 4).
- 70 "Ex his duobus quidquid est mortalium cum descenderit, non vulgari duntaxat amicitia, quae ex similitudine naturae resultare potest; ..." (II, 2, § 7).
- 71 "Neque vero ab initio ideo societas in genus humanum introductae, ne status naturalis existeret; sed quia genns (!) humanum aliter propagari et servari nequibat" (II, 2, § 7).
- 72 "Non possunt sibi invicem immediate nocere, quos locorum intercapedo disjungit. Nam qui absens mihi nocet, id facit per aliquem praesentem" (II, 2, § 8).

73 "Deinde illa ipsa virium aequalitas, quam Hobbesius adstruit. voluntatem nocendi potius refraenare, quam incitare est idonea" (II, 2, § 8).

74 "Sed et causae, quae ab Hobbesio adducuntur, quare homines sese mutuo velint laedere, particulares duntaxat sunt, adeoque hautquidquam sufficientes ad excitandam in genere humano necessitatem belli omnium in omnes, sed duntaxat quorundam in quosdam" (II, 2, § 8).

75 "Denique non ita maligne necessitatibus mortalium Creator prospexit, ut circa eandem rem asserendam plures semper concurrere debeant" (II, 2, § 8).

76 "... sed cuius (des Menschen, KH) pars praecipua, et cui in caeteras facultates regimen, sit ratio; quae etiam in naturali statu communem, eamque firmam et uniformem habet mensuram, rerum nempe naturam, quae sese saltem circa generalia vivendi praecepta, legemque naturalem suggerendam facilem admodum praebet atque expositam" (II, 2, § 9).

77 "Et istius rationis usum legitimum hautquidquam excludere, sed potius cum aliarum facultatum operatione conjungere debet, qui statum naturalem hominis est rite designaturus ... Cum enim status naturalis hominis usum rationis includat, non potest quoque aut debet ab eo separari obligatio, quam ratio subinde ostentat" (II, 2, § 9). Der Leser des II. Discours wird in den hier zitierten Positionen einen zentralen Kritikpunkt der Rousseauschen Theorie des veritablen Naturzustands erkennen.

78 "Fatendum tamen est, pacem isthanc naturalem esse satis debilem, et infidam, quaeque adeo sola salutem hominum citra alia praesidia maligne admodum custodit" (II, 2, § 12; cf. VII, 2, § 1).

79 "Sicuti et judicaverim, nulla ratione efficacius extingui posse querelas vulgi, quas circa onera et incommoda civitatum jactat, quam si ipsi ob oculos repraesententur naturalis status incommoda" (II, 2, § 2).

80 "En voilà plus qu'il ne faut, pour faire voir du moins, qu'Hobbes, et notre Auteur (Pufendorf, KH), exaggerent beaucoup les avantages de l'Etat Civil, par dessus l'Etat de Nature" (Le Droit de la Nature II, 2, § 2; note 17). Cf. hierzu I. Fetscher,

Der gesellschaftliche Naturzustand und das Menschenbild bei Hobbes, Pufendorf, Cumberland und Rousseau. Ein Beitrag zur Standortbestimmung der politischen Theorie Rousseaus, in: Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft (80) 1960, S. 641 ff.

81 "... l'Etat Civil peut sans contredit être plus sociable et plus heureux, que l'Etat de Nature. Mais il faut supposer pour cela, que la Société Civile soit bien gouvernée: autrement si le Souverain abuse de son pouvoir, ou qu'il se décharge du soin des affaires sur des Ministres ou ignorans, ou vicieux, comme il arrive très-souvent, l'Etat Civil est alors beaucoup plus malheureux que l'Etat de Nature; ce qui paroît par tant de Guerres, de Calamitez, et de Vices qui naissent de ces abus, et dont l'Etat de Nature seroit exempt" (a.a.O.).

82 "L'expérience fait voir, que, contre la destination naturelle du Créateur, et par un effet de la corruption humaine, l'un et l'autre de ces états est souvent insociable, et malheureux" (a.a.O.).

83 Cf. Second Treatise §§ 13, 225.

84 De legibus naturae, disquisitio philosophica, in qua earum forma, summa capita, ordo, promulgatio, et obligatio e rerum natura investigantur; quin etiam elementa philosophiae Hobbiana, cum moralis tum civilis, considerantur et refutantur.

85 Cf. dazu R. Brandt, Eigentumstheorien von Grotius bis Kant, Stuttgart - Bad Cannstatt 1974, S. 55 ff.

86 "... que la même constitution intrinsèque des Animaux, par laquelle ils sont déterminez à faire des efforts pour se conserver, nous montre clairement, qu'il est nécessaire pour la conservation et l'état le plus heureux de chacun en particulier, d'agir envers les autres de même espèce, d'une manière à ne causer aucun mal, et à leur faire du bien." Traité philosophique des lois naturelles (1744), I, § 17. Auch die folgenden Cumberland-Zitate entstammen der von Rousseau benutzten (cf. Starobinski III 1297) Übersetzung Barbeyracs.

87 R. Brandt (1974) a.a.O., S. 50 f.

88 "Le soin d'avancer, autant qu'il est en notre pouvoir, le Bien Commun de tout le Système des Agens Raissonables, sert à

procurer, autant qu'il dépend de nous, le Bien de chacune de ses Parties, dans lequel est renfermée notre propre Félicité, puis que chacun de nous est une de ces Parties ..." (Discours Preliminaire, § 9, S. 11).

89 "Il paroît donc de la construction même des Parties intérieures des Animaux, que leur conservation demande seulement qu'ils usent de peu de choses pour appaiser leur Faim ou leur Soif, et pour se garantir des injures de l'Air; et qu'ainsi ils doivent laisser pour l'usage des autres tout le reste, que la Terre, cette Mère fecund, produit en grande abondance " (II, § 17, S. 138).

90 "Une disposition comme celle-là, telle qu'Hobbes nous représente celle de tous les Hommes dans l'Etat de Nature, est tout-à-fait semblable à l'Hydrophobie" (II, § 18, S. 140).

91 Siehe Hobbes, De Cive V 5, Leviathan XVII 8.-14. Abs.; Cumberland, Traité II § 22, S. 150-159.

92 "je veux dire, s'il n'est pas vrai, que toutes les choses particulières à l'Homme, indiquées ci-dessus, aident plutôt les pachans à la Bienveillance qu'il y a constamment dans la Nature des Animaux en général, qu'elles ne les détruisent ou ne les affoiblissent" (II, § 22, S. 159).

93 "Notre Philosophe (Hobbes, KH) se connoît sans doutelui-même; ..." polemisiert Cumberland gegen Hobbes im Anschluß an den Hinweis auf Hobbessche Vorstellungen von dem sozialen Verhalten der Menschen im Naturzustand (II, § 22, S. 152); in ähnlicher Qualität auch Cumberlands "Argument" ad hominem S. 155!

94 "De plus, il faut considerer, que la Raison Humaine contribue beaucoup plus efficacement à avancer la Paix et la Concorde entre les Hommes ..." (II, § 22, S. 153). Ebenso fungiert die Sprache als "la base de toute Société paisible" (II, § 22, S. 154).

95 "Quand les Hommes ne viendroient jamais à faire ensemble quelque Convention, et qu'ils ne feroient même aucun usage de leur Raison, la Nature commune qu'ils ont tous, entant qu'Animaux de même espéce, auroit toujours assez de force, pour faire qu'ils s'accordassent à entretenir une Bienveillance mutuelle, ..." (II, § 22, S. 156)

96 "Or il s'ensuit de là, que, quand la Raison conseille de former, par de Conventions, une Société particulière, cet accord vient de la Nature Humaine, ou de la Nature Raisonnante, et par conséquent qu'on doit l'appeler un accord naturel, quoi qu'il soit bien plus fort, et accompagné de plus d'engagemens, qu'aucune Société qu'on remarque entre les bêtes "(II, § 22, S. 156).

97 R. Brandt erkennt in Locke den "Autor, dem der CS am stärksten verpflichtet ist". Rousseaus Philosophie der Gesellschaft, Stuttgart - Bad Cannstadt 1973, S. 43.

98 Cf. Second Treatise §§ 6, 12.

99 "Nachdem Locke dieses (positive, KH) Bild des Naturzustandes auf den ersten Seiten des Treatise gezeichnet, bzw. angedeutet hat, zerstört er es mit fortschreitender Beweisführung." L. Strauss, Naturrecht und Geschichte, Frankfurt 1977, S. 234. Auch Macpherson spricht in dem "Der doppeldeutige Naturzustand" betitelten Kapitel von 'zentralen Widersprüchen' innerhalb der Lockeschen Naturzustandstheorie. C.B. Macpherson, Die politische Theorie des Besitzindividualismus, Frankfurt 1973, S. 268 ff. Kritisch zu diesem Interpretationsansatz: H. Medick, Naturzustand und Naturgeschichte der bürgerlichen Gesellschaft, Göttingen 1973, S. 98 ff.

100 Cf. H. Hofmann, Zur Lehre vom Naturzustand in der Rechtsphilosophie der Aufklärung, in: R. Brandt (Hrsg.), Rechtsphilosophie der Aufklärung, Berlin - New York 1982, S. 12-46, S. 23.

101 "This Freedom from Absolute, Arbitrary Power, is so necessary to, and closely joyned with a Man's Preservation, that he cannot part with it, but by what forfeits his Preservation and Life together" (§ 23).

102 "though in the state of Nature he hath such a right, yet the Enjoyment of it is very uncertain, and constantly exposed to the Invasion of others. For all being Kings as much as he, every Man his Equal, and the greater part no strict Observers of Equity and Justice, the enjoyment of the property he has in this state is very unsafe, very unsecure. This makes him willing to quit a Condition, which however free, is full of fears and continual dangers" (§ 123). Locke stimmt mit dieser Einschätzung des Naturzustandes eher mit den entsprechenden Positionen von "De Cive" als mit seinen eigenen in den Anfangskapitel des "Second Treatise" überein.

103 Das neben "Life" und "liberty" dritte Moment des allgemeineren Eigentumsbegriffs wird abwechselnd als "Estate(s)" (§§ 59, 85, 123, 209, 222), "Fortunes" (§§ 137, 221), "Possession(s)" (§§ 57, 135, 171) und "Goods" (§ 173) bestimmt.

104 Cf. bereits die Fundierung des Eigentumsrechts durch das Selbst-erhaltungsrecht und ergo die Selbsterhaltungspflicht im "First Treatise": "And thus Man's Property in the Creatures, was founded upon the right he had, to make use of those things, that were necessary or useful to his Being" (§ 86).

105 "But though this (the State of Nature, KH) be a State of Liberty yet it is not a State of Licence, though Man in that State have an uncontroleable Liberty, to dispose of his Person or Possessions, yet he has no Liberty to destroy himself, or so much as any Creature in his Possession, but where some nobler use, than its bare Preservation calls for it" (§ 6).

106 J. Ebbinghaus, Das Kantische System ..., a.a.O., S. 28

107 R. Brandt (1974), a.a.O., S. 88.

108 H. Hofmann, a.a.O., S. 22.

109 Auf Lockes Gewaltenteilungstheorie wird im Kontext entsprechender Rousseauscher Überlegungen noch einmal ausführlicher eingegan- gen.

110 Obwohl die Legislative die "höchste Gewalt" im verfaßten Staat ist, behält sich nach Locke das Volk per Souveränitätsvor-behalt ständig die "höchste Gewalt" vor. "... there remains still in the People a Supream Power to remove or alter the Legislative, when they find the Legislative act contrary to the trust reposed in them ... the Community perpetually retains a Supream Power of saving themselves from the attempts and designs of any Body, even of their Legislators, whenever they shall be so foolish, or so wicked, as to lay and carry on designs against the Liberties and Properties of the Subject ... this Power of the People can never take place till the Government be dissolved" (§ 149).

111 "For where-ever any tow Men are who have no standing Rule, and common Judge to Appeal to on Earth for the determination of Contro-versies of Right betwixt them, there they are still in the State of Nature, and under all the inconveniencies of it" (§ 91).

- 112 Cf. B. Tuschling, a.a.O., S. 262 ff.
- 113 G. Maluschke, a.a.O., S. 67
- 114 Cf. hierzu auch Ch. E. Vaughan, *Studies in the History of Political Philosophy before and after Rousseau*, Manchester 1925, Bd. I, S. 28 ff.; V. Goldschmidt, *Anthropologie et politique*. *Les principes du système de Rousseau*, Paris 1974, S. 183 ff.; H. Hoffmann, a.a.O., S. 18 ff.
- 115 *De statu hominum naturali*, in: *Dissertationes academicae selectiores*, § 1.
- 116 R. Derathé, *Rousseau et la science politique de son temps*, Paris ²1979, S. 130 ff.
- 117 G. Maluschke, a.a.O., S. 25 ff., 53
- 118 G. Maluschke, a.a.O., S. 74, 76
- 119 O. Höffe (1981), a.a.O., S. 132
- 120 Explizite Aussagen zur systematischen Funktion der Naturzustandstheorie liegen im "Second Treatise" kaum vor. Zu Beginn von Kapitel II ("Of the State of Nature") heißt es knapp: "To understand Political Power right, and derive it from its Original, we must consider what State all men are naturally in" (§ 2).
- 121 Siehe dazu vor allem H. Medick, a.a.O., S. 116 ff., 126 ff.
- 122 Locke verweist auf Joseph Acosta, *The Natural and Morall Historie of the Indies* (1604).
- 123 Siehe dazu H. Medick, a.a.O., S. 131 ff. und W. Euchner in der Einleitung zu der von ihm herausgegebenen deutschen Ausgabe: John Locke, *Zwei Abhandlungen über die Regierung*, Frankfurt a. M. 1977, S. 34 ff.
- 124 Cf. noch einmal J. Ebbinghaus, *Kants Lehre vom ewigen Frieden und die Kriegsschuldfrage*, in: ders., *Gesammelte Aufsätze, Vorträge und Reden*, Darmstadt 1968, S. 27 ff.
- 125 Siehe noch einmal *De jure naturae* II, 2, § 1; *De statu hominum naturali* § 1.
- 126 Siehe hierzu H. Denzer, a.a.O., S. 103 ff.

127 Ch. E. Vaughan bemerkt zu diesem - selten entsprechend gewürdigten - Zusammenhang lakonisch: "In the definitive text (des CS, KH), the state of nature, which forms the necessary preliminary to the Contract, is dismissed in a few phrases which leave us no wiser than we were before" (The Political Writings of J.-J. Rousseau, ed. Ch. E. Vaughan, Cambridge 1915, Bd. I, S. 441).

128 Siehe vor allem R. Derathé, a.a.O., S. 131; G. Maluschke, a.a.O. S. 76; P. C. Mayer-Tasch, a.a.O., S. 25; H. Meier, a.a.O., S. LXXII; L. Strauss, a.a.O., S. 275.

129 "J'eus bientôt occasion de les (mes principes) développer tout à fait dans un ouvrage de plus grande importance" heißt es im Hinblick auf den II. Discours in Confessions I 388.

130 "Tout ce qu'il y a de hardi dans le Contrat social étoit auparavant dans le Discours sur l'inégalité" (Confessions I 407).

131 Siehe dazu R. Brandts diesbezügliche Skepsis in seiner Auseinandersetzung mit L. Strauss (R. Brandt 1973, a.a.O., S. 143). Brandt negiert ausdrücklich eine Fundierung des CS durch den II. Discours (siehe S. 55, 69; ders. 1974, a.a.O., S. 157).

132 R. Derathé, a.a.O., S. 131.

133 Siehe auch J. Starobinski, Du Discours de l'inégalité au Contrat social, in: Etudes sur le 'Contrat Social' de J.-J. Rousseau. Actes des journées d'étude organisées à Dijon, Paris 1964, S. 97-109, S. 99.

134 Cf. M. Forschner, a.a.O., S. 25 ff.

135 Pufendorf nimmt hier mit seiner Theorie des "status naturalis in se" gewiß eine Sonderstellung ein, markiert aber gerade mit ihr, wie im folgenden deutlich wird, einen strikten Gegensatz zu Rousseaus Theorie des veritablen Naturzustands.

136 Ganz im Sinne des II. Discours heißt es in "Guerre": "Je l'ai déjà dit et je ne puis trop le répéter l'erreur de Hobbes et des philosophes est de confondre l'homme naturel avec les hommes qu'ils ont sous les yeux, et de transporter dans un système un être qui ne peut subsister que dans un autre" (III 611). Der Vorwurf des "Fehlers", "beim Nachdenken über den Naturzustand auf diesen die der Gesellschaft entnommenen Vorstellungen" (III 146) übertragen zu ha-

ben, trifft im II. Discours Hobbes und die 'Modernen' gleichermaßen (cf. III 124, 132, 139, 153, 218). Aus der Perspektive der Rousseau-schen Kritik entdeckt sich das Naturzustandssubjekt seiner Vorgänger als "hundertfach im Sauerteig der Gesellschaft geknetete(s) und fermentierte(s)" Individuum (III 612). - C. B. Macphersons Insistieren darauf, daß Hobbes bei der Analyse des vorstaatlichen Zustands zwar "das Gesetz ..., nicht jedoch die gesellschaftlich erworbenen Verhaltensweisen und Begierden des Menschen" beiseite geschoben (a.a.O., S. 35) und den Naturzustand damit "aus den Begierden und anderen Merkmalen nicht des Menschen als solchen, sondern des zivilisierten Menschen" deduziert habe (a.a.O., S. 43), läßt sich im grundsätzlichen als Wiederaufnahme der kritischen Position des II. Discours verstehen. Schließlich scheint auch Macpherson seine nicht ganz neue Entdeckung hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Begründungskontext der Hobbes-schen Rechtstheorie überschätzt zu haben. Kritisch zu Macpherson in diesem Sinne B. Tuschling, a.a.O., S. 216.

137 Siehe hierzu R. Spaemann, Natürliche Existenz und politische Existenz bei Rousseau, in: ders., Rousseau - Bürger ohne Vaterland, München 1980, S. 15-33; P. C. Mayer-Tasch, a.a.O., S. 12 f.

138 H. Meier weist in seiner Kommentierung von III 127, 3. Abs. zu Recht auf das dort angesetzte "theoretische Fundierungsverhältnis ... zwischen Anthropologie und Politischer Philosophie" (a.a.O., S. 59) hin, problematisiert aber nicht, in welcher Weise sich dieses Fundierungsverhältnis im zweiten Teil des Discours (cf. III 179 ff.) geltend macht.

139 Zu diesem Zusammenhang H. Meier, a.a.O., S. 71 f., S. 254, S. 276 f.

140 Second Treatise §§ 79 f.

141 In diesem Sinne auch R. D. Masters, The Political Philosophy of Rousseau, Princeton 1968, S. 118; M. F. Plattner, Rousseau's State of Nature, Dekalb 1979, S. 29; siehe dagegen J. Starobinski III 1298.

142 Auf die Notwendigkeit, bei der Interpretation einzelner Positionen des Discours auch den konkreten gesellschaftspolitischen Bedingungen Rechnung zu tragen, die der Veröffentlichung des Werkes zugrunde lagen, hat neuerdings auch H. Meier in seiner Interpretation und Kommentierung des II. Discours mit Nachdruck hingewiesen (a.a.O., vor allem S. XI f., XXVI ff., LXXVIII f., 71). Die Art und Weise, mit der Rousseau auf einen befürchteten Zugriff kirchlicher und staatlicher Zensoren reagierte - das Schicksal zeitgenössischer Autoren wie Jean-Martin de Prades, Buffon und Diderot gab berechtigten Anlaß zu solcher Befürchtung - macht sich nicht nur bei der Kennzeichnung des Status seiner Untersuchungen, die offensichtlich um die Vermeidung eines Konflikts mit kirchlichen Autoritäten, etwa der Theologischen Fakultät der Sorbonne, bemüht ist, deutlich; Rousseau unterzog sich bei der endgültigen Redaktion seines Textes einer Selbstzensur, die ihn mitunter zu einem partiellen Verzicht einzelner kritischer Positionen führte. So verzichtete er für die Endfassung des Discours auf die im "Manuscrit de Genève" vorliegende Skizze zur Genealogie der Religion und die Kritik der klerikalen Gewalt und auf die das "Manuscrit de Paris" kennzeichnende Schärfe der Auseinandersetzung mit dem Absolutismus (s. dazu die z.T. neu edierten Manuskripte in Meiers Ausgabe des II. Discours, S. 386-411). - Daß es sich bei den in III 132 f. angesprochenen "faits" um die Fakten der Offenbarung handelt, macht sowohl der zur Zeit Rousseaus geläufige und seinen Zeitgenossen vertraute Gebrauch des Terminus' deutlich als auch der unmittelbare Kontext, innerhalb dessen Rousseau das Absehen von diesen Fakten fordert. Einen detaillierten Einblick in diese Problematik bieten neben Meier auch L. Strauss (a.a.O., S. 278 f.), R. D. Masters (a.a.O., S. 118 ff.), M. F. Plattner (a.a.O., S. 19 ff.) sowie bereits J. Morel, *Recherches sur les sources du Discours de l'inégalité*, in: *Annales de la Société Jean-Jacques Rousseau*, Genf 1909, (5) S. 131 ff.

143 Zum Versuch einer Vermittlung zwischen den Positionen der biblischen Offenbarung und denen seiner Genealogie der Menschheit cf. Rousseaus "Essai sur l'origine des langues où il est parlé de la mélodie et de l'imitation musicale" (Ed. Porset) S. 103 ff. (Cf. zur Datierung den Kommentar I 1548 zu Confessions I 560).

144 In diesem Zusammenhang kommt es allerdings zur Verwischung der an anderer Stelle hervorgehobenen Differenz zwischen beiden Entwicklungsstufen (cf. III 170), liegen doch bei den "Peuples Sauvages" (ebd.) erste Formen der Vergesellschaftung vor, während der im Rückgriff auf sie zu erläuternde ursprüngliche Zustand einen Zustand völliger sozialer Isolation darstellt (cf. III 157).

145 Ob aber die "philosophische Radikalität und wissenschaftliche Ernsthaftigkeit (von Rousseaus anthropologischem Ansatz, KH) durch nichts mehr erhellt (wird) als durch die Tatsache, daß Rousseau es für möglich hält, daß die 'Pongos, Orang-Utans etc.' in Wirklichkeit wahrhaftige wilde Menschen 's ein könnten'" (H. Meier, a.a.O., S. 338, Hervorh. i. Orig.), scheint äußerst fraglich. Nicht uninteressant wäre allerdings zu erfahren, welche theoretische Bedeutung eine solche Verwandtschaft für das im Discours verhandelte Problem der "vrais fondemens du Corps politique" (III 126) erhielte.

146 Rousseau legt hierbei offenbar den Artbegriff Buffons zugrunde, der als Kriterium der Gattungszugehörigkeit zweier Individuen oder Varietäten die Fähigkeit zur Zeugung fruchtbare Nachkommen angibt (cf. Buffon, *Histoire naturelle*, t. VIII, *Histoire naturelle de l'Asne*, Paris 1753, S. 15 ff.; zit. nach Starobinski III 1371 f.).

147 Cf. hierzu auch R. D. Masters, a.a.O., S. 111-122: "The scientific analysis of nature".

148 J. Starobinski, a.a.O., S. 107. Starobinski hebt - auch in seinem Kommentar, III 1295 - einseitig die (zivilisationskritische) Normierungsfunktion des Rousseauschen Naturzustandsbegriffs hervor. Zu der von Rousseau selbst behaupteten Normierungsleistung cf. noch einmal III 123, 3. Abs.; 124, 2. Abs., 126, 3. Abs.

149 "J'ai hazardé quelques conjectures ..." (III 123, cf. 133, 162).

150 Cf. zu diesem Zusammenhang die instruktive Interpretation und Kommentierung bei H. Meier, a.a.O., S. XXXI ff., 71 f. sowie die bereits zu Anm. 142 genannten Interpreten.

151 Cf. Rousseaus Beweisanspruch in III 152, 162, 189, 193, 202, 208, 217.

152 M. F. Plattner, a.a.O., S. 23.

153 Cf. hierzu auch den "Essai sur l'origine des langues", der in einer "longue digression" (Ed. Porset, S. 89) zum Problem der sukzessiven Sozialisation Stellung nimmt und auch dort die Konfliktfreiheit des Naturzustands in einem durch die Natur gestifteten Gleichgewichtsverhältnis zwischen individuellen Bedürfnissen und den Produkten der Erde garantiert sieht (cf. S. 109, 119). Weiterhin Guerre III 604.

154 So leugnet Rousseau etwa gegenüber Locke die Existenz der Familie im ursprünglichen Naturzustand, um die Beziehung zwischen Mutter und Kind als inkonstante, in Intensität und Dauer durch den Zweck des Überlebens des Kindes definierte Bindung zu begreifen (cf. III 136, 146, 214 ff.). Rousseaus Angaben hierzu sind allerdings nicht ganz frei von Unstimmigkeiten. Während er die 'Natürlichkeit' der Familie im entwicklungsgeschichtlichen Zusammenhang des Discours bestreitet, behauptet er an anderer Stelle in Übereinstimmung mit Locke die Familie als "La plus ancienne de toutes les sociétés et la seule naturelle" (CS III 352). Der Grund dieser Unstimmigkeit liegt in unterschiedlichen systematischen Perspektiven. Rousseaus Interesse im letztgenannten Zusammenhang ist rechtsphilosophischer Natur. Der natürliche, hinsichtlich seiner Dauer wie seines Inhalts begrenzte väterliche Rechtsanspruch wird kritisch und zum Zweck ausdrücklicher Unterscheidung gegen den vertraglich begründeten, ergo nicht natürlichen Herrschaftsanspruch der staatlichen Gewalt abgehoben (zu Rousseaus Positionen in III 182, 241, 298, 352 cf. Locke, Second Treatise §§ 55-59, 63, 170 und Diderot, Art. "Autorité politique", Ed. Assézat, t. XIII, S. 392). Zur gesamten Problematik, allerdings mit Vorbehalt gegenüber der Erklärung der Inkonsistenz der Rousseauschen Bestimmungen siehe R. D. Masters, a.a.O., S. 125-132.

155 Die Entstehung und Entwicklung der Sprache - von der ersten Sprache, dem "cri de la Nature" (III 148) bis zur differenzierten, die Bildung von Allgemeinvorstellung ermöglichen Wortsprache (III 149) - nimmt nach Rousseau die Dauer "viele(r) Tausende von Jahrhunderten" (III 146, cf. 151) in Anspruch und sieht sich, was ihre theoretische Rekonstruktion angeht, mit einer Reihe schwer lösbarer Probleme konfrontiert. So beginnt Rousseau seine Darstellung der Sprachgenese bezeichnenderweise als Betrachtung der "Hindernisse für den Ursprung der Sprachen" (III 146), problema-

tisiert einige diffizile Bedingungsrelationen zwischen Sprachentwicklung, Vernunftentwicklung und sukzessiver Sozialisation und konstatiert am Ende die "nahezu erwiesene Unmöglichkeit, daß die Sprachen durch rein menschliche Mittel haben entstehen und sich etablieren können" (III 151). Zum Problem der Sprachgenese cf. neben Rousseaus "Essai sur l'origine des langues" auch Condillac's "Essai sur l'origine des connoissances humaines" (1746), auf den sich Rousseau zu Beginn seiner Erörterung im II. Discours (cf. III 146) kritisch bezieht.

156 H. Meier spricht in diesem Zusammenhang von Rousseaus "Konzeption der Anthropologischen Differenz" (a.a.O., S. LIX f.; cf. S. 103 f.)

157 cf. hierzu auch L. Strauss, a.a.O., S. 306 f.

158 cf. H. Medick, a.a.O., S. 52.

159 Zu Pufendorfs Kontrastierung von "status bestialitatis" und "status humanitatis" siehe H. Denzer, a.a.O., S. 102 f.

160 Eine Bestimmung, die Pufendorf vor allem auch gegenüber dem Hobbes'schen Naturzustandsbegriff glaubt geltend machen zu müssen: "Inde Hobbesius accusatur; quod statum mere naturalem nominaverit, et finixerit, qualis non esset homine dignus, aut naturalis humanus; sed bellus aptior, quarū natura rationem ignorat" (De jure nature II, 2, § 4; cf. II, 1, §§ 5, 9). Eine solche Kritik könnte indes durchaus Rousseaus Bereitschaft erhöht haben, Hobbes im Kontext seiner entwicklungsgeschichtlichen Kritik des Naturrechtsbegriffs (cf. III 152 f.) positiver als dessen Kritiker zu würdigen.

161 Den "Modernes" sind neben den hier genannten Pufendorf (cf. De jure naturae II, 3, § 1 ff.) und Locke (cf. Second Treatise § 12) auch Grotius (cf. De jure belli ac pacis I, 1, § 10), Cumberland (cf. De legibus naturae V 2), Barbeyrac (cf. Le Droit de la Nature II, 3, § 14, note 1), Burlamaqui (cf. Principes du droit naturel I, 1, § 2) und Montesquieu (cf. De l'esprit des lois I 1) zuzurechnen. Mit der Zitation der 'modernen Definition des Naturrechts' (cf. III 153) durch Burlamaqui (cf. III 124) eröffnet Rousseau seine Problematisierung des Naturgesetz- bzw. Naturrechtsbegriffs der "Modernes", um letztere dann gegenüber Hobbes einerseits und den "Jurisconsultes Romains" andererseits abzugrenzen. Zu Rousseaus

Auseinandersetzung mit dem römischen Naturrechtsbegriff, der innerhalb dieser Untersuchung nicht nachgegangen werden soll, siehe die Kommentierung bei Starobinski (III 1296 f.) und Meier (a.a.O., S. 50 ff.).

162 Cf. hierzu noch einmal Pufendorf, *De jure naturae* II, 1, § 8 und Hobbes, *De Cive*, Praef., X 1; *Leviathan* XIII 9. Abs. Mit seiner diesbezüglichen Kritik geht Rousseau freilich weit über Barbeyrac's kritische Intentionen gegenüber Hobbes und Pufendorf hinaus (cf. *Le Droit de la Nature* II, 2, § 2, notes 7-17).

163 Die Übereinstimmung, die Rousseau hier feststellen zu können glaubt, stellt allerdings eine weitgehende Verkennung des juridischen Argumentationsgangs dar, der in der angesprochenen Position vorliegt. Mit seiner These, daß es zwischen den Subjekten des Naturzustands keine 'iniuria proprie dicta' (*De Cive* I, 10, Anm.) geben könne, bestreitet Hobbes jenen nicht - nicht einmal dem "bescheidensten Verstande" (*Leviathan* XV 95. Abs.) - die Möglichkeit zur Erkenntnis der natürlichen Gesetze. Was er aber bestreitet, und was für die rechtstheoretische Erörterung des Unrechtsbegriffs entscheidend ist, ist, daß auf der Basis privater Bestimmung dessen, was der einzelne gemäß den natürlichen Gesetzen zu tun und zu lassen hat, kein gesicherter Friede möglich ist, wie ihn diese Gesetze selbst fordern.

164 Hier also, im Ansatz konfliktärmerer Rahmenbedingungen (cf. "fertilité naturelle" III 135; 198), die bereits erwähnte Übereinstimmung mit Pufendorf, Cumberland und Locke.

165 cf. H. Meier, a.a.O., S. 152.

166 Siehe entsprechend Hobbes, *De Cive* X 1; Pufendorf, *De jure naturae* VIII, 6, § 8; Locke, *Second Treatise* § 21.

167 "J'appelle donc guerre de puissance à puissance l'effet d'une disposition mutuelle, constante et manifestée de détruire l'Etat ennemi, ou de l'affaiblir au moins par tous les moyens qu'on le peut. Cette disposition réduite en acte est la guerre proprement dite; tant qu'elle reste sans effet, elle n'est que l'état de guerre" (III 607; cf. auch CS III 357).

168 R. Derathé sieht sich dagegen veranlaßt, Rousseaus Argumentation im "Guerre"-Fragment und im CS eine gedankliche Strenge zu billigen zu müssen, die Rousseau den Neid der "juristes" (a.a.O., S.137) eintragen könnte. - Solchem Lob dürfte nur der zustimmen können, wer von letzteren nicht viel hält.

169 M. F. Plattner, a.a.O., S. 67.

170 Diese Verpflichtung bringt auch die von Rousseau alternativ zur Goldenen Regel ("cette maxime sublime de justice raisonnée" III 156) formulierte "maxime de bonté naturelle" zum Ausdruck: "Fais ton bien avec le moindre mal d'autrui qu'il est possible" (ebd.).

171 Zur Kennzeichnung dieser beiden "ihrer Natur und ihren Wirkungen nach sehr verschieden(en) Leidenschaften" (III 219) cf. auch Emile IV 491.; Rousseau juge de Jean Jacques I 805 f.

172 Dies zeigt vor allem die Entfaltung der Mitleidstheorie im "Essai sur l'origine des langues": "Les affections sociales ne se développent en nous qu'avec nos lumières. La pitié, bien que naturelle au cœur de l'homme resteroit éternellement inactive sans l'imagination qui la met en jeu. Comment nous laissons nous émouvoir à la pitié? En nous transportant hors de nous-mêmes; en nous identifiant avec l'être souffrant. Nous ne souffrons qu'autant que nous jugeons qu'il souffre... Celui qui n'a jamais réfléchi ne peut être ni clément ni juste ni pitoyable" (Ed. Porset S. 93).

173 cf. auch die kritische Referierung der Mitleidstheorie bei R. D. Masters, a.a.O., S. 136 ff.; M. F. Plattner, a.a.O., S. 88 ff.; neuerdings auch K. Hamburger, Zum Problem der Mitleidsethik. Rousseau und Schopenhauer, in: Philosophisches Jahrbuch (92) 1985, S. 68-78, S. 69 ff.

174 cf. V. Goldschmidt, a.a.O., S. 400 ff.

175 cf. M. Rang, Rousseaus Lehre vom Menschen, Göttingen 1959, S. 132.

176 Zum Eigentumsbegriff bei Rousseau cf. R. Brandt (1974), a.a.O., S. 145 ff.

177 "La société naissante fit place au plus horrible état de guerre" (III 176). Cf. mit dieser Aussage aber noch einmal Rousseaus diesbezügliche Hobbes-Kritik in Guerre III 607!

178 In offensichtlichem Anschluß an L. Strauss, der bereits das unvermittelte Nebeneinander zweier unterschiedlicher Bedeutungen des Naturzustands als historischem Ursprungszustand und vorstaatlichem Rechtsstatus konstatiert (a.a.O., S. 287 f.), spricht M. F. Plattner von einem "dual aspect" der Naturzustandskonzeption und deren "historical" und "juridical sense" (a.a.O., S. 99). Dieser Differenzierung trägt er aber in seiner ausführlichen Darstellung der Rousseauschen Auseinandersetzung mit Hobbes nur unzureichend Rechnung.

179 cf. M. Forschner, a.a.O., S. 46 ff.

180 cf. den seine wahren Motive verschweigenden "Discours" (III 177) des Reichen mit der Definition des Vertragszwecks bei Pufendorf (*De jure naturae* VII, 1, § 7) und Locke (*Second Treatise* §§ 87, 123), aber auch mit Rousseaus eigenen vertragstheoretischen Bestimmungen in EP III 248 sowie in *Frag. pol.* III 486.

181 Die hier angezeigte Problematik hat auch J. Starobinski erörtert (a.a.O., S. 103 ff.). Zu Recht weist er etwa auf Rousseaus mehrdeutige Terminologie im Discours hin, die darin sichtbar werde, daß zentrale Begriffe wie 'origine', 'fondement', 'source' bei Rousseau sowohl die Bedeutung eines "l'origine d'un devenir" als auch die eines "principe d'une construction normative" (S. 107) gewännen. Ob aber die Schwierigkeiten, die aus dem unvermittelten Nebeneinander entwicklungsgeschichtlicher und rechtsphilosophischer Fragestellung resultieren, im Discours eine so überzeugende Auflösung finden, wie Starobinski dies vermeint, darf man bezweifeln.

182 In der auch in diesem Zusammenhang angesprochenen "Vereinigung der Schwachen" (III 178) liegt vermutlich eine Replik auf D'Alemberts Discours préliminaire de l'Encyclopédie (1751) vor (cf. die entsprechenden Hinweise bei J. Starobinski III 1352 und K. Weigand, Jean-Jacques Rousseau, Schriften zur Kulturkritik, Hamburg ³1978, S. 336). - Die genauere Fixierung der Adressaten der Rousseauschen Kritik erfolgt im Zusammenhang der Analyse der - stärker akzentuierten - kritischen Intentionen des CS.

183 R. Filmer, *Patriarcha or the Natural Power of Kings* (1680); J.-B. Bossuet, *Politique tirée des propres paroles de l'Ecriture Sainte* (1709); A.-M. Ramsay, *Essay philosophique sur le gouvernement civil* (1721). Kritisch zu diesen Autoren neben dem genannten A. Sidney, *Discourses Concerning Government* (1698) (cf. dazu auch

Rousseaus Bemerkung in III 812) auch Barbeyrac, *Le Droit de la Nature* VI, 2, § 10, note 2.

184 In Barbeyracs Kommentar (*Le Droit de la Nature* VIII, 8, § 6, note 2) heißt es: "Personne ne peut vendre sa liberté, jusqu'à se soumettre à une puissance arbitraire, qui le traite absolument à sa fantaisie; car ce serait vendre sa propre vie, dont on n'est pas le maître. Voyez Mr. Locke, ...".

185 "Et uti per pacta ius ad rem nostram, ita et per submissionem ius circa libertatem viresque nostras disponendi in alterum conferri potest" (*De jure naturae* VII, 3, § 1).

186 cf. Pufendorf, *De officio hominis et civis* II, 3, § 10; Grotius, *De jure belli ac pacis* II, 5, § 29.

187 "La liberté de chaque citoyen est une partie de la liberté publique. Cette qualité, dans l'Etat populaire, est même une partie de la souveraineté. Vendre sa qualité de citoyen est un acte d'une telle extravagance, qu'on ne peut la supposer dans un homme." Montesquieu, *De l'esprit des lois* XV 2.

188 In diesem Sinne bereits R. Brandt, der dann aber Rousseau pauschal den Diderotschen Begriff zuweist (a.a.O., S. 149).

189 "... celui qui refuse de la (la vérité, KH) chercher renonce à la qualité d'homme, et doit être traité par le reste de son espèce comme une bête farouche ... celui qui ne veut pas raisonner, renonçant à la qualité d'homme, doit être traité comme un être dé-naturé". Art. "Droit naturel", in: *Oeuvres complètes*, tom XIV (Ed. Assézat) S. 298, 301. - Eine der Rousseauschen Kernthesen im Kontext seiner Theorie des "status naturae purae" lässt sich als unmittelbare kritische Replik auf diese Diderotsche Vorstellung verstehen: "Si elle (la Nature, KH) nous a destinés à être sains, j'ose presque assurer, que l'état de réflexion est un état contre Nature, et que l'homme qui médite est un animal dépravé" (III 138).

190 cf. Diderot, Art. "Autorité politique", in: *Oeuvres complètes*, tom XIII, (Ed. Assézat) S. 393.

191 "... in the Second Discours, Rousseau had already thought through, at least in a rough way, his understanding of the principles of political right" R. D. Master, a.a.O., S. 191, cf. S. 195. Zu

einem ähnlichen Facit kommen M. Forschner, a.a.O., S. 49 f., 56 ff.; H. Meier, a.a.O., S. XLIV ff., 244 ff.; V. Goldschmidt, a.a.O., S. 677 f. (cf. auch dessen detaillierte Analyse der Vertragstheorie des Pufendorf-Resipienten Burlamaqui, S. 666 ff.).

192 Paradigmatisch hier R. Brandt (1973) a.a.O., S. 61, 68; I. Fettscher, Rousseaus Politische Philosophie. Zur Geschichte des demokratischen Freiheitsbegriffs, Neuwied-Berlin² 1968, S. 37 f.; K. Weigand, a.a.O., S. 336; J. Starobinski III 1356.

193 "... necessum est, ut futuri cives primo omnium inter se singuli cum singulis pactum ineant, quod in unum et perpetuum coetum coire velint, suaequa salutis, ac securitatis rationes communis consilio ductuque administrare" (De jure naturae VII, 2, § 7).

194 "Post decretum circa formam regiminis novo pacto opus erit, quando constituuntur ille, vel illi, in quem vel quos regimen coetus confertur; quo hi quidem ad curam communis securitatis et salutis, reliqui ad obsequium his praestandum sese obstringunt; cui simul subjectio illa et unio voluntatum inest, per quam civitas una persona intelligitur" (De jure naturae VII, 2, § 8).

195 cf. De jure naturae VII, 2, § 11.

196 cf. dazu auch die "Dedicace" an die Republik Genf (II 111-121), in deren ambivalentem Lob bereits Grundpositionen des Rousseauschen Staatsrechts anklingen. "J'aurois cherché un Pais où le droit de législation fut commun à tous le Citoyens" (III 113 f.) "J'aurois donc voulu que personne dans l'Etat n'eût pu se dire au-dessus de la loi...Car quelle que puisse être la constitution d'un gouvernement, s'il s'y trouve un seul homme qui ne soit pas soumis à la loi, tous les autres sont nécessairement à la discretion de celui-là" (III 112).

197 Rousseau bezeichnet den aus der Vereinigung aller resultierenden Willen nicht als "volonté générale". Im Discours taucht dieser Terminus an keiner Stelle auf. Zweifellos deutet Rousseau aber mit dem hier "une seule (volonté)" genannten Willen (cf. auch CS III 437) die Funktionen der "volonté générale" des CS an.

198 Siehe hierzu auch V. Goldschmidt, a.a.O., S. 675 ff.

199 Rousseau macht gegenüber dem Vertragsverhältnis zwischen Volk und Regierung das Argument geltend, das Hobbes zur Begründung der absoluten, nicht vertraglich gebundenen Stellung des Souveräns heranzieht: "Besides, if any one, or more of them, pretend a breach of the covenant made by the sovereign at his institution; and others, or one other of his subjects, or himself alone, pretend there was no such breach, there is in this case, no judge to decide the controversy; it returns therefore to the sword again; and every man recovereth the right of protecting himself by his own strength, contrary to the design they had in the institution" (Leviathan XVIII 4. Abs.).

200 "Or, à ne considérer, comme nous faisons, que l'institution humaine" (III 185).

201 cf. hier vor allen das Genfer (cf. III 224 f.; Meier, a.a.O., S. 386 ff.) und das Neuchâtel Manuskript (cf. Meier, a.a.O., S. 396 ff.) des II. Discours sowie die entsprechende ausführliche Kommentierung Meiers (a.a.O., S. XLI ff., 246 f.).

202 J. Starobinski, a.a.O., S. 104.

203 "La perfection de l'ordre social consiste ... dans le concours de la force et de la loi" (Guerre III 610).

204 Hinsichtlich der Chronologie sind in der Literatur Prioritätsbehauptungen zugunsten beider Werke aufgestellt worden. Zur Datierungsfrage cf. R. Derathé III S. LXXIII ff.; M. Forschner, Zur Entwicklungsgeschichte von Rousseaus Rechts- und Staatsphilosophie, in: Zeitschrift für philosophische Forschung (31) 1977, S. 217-233, S. 218 siehe auch die dortigen Verweise.

205 Auf Diderots Begriff der "volonté générale" soll im folgenden im Zusammenhang von Rousseaus Auseinandersetzung mit Diderot im Genfer Manuskript näher eingegangen werden. Hinsichtlich der Übernahme Diderotscher Bestimmungen durch Rousseau sei hier lediglich hingewiesen auf Normcharakter, Irrtumsfreiheit, Hierarchieprinzip und oberstes Subjekt der "volonté générale". Zur textlichen Übereinstimmung zwischen Diderots und Rousseaus Konzeptionen siehe R. Brandt (1973) a.a.O., S. 62 ff.

206 Es ist nicht nachvollziehbar, wie R. Brandt in diesem Zusammenhang zu der Behauptung kommt, in der EP werde im Gegensatz zum

CS "die Möglichkeit von Assoziationen innerhalb des Staates problemlos zugestanden" (Brandt [1973] a.a.O., S. 68). Gehen die Interessen solcher "sociétés particulières" (III 245 ff.) in die öffentliche Beschlüffassung ein, kann der derart modifizierte Wille "fautive" (III 245), "vicieuse", "tréspernicieuse" (III 246) und "injuste et mauvaise" (III 247) für den Staat werden (in diesem Sinne auch *Jugement sur la Polysynodie*, cf. III 644 f.). An dieser Stelle lässt sich kaum eine entscheidende Differenz zwischen EP und CS (cf. III 371 f.) festmachen.

207 "Il ne s'ensuit pas pour cela que les délibérations publiques soient toujours équitables" (III 246, cf. CS III 371). "... il n'est pas sûr que sa décision (d.i. das Volksvotum, KH) fût l'expression de la volonté générale" (III 251).

208 Eine explizite Unterscheidung zwischen "volonté générale" und "volonté de tous", wie sie im CS (cf. III 371) vorgenommen und inhaltlich relevant wird, liegt in der EP nicht vor; beide Begriffe werden hier noch synonym gebraucht (cf. III 246, 248).

209 In einem der EP zuzuordnenden (cf. III 1520) Fragment macht Rousseau selbst auf die eingeschränkte Fragestellung und die Notwendigkeit der Voraussetzung der - in der EP selbst nicht begründeten - Positionen aufmerksam: "Ayant à parler du gouvernement et non de la souveraineté, ayant de plus à me borner aux règles générales qui peuvent s'appliquer à tout j'ai commence par supposer de bonnes Loix" (III 487).

210 Wenn Rousseau das Recht zur Steuergesetzgebung in die Hände des Volkes bzw. dessen Repräsentanten legt - "Cette vérité, que les impôts ne peuvent être établis légitimement que du consentement du peuple ou de ses représentants" (III 270, cf. 278) -, dann folgt er damit Locke: "But still it (die notwendige Besteuerung der Bürger, KH) must be his own (des einzelnen, KH) Consent, i.e. the Consent of the Majority, giving it either by themselves, or their Representatives chosen by them" (Second Treatise § 140). Ausdruck findet Rousseaus diesbezügliche Locke-Nachfolge auch in seiner Randnotiz im Manuskript zu III 270: "Voyez Locke" (cf. III 1406).

211 Mit der folgenden Aufgabenstellung an die Regierung deutet Rousseau bereits seinen Gedanken einer mit der staatlichen Existenz einhergehenden Denaturierung des Menschen an; eine Leistung, die

Rousseau im CS dem "législateur" abverlangt (cf. III 381; weiterhin Pologne III 966). Die Regierung müsse, so Rousseau in der EP, ihre Bürger lehren, "à ne jamais regarder leur individu que par ses relations avec le corps de l'Etat, et à n'appercevoir, pour ainsi dire, leur propre existence que comme une partie de la sienne, ils pourront parvenir enfin à s'identifier en quelque sorte avec ce plus grand tout, à se sentir membres de la patrie" (III 259).

212 Diesen Befund stellt Rousseau im Emile ausdrücklich heraus: "L'esprit universel des Loix de tous les pays est de favoriser toujours le fort contre le foible, et celui qui a, contre celui qui n'a rien; cet inconvénient est inévitable, et il est sans exception" (IV 524, cf. 857; insgesamt III 177, 180, 367, 392, 496, 890).

213 Befugnisgrenzen und Eingriffsmöglichkeiten der Regierung bzw. des Staates in das Eigentum des Bürgers hat Rousseau im "Projet de constitution pour la Corse" im Sinne der EP prägnant formuliert und mit der Vorstellung einer idealen Eigentumsordnung verknüpft: "Aucune loi ne peut dépouiller aucun particulier d'aucune portion de son bien. La loi peut seulement l'empêcher d'en acquérir davantage; alors s'il enfreint la loi il mérite le châtiment et le surplus illegitimement acquis peut et doit être confisqué" (III 936) "... il suffit de faire entendre ici ma pensée qui n'est pas de détruire absolument la propriété particulière parce que cela est impossible mais de la renfermer dans les plus étroites bornes, de lui donner une mesure, [une] règle, un frein qui la contienne, qui la dirige, qui la subjugue et la tienne toujours subordonnée au bien public" (III 931).

214 So aber Ch.E. Vaughan (1915) Bd. I, a.a.O., S. 236. Cf. dazu R. Derathés Kritik (a.a.O., S. 115 ff.) sowie die Neuauflage dieser Kontroverse zwischen R. Brandt ([1973] a.a.O., S. 66 ff.; [1974] a.a.O., S. 147) und M. Forschner (Zur Entwicklungsgeschichte von Rousseaus Rechts- und Staatsphilosophie, a.a.O., S. 217 ff.).

215 Darauf weist auch R. Brandt hin ([1973] a.a.O., S. 68), um Rousseau dann im II. Discours doch als Vertreter der vertragsdualistischen Konzeption zu erkennen (S. 61). - Von einem Unterwerfungsvertrag ist bei Diderot mehrfach die Rede (cf. Art. "Autorité politique", Oeuvres complètes, tom. XIII, Ed. Assézat, S. 392,

394, 399). In der kritischen Perspektive des Artikels liegen sehr weitgehende Obereinstimmungen mit Rousseau vor. Wie dieser lehnt Diderot Herrschaftsbegründungen ab, die auf ein paternalistisches Herrschaftsrecht, gewaltsame Bemächtigung, den Gedanken des Gottesgnadentums und einen freiwilligen vorbehaltlosen Freiheitsverzicht rekurren.

216 Der Kontext, in dem Rousseau im Kurzreferat des CS im *Emile* die 'neue' Aufgabenstellung rückblickend formuliert, macht deutlich, daß sie mit den Ausführungen in der EP (cf. vor allem III 248; 487) noch nicht als hinreichend gelöst angesehen werden kann: "Puisque rien n'oblige les sujets que la volonté générale, nous recherchons comment se manifeste cette volonté, à quels signes on est sur de la reconnoître, ce que c'est qu'une loi, et quels sont les vrais caractères de la loi? Ce sujet est tout neuf: la definition de la loi est encore à faire" (IV 842).

217 Cf. *Emile* IV 842, note; Brief an Moulton, 18.1.1762, in: *Correspondance Generale*, tom. VII, 63 ff.

218 Cf. auch R. Brandt (1973) a.a.O., S. 57 ff.

219 Cf. dazu die den CS (I 1) einleitende, im ganzen betrachtet nicht ganz unproblematische Sentenz: "L'HOMME est né libre, et partout il est dans les fers. Tel se croit le maître des autres, qui ne laisse pas d'être plus esclave qu'eux. Comment ce changement s'est-il fait? Je l'ignore. Qu'est-ce qui peut le rendre légitime? Je crois pouvoir résoudre cette question" (III 351). Daß Rousseau nicht die Aufhebung der Ketten zu begründen sucht, daß die "quaestio juris" dem Übergang in den bürgerlichen Zustand gilt, und daß in Rousseaus "je l'ignore" mit Blick auf die Thematik des II. Discours sicher ein ironischer Unterton anklingt, dies ist unbestreitbar. Ob aber der im zweiten Satz angesprochene Zustand ebenso legitimationsfähig ist wie der Übergang in den "status civilis", kann man bezweifeln. Und dies gerade dann, wenn man diesen Satz mit ähnlichen Äußerungen Rousseaus (cf. II. Discours III 175; *Emile* IV 311; Montagne III 841) in Verbindung bringt und in ihm eine Wendung zur Problematierung von "mit Rechtsbegriffen nicht mehr faßbaren Ketten der

Abhangigkeit" (R. Brandt [1973] a.a.O., S. 77) zu erkennen glaubt. Da Rousseau die dort angedeutete wechselseitige Abhangigkeit in derselben Weise zu begrunden sucht wie die den staatlichen Zustand kennzeichnenden Ketten, sofern sie das Signum eines mit der Freiheit ihrer Trager vertraglichen Zwangs tragen - ist mehr als unwahrscheinlich.

220 Die Kontrastierung von "fait" bzw. "force" und "droit" ist ein zentrales Motiv des CS (cf. III 297, 305; 352, 354; cf. auch bereits II. Discours III 132, 178, 182, 191). Auf dem Hintergrund dieser Unterscheidung bringt Rousseau seine rechtsphilosophische Intention auch im "Guerre"-Fragment deutlich zum Ausdruck: "Que le lecteur songe seulement qu'il s'agit moins ici d'histoire et de faits, que de droit et de justice (III 603) ... je me bornerai, comme j'ai toujours fait,  examiner les tablissemens humains par leurs principes" (III 609 f.). Freilich geht auch in diesem Fragment Rousseaus Anspruch mit einem eher diffusen Nebeneinander von Real- und Idealbetrachtung des Staates einher (cf. etwa III 603, 5. Abs., III 609 mit III 608!).

221 Rousseau bezieht sich im CS mehrfach auf Grotius (cf. III 352 f., 355 f., 359). - Im Kurzreferat des CS im Emile bringt Rousseau die Theorien Grotius' und Hobbes' auf einen Nenner - "la verit est que leurs principes sont exactement semblables, ils ne different que par les expressions" (IV 836) -, um sie zugleich als gultige Theorien des "droit politique" zu verwerfen. Diese polemische Gleichsetzung liegt auch im CS selbst vor (cf. III 353, 356); mit ihr bezieht Rousseau die Einwnde gegenber Grotius auch auf Hobbes.

222 Cf. Locke, Second Treatise VI "Of Paternal Power", bes. §§ 54 ff., 63 ff., 71.

223 Diesen Zusammenhang zwischen Vernunftbestimmbarkeit des Handelns, souverinem Rechtsurteilsvermgen und Unabhangigkeit bringt Rousseau im Emile pragnant zum Ausdruck: "... si donc, la foiblesse de l'enfant venant  cesser et sa raison  meurir, il ne devient pas seule juge naturel de ce qui convient  sa conservation, par consequent son propre maître, et independant de tout autre homme, meme de son pere?" (IV 838, cf. 833; III 440). Schon Locke atte-

stiert dem Sohn, "till he (the son, KH) hath attained to a state of Freedom, and his Understanding be fit to take the Government of his Will" (Second Treatise § 59), "that equal Right that every Man hath, to his Natural Freedom, without being subjected to the Will or Authority of any other Man" (§ 54).

224 "On a beau vouloir confondre l'indépendance et la liberté. Ces deux choses sont si différentes que même elles s'excluent mutuellement ... La liberté consiste moins à faire sa volonté qu'à n'être pas soumis à celle d'autrui; elle consiste encore à ne pas soumettre la volonté d'autrui à la nôtre" (Montagne III 841). Differenzierungen dieser Art liegen bereits auch bei Locke (Second Treatise §§ 23, 57) und Montesquieu (De l'esprit des lois XI 3, XXVI 21) vor.

225 Cf. M. Forschner, Rousseau, a.a.O., S. 99.

226 Rousseau nennt am Anfang von CS I 4 Grotius und referiert dessen Position (cf. III 355). "Licet homini cuique se in privatum servitutem cui velit addicere, ut et ex lege Hebraea et Romana apparent. quidne ergo populo sui iuris liceat se uni cuiquam aut pluribus ita addicere, ut regendi sui ius in eum plane transcribat, nulla eius iure parte retenta?" (De jure belli ac pacis I,3,§ 1,1). Cf. die entsprechende Vorstellung bei Pufendorf, De jure naturae VI,3,§§ 4, 5.

227 R. Derathé hat darauf hingewiesen (cf. III 1440 f.), daß Hobbes - anders als Grotius (De jure belli ac pacis III,7,§ 1, 1 u. 2) - den vertraglichen Charakter der Stiftung eines natürlichen Staates (cf. De Cive V 12) durch Eroberung hervorhebt. ("It is not therefore the victory, that giveth the right of dominion over the vanquished, but his own covenant. Nor he is obliged because he is conquered" Leviathan XX 11. Abs.). Zur Theorie des "commonwealth by acquisition" cf. Leviathan XVII 16. Abs.; XX 1.-3. Abs. - Pufendorf folgt ausdrücklich den Hobessischen Ausführungen (cf. De jure naturae VI,3,§ 6).

228 Rousseau folgt hier offensichtlich Montesquieu (De l'esprit des lois X 3; XV 2). "Du droit de tuer dans la conquête, les politiques ont tiré le droit de réduire en servitude, mais la conséquence est aussi mal fondée que le principe" (X 3).

229 In der Qualifizierung dieser Übereinkunft als Konstitutivum eines "état de guerre" (III 358; cf. 302) könnte sich Rousseau an Locke orientiert haben. "This is the perfect condition of Slavery, which is nothing else, but the State of War continued, between a lawful Conquerour, and a Captive" (Second Treatise § 24; cf. XVI "Of Conquest", bes. §§ 184-186).

230 Die im vorangegangenen bereits angesprochene Übereinstimmung der kritischen Intentionen des CSMS und des CS mit Diderots Artikel "Autorité politique" wird gerade in der gemeinsamen Ablehnung der "loi" bzw. des "droit du plus fort" als Quelle eines Herrschaftsrechts besonders - bis in einzelne Formulierungen hinein - deutlich. Cf. III 289, 302, 352, 354 und "Autorité publique", a.a.O., S. 392.

231 Auch hier könnte sich Rousseaus Kritik auf Grotius bezogen haben. "Nam et quae vi parta primum sunt imperia, possunt ex voluntate tacita ius firmum accipere" (De jure belli ac pacis II,4, §14). Rousseau stimmt in seinem kritischen Einwand und in seiner Vorstellung eines legitimen Übergangs von Gewalt- in Rechtsverhältnisse auch hier wiederum mit Diderot überein: "Quelquefois l'autorité qui s'établit par la violence change de nature: C'est lorsqu'elle continue et se maintient du consentement exprès de ceux qu'on a soumis" (Autorité politique, a.a.O., S. 392).

232 Locke fordert ausdrücklich die Notwendigkeit einer freien Zustimmung des Volkes zu seinen Herrschern und erklärt eine gewaltsam erzwungene Zustimmung für nicht bindend. ("... Promises, extorted by Force, without Right ... bind not at all" Second Treatise § 186). Zur Illustration seines Gedankens bringt Locke in § 186 das Beispiel eines mit der Pistole drohenden Räubers, das Rousseau in eben diesem thematischen Kontext in CS I 3 (III 355) auch anführt (das-selbe Bild noch einmal in Frag.pol. III 560).

233 Während Rousseau im II. Discours bei der Bestimmung der "qualité d'hommes" von der "liberté" noch als "don qu'ils (les Enfans, KH) tiennent de la Nature" (III 184) spricht, ist in beiden Fassungen des CS dann ausdrücklich von einem Naturrecht auf Freiheit die Rede. In Unterscheidung von erwerblichen Rechten spricht Rousseau in CSMS I 5 (III 304) ausdrücklich von "des droits qu'il (l'homme, KH) ne tient que de la nature et de sa qualité d'homme, comme la

liberté". Im CS unterscheidet Rousseau explizit staatsbürgerliche Rechte ("droits respectifs des Citoyens" III 373), von dem "droit naturel dont ils (les sujets, KH) doivent jouir en qualité d'hommes" (ebd.; cf. dazu auch die Verknüpfung von "*liberté*", "*qualité d'hommes*" und "*droits de l'humanité*" in III 356). -

Daß Rousseau bei der angesprochenen Kritik im CSMS und CS auf einen Rekurs auf die Positionen seiner entwicklungsgeschichtlichen Naturzustands- und Naturrechtskritik im II. Discours verzichtet, braucht - angesichts der Tatsache, daß ein diesbezüglicher Verzicht bereits im Discours selbst nicht vorliegt - nicht mehr eigens betont zu werden.

234 In der ursprünglichen Fassung des Genfer Manuskripts spezifiziert Rousseau den Unterschied zwischen allgemeiner und besonderer, d.h. politischer Gesellschaft im Hinblick auf das Fehlen einer zwangsrechtlichen Sicherung der Verpflichtungen der "*société générale*". Mit Bezug auf deren "*bien commun*" heißt es dort: "Il faudroit que chacun fut porté à concourir au bien commun ou par une force coercitive qui l'y contraignit, ou par la vue de son propre interest" (III 1412, note [a] zu III 284). Im Text folgt darauf der Aufweis der Unvereinbarkeit eines Beitrags zum "*bien commun*" der "*société générale*" mit dem "*propre interest*" des einzelnen.

235 "... que chacun, en travaillant constamment à procurer le Bien Commun, agira de la manière la plus efficace, autant qu'il dépend de lui, pour procurer son propre Bonheur, qui fait partie du Bien Commun ... Tous ceux qui jugent comme il faut de la Nature de Dieu et de la Nature Humaine, lesquelles renferment les causes du Bonheur de chacun en particulier, peuvent convenir de cela, sans préjudice du soin de leur propre Bonheur" (Traité philosophique des lois naturelles V § 44). Dagegen Rousseau: "Il est faux que dans l'état d'indépendance, la raison nous porte à concourir au bien commun par la vue de notre propre intérêt; loin que l'intérêt particulier s'allie au bien général, ils s'excluent l'un l'autre dans l'ordre naturel de choses" (III 284).

236 Die Frontstellung Rousseaus gegenüber Diderot, der an keiner Stelle namentlich genannt wird, wird nicht nur dadurch offensichtlich, daß Rousseau in fünf Fällen Textsequenzen aus Diderots Naturrechtsartikel wortwörtlich oder mit geringer Änderung des Wortlauts übernimmt und in Auseinandersetzung mit ihnen seinen eigenen kritischen Standpunkt gewinnt (in III 284 zitiert Rousseau aus § 3, in

III 286 jeweils aus §§ 6, 7, 9, in III 287 aus § 8 des Diderot-schen Artikels); auch eine der ursprünglichen Kapitelüberschriften deutet einen Bezug auf Diderots Artikel an: "Du droit naturel et de la société générale" (cf. III 1410, note [d] zu III 281).

237 R. Brandt mißt Rousseaus Kritik an Diderot im CSMS für die Bestimmung der Genese der Rousseauschen Staatstheorie - und damit auch für die Stellung des CS innerhalb der Geschichte der neuzeitlichen Vertragstheorie - eine entscheidende Bedeutung zu. Mit dieser Kritik setze sich Rousseau nicht nur von Diderot ab, dessen Position er um 1755 noch teile, sondern "auch unmittelbar von eigenen Konzeptionen, die er Mitte der fünfziger Jahre vertreten hatte" (Brandt 1973, a.a.O., S. 66). Zur Kritik dieser Diskontinuitätsthese cf. noch einmal M. Forschner, Zur Entwicklungs geschichte von Rousseaus Rechts- und Staatsphilosophie, a.a.O., bes. S. 223 ff.; cf. auch R.D. Masters, a.a.O., S. 265 ff.

238 "... la volonté générale est dans chaque individu un acte pur de l'entendement qui raisonne dans le silence des passions sur ce que l'homme peut exiger de son semblable, et sur ce que son semblable est en droit d'exiger de lui" (Droit naturel § 9,2; Rousseau zitiert den Satz in III 286).

239 "... tout ce que vous me dites des avantages de la loi sociale pourroit être bon, si tandis que l'observeroient scrupuleusement envers les autres, j'étois sur qu'ils l'observeroient tous envers moi; mais quelle sureté pouvez-vous me donner là-dessus ...?" (III 285).

240 Eine ähnliche Bewertung findet dieser Zusammenhang auch bei R. Schottky, Untersuchungen zur Geschichte der staatsphilosophischen Vertragstheorie im 17. und 18. Jahrhundert (Hobbes - Locke - Rousseau - Fichte), Diss. München 1972, S. 66 ff.; R.D. Masters, a.a.O., S. 267; G. Maluschke, a.a.O., S. 77.

241 Cf. die Argumentation des Rousseauschen Raisonneur (III 284 ff.) auf dem Hintergrund der Unterscheidung zwischen den "modesti" und "feroces" bei Hobbes. "For he that should be modest, and tractable, and perform all he promises, in such time, and place, where no man else should do so, should but make himself a prey to others, and

procure his own certain ruin, contrary to the ground of all laws of nature, which tend to nature's preservation" (Leviathan XV 36. Abs.; cf. De Cive I 4, III 27).

242 In allen drei Fällen handelt es sich um vorstaatliche Gesetze oder Regeln, die bloß naturrechtliche Verpflichtungsverhältnisse begründen. Dies scheint der deutsche Übersetzer übersehen zu haben, wenn er den Terminus "loix sociales" (III 284, cf. 285) mit "Staatsgesetze" wiedergibt (J.J. Rousseau, Schriften zur Kulturkritik, eingel., übers. und hrsg. von Kurt Weigand, Hamburg ³1978, S. 291).

243 So auch R.D. Masters, a.a.O., S. 267; Georges Davy, Thomas Hobbes et J.J. Rousseau, Oxford 1953, S. 27.

244 Von solchen Hindernissen ist auch im II. Discours an zentraler Stelle die Rede. Die "obstacles de la nature" (III 165) führen dort jedoch nicht zur Staatskonstitution, sondern zur Aufgabe der autarken Isolation des "homme naissant" (III 164), zur Entfaltung seiner Fähigkeiten und zu ersten Formen naturwüchsiger Gesellschaft. Erst der weitere Verlauf der Vergesellschaftung und die mit ihr einhergehende Zunahme individueller Fähigkeiten und Bedürfnisse zielt auf einen allgemeinen Kriegszustand, der die Gründung des Staates erfordert. Während die erste Version des CSMS (in Verbindung mit I 2) noch den Gedanken an ein derartiges Schema (status naturalis - status socialis - status civilis) nahelegt, vollzieht sich der Übergang entsprechend der zweiten (cf. III 289), dann definitiven Version (cf. III 360), in den bürgerlichen Zustand unmittelbar vom "status naturalis" aus, so daß Vergesellschaftung und Staatsgründung einen Akt darstellen. Ein gesellschaftlicher Kriegszustand geht der Staatskonstitution in III 360 zumindest nicht voraus. Cf. hierzu I. Fettscher, Rousseaus politische Philosophie. Zur Geschichte des demokratischen Freiheitsbegriffs, Neuwied-Berlin ²1968, S. 105 ff.

245 Blickt man auf die kritische Intention der den beiden Problemstellungen jeweils vorangehenden Kapitel zurück, wird die unterschiedliche Problemstellung in beiden Fassungen durchaus verständlich. Der CSMS setzt mit der Untersuchung des vorstaatlichen Zustands an, weist dessen Defizite auf und führt zur Forderung nach Gründung des Staates. Die definitive Fassung bezieht sich unmittel-

bar, ohne vorheriges Eingehen auf die Naturzustandsproblematik, auf unterschiedliche Begründungszusammenhänge staatlicher Herrschaft. Nicht die Notwendigkeit des Staates steht hier in Frage, sondern der mit der Freiheit des einzelnen kompatible rechtliche Modus seiner Konstitution.

246 Aus CSMS I 3 "Du pacte social" bildet Rousseau CS I 1 und 6-8. Die Souveränitätsproblematik in CSMS I 4 (III 294-297) rückt, mit etwas anderer Akzentuierung, im CS an den Anfang des zweiten Buches (II 1-3). CSMS I 5 bringt die bereits dargestellte Kritik der "Faus-
ses notions du lien social" (III 297-305). CSMS I 6 "Des droits re-
spectifs du souverain et du citoyen" (III 305-308) geht in fast
identischer textlicher Gestalt in den CS über und figuriert dort
als Kapitel II 4 unter dem Titel "Des bornes du pouvoir souverain"
(III 372-375). Von CSMS I 7, "Nécessité des loix positives" (III
309-311) übernimmt Rousseau nur den zweiten Teil (III 310 f.) in
die Endfassung, als Part des Kapitels "De la loi" (CS II 6, III
380); der erste Teil des Kapitels, das u.a. auch eine wörtlich
übernommene Passage aus der EP (cf. III 248) enthält, behauptet
sich nicht im CS. - Auch der Text des zweiten Buches des Manu-
skripts ("Etablissement des loix") wird von Rousseau fast voll-
ständig, nach Änderung von Stellung und Umfang der einzelnen Ka-
pitel, in die endgültige Fassung übernommen. Anders als im defi-
nitiven Text, wo die Figur des "legislateur" erst nach der Ent-
wicklung der Theorie der "volonté générale" und der Volkssouverä-
nität auftritt (CS II 7), bringt schon CSMS II 1 (III 312) einen
Hinweis auf Bedeutung und Funktion des Gesetzgebers, die in CSMS
II 2 (III 312-318) näher bestimmt werden; die Ausführungen in der
Mitte des Kapitels (III 314-316), die sich von der Thematik des
Kapitels entfernen und erneut die Problematik des Sklavereirechts
und der Volkssouveränität behandeln, sind nicht mehr in die End-
fassung übergegangen. Die Behandlung dieser Probleme findet sich
dort in CS I 3-5, II 12 und III 9. Die Kapitel CSMS II 3, 5 und 6
übernimmt Rousseau vollständig in die Endfassung: CSMS II 3 bil-
det CS II 8-10, CSMS II 5 bildet CS II 12 und CSMS II 6 schließ-
lich CS II 11. Allein die Auslassung der Passage III 328-330 in
CSMS II 4 markiert eine Modifikation der ursprünglichen Fassung,
die der Aufmerksamkeit bedarf. - Das Genfer Manuskript bricht mit
der Bestimmung der Thematik des dritten Buches und einer einlei-
tenden (mit CS III 1 textidentischen) Sequenz ab (III 334). -

Das Kapitel über die bürgerliche Religion (III 336-342), das im Unterschied zu dem der Erstfassung (CS IV 8) noch durch eine scharfe Kritik des Papsttums und eine Huldigung an den Protestantismus gekennzeichnet ist, hat Rousseau nicht mehr in die Kapitelgliederung des Manuskripts integriert. Nach Auskunft des Herausgebers (Derathé III Introd. LXXXIX) habe Rousseau dieses Kapitel unmittelbar hinter das über den Gesetzgeber (CSMS II 4) setzen wollen.

247 Ebenso wie Hobbes sieht auch Rousseau, daß mit der Annahme einer sich unmittelbar realisierenden, keiner zwangsgesetzlichen Sicherung bedürfenden "justice" auch die Notwendigkeit staatlicher Herrschaft entfiele: "Toute justice vient de Dieu, lui seul en est la source; mais si nous savions la recevoir de si haut nous n'aurions besoin ni de gouvernement ni de loix." (III 326, 378; cf. noch einmal Hobbes, *De Cive* VI 13, Anm.; *Leviathan* XVII 5. Abs.).

248 "Dans l'état de nature où tout est commun, je ne dois rien à ceux à qui je n'ai rien promis, je ne reconnois rien pour être à autrui que ce qui m'est inutile" (III 326, 378). Auch hier wieder deutliche Übereinstimmung mit Hobbes' Argumentation in *De Cive* I.

249 Cf. J.G. Fichte, *Grundlage des Naturrechts nach Prinzipien der Wissenschaftslehre* (1796): "Es muß jedem Angelegenheit sein, dem anderen seine Anerkennung des Rechtsgesetzes zu erklären, sich von seiner Seite die seinige von ihm zusichern und, da keiner dem anderen vertrauen kann, sie sich von ihm garantieren zu lassen, welches lediglich durch die Vereinigung in einem gemeinen Wesen möglich ist, in welchem jeder durch Zwang verhindert wird, das Recht zu verletzen... Es gibt sonach gar kein eigentliches Naturrecht, kein rechtliches Verhältnis der Menschen, außer unter einem positiven Gesetze und einer Obrigkeit" (Werke, Ed. J.H. Fichte, Bd. VIII, S. 430 f.).

250 "Nous concevons la société générale d'après nos sociétés particulières, l'établissement des petites Républiques nous fait songer à la grande" (III 287). Auch hier wird der enge thematische Zusammenhang zwischen CSMS I 2 und II 4 besonders deutlich.

251 "Etendez cette maxime à la société générale dont l'Etat nous donne l'idée, protégés par la société dont nous sommes membres, ou par celle où nous vivons... nous sommes portés à la fois par la na-

ture, par l'habitude, par la raison à en user avec les autres hommes à peu près comme avec nos Concitoyens, et de cette disposition réduite en actes naissent les règles du droit naturel raisonné, différent du droit naturel proprement dit" (III 329; cf. hierzu II. Discours III 126, 156; Frag.pol. 478).

252 G. Gurwitsch hat als einer der ersten auf diese Unterscheidung aufmerksam gemacht, dabei aber unglücklicherweise Diderots Artikel "Droit naturel" zu einem anonym veröffentlichten Werk Rousseaus erklärt und - kaum weniger unzutreffend - in Rousseaus Unterscheidung eine Antizipation der Kantischen Rechtstheorie erkennen wollen. (G. Gurwitsch, Kant und Fichte als Rousseau-Interpreten, in: Kant-Studien (27) 1922, S. 138-164, S. 147 ff.).

253 G. Maluschke will aber gerade Rousseaus im II. Discours vorgelegten "Entwurf einer vorsozialen natürlichen Lebensweise als einen für seine (Rousseaus, KH) politische Theorie relevanten Orientierungsmaßstab" verstanden wissen. (G. Maluschke, a.a.O., S. 76; ähnlich bereits P.C. Mayer-Tasch, a.a.O., S. 25). Zu fragen ist allerdings, warum Rousseau dann im CS diesen Entwurf bei der Entfaltung seiner Staatstheorie nahezu unerwähnt lässt und ihm dort, wo er sich auf ihn bezieht, keinerlei Maßstabfunktion einräumt. - Im übrigen hat die Analyse des II. Discours gezeigt, daß Rousseau seine rechts- und staatsphilosophischen Positionen bereits dort nicht unter Rekurs auf die Theorie des "pur état de Nature" entwickelt.

254 Die normative Funktion des Vertragsbegriffs macht Rousseau bereits in CSMS I 3 deutlich, indem er seine rechtsphilosophische Theorie der Staatskonstitution gegen die Modi der Entstehung faktischer staatlicher Gebilde abgrenzt (cf. III 297 2. Abs.). - Die Idealität des Vertrags unterstreicht auch eine "Montagne" (7. Brief) zugewiesene Bemerkung Rousseaus: "La société politique est fondée sur un contract entre ses membres tacite ou formel, n'importe; il existe toujours virtuellement" (abgedruckt in III 1661, note [a]zu III 806). Den Aspekt der Idealität des Vertrags betonen K. Reich, Rousseau und Kant, Tübingen 1936, S. 26 f.; J. Starobinski, Jean-Jacques Rousseau: La transparence et l'obstacle, Paris 1971, S. 45 f.; St. Ellenberg, Rousseau's Political Philosophy. An Interpretation from Within, Ithaca-London 1976, S. 238 f.

255 Cf. noch einmal die im II. Discours zitierte und kritisierte Position Pufendorfs (cf. III 183): "Et uti per pacta ius ad rem nostram, ita et per submissionem jus circa libertatem viresque nostras disponendi in alterum potest" (De jure naturae VII 3, § 1).

256 Cf. Montagne III 806 f.; Emile IV 841.

257 "Enfin chacun se donnant à tous ne se donne à personne" (CS III 361). Aufgrund der strikten Wechselseitigkeit der ausschließlich zwischen den Assoziierten etablierten Verpflichtungen verbindet der "contrat social" seine Kontrahenten "sans les (les contractans, KH) assujétir à personne, et...en leur donnant leur seule volonté pour règle il les laisse aussi libres qu'auparavant" (Montagne III 807).

258 "Le contract social est donc la base de toute société civile, et c'est dans la nature de cet acte qu'il faut chercher celle de la société" (Emile IV 839). In ganz ähnlicher Formulierung definiert auch der CSMS den Vertrag als "base de tout vrai corps politique" (III 309). Die aus der "nature de ce pacte" abgeleiteten Prinzipien bestimmen das gesamte "système politique" (III 309). - Gegenüber der von Rousseau selbst behaupteten und in seiner theoretischen Entwicklung der Gesetzgebungstheorie wirksamen determinierenden Funktion der Vertragsbestimmungen behauptet M. Imboden ein unverbundenes Nebeneinander von "contrat" und "volonté générale" (M. Imboden, Rousseau und die Demokratie, Tübingen 1963, S. 12). Dieser Einschätzung widerspricht bereits die Formulierung der Vertragsklausel in III 361 4. Abs.

259 Siehe etwa F. Haymann, Jean Jacques Rousseau's Sozialphilosophie, Leipzig 1898, S. 183 ff.; R. Derathé, a.a.O., S. 223 ff.; R. Schottky, a.a.O., S. 70 f.; P.C. Mayer-Tasch, a.a.O., S. 31; I. Fetscher, a.a.O., S. 98 ff.

260 De Cive VII 7; Leviathan XVII 14. Abs., XVIII 1. Abs.

261 Siehe dazu auch K. Hartmann, Politische Philosophie, Freiburg-München 1981, S. 147 f.

262 Bei seiner Präsentation des Vertragsbegriffs im "Emile" konfrontiert Rousseau sein eigenes Vertragsmodell mit der von ihm aufgewiesenen Problematik des Unterwerfungsvertrags, der die Frage

nach einem Garanten der Vertragstreue der Vertragspartner Volk und Herrscher unbeantwortet läßt (cf. III 185 f., 432 f.): "Les deux parties contractantes, savoir chaque particulier et le public, n'ayant aucun supérieur commun qui puisse juger leurs différens, nous examinerons si chacun des deux reste le maître de rompre le contract quand il lui plait; c'est à dire, d'y renoncer pour sa part sitot qu'il se croit lezé?" (IV 840). Rousseaus Antwort liegt im Aufweis der spezifischen Natur des "pacte social", der Identität der Vertragspartner - "le peuple ne contracte qu'avec lui-même" (IV 841) - und der Differenzierung in zwei Parteien im Hinblick auf die wechselseitigen Verpflichtungsverhältnisse (cf. CS III 427 "des corrélations identiques").

263 So auch P.C. Mayer-Tasch, a.a.O., S. 32.

264 Cf. Locke, Second Treatise §§ 130, 131. - Aufschlußreich in ihrer Inkonsistenz ist hier auch die Position Pufendorfs, der von einer durch den Zweck der Vereinigung begrenzten Veräußerung ausgeht, die Bestimmung dieser Grenze in die Hände des Souveräns legt, um dann doch wiederum die Gültigkeit dieser Bestimmung unter die Bedingung einer durch den einzelnen festzustellenden Zweckadäquatheit dieser Bestimmung zu stellen (cf. De jure naturae VII,6, § 13).

265 Die Staatsgründung erfolgt also nicht nur - wie der Anfang von CS I 6 (III 360) zunächst vielleicht nahelegen mag - zum Zweck kollektiver Selbsterhaltung. R. Brandts Bemühung, auch in dieser Zweckbestimmung eine grundsätzliche Differenz Rousseaus zur vertragstheoretischen Tradition, insbesondere Locke, vorzufinden, geht mit der Nichtbeachtung jener Passagen einher, in denen Rousseau gängige vertragstheoretische Positionen in den CS aufnimmt. Mit Bezug auf die angesprochene Textstelle heißt es bei Brandt: "Die Aufgabe der Gesellschaft ist damit nicht wie bei Locke der Schutz des Eigentums und der Handlungsfreiheit des einen vor dem willkürlichen Übergriff des anderen, sondern die Überwindung von natürlichen Widerständen, denen der einzelne nicht gewachsen ist" (R. Brandt 1973, a.a.O., S. 79). Was in Brandts Kontrastierung Lockescher und Rousseauscher Aufgabenstellung als Spezifikum Lockes angesetzt wird, ist als ein unerlässliches Moment innerhalb der Rousseauschen Aufgabenstellung selbst enthalten. Dies bestätigt

nicht zuletzt auch Brandts eigene Analyse des "problème fondamental" wie die der Rousseauschen Rezeption Lockescher Vorstellungen (a.a.O., S. 57 f., 71 ff.).

266 Im Zusammenhang der Abwägung der "Vorteile und Nachteile des Staates im allgemeinen" heißt es bei Hobbes: "Extra statum ciuitatis, vnuusquisque libertatem habet integrerimam quidem, sed infructuosam; ... Extra ciuitatem, vnicuique ita ius est ad omnia, vt tamen nulla re frui possit. In ciuitate vero, vnuusquisque finito iure securè fruitur ... Extra ciuitatem, propriis tantum viribus protegimur. In ciuitate, omnium" (De Cive X 1). Diese Bestimmungen übernimmt Rousseau sämtlich in III 364 ff., 375.

267 Von den Vorteilen des Staates spricht neben Hobbes (cf. De Cive X 1, XIII 6; Leviathan XVIII 20. Abs.) auch Locke. Mit der Zugehörigkeit zum Staat befindet sich der einzelne "in a new State, wherein he is to enjoy many Conveniencies, from the labour, assistance, and society of others in the same Community, as well as protection from its whole strength" (Second Treatise § 130).

268 Zu den Bedingungen "travail", "culture" und "besoin" (III 366) siehe Locke: "As much Land as a man Tills, Plants, Improves, Cultivates, and can use the Product of, so much is his Property" (Second Treatise § 32).

269 Cf. bereits II. Discours III 184: "... le Droit de propriété n'étant que de convention et d'institution humaine".

270 "Quoniam autem ... ante constitutionem ciuitatis omnia omnium sunt, neque est quod quis ita suum esse dicat, quod non alias quilibet idem eodem iure vendicet pro suo (vbi enim omnia communia sunt, nihil cuiquam proprium esse potest) sequitur proprietatem initium sumpsisse cum ipsi ciuitatibus, atque esse id cuique proprium quod sibi retinere potest per leges, & potentiam totius ciuitatis, hoc est, per eum cui summum eius imperium delatum est" (Hobbes, De Cive VI 15, cf. XII 7; Leviathan XV 3, XVIII 10, XXIX 10).

271 Cf. B. Tuschling, a.a.O., S. 281

272 Die das Eigentumskapitel abschließende Anmerkung bestätigt erneut, daß Rousseau - in bewußtem Gegensatz zu Hobbes und Locke (cf. III 271) - den Zusammenhang zwischen den konkreten Eigentumsverhältnissen und einer adäquaten Realisierung der gesetzlichen

Ordnung nicht unbestimmt lässt. Da extreme ökonomische Ungleichheit die vertraglich gestiftete Gleichheit der Bürger affiziert, sind homogene Eigentumsverhältnisse im Staat die notwendige Bedingung eines sich in Übereinstimmung mit den Zwecken seiner Stiftung realisierenden gerechten "système social" (III 367; cf. 405). Siehe zu diesem Zusammenhang auch K. Reich, Staatsrecht und Ethik bei Rousseau, in: Romanische Forschungen (60), 1947, S. 719-734, S. 728.

273 Speziell hier G. Gurwitsch, a.a.O., S. 150 und G. Geismann (1982), a.a.O., S. 175

274 Siehe dazu G. Geismanns These von "Kant als Vollender von Hobbes und Rousseau" (G. Geismann 1982, a.a.O.). Zum interpretatorischen Selbstverständnis dieser Vollendungsthese siehe ebd., S. 177. - Cf. auch J. Ebbinghaus, Das Kantische System..., a.a.O., S. 167 ff.

275 "Ce passage de l'état de nature à l'état civil produit dans l'homme un changement très remarquable, en substituant dans sa conduite la justice à l'instinct, et donnant à ses actions la moralité qui leur manquoit auparavant" (III 364).

276 Cf. III 364 2. Abs. mit II.Discours: "Il paroît d'abord que les hommes dans cet état (de nature, KH) n'ayant entre eux aucune sorte de relation morale, ni de devoirs connus, ne pouvoient être ni bons ni méchants, et n'avoient ni vices ni vertus" (III 152). Mit Bezug auf den Rekurs von CS I 8 auf den II.Discours lässt sich der in früherem Zusammenhang (vgl. S. 61 dieser Arbeit) angesprochenen These R. Derathé gewiß zustimmen: "Le premier livre du Contrat social reste indéchiffrable pour quiconque n'a pas présent à l'esprit la première partie du Discours sur l'inégalité et 'le tableau du véritable état de nature'" (R. Derathé 1979, a.a.O., S. 131). Derathé's Versicherung im Kommentar der Pléiade-Ausgabe, es herrsche "point...de contradiction ni même de désaccord entre la description de l'état de nature et l'apologie de l'état civil, entre le Discours sur l'inégalité et le Contrat social" (III 1450), wird man dagegen mit Skepsis begegnen müssen. G. Maluschke hat demgegenüber zu Recht auf die Problematik des Verhältnisses zwischen der Naturzustandstheorie des Discours und der Vertragstheorie des CS hingewiesen:

"Die Logik des Rousseauschen Bestimmungen des Sozialvertrags und die Logik seiner Naturzustandslehre sind inkompatibel" (G. Malusche, a.a.O., S. 82). Wenn er zudem - völlig zutreffend - mit Blick auf die Tatsache, daß beide Stadien des Naturzustands des II. Discours nicht widerspruchsfrei auf die Problemexposition der Vertragstheorie im CS applizierbar sind, von einem "Dilemma... der beiden Naturzustandsbegriffe" (S. 80) des Discours spricht, stellt er damit zugleich aber auch die Notwendigkeit und Möglichkeit der von ihm behaupteten Fundierung des CS in der Naturzustandskonzeption des Discours (cf. S. 74, 76) in Frage. In dem von ihm aufgewiesenen "Dilemma" zeigt sich damit zugleich auch das seines eigenen Interpretationsansatzes.

277 Wie im II. Discours liegt auch im Fragment "Guerre" eine kritische Gegenüberstellung der Bestimmung des idealen Staatszwecks mit seiner Realisation in faktischen Herrschaftsverhältnissen und den sie kennzeichnenden Mißbräuchen vor. Der Idee einer Frieden und Gerechtigkeit stiftenden staatlichen Ordnung setzt Rousseau kritisch die Wirklichkeit staatlichen Unrechts und staatlicher Unterdrückung entgegen (cf. III 608 f.). Im Unterschied zu dieser Realbetrachtung in "Guerre", gemäß der der Verlust der natürlichen Freiheit in die Sklaverei gesetzlicher Verhältnisse führt - "Partout l'art humain a pris sa place l'independance et la liberté naturelle ont fait place aux loix et à l'esclavage il n'existe plus d'être libre" (III 603) - erweist sich dieser mit der 'Kunst' der Vertragskonstitution (cf. III 288 f.) einhergehende Verlust im Kontext der Idealbetrachtung des Staates (cf. III 297) im CS als Preis der Gewinnung allgemeiner, gesetzlich gesicherter "liberté civile" (III 365).

278 W. Kersting, a.a.O., S. 13.

279 Einmal sind es die Individuen selbst, die mit dem "contrat social" diese Veränderung herbeiführen ("il [l'homme, KH] cherche à se donner un nouvel être" (III 289, cf. 292, 364), ein andermal ist es der Gesetzgeber, "un homme extraordinaire dans l'Etat" (III 382), der diese Veränderung hervorbringt. Auf diese unterschiedlichen Formen der Denaturalisation hat auch R. Polin, *La politique et la solitude. Essai sur la Philosophie politique de Jean-Jacques Rousseau*, Paris 1971, S. 233 f. ausdrücklich hingewiesen. Cf. dagegen J.C. Hall, *Jean-Jacques Rousseau. An Introduction to his Political Philosophy*, London 1973, S. 112.

280 Diese Diskontinuität von natürlicher und staatlicher Existenz akzentuiert Rousseau im CSMS noch stärker: "Il faut...qu'il (le législateur, KH) mutile en quelque sorte la constitution de l'homme pour la renforcer" (III 313).

281 "L'homme naturel est tout pour lui: il est l'unité numérique, l'entier absolu qui n'a de rapport qu'à lui-même ou à son semblable. L'homme civil n'est qu'une unité fractionnaire qui tient au dénominateur, et dont la valeur est dans son rapport avec l'entier, qui est le corps social." (Emile IV 249). Die Möglichkeit einer Kombination der Existenzweise des natürlichen und bürgerlichen Menschen wird von Rousseau im "Emile" verneint. Angesichts dieser Unmöglichkeit fällt Rousseaus Option dort zugunsten einer Erziehung zum "homme" aus: die Möglichkeiten einer öffentlichen Erziehung sind - so Rousseaus These - mit dem Verlauf des geschichtlichen Fortschritts überholt. Da es keine Vaterländer mehr gebe (cf. IV 250), sei auch der Gedanke einer Erziehung zum "Citoyen" obsolet geworden. Ein solcher Versuch brächte nur einen "bourgeois" hervor, ein Wesen, das durch einen prinzipiellen Selbstwiderspruch charakterisiert und zu keiner der für die Existenz des "homme naturel" und "homme civil" spezifischen Identität fähig wäre.

"Celui qui dans l'ordre civil veut conserver la primauté des sentiments de la nature, ne sait ce qu'il veut. Toujours en contradiction avec lui-même, toujours flotant entre ses penchans et ses devoirs il ne sera jamais ni homme ni citoyen; il ne sera bon ni pour lui ni pour les autres. Ce sera un de ces hommes de nos jours; un François, un Anglois, un Bourgeois; ce ne sera rien" (Emile IV 449 f.).

- Zur Standortbestimmung der Staatstheorie des CS aus der Perspektive der geschichtsphilosophischen These einer Entzweigung von natürlicher und bürgerlicher Existenz siehe R. Spaemann, a.a.O., S. 19 ff. und, im Anschluß an diesen, M. Forschner, Rousseau, a.a.O., S. 66 ff.

- Cf. auch W. Ritzel, Jean-Jacques Rousseau, Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1971, S. 115 f., der in der angesprochenen Problemexposition des "Emile" (cf. IV 247 ff.) das gemeinsame theoretische Fundament von CS und "Emile" erkennt.

282 Siehe dagegen G. Maluschke, a.a.O., S. 97.

283 Cf. auch M. De Soto, La liberté et ses garanties, in: E.C.S., a.a.O., S. 245; R.D. Masters, a.a.O., S. 354; cf. dagegen R. Brandt (1973), a.a.O., S. 126.

284 Ein solcher - beiläufig vollzogener - Themenwechsel läßt sich exemplarisch etwa in CS II 6 markieren. Nachdem Rousseau dort im Anschluß an seine Theorie des Gesetzes noch einmal das Prinzip der Volkssouveränität hervorhebt, leitet die anschließende Frage zur Problematik der politischen Realisierung des empirischen Willens des Volkes über. "Les loix ne sont proprement que les conditions de l'association civile. Le Peuple soumis aux loix en doit être l'auteur; il n'appartient qu'à ceux qui s'associent de régler les conditions de la société: mais comment les régleront-ils? Sera-ce d'un commun accord, par une inspiration subite?...Comment une multitude aveugle qui souvent ne sait ce qu'elle veut, parce qu'elle sait rarement ce qui lui est bon, exécuteroit-elle d'elle-même une entreprise aussi grande, aussi difficile qu'un système de législation?" (III 380). Im Kontext der hier zu beantwortenden Fragen wird die Figur des "legislateur" und Funktion der "science du Législateur" (III 297) thematisch. ("Voilà d'où naît la nécessité d'un Législateur" lautet entsprechend der zitierten [cf. III 380] Problematisierung der faktischen Selbstgesetzgebung des Volkes unmittelbar folgende Satz, der zu CS II 7 "Du Législateur" [III 381 ff.] überleitet.) Im Kontext der Entwicklung der "principes du droit politique" taucht der "legislateur" bei Rousseau nicht auf. Auf die Berücksichtigung der Figur des "legislateur" kann deshalb - wie auch M. Forschner, Rousseau, a.a.O., S. 162 zu Recht und mit kritischem Blick auf die Interpretation R. Brandts betont - bei der Darstellung der Rechtsphilosophie des CS verzichtet werden. Im "sommaire" (IV 843) des CS im "Emile" hat Rousseau auf die Erwähnung des "legislateur" verzichtet und mit gutem Grund verzichten können.

285 Dieses Konkurrenzverhältnis macht sich gerade in den Interpretationen des CS geltend, die selbst kein Bewußtsein von der Spannung zwischen der Explikation des Vertragsbegriffs und der Beschreibung der Denaturationsleistung des "legislateur" in CS II 7 entwickeln. Paradigmatisch hierfür ist die Position Fetschers, der den Vertragsakt in CS I 6 auf der Basis des Denaturationstheorems in CS II 7 interpretiert: "Was in der Vertragsformel als Resultat eines mühelosen, spontanen Verzichts erschien (die aliénation totale), das erweist sich bei näherem Hinsehen als das Ergebnis mühevoller Erziehungsarbeit durch den Législateur, die obendrein an bestimmte gesellschaftliche Voraussetzungen gebunden ist" (I. Fetscher, a.a.O., S. 101).

Die kollektiv vollzogene "aliénation totale", im vertragstheoretischen Begründungszusammenhang unerlässliche gleichheitsstiftende Bedingung für die Staatskonstitution, verliert bei Fettscher damit ihre spezifisch rechtstheoretische Funktion und wird zum Produkt des geschichtlichen Wirkens eines Heroen.

286 Selbst die Lokalisierung des Ortes, den Rousseau dem Handeln des "legislateur" zuweist, erscheint mit Blick auf den vertragstheoretischen Begründungszusammenhang und die Dichotomie von Naturzustand und bürgerlichem Zustand problematisch. Mit einiger Sicherheit wird man annehmen dürfen, daß der "legislateur" nicht Staatlichkeit überhaupt konstituiert (wie der "pacte fondamental"), sondern einem bereits bestehenden Volk, "déjà lié par quelque union d'origine, d'intérêt ou de convention" (III 390), eine Verfassung gibt und als republikanischen Staat konstituiert.

287 Während Rousseau in den zentralen Kapiteln von CS I und II die rechtliche Selbstbestimmung des einzelnen und damit die durchgängige Selbstgesetzgebung des Volkes als unerlässliche Geltungsbedingung legitimer staatlicher Herrschaftsverhältnisse aufstellt, relativiert er diese Forderung im Zusammenhang seiner Analyse faktischer Bedingungen der Staatsgründung und kommt in CS III 8 zu der - mit Montesquieu (cf. *De l'esprit de lois* XVII 2, 6) - gemeinsamen Einsicht: "La liberté n'étant pas un fruit de tous les Climats n'est pas à la portée de tous le peuples" (III 414). Zur Relativierung der normativen Staatsrechtsprinzipien des CS durch die Thematisierung historisch-soziologischer Fragestellungen, paradigmatisch hier etwa CS II 11 (III 292 f.), siehe auch die instruktiven Analysen bei R. Schottky, a.a.O., S. 109.

288 "Mais sans entrer dans ces penibles recherches qui font la science du Legislateur, achevons de fixer l'idée de l'état civil" (III 297).

289 "Les ouvrages des hommes toujours moins parfaits que ceux de la nature ne vont jamais si directement à leur fin. L'on ne peut éviter en politique non plus qu'en mécanique d'agir plus faiblement ou moins vite, et de perdre de la force ou du temps ... de sorte qu'il y a dans les ressorts de l'Etat un équivalent aux frottemens des machines, qu'il faut savoir réduire à la moindre quan-

tité possible, et qu'il faut du moins calculer et déduire d'avance de la force totale, pour proportionner exactement les moyens qu'on emploie à l'effet qu'on veut obtenir" (III 296f.; cf. Guerre III 606).

290 Zur diesbezüglichen Aufgabe des "législateur" siehe auch Rousseaus "Lettre à d'Alembert" (Ed. Launay, S. 142).

291 Pointiert in der diesbezüglichen Kritik E. Faguet, La politique comparée de Montesquieu, Rousseau et Voltaire, Paris 1902, S. 39; G. Jellinek, Die Politik des Absolutismus und die des Radikalismus (Hobbes und Rousseau), in: ders., Ausgewählte Schriften und Reden, Bd. II, Berlin 1921, S. 15 u. 20.

292 Cf. dagegen Hobbes, Leviathan, chap. XVI "Of Persons, Authors, and the Personated".

293 "En effet, s'il n'est pas impossible qu'une volonté particulière s'accorde sur quelque point avec la volonté générale; il est impossible au moins que cet accord soit durable et constant ... Il est plus impossible encore qu'on ait un garant de cet accord quand même il devroit toujours exister; ce ne seroit pas un effet de l'art mais du hazard" (III 368, ganz entsprechend III 383; Frag. pol. III 484). Es spricht einiges dafür, daß sich Kant in MSR § 46, AA VI 313 an dieser Argumentation (in Verbindung mit III 363, 373) orientiert hat: "Die gesetzgebende Gewalt kann nur dem vereinigten Willen des Volkes zukommen. Denn, da von ihr alles Recht ausgehen soll, so muß sie durch ihr Gesetz schlechterdings niemand unrecht tun können. Nun ist es, wenn jemand etwas gegen einen anderen verfügt, immer möglich, daß er ihm dadurch unrecht tue, nie aber in dem, was er über sich selbst beschließt (denn volenti non fit iniuria). Also kann nur der übereinstimmende und vereinigte Wille aller, sofern ein jeder über alle und alle über einen jeden eben dasselbe beschließen, mithin nur der allgemein vereinigte Volkswille gesetzgebend sein". - Kant teilt mit Rousseau in dem zitierten Zusammenhang die Idee einer Selbstgesetzgebung des Volkes, nicht aber die Konsequenzen, die Rousseau seinerseits in institutioneller Hinsicht aus ihr zieht. (Siehe hierzu im folgenden S. 209 ff.).

294 Wie die Veräußerung der Souveränität markiert auch deren Repräsentation das Ende der rechtlichen Existenz des Volkes: "Quoi qu'il en soit, à l'instant qu'un Peuple se donne des Réprésentans, il n'est plus libre; il n'est plus" (III 431).

295 G. Maluschke, a.a.O., S. 42.

296 Cf. Locke, Second Treatise §§ 143, 154; Montesquieu, De l'esprit des lois XI 6; Kant, MSR § 55, AA VI 341.

297 Cf. hierzu etwa K. Hartmann, a.a.O., S. 200 ff.; G. Maluschke, a.a.O., S. 281 ff.

298 "For what is it to divide the power of a commonwealth, but to dissolve it; for powers divided mutually destroy each other" (Leviathan XXIX 12.Abs.; cf. De Cive XII 5).

299 Indes beinhaltet Hobbes' Spezifizierung der verschiedenen Kompetenzen der Souveränität freilich selbst eine Art informeller Gewaltenteilung, zumal auch der Hobbessche Souverän zur Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Ordnung nicht umhin kommen dürfte, Teile seiner Kompetenz zu delegieren und in Vertretung wahrnehmen zu lassen. Solche Delegation ist bei Hobbes natürlich durch das Prinzip strikter einseitiger Unterordnung bestimmt (cf. hierzu auch G. Maluschke, a.a.O., S. 50 f.).

300 Zur Differenzierung von "loi" und "decret" in III 369 cf. Kant, MSR § 49, AA VI 316.

301 R. Derathé lässt in seiner profunden Untersuchung dieses Zusammenhangs, auf die hier ausdrücklich verwiesen sei, allerdings die Lockesche Theorie der Gewaltenteilung fast gänzlich (siehe lediglich S. 281, note 1) außer acht. Cf. R. Derathé, a.a.O., S. 280 ff. Die Berücksichtigung Lockes ist hier jedoch, wie die folgenden Ausführungen zeigen werden, unerlässlich.

302 "Mais nos politiques ne pouvant diviser la souveraineté dans son principe, la divisent dans son objet; ils la divisent en force et en volonté, en puissance législative et en puissance exécutive, en droits d'impôts, de justice" etc. (III 369). Rousseau bezieht sich mit dieser Aufzählung offensichtlich auf die entsprechende Aufzählung bei Pufendorf (De jure naturae VII, 4, § 1) und indirekt damit auch auf Hobbes (cf. De Cive XII 5; Leviathan XVIII 8.-16.Abs.).

303 Darunter versteht Rousseau allerdings die Staatsrechtstheorie, die "auteurs en matière de droit politique" (III 370).

304 Cf. Hobbes, *De Cive* V 11, *Leviathan* XVI 15. Abs.; Pufendorf, *De jure naturae* bzw. *De la Droit de Nature* VII, 3; Locke, *Second Treatise* §§ 132, 133. - Zur Terminologie siehe R. Derathé, a.a.O., S. 382 ff.; H. Denzer, a.a.O., S. 176. - Ungeachtet seiner Kritik der Gleichsetzung von "Souveraineté" und "Gouvernement" verwendet Rousseau letztgenannten Begriff zuweilen auch selbst noch in jener allgemeineren Bedeutung von staatlicher Herrschaftsordnung.

305 "Il y a ici dans le mot *Gouvernement* une équivocation qu'il importe beaucoup d'éclaircir ... Dans les Monarchies ou la puissance exécutive et jointe à l'exercice de la souveraineté, le Gouvernement n'est autre chose que le Souverain lui-même, agissant par ses Ministres, par son Conseil, ou par des Corps qui dépendent absolument de sa volonté. Dans les Républiques, surtout dans les Démocraties, où le Souverain n'agit jamais immédiatement par lui-même, c'est autre chose. Le Gouvernement n'est alors que la puissance exécutive, et il est absolument distinct de la souveraineté" (Montagne III 770 f.).

306 Siehe dagegen Pufendorf, bei dem der "rex" ausdrücklich als Inhaber des "imperium summum", also als souveräner Herrscher über das Volk erscheint (cf. *De jure naturae* VII, 2).

307 Auch hier wird wiederum die Polyvalenz des Rousseauschen Naturzustandsbegriffs deutlich, wenn man den das Rechtsverhältnis zwischen Fürst und Untertan (dis-)qualifizierenden Begriff des "pure état de Nature" mit dem entsprechenden Begriff im *II. Discours* und der ihm dort zukommenden Begründungsfunktion im Kontext der Naturrechtsproblematik gegenüberstellt (cf. III 132, 149, 171).

308 "... such a Man (the Prince, KH), however intitled, Czar, or Grand Signior, or how you please, is as much in the state of Nature, with all under his Dominion, as he is with the rest of Mankind" (*Second Treatise* § 91).

309 Hinter solchen Überlegungen lässt sich allemal eine kritische Intention gegenüber der Hobbeschen Theorie vermuten, in der die Bindung des Souveräns an den Staatszweck lediglich als Inhalt einer moralischen Verpflichtung konzipiert war. Auf die Problematik,

die sich mit Lockes Beiträgen zu Formen institutioneller Freiheits-
sicherung unter den leitenden souveränitätstheoretischen Perspekti-
ven Hobbes' verbindet, ist bereits im ersten Kapitel dieser Arbeit
hingewiesen worden.

310 Insofern trifft es nicht ganz zu, wenn R. D. Masters in der
"distinction between the sovereign and the government ... the most
original aspect of his (Rousseau's, KH) political teaching" erken-
nen will (R. D. Masters, a.a.O., S. 335).

311 Siehe vor allem Montagne III 826: "Le pouvoir Législatif con-
siste en deux choses inséparables: faire les Loix et les maintenir;
c'est-à-dire, avoir inspection sur le pouvoir exécutif. Il n'y a
point d'Etat au monde où le Souverain n'ait cette inspection. Sans
cela toute liaison, toute subordination manquant entre ces deux pou-
voirs, le dernier ne dépendroit point de l'autre; l'exécution n'au-
roit aucun rapport nécessaire aux Loix; la L o i ne seroit qu'un
mot, et ce mot ne signiferoit rien."

312 Weder das Tribunat, dessen Wirksamkeit Rousseau zur Wieder-
herstellung eines rechtmäßigen Verhältnisses zwischen Legislative
und Exekutive fordert (cf. III 455), noch das sich staatlichen Not-
situationen verdankende Amt des "chef suprême" (III 456) nehmen bei
Rousseau eine Stellung innerhalb der konstitutionellen staatlichen
Ordnung ein. Das Souveränitätsmonopol des Volkes wird durch beide
nicht aufgehoben.

313 Cf. G. Maluschke, a.a.O., S. 58 ff., dem auch die folgenden
Ausführungen zu Lockes Gewaltenteilungslehre verpflichtet sind.

314 G. Maluschke, a.a.O., S. 62. Locke spricht selbst von "Me-
thods ... of ballancing the Power of Government, by placing se-
veral parts of it in different hands" (Second Treatise § 107; cf.
§ 132).

315 Cf. G. Maluschke, a.a.O., S. 63.

316 "... c'est une expérience éternelle que tout homme qui a du
pouvoir est porté à en abuser ... Pour qu'on ne puisse abuser du
pouvoir, il faut que, par la disposition des choses, le pouvoir
arrête le pouvoir" (De l'esprit des lois XI 4). Die Gefahren aus ei-
ner Konzentration legislativer, exekutiver und judikativer Gewalt in
einer einzigen Instanz hat Montesquieu im Kapitel "De la Constitu-
tion d'Angleterre" (XI 6) deutlich hervorgehoben.

317 Mit dem folgenden Aufweis Hobbes-Rousseauscher Gemeinsamkeiten soll zugleich auch jenen Interpretationen entgegengetreten werden, die in der Gegenüberstellung beider Theoretiker der Rousseauschen Theorie in einseitiger Weise eine Orientierung an bloß 'gerechtigkeitstheoretischer' Argumentation zusprechen und den Gedanken der durch den Staat zu leistenden Rechtssicherheit allein bei Hobbes vorliegen sehen. Zwangsläufig wird in einer derartigen Polarisierung der unbestreitbaren Aufnahme Hobbesscher Argumentations-schemata unzureichend Rechnung getragen. So etwa bei W. Kersting, a.a.O., S. 3, der hier von der "gerechtigkeitstheoretischen Einseitigkeit der Rousseauschen Konzeption" spricht.

318 "The sovereign of a commonwealth ... is not subject to the civil laws ... nor it is possible for any person to be bound to himself; because he that can bind, can release; and therefore he that is bound to himself only, is not bound" (Leviathan XXVI 6.Abs.; cf. De Cive VI 14).

319 Cf. bereits Anmerkung 25 dieser Arbeit und die dort angegebenen Kant-Stellen.

320 Im Ausgang von der Hobbesschen Frage, "wer denn in diesem Streit zwischen Volk und Souverän Richter sein sollte", konstatiert Kant in MSR, Allg.Anm. A diesen "Widerspruch" gleich zweimal (AA VI 319, 27 ff. u. 320, 30 ff.).

321 Cf. M. Halbwachs in der von ihm hrsg. und komm. Ausgabe: *Du Contrat social*, Paris 1943, S. 328.

322 "... il n'y a ni ne peut y avoir d'autre loi fondamentale proprement dite que le seul pacte social" (Emile IV 840). Dagegen CS III 436: "... il n'y a dans l'Etat aucune loi fondamentale qui ne se puisse révoquer, non pas même le pacte social".

323 Rousseau hat bemerkenswerterweise in der wörtlich aus der EP III 241-243 übernommenen Passage CSMS III 298-300 allein den Terminus "lois fondamentales de la société" (III 243) durch "principes de la société" (III 300) ersetzt. Seine Verwendung mußte Rousseau, selbst innerhalb dieses weiteren thematischen Kontextes, problematisch geworden sein.

324 Hier ist freilich nicht mehr von jenem "Souverain" die Rede, von dem es in III 363 heißt, er sei "par cela seul qu'il est, ... tou-

jours tout ce qu'il doit être", also nicht von jenem, die vernünftige Einheit des Willens aller darstellenden idealen Volkswillen, der sich nicht unrecht tun will und kann, sondern von dem im Hinblick auf jenen geltungsdifferenten empirischen Volkswillen.

325 Bestätigung finden diese Überlegungen in Pologne III 996: "... il est contre la nature du corps politique de s'imposer des loix qu'il ne puisse révoquer; mais il n'est ni contre la nature ni contre la raison qu'il ne puisse révoquer ces loix qu'avec la même solemnité qu'il mit à les établir. Voila toute la chaîne qu'il peut se donner pour l'avenir".

326 Rousseaus Überlegungen zu einer Verfassung (cf. CS II 7 ff.) verbleiben mit den souveränitätstheoretischen Positionen in einem bloß äußerlichen Zusammenhang. Im übrigen beinhalten sie eine Tendenz zu soziologischen und historisierenden Betrachtungen, während spezifisch rechts- und verfassungstheoretische Problemstellungen (institutionelle Formen der Rechtssicherung, Definition staatsbürglicher Grundrechte, verfassungsrechtliche Konfliktlösungsmechanismen etc.) unterbleiben.

327 "... comme par le pacte fondamental chacun s'est soumis à cette volonté (générale, KH), c'est de ce pacte seul que toute Loi tire sa force" (III 326). In III 375 heißt es von dem Gesetz des souveränen Willens als "convention", sie sei "légitime, parce qu'elle a pour base le contract social".

328 Cf. dazu V. Goldschmidt, a.a.O., S. 670 sowie die dortigen Hinweise auf Burlamaqui, Thomasius und Wolff.

329 Cf. R. Derathé, a.a.O., S. 330 ff. Derathé verbindet seine These freilich mit einer entwicklungsgeschichtlichen Vorstellung, nach der Rousseau mit dem II. Discours noch zur Riege der Hobbes-Kritiker gehört habe und erst "de plus en plus" (S. 338), mit dem CS, zum Hobbes-Schüler geworden sei. - Daß die Annahme einer solchen theoretischen Entwicklung nicht zwingend ist, soll mit den nun folgenden Ausführungen verdeutlicht werden. Rousseaus Übernahme Hobbescher souveränitätstheoretischer Perspektiven beginnt nicht erst mit dem CS.

330 "Tali modo qui regem sibi constituit populus, obsequium ipsi promisisse intelligitur non absolute, et in omnibus, sed quatenus

imperium ad capitulationem et leges fundamentales congruit; abs quibus discrepantes actus ipso iure sunt irriti, neque vim obli-gandi cives obtinent" (De jure naturae VII, 6, § 10).

331 "Neque tamen per ejusmodi leges fundamentales summum imperium redditur mancum ... neque etiam in tali civitate existunt duae vo-luntates" (VII, 6, § 10).

332 "Thus the Law of Nature stands as an Eternal Rule to all Men, Legislators as well as others. The Rules that they make for other Mens Actions, must, as well as their own and others Mens Actions, be conformable to the Law of Nature ... no Humane Sanction can be good, or valid against it" (Second Treatise § 135). Ganz im Locke-schen Sinne hier auch Pufendorf, De jure naturae VIII, 1, § 2.

333 Auf die diesbezügliche Problematik der Hobbesschen Wider-standstheorie ist bereits in Kapitel I dieser Arbeit hingewiesen worden.

334 Cf. R. Derathé, a.a.O., S. 158 ff., 171 sowie bereits F. Hay-mann, *La loi naturelle dans la philosophie politique de J.J. Rousseau*, in: *Annales J.J. Rousseau*, t. XXX, 1943-1945, S. 65-109, bes. S. 90 f. sowie ders., *J.J. Rousseau's Sozialphilosophie*, Leipzig 1898, S. 34 ff. - Beide Autoren weisen zur Begründung ihrer Positionen auf Montagne III 807 und eine Erwiderung Rousseaus auf eine kritische Anfrage an die "Lettré à D'Alembert" ("Réponse à une Lettre anonyme adressée à J.J. Rousseau par des Gens de Loi", 10.3.1758, in: C.G. IV, S. 87 f.). Die Beweiskraft beider Stellen ist allerdings fraglich. Letztere ist in erster Linie durch die po-lemische Funktion der Antwort Rousseaus bestimmt und präsentiert keine für Rousseau charakteristische Position; erstere spricht ei-ne Bindung des Vertrags an die natürlichen Gesetze aus ("... il n'est pas plus permis d'enfreindre les Loix naturelles par le Con-tract Social" III 807), die in dieser Form im CS nicht nur nicht zu finden ist, sondern auch dort keinen Standort in dem argumentativen Kontext der Vertrags- und Souveränitätstheorie findet. Die schon in Montagne III 806 ff. selbst ohne systematischen Anschluß an die Ver-tragstheorie vorgetragene naturrechtliche Verpflichtung kann deshalb kaum als Beleg für die Behauptung einer solch grundsätzlichen Inten-tion des CS herangezogen werden. - A. Cobban, *Rousseau and the Mo-dern State*, London 1946, S. 149, konstatiert zu Recht das Fehlen

dieser für Lockes Staatstheorie charakteristischen Verpflichtung und erkennt darin zugleich einen Grundmangel der Rousseauschen Theorie.

335 Diese zentralen Termini des II. Discours finden im CS keinerlei Erwähnung (die Bedeutung von "pitié" in III 469 ist unspezifisch).

336 Siehe dagegen die Kritik von P. Baumanns, a.a.O., S. 126 an P.C. Mayer-Tasch, a.a.O., S. 44 f., dessen Position in dem hier angesprochenen Problemzusammenhang gar nicht so abwegig ist, wie dies Baumanns' Kritik vermeint. Siehe dazu auch CSMS III 326 ff., eine Textpartie, auf die Mayer-Tasch erstaunlicherweise nicht verweist.

337 R. Brandt (1973), a.a.O., S. 95

338 Und zwar: Unabhängigkeit des einzelnen von der Willkür anderer (cf. III 352), Recht auf Selbsterhaltung (cf. III 352, 365), Unveräußerbarkeit und Unverfügbarkeit der Freiheit (cf. III 365, 377), angeborene Rechtsgleichheit (cf. III 352, 367).

339 Auf diesen spezifischen Ansatz der Rousseauschen Staatstheorie hat K. Reich mit Nachdruck aufmerksam gemacht und darin auch eine wesentliche Differenz Rousseaus zu Autoren wie Hobbes, Locke und den Enzyklopädisten erkannt: "Es ist ... wesentlich, daß Rousseau nicht gewissermaßen die Postulate der Freiheit der Menschen und Gleichheit der Bürger in der einen Hand hält, und den Begriff des Staates in der anderen und nun Forderungen an den Staat zugunsten der Bürger stellt im Hinblick auf die Idee der Gerechtigkeit, wie es etwa bei Locke der Fall ist, sondern daß er einen Akt sucht und findet, der selber die Freiheit und Gleichheit als Folgen enthält und zugleich Akt der Konstitution eines Gemeinwesens ist" (K. Reich, 1942, a.a.O., S. 729).

- Um es in diesem Zusammenhang noch einmal zu betonen: Rousseau bestreitet keineswegs die überpositive Geltung eines dem Menschen von Natur aus zukommenden Rechts auf Freiheit (cf. III 351, 356, 373), sondern die Möglichkeit, aus diesem unter den Bedingungen eines öffentlich-rechtlichen Zustands ein justiziables Recht gegenüber den Rechtskompetenzen der Souveränität abzuleiten.

340 "Les fauteurs du despotisme peuvent tirer un immense avantage des principes de Rousseau" (B. Constant, Oeuvres [Ed. Roulin], Paris 1957, S. 1015). "... toutes les fois qu'on a voulu proposer des lois contre la liberté, on s'est appuyé de l'autorité de J.-J. Rousseau. Avec beaucoup d'amour pour la liberté, Rousseau a toujours été cité par ceux qui ont voulu établir le despotisme" (S. 1595).

341 B. Constant, a.a.O., S. 1075. Cf. auch weiterhin S. 1076 ff.
- Constant hebt in seinen diesbezüglichen Überlegungen die Gefahren hervor, die sich aus dem Mißbrauch der politischen Praxis der Volks- souveränität für einzelne Bürger und Minderheiten im Staat ergeben und bezichtigt hierbei Rousseau des Vorwurfs, mit dem CS die Will- kürherrschaft jedes beliebigen Mehrheitswillens legitimieren zu wollen. - Es dürfte nicht zuviel behauptet sein, wenn man der Constant- schen Kritik die Einsicht in die fundamentalen souveränitätstheore- tischen Bestimmungen des CS und deren argumentative Fundierung ab- spricht. Andererseits objektiviert sich aber in dieser Kritik und ihren Mißverständnissen zugleich auch Rousseaus unzureichende Dif- ferenzierung zwischen den theoretischen Ebenen der Idealbetrachtung des Staates und der empirisch-realistischen Perspektive, zwischen der Idee der Rechtssouveränität der idealen "volonté générale" und der unter deren Anspruch stehenden faktischen Herrschaftssouverän- tät des Volkes.

342 "Avant d'observer, il faut se faire des règles pour ses ob- servations: il faut se faire une échelle pour y rapporter les me- sures qu'on prend. Nos principes de droit politique sont cette échelle. Nos mesures sont les loix politiques de chaque pays" (Emile IV 837).

343 Cf. M. Forschner, Rousseau, a.a.O., S. 125 ff.

344 "La volonté générale ... tend tous à l'utilité publique ... ne regarde qu'à l'intérêt commun (III 371) ... ne peut avoir d'autre objet que le bien général" (III 375). Siehe dagegen die Kennzeichnung des Objektbezugs der "volonté de tous" bzw. der "délibérations" in III 371, 438; cf. bereits EP III 245, 246, 251.

345 Bereits in der EP (allerdings in einer Textpassage, die allein in der Ausgabe der "Oeuvres complètes" von 1782 auftaucht [cf. hier- zu III 1390]) findet sich die in CS III 375 u. 467 formulierte Be- stimmung der Grenzen der Souveränität durch das "bonum commune": "... le pouvoir souverain qui n'a d'autre objet que le bien commun, n'a d'autres bornes que celles de l'utilité publique bien entendue" (III 1390).

346 Auf diesen Punkt hat auch M. Forschner, Rousseau, a.a.O., S. 127, 129 deutlich hingewiesen.

347 Im Kontext dieser Bestimmungen des CS, die die "volonté générale" als idealen, immer gerechten Rechtswillen einer Gemeinschaft freier Rechtssubjekte ausweisen, werden die Gemeinsamkeiten zwischen Rousseaus und Kants Begriff des allgemeinen Willens besonders deutlich. - Im Sinne dieser Gemeinsamkeit interpretiert J. Ebbinghaus Rousseaus Begriff ganz nach Maßgabe des Kantischen Begriffs des "a p r i o r i gegebene(n) allgemeine(n) Willen(s) ... , der allein, was unter Menschens Rechtes ist, bestimmt" (Kant, Zum Ewigen Frieden, AA VIII 378): "Man sieht sogleich:", resümiert Ebbinghaus Rousseaus Ausführungen in CS I 6 u. 7, "niemand kann ein Recht haben, das eines Schutzes gegen d i e s e n allgemeinen Rechtssicherungs-willen bedürfen könnte. Es ist ein Wille, der seinem Konstitutionsgesetze gemäß niemandem Unrecht tun w o l l e n kann. Alle mögli-chen Rechte der ihm Unterworfenen sind ja in diesem gemeinsamen Rechtsschutzwille apriori eingeschlossen" (J. Ebbinghaus, Das Kan-tische System ..., a.a.O., S. 168). - Cf. auch E. Cassirer, Das Pro-blem Jean Jacques Rousseau, Darmstadt 1975, S. 48 ff.; G. Gurwitsch, a.a.O., S. 152 f.; S. Marck, Grundbegriffe der Rousseauschen Staats-philosophie, in: Kant-Studien (27) 1922, S. 165-178, S. 171 f.

348 Diesem Definitionsmoment des allgemeinen Willens korrespon-diert ein Rechtsanspruch, dem Kant in der "Metaphysik der Sitten" die Qualität eines staatsbürgerlichen Grundrechts verliehen hat, nämlich das Recht auf "gesetzliche F r e i h e i t, keinem ande-rem Gesetz zu gehorchen, als zu welchem er (der Staatsbürger, KH) seine Beistimmung gegeben hat" (MSR § 46, AA VI 340).

349 Aus eben dieser Perspektive verböte es sich aber auch, der "volonté générale" die Funktion einer Norm für rechtliche Entschei-dungsprozesse von Repräsentanten (und jedem anderen Herrschaftsträ-ger) zuzuweisen, weil Herrschaftsrepräsentation von Rousseau prinzipiell als mit den Möglichkeiten politischer Realisation von Frei-heit unvereinbare Einrichtung begriffen wird. Die aus diesem Rigo-rismus hervorgehende Konsequenz kontrastiert freilich mit dem an anderer Stelle definitiv normativen Charakter der "volonté générale".

350 Cf. auch hierzu wiederum Kants Definition(en) des staatsbür-gerlichen Grundrechts auf Gleichheit (MSR § 46, AA VI 314; Zum Ewi-gen Frieden, 2.Abs., AA VIII 350; Gemeinspruch, II.Teil, AA VIII 292). Wie Rousseau begreift übrigens auch Kant Freiheit und Gleich-heit (und deren Konnex) als Bestimmungsmomente des allgemeinen Wil-

lens. Cf. *Gemeinspruch*, II.Teil, AA VIII 295; Über ein vermeintes Recht aus Menschenliebe zu lügen, AA VIII 429.

351 Cf. aber E. Faguet, *Rousseau penseur*, Paris 1910, S. 346 ff.

352 G. Maluschke, a.a.O., S. 341. Was Maluschke als Konsequenz aus dem Freiheitssicherungsauftrag des demokratischen Verfassungsstaats an sozialstaatlichem Engagement fordert, kann uneingeschränkt auch als Formulierung der Rousseauschen Position in Anspruch genommen werden. - P. C. Mayer-Tasch, a.a.O., S. 102 sieht in Rousseau in diesem Zusammenhang einen "Wegbereiter einer weitgehenden Sozialstaatlichkeit".

353 Cf. R. Polin (1971), a.a.O., S. 149.

354 "In cases where the sovereign has prescribed no rule, there the subject hath the liberty to do, or forbear, according to his own discretion" (*Leviathan* XXI 18.Abs.). In ihrer vom "silence of the law" (ebd.) abhängigen Freiheit unterliegen die Bürger des Hobbeschen Staates freilich ganz dem Belieben des Souveräns, da sie von einer möglichen Partizipation an der gesetzlichen Freiheits einschränkung per Vertrag a priori ausgeschlossen sind. Ein Äquivalent zu dem 'positiven' Freiheitsrecht des Bürgers des CS gibt es bei Hobbes nicht.

355 Diesen Gesichtspunkt verkennt P. C. Mayer-Tasch, a.a.O., S. 94, wenn er schreibt: "Ebensowenig schließt aber auch der Staatsziel-Charakter der Freiheit die Einschränkung der individuellen Handlungs- und Entscheidungsfreiheit im Interesse des Gemeinwohls aus." Die angesprochene Freiheits einschränkung ist entsprechend der Rousseauschen Argumentation nicht nur möglich, sondern im Gegen teil von zwingender Notwendigkeit: Durch sie ist der Begriff der "liberté civile" im Gegensatz zu dem der "liberté naturelle" definiert.

356 "... dans la liberté commune nul n'a droit de faire ce que la liberté d'un autre lui interdit, et la vraie liberté n'est jamais destructive d'ell-meme. Ainsi la liberté sans la justice est une véritable contradiction" (Montagne III 842; zur Bedeutung von "justice" cf. III 363 6.Abs., III 378 2.Abs.).

357 *Freiheit* (Unabhängigkeit von eines Anderen nöthiger Willkür), sofern sie mit jedes Anderen Freiheit nach einem all-

gemeinen Gesetz zusammen bestehen kann, ist dieses einzige, ursprüngliche, jedem Menschen kraft seiner Menschheit zustehende Recht" (MSR, AA VI 237).

358 Cf. auch P. C. Mayer-Tasch, a.a.O., S. 42 ff.

359 Cf. etwa: "La volonté générale est rarement celle de tous" (III 296 f.). "... quand les intérêts particuliers commencent à se faire sentir et les petites sociétés à influer sur la grande, ... la volonté générale n'est plus la volonté de tous" (III 438, cf. 401).

360 Daß die einzelnen nicht mehr entsprechend ihrer Funktion als "Citoyens" votieren, sondern in ihrem Votum durch bloß partikulare Interessen bestimmt sind, ist denn auch für Rousseau ein Indiz für den Niedergang des republikanischen Staats: dann nämlich "verstummt der allgemeine Wille" (III 438) und "ist nicht mehr der Wille aller (volonté de tous)" (ebd.).

361 Die Wendung, nicht der Vorwurf, stammt von G. Geismann (1974), a.a.O., S. 89.

362 In ähnlicher Weise fordert im übrigen auch die empirische Realisation der "volonté générale" ein Mindestmaß der von Rousseau strikt abgelehnten Repräsentation, etwa derer, die naturbedingt noch nicht das "âge de raison" (III 352) erreicht haben, nicht zur selbstdäigten Willensbestimmung in der Lage sind und also der stellvertretenen Repräsentanz ihres Willens bedürfen.

363 Daß das Votum der Mehrheit nicht 'von Natur aus' als der Wille aller gilt, sondern seine diesbezügliche Geltung aus der vertraglichen Konstitution des Staats und dem darin wirksamen einstimmigen Willen der Vertragskontrahenten bezieht, konnte Rousseau bereits bei Hobbes lesen ("non enim à natura est quod consensus maioris partis habeatur pro consensu omnium" De Cive VI 20). - Auch bei Locke beinhaltet der einstimmige Konsens aller zur Gründung der "Civil Society" die permanente Verpflichtung, den Mehrheitswillen als Willen aller anzuerkennen; schließlich besitzt auch bei Locke das Mehrheitsprinzip die Stellung einer praktisch notwendigen Bedingung der Handlungs- und Existenzfähigkeit des Staates (cf. Second Treatise §§ 95-99). - Ganz ähnlich hierzu auch noch Kant, Gemeinspruch, II. Teil, AA VIII 296.

364 "La loi de la pluralité des suffrages est elle-même un établissement de convention, et suppose au moins une fois l'unanimité" (III 359). "Il n'y a qu'une seule loi qui par sa nature exige un consentement unanime. C'est le pacte social ... Hors ce contrat primitif, la voix du plus grand nombre oblige toujours les autres; c'est une suite du contrat même" (III 440; weiterhin Pologne 996).

365 Unterstreicht man indes den normativen Charakter der "volonté générale", so ginge damit sogleich auch eine Relativierung der Bedeutung einher, die Rousseau den institutionell-politischen Formen verleiht, in denen die Herrschaft dieses Willens verwirklicht werden soll. Aus der Perspektive, in der der allgemeine Wille als Rechtsprinzip mit Normfunktion für alle Formen konkreter Rechtsverwirklichung begriffen wird, schiene es dann (allerdings nur in dieser Hinsicht!) zweitrangig, unter welchen institutionellen Vorkehrungen eine Realisation der diesem Prinzip gemäßen Herrschaftsordnung gedacht würde. Entscheidend wäre dann allein die Frage, ob diese Herrschaftsordnung in Konformität mit diesem Prinzip steht oder nicht - ob also der allgemeine Wille herrscht (cf. III 429) oder schweigt (cf. III 438). - Solche Konsequenzen hat Rousseau selbst nicht gezogen. Zu eng sind im CS im Begriff der "volonté générale" normative Bestimmungsmomente und Angaben zur institutionellen Realisierung ineinander verwoben, zu sehr steht und fällt die Logik der Rousseauschen Staatstheorie mit der im CS als *conditio sine qua non* gesetzten direkten Volkssouveränität, als daß Rousseau Zugang zu solchen Konsequenzen gefunden hätte. Daß das von ihm entworfene Ideal auch unter Bedingungen eines Repräsentativsystems zu verwirklichen wäre, hat er denn auch nicht zugesanden, selbst dort, wo er, die Normativität der "volonté générale" akzentuierend, den Gedanken einer prinzipiellen Differenz zwischen idealer und faktischer Volksherrschaft vertritt.

366 R. Schottky, a.a.O., S. 312

367 "Voici, dans mes vieilles idées, le grand problème en politique, que je compare à celui de la quadrature du cercle en géométrie, et à celui des longitudes en astronomie: Trouver une forme de gouvernement qui mette la loi au-dessus de l'homme. ...

Si malheureusement cette forme n'est pas trouvable, et j'avoue

ingénument que je crois qu'elle ne l'est pas, mon avis est qu'il faut passer à l'autre extrémité, et mettre tout d'un coup l'homme autant au-dessus de la loi qu'il peut l'être, par conséquent établir le despotisme arbitraire et le plus arbitraire qu'il est possible: je voudrais que le despote pût être dieu. En un mot, je ne vois point de milieu supportable entre la plus austère démocratie et le Hobbesme le plus parfait: car le conflit des hommes et des lois qui met dans l'état une guerre intestine continue est le pire de tous les états politiques." (zit. nach Ch.E. Vaughan, 1915, Bd. II, a.a.O., S. 160).

368 "Mettre la loi au-dessus de l'homme est un problème en politique, que je compare à celui de la quadrature du cercle en géométrie" (Pologne III 955; cf. Montagne III 811).

369 Kant, AA XX 44

370 Kant, MSR § 52, AA VI 341

371 Kant, AA XIX 99.

372 Siehe hierzu S. 35 ff. dieser Untersuchung.

373 Hierauf verweist auch O. Höffe, Zur vertragstheoretischen Begründung politischer Herrschaft (1979), a.a.O., S. 206 ff.

374 "der status naturalis existiert an sich gar nicht, und hat nicht existirt, es ist eine bloß Vernunft-Idee" (Kant, AA XXVII 2/1 589).

375 Kant, Gemeinspruch, II.Teil, AA VIII 297.

376 Ebd.

377 Siehe hierzu auch B. Tuschling, a.a.O., S. 298 ff.

378 G. Luf, Freiheit und Gleichheit. Die Aktualität im politischen Denken Kants, Wien/New York 1978, S. 167.

379 Cf. Zum ewigen Frieden, 2.Abs., AA VIII 353, 1-5.

380 Kant, MSR § 52, AA VI 341.

381 Zum ewigen Frieden, 2.Abs., AA VIII 352.

382 Ebd.

383 Kant, Streit der Fakultäten, AA VII 91.

384 Siehe hierzu auch G. Maluschke, a.a.O., S. 107 ff.; P. Baumanns, a.a.O., S. 36 ff.; W. Kersting, a.a.O., S. 13 ff.

LITERATURVERZEICHNIS

Quellen:

- J.J. ROUSSEAU: *Oeuvres complètes*, Ed. B. Gagnbin, M. Raymond, Paris 1959 ff., Bibl. de la Pléiade
- Lettre à d'Alembert, Ed. M. Launay, Paris 1967
- Essay sur l'origine des langues, Ed. Ch. Porset, Paris 1970
- Politische Schriften, Bd. I, Obs. L. Schmidts, Paderborn 1977
- Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des Staatsrechts, Ed. H. Brockard, Stuttgart 1977
- Diskurs über die Ungleichheit - Discours sur l'inégalité, Ed. Obs. H. Meier, Paderborn-München-Wien-Zürich 1984
- Schriften zur Kulturkritik (frz.-dt.), Ed. K. Weigand, Hamburg 1978
- Schriften, 2 Bde., Ed. H. Ritter, München-Wien 1978
- Correspondance Générale de J.J. Rousseau, Ed. Th. Dufour-P.P. Plan, Paris 1924-1934 (= C.G)

Andere Autoren:

- B. CONSTANT: *Oeuvres*, Ed. A. Roulin, Paris 1957, Bibl. de la Pléiade
- R. CUMBERLAND: *De legibus naturae, disquisitio philosophica, in qua earum forma, summa capita, ordo, promulgatio, et obligatio e rerum natura investigantur; quin etiam elementa philosophiae Hobbianae cum moralis tum civilis, considerantur et refutantur*, London 1672
- Traité philosophique des lois naturelles, Obs. u. Komm. J. Barbeyrac, Amsterdam 1744
- D. DIDEROT: *Oeuvres complètes*, Ed. Assézat/Tourneux, Paris 1875-1879
- J. G. FICHTE: *Sämtliche Werke*, Ed. I.H. Fichte, Berlin 1845-1846
- H. GROTIUS: *De jure belli ac pacis*, Ed. P.C. Molhuysen, Lugduni Batavorum 1919
- Th. HOBSES: *Thomae Hobbes Malmesburiensis Opera Philosophica Quae Latine Scripsit Omnia*, Ed. W. Molesworth, London 1839-1845 (Neudruck: Aalen 1966)
- The English Works of Thomas Hobbes of Malmesbury, Ed. W. Molesworth, London 1839-1845 (Neudruck: Aalen 1966)
- De Cive, Ed. H. Warrender, Oxford 1983
- Vom Menschen - Vom Bürger, Ed. G. Gawlick, Hamburg 1959
- Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines bürgerlichen und kirchlichen Staates, Ed. I. Fettscher, Darmstadt - Neuwied 1966

- I. KANT: *Gesammelte Schriften*, Akademie-Ausgabe, Berlin 1902 ff.
- J. LOCKE: *Two Treatise of Government*, Ed. P. Laslett, Cambridge 1960
- Zwei Abhandlungen über die Regierung, Ed. W. Euchner,
Obs. H.J. Hoffmann, Frankfurt/M. 1977
- Ch.-L. MONTESQUIEU: *Oeuvres complètes*, Ed. R. Caillois, Paris 1951,
Bibl. de la Pléiade
- S. PUFENDORF: *De jure naturae et gentium libri octo*, Frankfurt/M.
1694 (1672)
- Le Droit de la Nature et des Gens, où Système général des
Principes les plus importants de la Morale, de la Juris-
prudence, et de la Politique, Obs. u. Komm. J. Barbeyrac,
Amsterdam 1706
- De Officio Hominis et Civis, London 1673
- Dissertationes Academicae Selectiores, Lund 1675

Sekundärliteratur:

- BAUMANNS, P.: Hobbes und die praktische Philosophie der Neuzeit,
in: ders.: *Einführung in die praktische Philosophie*, Stuttgart-Bad Cannstatt 1977, S. 23-40, 107-130
- BRANDT, R.: Rousseaus Philosophie der Gesellschaft, Stuttgart-Bad Cannstatt 1973
- Eigentumstheorien von Grotius bis Kant, Stuttgart-Bad Cannstatt 1974
- BURDEAU, G.: *Le citoyen selon Rousseau*,
in: *Etudes sur le 'Contrat Social' de J.-J. Rousseau. Actes des journées d'étude organisées à Dijon*, Paris 1964,
S. 219-226 (= E.C.S.)
- CASSIRER, E.: *Das Problem J.J. Rousseau*, Darmstadt 1975
- COBBAN, A.: *Rousseau and the Modern State*, London 1946
- CROCKER, L.: *Rousseau et la voie du totalitarisme*,
in: *Rousseau et la philosophie politique*, Annales de philosophie politique (5), 1965, S. 99-136
- DAVY, G.: *Thomas Hobbes et J.J. Rousseau*, Oxford 1953
- DENZER, H.: *Moralphilosophie und Naturrecht bei Samuel Pufendorf. Eine geistes- und wissenschaftsgeschichtliche Untersuchung zur Geburt des Naturrechts aus der Praktischen Philosophie*, München 1972
- DERATHE, R.: *J.-J. Rousseau et la science politique de son temps*, Paris 1979
- DURKHEIM, E.: *Le Contrat Social de Rousseau*,
in: *Revue de Métaphysique et de Morale* (25), 1918, S. 1-23,
129-161
- EBBINGHAUS, J.: *Gesammelte Aufsätze, Vorträge und Reden*, Darmstadt 1968

- ELLENBERG, St.: *Rousseau's Political Philosophy. An Interpretation from Within*, Ithaca-London 1976
- FAGUET, E.: *La politique comparée Montesquieu, Rousseau et Voltaire*, Paris 1902
Rousseau penseur, Paris 1910
- FETSCHER, I.: *Der gesellschaftliche Naturzustand und das Menschenbild bei Hobbes, Pufendorf, Cumberland und Rousseau. Ein Beitrag zur Standortbestimmung der politischen Theorie Rousseaus*, in: Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft (80), 1960, S. 680 ff.
Rousseaus Politische Philosophie. Zur Geschichte des demokratischen Freiheitsbegriffs, 2. erw. Aufl. Neuwied-Berlin 1968
- FORSCHNER, M.: *Rousseau*, Freiburg-München 1977
Zur Entwicklungsgeschichte von Rousseaus Rechts- und Staatsphilosophie, in: Zeitschrift für philosophische Forschung (31), 1977, S. 217-233
- GAGNEBIN, B.: *Le rôle du législateur dans les conceptions politique de Rousseau*, in: E.C.S., S. 277-290
- GEHRMANN, S.: *Zum Recht des Naturzustands und seiner Bedeutung für die Stellung der Staatsgewalt bei Thomas Hobbes*, in: Zeitschrift für philosophische Forschung (29), 1975, S. 195-205
- GEISMANN, G.: *Ethik und Herrschaftsordnung. Ein Beitrag zum Problem der Legitimation*, Tübingen 1974
Kant als Vollender von Hobbes und Rousseau, in: *Der Staat* (21), 1982, S. 161-189
- GEISMANN, G./HERB, K. (Eds.): *Hobbes über die Freiheit*, Würzburg 1988
- GIERKE, O.v.: *Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien. Zugleich ein Beitrag zur Rechtssystematik*, Aalen 1958
- GOLDSCHMIDT, V.: *Anthropologie et Politique. Les principes du système de Rousseau*, Paris 1974
- GURWITSCH, G.: *Kant und Fichte als Rousseau-Interpreten*, in: *Kant-Studien* (27), 1922, S. 138-164
- HALL, J.C.: *Rousseau. An Introduction to his Political Philosophy*, London 1973
- HALBWACHS, M. (Ed.): *Du Contrat social*, Paris 1943
- HAMBURGER, K.: *Zum Problem der Mitleidsethik. Rousseau und Schopenhauer*, in: *Philosophisches Jahrbuch* (92), 1985, S. 68-78
- HARTMANN, K.: *Politische Philosophie*, Freiburg-München 1981

- HAYMANN, F.: J.J. Rousseau's Sozialphilosophie, Leipzig 1898
La loi naturelle dans la philosophie politique de J.-J. Rousseau,
in: Annales de la Société J.-J. Rousseau (30), 1943,
S. 65-110
- HÖFFE, O.: Ethik und Politik. Grundmodelle und -probleme der praktischen Philosophie, Frankfurt/M. 1979
Widersprüche im Leviathan: Zum Gelingen und Versagen der Hobbes'schen Staatsbegründung,
in: Thomas Hobbes. Anthropologie und Staatsphilosophie. Ed. Höffe, O., Freiburg/CH 1981, S. 113-142
- HOFMANN, A.: Zur Lehre vom Naturzustand in der Rechtsphilosophie der Aufklärung,
in: Brandt, R. (Hrsg.): Rechtsphilosophie der Aufklärung. Symposium Wolfenbüttel 1981, Berlin-New York 1982, S. 12-46
- IMBODEN, M.: Rousseau und die Demokratie, Tübingen 1963
- JELLINEK, G.: Die Politik des Absolutismus und die des Radikalismus (Hobbes und Rousseau),
in: ders.: Ausgewählte Schriften und Reden, Bd. II, Berlin 1921
- JU, G.-J.: Kants Lehre vom Menschenrecht und von den staatsbürgerlichen Grundrechten, Diss.phil. Bonn 1985
- KERSTING, W.: Kant und der staatsphilosophische Kontraktualismus,
in: Allgemeine Zeitschrift für Philosophie (8), 1983, S. 1-27
- LEVINE, A.: The Politics of Autonomie. A Kantian Reading of Rousseau's Social Contract, Amherst 1976
- LUF, G.: Freiheit und Gleichheit. Die Aktualität im politischen Denken Kants, Wien-New York 1978
- MACPHERSON, C.B.: Die politische Theorie des Besitzindividualismus, Frankfurt/M. 1973
- MALUSCHKE, G.: Philosophische Grundlagen des demokratischen Verfassungsstaates, Freiburg/Br.-München 1982
- MARCK, S.: Grundbegriffe der Rousseauschen Staatsphilosophie,
in: Kant-Studien (27), 1922, S. 165-178
- MASTERS, R.D.: The Political Philosophy of Rousseau, Princeton/NJ 1968
- MAYER-TASCH, P.C.: Hobbes und Rousseau (Durchgesehener Neudruck von 'Autonomie und Autorität; Rousseau in den Spuren von Hobbes?'), Aalen 1976
- MEDICK, H.: Naturzustand und Naturgeschichte der bürgerlichen Gesellschaft. Die Ursprünge der bürgerlichen Sozialtheorie als Geschichtsphilosophie und Sozialwissenschaft bei Samuel Pufendorf, John Locke und Adam Smith, Göttingen 1973
- MOREL, J.: Recherches sur les sources du Discours de J.-J. Rousseau sur l'origine et les fondements de l'inégalité parmi les hommes,
in: Annales J.-J. Rousseau (5), 1909, S. 119-198

- PLATTNER, M.F.: Rousseau's State of Nature, DeKalb 1979
- POLIN, R.: La politique de la solitude. Essai sur la Philosophie politique de J.-J. Rousseau, Paris 1971
- Le sens de l'égalité et de l'inégalité chez J.J. Rousseau, in: E.C.S., S. 143-164
- RANG, M.: Rousseaus Lehre vom Menschen, Göttingen 1959
- REICH, K.: Rousseau und Kant, Tübingen 1936
- Staatsrecht und Ethik bei Rousseau, in: Romanische Forschungen (60), 1947, S. 719-734
- RITZEL, W.: J.J. Rousseau, Stuttgart 1959
- SCHOTTKY, R.: Untersuchungen zur Geschichte der staatsphilosophischen Vertragstheorie im 17. und 18. Jahrhundert (Hobbes - Locke - Rousseau - Fichte), Diss. München 1962
- SENELIER, J.: Bibliographie générale des oeuvres de J.-J. Rousseau, Paris 1950
- SOTO, J.d.: La liberté et ses garanties, in: E.C.S., S. 227-252
- SPAEMANN, R.: Rousseau - Bürger ohne Vaterland. Von der Polis zur Natur, München 1980
- STAROBINSKI, J.: J.-J. Rousseau. La transparence et l'obstacle, Paris 1971
- Du Discours de l'inégalité au Contrat social, in: E.C.S., S. 97-109
- STEINVORTH, U.: Stationen der politischen Theorie. Hobbes, Locke, Rousseau, Kant, Hegel, Marx, Weber, Stuttgart 1981
- STRAUSS, L.: Naturrecht und Geschichte, Frankfurt/M. 1977
- TUSCHLING, B.: Die "offene" und die "abstrakte" Gesellschaft. Habermas und die Konzeption von Vergesellschaftung der klassisch-bürgerlichen Rechts- und Staatsphilosophie, Berlin 1978
- VAUGHAN, Ch.-G.: The Political Writings of J.J. Rousseau, 2 Bde., Cambridge 1915
- Studies in the History of Political Philosophy before and after Rousseau, 2 Bde., Manchester 1925
- WELZEL, H.: Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, Göttingen 1962

Univ.-Bibliothek Regensburg
Finanziert aus Studienbeiträgen